

Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des ersten Verordnungspaketes (ChemPICV, AltIV, VBGF, GSchV)

1. Kantone und Kantonskonferenzen (26+2)

- Kanton Aargau AG
- Kanton Appenzell Ausserrhoden AR
- Kanton Appenzell Innerrhoden AI
- Kanton Basel-Land BL
- Kanton Basel-Stadt BS
- Kanton Bern BE
- Kanton Fribourg FR
- Kanton Genève GE
- Kanton Glarus GL
- Kanton Graubünden GR
- Kanton Jura JU
- Kanton Luzern LU
- Kanton Neuchâtel NE
- Kanton Nidwalden NW
- Kanton Obwalden OW
- Kanton St. Gallen SG
- Kanton Schaffhausen SH
- Kanton Schwyz SZ
- Kanton Solothurn SO
- Kanton Thurgau TG
- Kanton Ticino TI
- Kanton Uri UR
- Kanton Valais VS
- Kanton Vaud VD
- Kanton Zug ZG
- Kanton Zürich ZH
- Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz LDK
- Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz JFK

2. Politische Parteien (2)

- FDP. Die Liberalen
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (3)

- AG Berggebiet
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
- Schweizerischer Gemeindeverband

4. Dachverbände der Wirtschaft (8)

- Bauen Schweiz
- Baustoffrecycling Schweiz arv
- Ecoswiss
- Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie FSKB
- Schweizerischer Gewerbeverband sgv
- Scienceindustries
- Swissemem
- Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz VSMR

5. Umweltverbände (11)

- Agora
- Aqua Nostra
- Aqua Viva
- Birdlife
- Fair Fish
- Fondation Franz Weber Helvetia Nostra
- Pro Natura
- PUSCH
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
- Verband Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA
- WWF

6. Bauernverbände (19)

- Agri Genève
- Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
- Bauernverband Appenzell Ausserroden
- Berner Bauernverband
- Bio Suisse
- Chambre neuchâteloise d'agriculture
- Chambre valaisanne d'agriculture
- Landwirtschaftsforum Entlebuch
- Luzerner Bäuerinnen und Bauern
- Prométerre
- Schweiz. Milchproduzenten
- Schweiz. Weinbauernverband SWBV
- Schweizer Bauernverband SBV
- Solothurner Bauernverband SOBV
- Verband Schweizer Gemüseproduzenten
- Verband Thurgauer Landwirtschaft
- VITISWISS
- Zentralschweizer Bauerbund ZBB
- Zürcher Bauernverband

7. Weitere Interessenten (18)

- AGIN
- Akademien der Wissenschaft Schweiz
- EAWAG
- Frau Regula Walpen-Meyer
- Handelskammer beider Basel
- Hauseigentümerverband
- KMU-Forum
- Schweiz. Geologenverband CHGEOL
- Schweiz. Getreideproduzentenverband SGPV
- Schweiz. Verband der Umweltfachleute SVU
- Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW
- Schweizerischer Fischerei-Verband SFV
- Seilbahn Schweiz
- Syngenta
- Umweltfreisinnige St. Gallen
- Verband Berner Bergbahnen
- Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz
- Walliser Bergbahnen

8. Verzicht auf Stellungnahme

- Arbeitgeberverband
- Groupe E

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Chemiesicherheit

Adrian Lüscher, Dr. phil. II
Leiter Chemiesicherheit
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Telefon direkt 062 835 30 81
Telefon zentral 062 835 30 90
Fax 062 835 30 89
adrian.luescher@ag.ch
www.ag.ch/dgs

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

20. Juni 2016

Revision PIC-Verordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 sind die Kantone eingeladen worden, zur Revision der PIC-Verordnung (ChemPICV) Stellung zu nehmen. Anlass für die Revision ist die Aktualisierung von Anhang 1 der ChemPICV.

Erwägungen zum Entwurf

Die Aktualisierung von Anhang 1 basiert auf bereits beschlossenen Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und Entscheiden auf der Basis der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und der Biozidprodukteverordnung (VBP).

Die Festlegung der Mengenschwelle und Minimalkonzentrationen erachten wir als unbedenklich und verhältnismässig.

Da der Vollzug Sache des Bundes ist, ergeben sich keine Auswirkungen für den Kanton.

Stellungnahme zum Entwurf

Aus Sicht des Kantons Aargau ergeben sich keine Einwände zum vorliegenden Entwurf der Änderung der ChemPICV.

Freundliche Grüsse



Adrian Lüscher
Leiter Chemiesicherheit

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

31. August 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017; Altlasten-Verordnung (AltV; SR 814.680); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017, Altlasten-Verordnung (AltV; SR 814.680), Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Befürwortete Anpassungen

Bei der Mehrheit der vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um geringfügige Anpassungen und Präzisierungen, die sich aus den mittlerweile 18 Jahren Vollzugserfahrung ergeben haben. Es sind dies

- die Ergänzung bezüglich der Überwachung von belasteten Standorten bei denen eine Gefährdung von Personen durch austretende Gase besteht
- die Anpassung der Kriterien für die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit eines belasteten Standorts betreffend die Schadstoffe Ammonium, Nitrit und Vinylchlorid sowie
- eine rein formelle Anpassung im Bereich der Sanierungsbedürftigkeit von Böden auf belasteten Standorten.

Die genannten Anpassungen der Altlastenverordnung können wir aufgrund unserer Vollzugserfahrungen gut nachvollziehen. Sie erscheinen uns zweckmässig und werden entsprechend begrüsst. Diese Änderungen und Ergänzungen führen zu keinem erhöhten Aufwand, weder bei den Massnahmenpflichtigen noch bei den kantonalen Vollzugsbehörden. Die Streichung der Konzentrationswerte für Nitrit und Ammonium sowie die Erhöhung des Konzentrationswerts für Vinylchlorid führen sogar in einzelnen Fällen zu einer leichten Entlastung.

Abgelehnte Anpassungen

Art. 9 Abs. 2 Bst. a sieht vor, dass ein belasteter Standort als sanierungsbedürftig zu beurteilen ist, wenn in einer kommunalen Trinkwasserfassung vom Standort stammende Schadstoffe in einer Konzentration über der Bestimmungsgrenze festgestellt werden. Diese Regelung erachten wir nicht als zweckmässig.

Ein pauschaler Sanierungsbedarf belasteter Standorte bei Überschreitung der Bestimmungsgrenze ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Die häufigsten Schadstoffe im Grundwasser, die im Zusammenhang mit belasteten Standorten auftreten, gehören in die Gruppe der flüchtigen organischen Verbindungen (VOC). Bei 60–80 % der Messstellen des nationalen Grundwasserbeobachtungsnetzes NAQUA ist die Bestimmungsgrenze für VOC überschritten. Abklärungen zur Herkunft einer Verschmutzung sind mit sehr grossem Aufwand verbunden. Nur in Einzelfällen ist es dabei möglich, die Verschmutzung eindeutig auf einen bestimmten belasteten Standort zurückzuführen.
- Im Kanton Aargau und in weiteren Mittellandkantonen bilden VOC, Rückstände aus Pflanzenschutzmittelanwendungen und Abwassertracer die grösste Grundlast bezüglich organischer Fremdstoffe oberhalb der Bestimmungsgrenze im Grundwasser. Die Sanierung belasteter Standorte anhand des Kriteriums "Bestimmungsgrenze" mit grossem Aufwand voran zu treiben, während der Eintrag deutlich grösserer Mengen von Fremdstoffen aus anderen Quellen toleriert wird, ist unverhältnismässig.
- Die Bestimmungsgrenze ist aus fachlicher Sicht kein geeignetes Kriterium für eine Sanierungspflicht. Sie ist technisch bedingt und hat keinerlei Bezug zur Genusstauglichkeit des Trinkwassers. Neben den üblichen Anforderungen an das Trinkwasser sind besonders zwei Aspekte zu beachten: Entwickelt sich der langfristige Trend einzelner Verunreinigungen in eine ungünstige Richtung? Weisen einzelne Fassungen verglichen mit benachbarten Fassungen ungewöhnlich hohe Konzentrationen einzelner Stoffe auf? Die Anwendung dieser "Auffälligkeitsschwellen" hat sich in der kantonalen Vollzugspraxis bewährt.

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

Die Auffälligkeitsschwelle wird durch die Kantone festgelegt und berücksichtigt regionale Besonderheiten. Bei Bedarf kann der Bund ein harmonisiertes Vorgehen für die Festlegung der Auffälligkeitsschwellen festlegen.

Antrag

Die Formulierung von Art. 9 Abs. 2 Bst. a ist folgendermassen anzupassen:

Wenn "bei Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, in Konzentrationen oberhalb der Auffälligkeitsschwelle festgestellt werden."

Art. 21 Abs. 1

Die in Art. 21 Abs. 1 vorgeschlagene Ergänzung mit einer jährlichen Meldepflicht der Kantone gegenüber dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) lehnen wir ebenfalls ab. Entgegen der Darstellung im erläuternden Bericht zur Revision erzeugt die Ergänzung einen relevanten administrativen Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen für die Umwelt und den Vollzug. Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich einsehbar und zusätzliche Informationen zu einzelnen Standorten können bei Bedarf durch das BAFU bei den Kantonen jederzeit verlangt werden. Eine umfassende jährliche Berichterstattung ist unnötig.

Antrag

Auf die Ergänzung von Art. 21 Abs. 1 ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Departement Gesundheit und Soziales

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

14. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017; Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) Stellung nehmen zu können.

Die vorliegende Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) beinhaltet notwendige und zwingende Anpassungen und wird grundsätzlich grösstenteils begrüsst.

1. Elektrofischerei

Der Kanton Aargau begrüsst die strengeren Vorschriften für die Elektrofischerei zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes von Fischen und Krebsen. Die regelmässig verwendeten Elektrofanggeräte des Kantons Aargau erfüllen bereits zum heutigen Zeitpunkt die zukünftigen Vorgaben. Allerdings möchten wir darauf aufmerksam machen, dass gleichzeitig mit der Begrenzung der Restwelligkeit von maximal 10 % ebenfalls der Totmannschalter an der Anode sowie ein Verbot der Verwendung von metallenen Anodennetzen erlassen werden sollte. Grundsätzlich sollte die Verwendung von Anodennetzen überprüft werden.

Antrag

Art. 11 Abs. 3 Elektrofischerei

Elektrofischfanggeräte dürfen nur mit Gleichstrom betrieben werden, wobei die Restwelligkeit höchstens 10 % des arithmetischen Mittelwerts der Spannung betragen darf. Es muss ein Totmannschalter an der Anode vorhanden sein. Die Verwendung von metallenen Anodennetzen ist nicht erlaubt.

2. Grundeln

Die Aufnahme der invasiven Grundeln in den Anhang 3 ist aus fachlicher Sicht richtig. Damit werden die Kantone verpflichtet, Massnahmen gegen deren weitere Ausbreitung zu treffen. Dafür hat der Kanton Aargau weder die personellen noch finanziellen Mittel. Es wird deshalb ein Vollzugsnotstand entstehen. Dieser kann nur verhindert werden, wenn der Bund bereit ist, finanzielle Mittel für die Bekämpfung zu sprechen.

Antrag

Die Bekämpfung der invasiven Grundeln ist durch den Bund zu finanzieren.

3. Taxonomie der Forellenarten

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Aargau die Anpassung der Taxonomie der Forellenarten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Anhang 1 'nur' Forellenpopulationen mit Bach-, See- und Meerlebensform erwähnt sind. Es fehlt die Flusslebensform. Diese muss zwingend im Anhang 1 aufgenommen werden und bei den 'Natürlichen Einzugsgebiete' als flussspezifisch im Einzugsgebiet von Rhein, Rhone, Inn sowie dem Gefährdungsstatus 2 (analog Seeforelle) ergänzt werden. Bei der Flussforelle handelt es sich grundsätzlich um dieselbe Lebensform wie bei der Seeforellen, nur dass diese anstatt in einem See in den grossen Fliessgewässern vorkommen. Zudem ist im erläuternden Bericht zur Änderung der VBGF nicht sogleich verständlich, dass sämtliche Forellenpopulationen mit See-, Fluss- oder Meerlebensformen mit dem Gefährdungsstatus 2 betroffen sind.

Schliesslich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Nomenklatur der Felchen und Flusskrebse ebenfalls nicht mehr dem aktuellen Wissenstand entspricht. Das entsprechende Fachwissen ist erarbeitet und kann durch die EAWAG zur Verfügung gestellt werden. Wir würden es sehr begrüssen, wenn die sowieso nötige Anpassung der Taxonomie der Felchen und Flusskrebse zeitgleich mit der vorliegenden Anpassung der VBGF durchgeführt würde. Einige der existierenden Felchen- und Dohlenkrebsarten sind stark bedroht. Es ist dringend notwendig, den Schutzstatus dieser Arten zeitnah anzupassen.

Antrag

Anhang 1 Taxonomie der Forelle ist wie folgt anzupassen:

Name	Name wissenschaftlich	Natürliche Einzugsgebiete	Gefährdungsstatus
Salmonidae			
Atlantische Forelle	<i>Salmo trutta</i>		
Populationen mit Bachlebensform		Rhein, Rhone, Inn	4
Populationen mit Seelebensform		seespezifisch im Einzugsgebiet von Rhein, Rhone, Inn	2
Populationen mit Flusslebensform		flussspezifisch im Einzugsgebiet von Rhein, Rhone, Inn	2
Populationen mit Meerlebensform		Rhein	0

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

14. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017; Gewässerschutzverordnung, Anpassungen zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV, SR 814.201); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 23. Mai 2016 eingeladen, sich zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Gewässerschutzverordnung, Anpassungen zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV, SR 814.201).

Zu den einzelnen Punkten der Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 41a Abs. 4 GSchV

Die Möglichkeit zur Anpassung des Gewässerraums bei topografisch engen Platzverhältnissen wird aus Sicht des Kantons Aargau begrüsst.

Antrag 1:

Zustimmung.

Art. 41 Abs. 5 Bst. d GSchV

In der GSchV soll explizit verankert werden, dass die Kantone bei sehr kleinen Fliessgewässern auf eine Ausscheidung eines Gewässerraums verzichten können, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Im Kanton Aargau ist diese Möglichkeit zum Verzicht der Gewässerraumausscheidung bereits in der Revision des kantonalen Baugesetzes unter § 127 Abs. 1^{bis} Bst. b aufgenommen und umgesetzt worden. Diese explizite Verankerung in der GSchV wird daher begrüsst. Es ist dabei wichtig, dass den Kantonen die Möglichkeit zu einer kantonalen Definition von "sehr kleinen" Fliessgewässern zugestanden wird, so dass die Ausscheidung von Gewässerräumen respektive der Verzicht darauf gestützt auf die bestehenden kantonalen Grundlagen (Fliessgewässerkataster, übrige Rechte und Pflichten an Gewässern, kantonale Rechtsgrundlagen) erfolgen kann. Mit dieser Ergänzung bleibt gewährt, dass die Verbotsstreifen für die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und Direktzahlungsverordnung (DZV)

weiterhin gelten, und dass die Kantone auch bei diesen sehr kleinen Fließgewässern einen Bauverbotsabstand zum Schutz des Gewässers definieren können.

Antrag 2:

Zustimmung.

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV

Dieser zusätzliche Ausnahmetatbestand zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums wird aus Sicht des Kantons Aargau begrüsst. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts waren in ländlichen Siedlungsgebieten "dichte Überbauungen" und somit Ausnahmegewilligungen innerhalb des Gewässerraums nur in deren Siedlungskern möglich. Vorliegende Ergänzung von Art. 41c Abs. 1 GSchV mit der Umsetzung des Grundsatzes Nr. 2 aus dem Merkblatt "Gewässerraum im Siedlungsgebiet" vom 18. Januar 2013 ermöglicht nun auch in ländlichen Siedlungsgebieten die raumplanerisch geforderte Siedlungsverdichtung durch das Schliessen von Baulücken, wenn deren Freihaltung dem Gewässer langfristig keinen Nutzen bringt und keine anderweitigen überwiegenden Interessen entgegen stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Füllen von nicht oder wenig überbauten Parzellen nicht nur innerhalb Bauzonen, sondern auch im Bereich von bestehenden Hofgruppen im Landwirtschaftsgebiet möglich sein soll. Der erläuternde Bericht ist dahingehend zu ergänzen.

Antrag 3:

Der erläuternde Bericht ist dahingehend zu ergänzen, dass Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV explizit für Parzellen in Bauzonen und für Hofareale ausserhalb Bauzone gelten.

Art. 41c Abs. 1 Bst. d GSchV

Mit der Ergänzung von Buchstabe d sollen auch Kleinanlagen im privaten Interesse wie zum Beispiel Stege, Bootsrampen, Plattenwege zu Steganlagen usw. innerhalb des Gewässerraums zulässig sein, wenn sie explizit der Nutzung der Gewässer (wie Bootfahren, Fischen usw.) dient und keine überwiegenden Interessen widersprechen. Aus Sicht des Kantons Aargau wird diese Ergänzung begrüsst. Zur Entschlackung des Art. 41c Abs. 1 GSchV können jedoch Buchstabe c (standortgebundene Teile von Anlagen für die Wasserentnahme oder Wassereinleitung) und der vorliegende Buchstabe d zusammengefasst werden. Auch die Wasserentnahme oder Wassereinleitung dient einer Form der Gewässernutzung.

Antrag 4:

In der Aufzählung von ausnahmsweise bewilligungsfähigen Bauten und Anlagen im Gewässerraum unter Art. 41c Abs. 1 GSchV sind die beiden Buchstaben c und d zusammenzufassen in einen neuen Buchstabe c:

Art. 41c Abs. 1 GSchV

~~e. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.~~

~~d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.~~

c. standortgebundene Kleinanlagen oder Teile davon, die der Nutzung des Gewässers dienen.

Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV

Bei zahlreichen Meliorationswerken liegen Strassen und Erschliessungsanlagen für die Fluren entlang der Gewässer. Die Abstände entsprechen den damaligen Kenntnissen und Vorgaben. Die Dimensionierungsvorgaben für den Gewässerraum führen nun dazu, dass auf unzähligen Kilometern landseitig solcher Erschliessungsanlagen noch ein Streifen Gewässerraum verbleibt, der gemäss Art. 41c GSchV extensiv zu bewirtschaften wäre. Dies ist praxisfremd und ohne positiven Einfluss für Natur und Landschaft, da die bestehende Infrastrukturanlage bereits eine Barrierefunktion ausübt. Mit der geplanten Ergänzung von Absatz 4^{bis} sollen die Kantone für diese landseitigen Gewässerraum-Streifen nun Ausnahmen von der Pflicht zur extensiven Nutzung bewilligen können. Diese Flexibilisierung wird begrüsst und von Seiten des Kantons Aargau unterstützt.

Die Aufzählung der Strassenklassen im Erläuternden Bericht ist jedoch unzureichend. Massgebend soll nicht die Klassifizierung der Strasse gemäss swisstopo sein, sondern die effektive Breite der Strasse vor Ort. Da die swisstopo in den neuen Landeskarten zudem auch die Strassenklassifizierung revidiert, ist im Erläuternden Bericht von der Erwähnung dieser Klassen abzusehen. Bei der Beurteilung, bei welchen Strassen die landseitigen Nutzungseinschränkungen erlassen werden können, sollen einzig die Breite der Strasse und des landseitigen Gewässerraumstreifens ausschlaggebend sein. Aus Sicht des Kantons Aargau muss die Möglichkeit zur Ausnahme von Nutzungseinschränkungen bei Strassen und Wegen von mind. 2 m Breite (inklusive Kofferung; Breitenangaben analog Klassifizierung der neuen Landeskarten) möglich sein. Zudem soll auf die Bedingung eines Hartbelages verzichtet werden, da die grosse Mehrzahl der gewässerparallelen Feld- und Flurwege einen Naturbelag aufweisen. Ein nach dem Stand der Technik gekofferter Naturbelag übernimmt ebenfalls eine Barrierefunktion und verhindert das direkte Abschwemmen von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln.

Weiter soll im Sinne einer Harmonisierung von Abständen der Streifen für die Ausnahmeregelung von den Bewirtschaftungseinschränkungen landseitig von 2 m auf höchstens 3 m vergrössert werden. Die 3 m sind den Landwirten aus der ChemRRV und DZV vertraut und würden auch zu einer Harmonisierung der Abstandsvorschriften beitragen. Beträgt die minimale landseitige Breite des Gewässerraums 3 m, ist dort auch eine ökologisch wertvolle extensive Bewirtschaftung möglich. Ein extensiv genutzter Streifen von rund 2 m Breite hat für Natur und Landschaft nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Zudem lässt sich ein Streifen von weniger als 3 m kaum sinnvoll bewirtschaften und könnte nicht einmal als Wenderaum verwendet werden.

Das langfristige Ziel der Ausscheidung des Gewässerraums ist die bauliche Freihaltung und die Reduktion der schädlichen Einträge in die Gewässer aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Mit der Festlegung der Gewässerräume wird die bauliche Freihaltung im Landwirtschaftsland sichergestellt. Zur Verhinderung schädlichen Abdrifts in die Gewässer sind jedoch nicht nur die Festlegung des Gewässerraums respektive die Form der darin bestehenden Verkehrswege entscheidend, sondern hauptsächlich die vorschriftsgemässe Anwendung und Intensität der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie das Unterbinden von direkten Ableitungen drainierter Flächen in die Gewässer. Eine alleinige extensive Bewirtschaftung in den Gewässerräumen reicht nicht aus, um die gewässerschädigenden Einträge zu reduzieren. Es bedarf zusätzlich weiterer Massnahmen bei sämtlichen obgenannten Faktoren. Daher soll der Handlungsspielraum im neuen Absatz 4^{bis} erweitert werden.

Antrag 5:

Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV ist wie folgt zu ändern:

4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 2 m breiten Strassen ~~mit Hartbelag~~ oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 3 m über [...].

Antrag 6:

Im Erläuternden Bericht ist auf den Verweis auf die Strassen-Klassifizierung gemäss swisstopo zu verzichten.

Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV

Gemäss Art. 36a Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF), und für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes Ersatz zu leisten. Entgegen dieser gesetzlichen Bestimmung ist dem Schreiben des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom 4. Mai 2011 und dem Merkblatt "Gewässerraum und Landwirtschaft" vom 20. Mai 2014 zu entnehmen, dass die FFF innerhalb des Gewässerraums gesondert ausgewiesen und weiter an das kantonale Kontingent der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden können sollen. Mit Art. 41c^{bis} GSchV wurden die Aussagen aus vorgenannten Schreiben entgegen Art. 36a Abs. 3 GSchG auf Verordnungsstufe festgesetzt. Art. 41c^{bis} GSchV steht jedoch weiterhin im Widerspruch zu Art. 36a Abs. 3 GSchG und ist daher ersatzlos zu streichen.

Antrag 7:

Art. 41c^{bis} GSchV ist ersatzlos zu streichen, da er Art. 36a Abs. 3 GSchG widerspricht.

Eventualiter zum Antrag 7:

Wasserbauliche Massnahmen wie Revitalisierungen sind in der Bundesgesetzgebung verankert, sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und haben nationale Bedeutung. Sie tragen zum ökologischen Mehrwert beziehungsweise zum Schutz von Leben sowie Hab und Gut bei. Aus diesem Grund ist diesen Massnahmen dieselbe Bedeutung wie dem Schutz der FFF zuzusichern. Mit einer Pflichtkompensation von FFF, wie sie Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV bei Massnahmen für den Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierungen fordert, wird den FFF allerdings automatisch ein höheres Gewicht zugestanden als den wasserbaulichen Massnahmen. Eine Datenerhebung im Kanton Aargau hat gezeigt, dass Revitalisierungen und Hochwasserschutzmassnahmen weniger als 4 % der Kulturlandflächenverluste ausmachen (Kräuchi und Tschannen 2015).

Der Handlungsbedarf bezüglich des Schutzes respektive der Schonung der FFF ist unbestritten. Es ist daher folgerichtig, dass der Bund neue Bestimmungen erlässt. Diese Bestimmungen sind jedoch in einem zeitgemässen Sachplan FFF zu formulieren, welcher derzeit in Erarbeitung ist und 2018 vom Bundesrat verabschiedet werden soll. In diesem Sachplan muss die Erfassung der FFF, die Regelung von Sonderfällen sowie der Umgang mit Flächenverlusten aller Ursachen (Erstellen neuer landwirtschaftlicher Bauten, Infrastrukturanlagen wie Strassen oder Schienen, Raumbedarf an Gewässern, Einzonungen) schweizweit und gestützt auf die bestehenden Grundlagen nach einheitlichen Kriterien geregelt werden.

Da zudem bereits in Art. 36a Abs. 3 GSchG festgehalten ist, dass für den Verlust von FFF nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes Ersatz zu leisten ist, erübrigt sich die geplante Ergänzung in Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV.

Antrag 7.1:

Auf die Ergänzung in Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV ist zu verzichten, da bereits in Art. 36a Abs. 3 GSchG zur Leistung der Ersatzpflicht auf die Vorgaben der Sachplanung des Bundes verwiesen wird.

Eventualiter zum Antrag 7.1:

Für die Kompensationspflicht von FFF beziehungsweise ackerfähigem Kulturland bei Hochwasserschutzprojekten fehlt eine gesetzliche Grundlage. Eine entsprechende Grundlage für die generelle Ersatzpflicht für FFF beziehungsweise ackerfähiges Kulturland bei Hochwasserschutzprojekten gehört inhaltlich nicht in die Gewässerschutzgesetzgebung, sondern ebenfalls in den Sachplan FFF des Bundes. Wird entgegen des Antrags 7 des Kantons Aargau an Art. 41c^{bis} GSchV festgehalten, ist Absatz 2 auf die Ersatzpflicht bei Revitalisierungen zu beschränken.

Zudem ist zu verdeutlichen, dass nicht generell der Verlust von ackerfähigem Kulturland, sondern nur diejenigen Flächen von der Ersatzpflicht betroffen sind, die auch zur FFF und zum kantonalen Mindestanteil an den FFF gehören. Nicht jede Fläche ackerfähigen Kulturlands ist FFF, und nicht jede FFF gehört zum kantonalen Kontingent. Wird an Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV festgehalten, ist die Formulierung wie nachfolgend zu ändern.

Antrag 7.2:

Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV ist wie folgt anzupassen und zu präzisieren:

² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen ~~des Hochwasserschutzes oder~~ der Revitalisierung umzusetzen, und das zum kantonalen Mindestanteil an den Fruchtfolgeflächen zählt, ist ~~nach den Vorgaben des Sachplanes Fruchtfolgeflächen (...)~~ Ersatz zu leisten.

Zusätzliche Bemerkung betreffend die Harmonisierung der Abstandsvorschriften

Entlang eines Gewässers bestehen verschiedene für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung relevante Abstände. Sie basieren auf der ChemRRV, der DZV und der GSchV, bezwecken jedoch alle den Schutz des Gewässers vor schädlichen Einträgen. Diese Abstände werden aber unterschiedlich gemessen (Abstand versus Korridor) was zu Über- oder Unterlappungen führt und in der Praxis letztlich nicht mehr anwendbar ist. Die Agrarpolitik 2014–2017 hat mindestens die Messweise bei Abständen vereinheitlicht. Die einzelnen Streifen können sich aber immer noch über- beziehungsweise unterlappen. Das Problem ist zeitnah zu lösen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Marianne Koller-Bohl
Regierungsrätin
Tel. +41 71 353 68 90
marianne.koller-bohl@ar.ch

Herisau, 10. August 2016

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspakte Umwelt Frühling 2017 bedanken wir uns. Wir äussern uns wie folgt:

1. PIC-Verordnung

Bei den vorgesehenen Anpassungen und Ergänzungen der PIC-Verordnung handelt es sich um im Rotterdamer Übereinkommen festgelegte Verfahren und um Übernahmen von im EU-Rechtstext vorgenommenen Änderungen. Sie sind unumgänglich und werden begrüsst.

2. Altlastenverordnung

Die vorgesehenen Änderungen von Artikel 9 (Präzisierung Sanierungsbedarf bei Grundwasserfassungen), Artikel 11 (Porenluftüberwachung), Artikel 16 (aufgehoben) und Anhang 1 (Beschränkung Ammonium-/Nitrit-Beurteilungswerte auf oberirdische Gewässer; Erhöhung Beurteilungswert Vinylchlorid) werden begrüsst. Die Anpassungen konkretisieren die Beurteilung von belasteten Standorten, verbessern die Personensicherheit und reduzieren die Sanierungskosten belasteter Standorte.

Zu Art. 21 Abs. 1:

Die in Artikel 21 vorgesehene Einführung einer jährlichen Meldepflicht für die Untersuchungsprioritäten und den Bearbeitungsstand der belasteten Standorte wird dagegen abgelehnt. Die zusätzliche Administrierung erhöht die Belastung der ohnehin knappen personellen Ressourcen der kantonalen Altlastenfachstellen ohne erkennbaren Nutzen. Im vorliegenden Fall kommt erschwerend dazu, dass Überwachungs- resp. Sanierungsprioritäten nicht ausschliesslich durch eine kantonale Planung bestimmt werden, sondern dass in vielen Fällen Opportunitäten (Handänderungen, Nutzungsänderungen, Standorteingriffe usw.) massgebend sind für die Sanierung belasteter Standorte. Dadurch relativiert sich der vermeintliche Nutzen von Prioritätenlisten massgeblich.



Antrag:

Auf die in Artikel 21 vorgesehene jährliche Meldepflicht für die Untersuchungsprioritäten und den Bearbeitungsstand der belasteten Standorte ist zu verzichten.

3. Fischereiverordnung

Zu Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1; Anhang 1 Anpassung der Taxonomie:

Die bisherigen drei Unterarten *Salmo trutta lacustris*, *Salmo trutta trutta* und *Salmo trutta fario* werden neu zu einer Art (*Salmo trutta*) zusammengefasst, welche in drei Lebensformen Bach-, See- und Meerlebensformen unterteilt wird. Dieselbe Unterscheidung zwischen Bach- und Seelebensform gilt für die in der Südschweiz vorkommende Art *Salmo marmoratus*. Diese Anpassungen erlauben weiterhin die Unterscheidung nach natürlichem Einzugsgebiet und Gefährdung. Durch die neue Taxonomie ergeben sich keine Änderungen an den Schonzeiten und den Fangmindestmassen. Auch die bisherige Beurteilung der Standortfremdheit von Fischen sowie beim Transfer von Fischen innerhalb des gleichen Einzugsgebiets wird nicht grundsätzlich geändert. Die Kantone können weiterhin – z.B. für die Erhaltung lokaler Rassen – kleinere Bewirtschaftungseinheiten bestimmen. Der Anpassung der Taxonomie wird daher zugestimmt.

Zu Art. 11 Abs. 3 Elektrofischerei:

Die Elektrofischerei ist in der Schweiz für Bestandenserhebungen (Monitoring), Bestandesbergung (z.B. Baustellenabfischungen, Verschmutzungen), zu Forschungszwecken oder im Rahmen der Bewirtschaftung der Fischbestände erlaubt. Sie darf nur von entsprechend ausgebildeten Personen mit kantonaler Bewilligung ausgeübt werden. Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die heute eingesetzten, mit Impulsstrom betriebenen Elektrofängergeräte unter bestimmten Einsatzbedingungen bei Fischen erhebliche physische Schädigungen verursachen und die Mortalität erhöhen können. Mit der vorgesehenen Verordnungsänderung werden Impulsstromgeräte verboten. Bei mit Gleichstrom betriebenen Elektrofischfängergeräten darf die Restwelligkeit, Rippel (Differenz zwischen dem minimalen und dem maximalen Spannungswert) zukünftig höchstens 10 % des arithmetischen Mittelwertes der Spannung betragen. Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zu begrüßen. Die Änderung hat zur Folge, dass bestehende Geräte ersetzt oder – falls technisch möglich – anzupassen sind. Dafür ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.

Antrag:

Die Frist zur Umsetzung der Sanierung resp. des Ersatzes von bestehenden Elektrofischfängergeräten ist bis Ende Dezember 2017 zu verlängern.

Grundsätzlich sind die Gerätebesitzer für die Konformität ihrer Ausrüstung verantwortlich. Hinsichtlich der vorgesehenen Kontrolle alle 5 Jahre durch die Kantone ist darauf hinzuweisen, dass diese aktuell nicht über das technische Fachwissen, die benötigten Prüfgeräte und die dafür notwendigen Ressourcen verfügen. Es wird daher vorgeschlagen, eine unabhängige, fachlich kompetente Prüfstelle mit der technischen Kontrolle zu betrauen.

Antrag:

Das BAFU bezeichnet für die alle 5 Jahre stattfindende Überprüfung eine zentrale, unabhängige Prüfstelle, welche die Geräteprüfung in Zusammenarbeit mit den Kantonen übernimmt.



Zu Anhang 3 Schwarzmeergrundeln:

Die vermutlich in Ballastwassertanks grosser Transportschiffe eingeschleppten Schwarzmeergrundeln gelten aufgrund ihrer Ausbreitungsfreudigkeit und Fortpflanzungspotenz als invasive Arten. So hat sich die Fischfauna im Rhein bei Basel in kurzer Zeit stark verändert; sie wird bereits von den Grundeln dominiert. Mit der Aufnahme sämtlicher Arten, Rassen und Varietäten von Schwarzmeergrundeln in den Anhang 3 der Fischereiverordnung ist eine Bewilligungspflicht der Haltung in Teichanlagen und Aquarien sowie das Verbot der aktiven Verbreitung verbunden. Die Aufnahme in Anhang 3 wird begrüsst. Das BAFU wird zudem aufgefordert, zusätzliche Massnahmen zu prüfen, um die Verbreitung von invasiven Gewässerorganismen wirkungsvoll zu verhindern.

4. Gewässerschutzverordnung

Die zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der GSchV beim Gewässerraum wurden bereits im Rahmen der „Austauschplattform Gewässerraum“, welche auf Initiative der BPUK eingerichtet wurde, diskutiert. Die vorgeschlagenen Änderungen kommen somit nicht überraschend. Sie sind das Ergebnis eines breit abgestützten Findungsprozesses zwischen dem Bund und den Kantonen. Sie stellen einen Kompromiss dar zwischen einer gewünschten Flexibilisierung der Bestimmungen zum Gewässerraum mit der Schaffung von Handlungsspielräumen einerseits und den Anliegen des Gewässerschutzes und einer schweizweit einheitlichen Anwendung andererseits. Allerdings fällt auf, dass der Detaillierungsgrad der Regelungen in der GSchV mittlerweile eine Form angenommen hat, die den Handlungsspielraum der Kantone eher wieder einschränkt und den Vollzug aufgrund all der spezifischen Regelungen in der Summe erschwert. Hier wäre es wünschenswert, wenn der Bund nur insofern präzise Vorgaben macht, wie dies für einen einheitlichen Vollzug wirklich notwendig ist.

Zu Art. 41a Abs.4:

Die neue Bestimmung in Artikel 41a Absatz 4 zur Anpassung des Gewässerraums bezieht sich auf Gewässerabschnitte in engen, mit steilen Wänden begrenzten Tälern, die in manchen Kantonen eher selten, in anderen Kantonen jedoch häufig vorkommen. Für steil eingeschnittene Bach- und Flussläufe bedeutet dies, dass der Gewässerraum nicht unnötigerweise über die Oberkante eines tief eingeschnittenen Tals hinaus festgelegt werden muss, wo dies aufgrund der Gewässermorphologie oder des Hochwasserschutzes nicht sinnvoll ist. Die neue Verordnungsbestimmung wird somit ausdrücklich begrüsst.

Zu Art. 41a Abs. 5 Bst. d:

Gerade die sehr kleinen Gewässer machen in der Regel den grössten Anteil am Gewässernetz aus und nehmen demzufolge eine wichtige ökologische Bedeutung und Vernetzungsfunktion wahr. Zur Gewährleistung und Sicherstellung dieser Funktionen sind Gewässerräume grundsätzlich unabdingbar. Gegen eine gewisse Flexibilisierung bei kleinen oberirdischen Gewässern ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Wichtig ist jedoch, dass die Kantone auf ihre eigenen kantonalen Gewässernetze abstellen können, da die Landeskarte 1:25'000 aus fachlicher Sicht nicht tauglich ist. Es muss vielmehr an das kantonale Wasserrecht angeknüpft werden. Die Kantone üben die Herrschaft über die öffentlichen Gewässer aus und verfügen regelmässig über Verzeichnisse der öffentlichen oberirdischen Gewässer. Diese Verzeichnisse müssen die Grundlage für die Gewässerraumfestlegung darstellen. Datenanalysen haben denn auch gezeigt, dass das offizielle Gewässernetz auf der Landeskarte 1:25'000 schlecht mit dem Gewässernetz der öffentlichen Oberflächengewässer der Kantone übereinstimmen. Insbesondere bei den nicht offen geführten (eingedolten) Gewässern ergeben sich deutliche Unterschiede.



Die Unterschiede erklären sich daraus, dass als Basis des Gewässernetzes auf der Landeskarte Luftbilder dienen und nicht wie beim Kanton die Daten der amtlichen Vermessung. Das kantonale Gewässernetz weist somit eine viel höhere Lagegenauigkeit auf als das Gewässernetz des Bundes. Zwar wurde nun im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV ergänzt, dass der Kanton sich bei der Einstufung von sehr kleinen Gewässern auf die kantonalen Planungsgrundlagen (z.B. Bachkataster, kantonale Gewässernetze usw.) stützen wird. Allerdings fehlt ein Hinweis darauf, dass für Gewässer, die in einer kantonalen Planungsgrundlage enthalten sind, somit aufgrund ihrer Bedeutung in der Regel ein Gewässerraum festgelegt wird.

Antrag:

Die Erläuterungen zu Artikel 41a Absatz 5 Bst. d sind wie folgt zu präzisieren: „Der Kanton wird sich bei der Einstufung auf die kantonalen Planungsgrundlagen (z.B. Bachkataster, kantonale Gewässernetze usw.) stützen und kann so die Harmonisierung des Gewässerraums mit der Anwendung anderer Schutz- und Nutzungsbestimmungen optimieren. Ein Eintrag in einer kantonalen Planungsgrundlage weist in der Regel darauf hin, dass für das Gewässer aufgrund seiner Bedeutung ein Gewässerraum festgelegt wird.“

Zu Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} und d:

Die Möglichkeit, zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen in einer Reihe von mehreren Parzellen (d.h. in Baulücken) bewilligen zu können, wird begrüsst. Dies erhöht den Handlungsspielraum im nicht dicht überbauten Gebiet erheblich und führt nicht mehr zu stossenden Ungleichbehandlungen. Dies trifft auch auf die Möglichkeit der Bewilligung der Gewässernutzung dienende (private) Kleinanlagen ausserhalb des dicht überbauten Gebietes zu.

Zu Art. 41c Abs. 4^{bis}:

Die Möglichkeit, bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern beim Gewässerraum landseitig Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Artikel 41c Absatz 3 und 4 GSchV bewilligen zu können, wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings sollte die maximale Breite des Randstreifens, der von der Extensivierung ausgenommen werden kann, nicht starr auf 2 m beschränkt, sondern flexibilisiert werden. Damit könnten die Kantone die maximale Breite des Randstreifens selber festlegen. Dies ermöglicht es, im Einzelfall die maximale Breite des Randstreifens flexibel an die örtlichen Verhältnisse anpassen zu können und dort von einer Extensivierung abzusehen, wo kein zusätzlicher Stoffeintrag ins Gewässer erfolgen kann. Damit können betroffene Landwirte von unnötigen Bewirtschaftungseinschränkungen entlastet werden, was die Akzeptanz für den Gewässerraum erhöhen dürfte. Allerdings wird diese Bestimmung zu einem enormen Vollzugsaufwand führen, da in jedem Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilt werden muss. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern diese Regelung nur für mindestens 4 m breite Strassen mit Hartbelag und nicht generell für mindestens 4 m breite Wege gelten soll.

Antrag:

Art. 41c Abs. 4^{bis} ist neu wie folgt zu formulieren:

Variante 1: „Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenig über die Verkehrsanlage hinaus, so kann (...)“

Variante 2: „Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen und Wegen oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenig über die Verkehrsanlage hinaus, so kann (...)“



Zu Art. 41c^{bis} Abs. 2:

Die Präzisierung in Artikel 41c^{bis} Abs. 2 mit Verweis auf die Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen in Bezug auf den Ersatz für ackerfähiges Kulturland ist zu begrüßen. Damit wird klargestellt, dass nur für gemäss Sachplan ausgewiesene Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten ist.

Freundliche Grüsse

Marianne Koller-Bohl

Kopie an:

– Intern: AFU, TBA, ARW, ALW

5000.2016-0185



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Appenzell, 6. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Mai 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zu folgenden vier Verordnungsvorlagen ersuchen:

- PIC-Verordnung (ChemPICV, SR 814.82)
- Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBF, SR 923.01)
- Gewässerschutzverordnung, Anpassungen zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV, SR 814.201)

1. PIC-Verordnung

Die Änderungen werden begrüsst.

2. Altlastenverordnung

Die vorgesehenen Änderungen werden mit Ausnahme von Art. 21 Abs. 1 AltIV begrüsst.

Zu Art. 21 Abs. 1

Die vorgesehene Einführung einer jährlichen Meldepflicht für die Untersuchungsprioritäten und den Bearbeitungsstand der belasteten Standorte wird abgelehnt. Die zusätzliche Administrierung bringt für die Altlastenfachstellen eine Mehrbelastung, ohne dass gleichzeitig ein Nutzen erkennbar wäre. Erschwerend kommt hinzu, dass Überwachungs- und Sanierungsprioritäten nicht ausschliesslich durch eine kantonale Planung bestimmt werden, sondern in vielen Fällen Opportunitäten (Handänderungen, Nutzungsänderungen, Standorteingriffe usw.) massgebend sind für die Sanierung belasteter Standorte. Dadurch relativiert sich der vermeintliche Nutzen von Prioritätenlisten massgeblich.

Antrag

Auf die in Art. 21 vorgesehene jährliche Meldepflicht für die Untersuchungsprioritäten und den Bearbeitungsstand der belasteten Standorte ist zu verzichten.

3. Fischereiverordnung

Die Änderungen werden grundsätzlich begrüsst. Einen Vorbehalt haben wir zu Art. 11 Abs. 3 VBF: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zwar zu begrüssen. Die Änderung hat aber zur Folge, dass bestehende Geräte ersetzt oder - falls technisch möglich - anzupassen sind. Dafür ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.

Antrag

Die Frist zur Umsetzung der Sanierung und für den Ersatz von bestehenden Elektrofischfanggeräten ist bis Ende Dezember 2017 zu verlängern.

Grundsätzlich sind die Gerätebesitzer für die Konformität ihrer Ausrüstung verantwortlich. Hinsichtlich der vorgesehenen Kontrolle alle fünf Jahre durch die Kantone ist darauf hinzuweisen, dass diese aktuell nicht über das technische Fachwissen, die benötigten Prüfgeräte und die dafür notwendigen Ressourcen verfügen. Es wird daher vorgeschlagen, eine unabhängige, fachlich kompetente Prüfstelle mit der technischen Kontrolle zu betrauen.

Antrag

Das BAFU bezeichnet für die alle fünf Jahre stattfindende Überprüfung eine zentrale, unabhängige Prüfstelle, welche die Geräteprüfung in Zusammenarbeit mit den Kantonen übernimmt.

4. Gewässerschutzverordnung

Die Verordnungsänderung ist das Ergebnis eines breit abgestützten Findungsprozesses zwischen dem Bund und den Kantonen. Sie stellt einen Kompromiss dar zwischen einer gewünschten Flexibilisierung beim Gewässerraum mit der Schaffung von Handlungsspielräumen einerseits und den Anliegen des Gewässerschutzes und einer schweizweit einheitlichen Anwendung andererseits. Allerdings fällt auf, dass der Detaillierungsgrad der Regelungen mittlerweile so weit geht, dass der Handlungsspielraum der Kantone eher wieder eingeschränkt und der Vollzug aufgrund all der spezifischen Regelungen in der Summe erschwert wird. Hier wäre es wünschenswert, wenn der Bund nur insofern präzise Vorgaben macht, wie dies für einen einheitlichen Vollzug wirklich notwendig ist.

Zu Art. 41a Abs. 4

Diese Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums bezieht sich auf Gewässerabschnitte in engen, mit steilen Wänden begrenzten Tälern, die in manchen Kantonen eher selten, in anderen Kantonen jedoch häufig vorkommen. Für steil eingeschnittene Bach- und Flussläufe bedeutet dies, dass der Gewässerraum nicht unnötigerweise über die Oberkante eines tief eingeschnittenen Tals hinaus festgelegt werden muss, wo dies aufgrund der Gewässermorphologie oder des Hochwasserschutzes nicht sinnvoll ist. Die neue Verordnungsbestimmung wird ausdrücklich begrüsst.

Zu Art. 41c Abs. 1 lit. a^{bis} und d

Die Möglichkeit, zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen in einer Reihe von mehreren Parzellen (das heisst in Baulücken) bewilligen zu können, wird begrüsst. Dies erhöht den Handlungsspielraum im nicht dicht überbauten Gebiet erheblich und führt nicht mehr zu stossenden Ungleichbehandlungen. Dies trifft auch auf die Möglichkeit der Bewilligung der Gewässernutzung dienende (private) Kleinanlagen ausserhalb des dicht überbauten Gebiets zu.

Zu Art. 41c Abs. 4^{bis}

Die Möglichkeit, bei mindestens 4m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern beim Gewässerraum landseitig Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen zu können, wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings sollte die maximale Breite des Randstreifens, der von der Extensivierung ausgenommen werden kann, nicht starr auf 2m beschränkt werden, sondern flexibel festgelegt werden können. Damit könnten die Kantone die maximale Breite des Randstreifens selber festlegen. Dies ermöglicht es, die Breite an die örtlichen Verhältnisse anzupassen und dort von einer Extensivierung abzusehen, wo kein zusätzlicher Stoffeintrag ins Gewässer erfolgen kann. Damit können betroffene Landwirte von unnötigen Bewirtschaftungseinschränkungen entlastet werden, was die Akzeptanz für den Gewässerraum erhöhen dürfte. Allerdings wird diese Bestimmung zu einem enormen Vollzugsaufwand führen, da in jedem Einzelfall eine Ausnahmegewilligung erteilt werden muss. Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb diese Regelung nur für mindestens 4m breite Strassen mit Hartbelag und nicht generell für mindestens 4m breite Wege gelten soll.

Antrag

Art. 41c Abs. 4^{bis} ist neu wie folgt zu formulieren:

„Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4m breiten Strassen und Wegen oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenig über die Verkehrsanlage hinaus, so kann (...)“

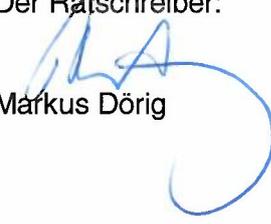
Zu Art. 41c^{bis} Abs. 2:

Die Präzisierung in Art. 41c^{bis} Abs. 2 mit Verweis auf die Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen in Bezug auf den Ersatz für ackerfähiges Kulturland ist zu begrüssen. Damit wird klargestellt, dass nur für gemäss Sachplan ausgewiesene Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- polg@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Liestal, 23. August 2016
COO.2149.201.2.2708918/BUD/AUE/POg/GRe

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 teilnehmen zu dürfen. Dafür haben Sie uns Ihr Schreiben mit Unterlagen vom 23. Mai 2016 zur Stellungnahme zukommen lassen.

Das Vernehmlassungspaket enthält Revisionen für vier Verordnungen des Umweltrechts:

- PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82)
- Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)
- Gewässerschutzverordnung, Anpassungen zur Schaffung von Handelsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV; SR 814.201)

Die einzelnen Revisionen sind inhaltlich voneinander unabhängig. Nachfolgend finden Sie zu den jeweiligen Verordnungen getrennt unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zu den vorgesehenen Revisionen.

PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82)

1. Generelle Bemerkungen

Mit den geplanten Änderungen der „Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV)“ nimmt die Schweiz ihre Verpflichtung als Vertragspartei des Rotterdamer Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien wahr und trägt damit global zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Stoffrisiken bei.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst deshalb die entsprechende Harmonisierung mit dem EU-Recht für Stoffe, die strengen Beschränkungen unterliegen, und hält dazu fest: Besonders begrüsst wird die angestrebte Effizienzsteigerung bei der Zollveranla-

gung sowie die administrative Entlastung der meldepflichtigen Firmen bezüglich ihrer Ausfuhren. Allerdings unterliegen neu zusätzliche Stoffe der Meldepflicht für die Exporteure von gefährlichen Chemikalien. Der Regierungsrat ersucht deshalb die Bundesbehörden, den damit verbundenen Mehraufwand für die Exporteure durch geeignete administrative Massnahmen auf ein Minimum zu begrenzen.

Da der Vollzug der PIC-Verordnung dem Bund obliegt, verzichtet der Regierungsrat auf eine Stellungnahme zu den Detailbestimmungen.

Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680)

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst es, dass die Altlastenverordnung nach 18 Jahren Vollzug aufgrund der gesammelten Praxiserfahrung in einzelnen Punkten angepasst wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu Präzisierungen der Sanierungs- und Überwachungsbedürftigkeit bei den Schutzgütern Grundwasser und Luft und regeln dadurch den kantonalen Vollzug klarer und schweizweit einheitlicher. Die Änderungen sind deshalb grundsätzlich von uns zu begrüssen.

Zu den einzelnen Änderungen nehmen wir im Detail wie folgt Stellung:

2. Anmerkungen zu den Änderungen

2.1 Art. 9 Schutz des Grundwassers

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der AltIV legt fest, dass ein belasteter Standort hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers sanierungsbedürftig ist, wenn bei Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vom Standort stammende Stoffe festgestellt werden, die Gewässer verunreinigen können. Bei der Formulierung „vom Standort stammende Stoffe festgestellt werden“ war in der Vergangenheit nicht eindeutig, welche analytischen Anforderungen damit für die Beurteilung gemeint sind. Deshalb führt der Einschub „in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze“ zu einer inhaltlichen Präzisierung und damit zu einer Vereinheitlichung des Vollzugs schweizweit. Die Bestimmungsgrenze ist verbindlich für alle in der Altlastenverordnung aufgeführten Schadstoffe in der BAFU-Vollzugshilfe „Analysemethoden im Abfall- und Altlastenbereich“ festgelegt und entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Wir begrüssen diese Änderung in der AltIV.

2.2 Art. 11 Schutz vor Luftverunreinigungen

Bisher ist nur festgelegt, dass ein belasteter Standort hinsichtlich des Schutzes von Personen vor Luftverunreinigungen sanierungsbedürftig ist, wenn seine Porenluft einen Konzentrationswert nach Anhang 2 AltIV überschreitet und die vom Standort ausgehenden Emissionen an Orte gelangen, wo sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten können. Werden an solchen Orten keine Emissionen gemessen, besteht bisher kein Handlungsbedarf. Analog zur Handhabung bei den Schutzgütern Grundwasser und Oberflächenwasser ist es aus unserer Sicht folgerichtig und grundsätzlich sinnvoll, auch beim Schutzgut Mensch/Luft eine Phase der Überwachung anzuordnen, wenn die Porenluft einen Konzentrationswert nach Anhang 2 AltIV überschreitet, und die vom Standort ausgehenden Emissionen an Orte gelan-

gen können, wo sich Menschen länger aufhalten – unabhängig davon, ob Belastungen in der Raumluft bereits gemessen wurden. Erst aufgrund einer mehrjährigen Datenreihe lässt sich entscheiden, ob eine Gefährdung von Menschen und damit ein Sanierungsbedarf vorliegt oder eben nicht.

Für die Durchführung der Überwachung haben wir folgende Anmerkungen: Damit nicht eine Unsicherheit und Uneinheitlichkeit im kantonalen Vollzug entsteht, ist es aus unserer Sicht notwendig mit der Revision der AltIV den Kantonen auch eine Vollzugshilfe an die Hand zu geben, in der geregelt ist, mit welchen Methoden die Raumluft gemessen und überwacht werden soll. Ausserdem ist zu präzisieren, welche Grenzwerte oder ggfs. Bestimmungsgrenzen (siehe analog zur Änderung bei Art. 9) für die Schadstoffe in der Raumluft gelten sollen.

Wir begrüssen die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine altlastenrechtlich notwendige Überwachung der Raumluft im Falle von Luftverunreinigungen, sehen aber dafür die Notwendigkeit für eine Konkretisierung des Vollzuges bezüglich anzuwendender Methoden und Massnahmen in einer Vollzugshilfe. Dies würde den Vollzug schweizweit vereinheitlichen und die Behörden sowie Fachbüros bei der Umsetzung unterstützen.

2.3 Art.16 Sanierungsmassnahmen

Keine Anmerkungen, rein formale Anpassung.

2.4 Art. 21 Vollzug

Erklärtes Ziel des Bundes ist es, dass sämtliche Sanierungen innerhalb von 1-2 Generationen, d.h. bis 2040, erfolgen sollen. Das setzt voraus, dass die Untersuchungen bei allen untersuchungsbedürftigen Standorten bis 2025 abgeschlossen sein sollten. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, will das BAFU als Aufsichtsbehörde eine Meldepflicht einführen, um zu erkennen, ob die Ziele des Bundesrates in der Vollzugspraxis von den Kantonen erreicht werden und die Prioritäten korrekt gesetzt werden.

Die vom BAFU gewünschten Angaben können aus der vorhandenen Datenbank für den Kataster der belasteten Standorte BL ohne grossen Aufwand entnommen werden und zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund haben wir gegen die Einführung einer Meldepflicht keine grundsätzlichen Einwände.

Zur Erreichung des bundesrätlichen Zieles, bis 2025 alle Untersuchungen bei untersuchungsbedürftigen Standorten abgeschlossen zu haben, möchten wir aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft trotzdem folgendes bemerken:

Im Kanton Basel-Landschaft werden seit 2012 pro Jahr rund 40 Untersuchungen von untersuchungsbedürftigen Standorten gestartet. Die Auslöser für diese Untersuchungen sind vielfältig: z.B. Verkaufsabsichten, Bautätigkeiten (viele belastete Standorte liegen in der Bauzone), Wunsch nach Löschung aus dem Kataster der belasteten Standorte und/oder die ökologische Dringlichkeit.

Von 2012 bis 2015 hat die Anzahl der untersuchungsbedürftigen Standorte im Kanton Basel-Landschaft von 520 auf rund 400 abgenommen. Die Anzahl der untersuchungsbedürftigen Standorte wird weiterhin abnehmen.

Trotzdem kann aber bereits heute festgehalten werden, dass der Kanton Basel-Landschaft das bundesrätliche Ziel nur im Idealfall und wenn überhaupt nur sehr knapp wird erreichen können.

2.5 Anhang 1: Konzentrationswerte für die Beurteilung der Einwirkungen von belasteten Standorten auf die Gewässer

Anpassung bei Ammonium und Nitrit

Die Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit im Anhang 1 der AltIV sollen weiter gelten, aber nur noch für die Beurteilung des Schutzgutes „oberirdische Gewässer“.

Bisher wurde im Kanton BL kein Standort nur wegen erhöhten Ammonium- bzw. Nitritgehalten als sanierungsbedürftig eingestuft. Bei künftigen Beurteilungen könnte diese Neuregelung von entscheidender Bedeutung sein und damit unnötige teure Sanierungen verhindern. Wir begrüssen deshalb diese Neuregelung.

Anpassung bei Vinylchlorid

Die Anpassung des Konzentrationswertes von 0.1 auf neu 0.5 µg/l bei Vinylchlorid wird begrüsst, da vielfach der jetzige Wert in der Praxis trotz grosser und teurer Anstrengungen mit einer Sanierung nicht erreicht werden konnte bzw. die Sanierungen sehr ineffizient werden.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)

1. Generelle Bemerkungen

Die geplanten Änderungen erscheinen sinnvoll und notwendig.

2. Anmerkungen

Bisher waren die invasiven Grundelarten nicht im Anhang 3 der VBGF erfasst. Nach Art. 9a VBGF haben die Kantone Massnahmen zu treffen, welche eine Ausbreitung dieser Arten verhindern. Die Ausbreitung der in Anhang 3 neu aufgeführten Grundelarten ist schwierig. Es besteht Forschungsbedarf. Eine projektbezogene Unterstützung des BAFU wäre wünschenswert. Alle geplanten Änderungen sind ohne weitere Anmerkungen akzeptiert.

Gewässerschutzverordnung, Anpassungen zur Schaffung von Handelsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV; SR 814.201)

1. Generelle Bemerkungen

Die Ausscheidung des Gewässerraums auf der Basis der bestehenden Gesetzesgrundlagen ist im Kanton Basel-Landschaft auf gutem Weg. Die neuen Regelungen schaffen für die Kantone zwar einen grösseren Handlungsspielraum, erhöhen aber auch die Unsicherheit in Bezug auf die Umsetzung.

Jede gesetzlich vorgesehene Ausnahmemöglichkeit weckt bei den betroffenen Grundeigentümern den Eindruck, in jedem Fall Anrecht auf die Ausnahme zu haben, was den Planungsprozess zusätzlich erschwert. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Ausnahmemöglichkeiten ist deshalb kritisch zu betrachten.

2. Anmerkungen zu den Änderungen

2.1 Anpassung des Gewässerraumes an topografische Verhältnisse in engen Tallagen

Da Situationen mit den beschriebenen Verhältnisse in der Regel Felslandschaften oder natürlicherweise bewaldet sind und deshalb weitgehend frei von Anlagen und landwirtschaftlicher Nutzung, ist diese Regelung u. E. überflüssig (siehe auch allgemeine Bemerkung).

2.2 Möglichkeit des Verzichts der Ausscheidung bei sehr kleinen Gewässern

Da eine klare Definition der sehr kleinen Gewässer von Bundesseite fehlt, ist die Umsetzung dieser Regelung sehr schwierig (siehe auch allgemeine Bemerkung).

2.3 Ausnahmen von der Nutzungseinschränkung Randstreifen bei Strassen / Schienen

Die Bedingungen für diese Bestimmung sind sehr restriktiv. Gefordert ist eine mindestens 4 m breite Strasse mit Hartbelag. Im Landwirtschaftsgebiet weisen die Strassen in aller Regel keine Breite von 4 m auf (eher 3 oder 3,5 m), sodass die neue Regelung kaum zur Anwendung kommen wird. Die Bestimmung macht höchstens Sinn, wenn die geforderte Wegbreite auf 3 m verkleinert wird und allenfalls auch Mergelwege berücksichtigt werden (siehe auch allgemeine Bemerkung).

2.4 Weitere Regelungen

- Schliessen von Baulücken ausserhalb dicht überbauter Gebiete: Keine Bemerkungen.
- Bewilligungsmöglichkeit für Kleinanlagen für die Gewässernutzung: Keine Bemerkungen.
- Kompensation bei wasserbaulichen Massnahmen gemäss Sachplanung des Bundes: Keine Bemerkungen.

Wir hoffen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber
Regierungspräsident



Peter Vetter
Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Basel, 7. September 2016

Regierungsratsbeschluss vom 6. September 2016

Verordnungspaket Frühling 2017

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des Verordnungspaketes Stellung zu nehmen.

PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82)

Keine Anmerkungen.

Altlasten-Verordnung (AltV; SR 814.680)

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagenen Präzisierungen von Art. 9 Abs. 2 Bst. a und von Art. 11 Abs. 1, sowie die Streichung von Art. 16 Abs. 2 als sinnvoll. Die Begründungen in den Erläuterungen des BAFU zur Revision der beiden Artikel sind nachvollziehbar.

Art. 21 Abs. 1 AltV: Einfügung von Art. 5 Abs. 5 AltV - Prioritätenliste

Die vom BAFU gewünschten Angaben zu den belasteten Standorten können mittels Datenbank ohne grossen Aufwand generiert und zur Verfügung gestellt werden.

5. Anhang 1 (Art 9 und 10):

Der Regierungsrat begrüsst die Streichung der K-Werte AltV für Ammonium und Nitrit für das Grundwasser. Die Änderung entspricht der langjährigen Vollzugspraxis im Kanton Basel-Stadt.

Die Erhöhung des K-Wertes AltV für Vinylchlorid von 0.1 auf 0.5 µg/l wird zustimmend zur Kenntnis genommen, betrifft aber den Vollzug in Basel-Stadt nur äusserst selten, da wir nur wenige Standorte mit Vinylchlorid haben und das Vinylchlorid im sauerstoffhaltigen Abstrom sofort abgebaut wird.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)

Der Regierungsrat ist mit den Änderungen zur VBGF einverstanden.

Gewässerschutzverordnung, Anpassung zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV, SR 814.201)

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagenen Präzisierungen in der GSchV als sinnvoll.

Antrag zusätzlich zum jetzigen Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat hatte am 18. März 2015 anlässlich der letzten Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) den Antrag gestellt, diese dahingehend zu ergänzen, dass die Vollzugsbehörden einen minimalen Spielraum beim Vollzug der GSchV (Verbot der Einleitung von Kühlwasser bei einer Wassertemperatur von 25°C; Anhang 3.3 Ziff. 21 Abs. 4 Bst. b) bekommen. Leider wurde diese beantragte Ergänzung bei der letzten Ordnungsrevision nicht berücksichtigt und sie steht auch bei der aktuellen Revision der Gewässerschutzverordnung nicht zur Diskussion.

Für Basel-Stadt als dem letzten Kanton am Rhein ist das Verbot der Einleitung von Kühlwasser bei einer Wassertemperatur von 25°C ein kaum lösbares Problem. Bedingt durch den Klimawandel ist damit zu rechnen, dass die sommerlichen Hitzeperioden und die damit einhergehenden Erhöhungen der Wassertemperatur im Rhein zunehmen werden. Dies stellt die Vollzugsbehörden vor grosse Schwierigkeiten, ist doch das Einleiten von Kühlwasser bei einer Wassertemperatur von 25°C grundsätzlich verboten, dies unabhängig davon, wie gross die effektive Erwärmung durch die Einleitung ist.

Wir verweisen nochmals auf die IKSR Fachberichte (213/214), wonach schon die klimabedingte Erhöhung der Wassertemperatur ca. 2°C beträgt und mit einem weiteren Anstieg der Wassertemperatur zu rechnen ist. In Basel entnimmt sowohl die Industrie als auch das Universitätsspital Rheinwasser in grösseren Mengen zu Kühlzwecken und leitet dieses dann wieder zurück in den Rhein. Das führt zu einer Erhöhung der Wassertemperatur von max. 0,02°C. Eine kurzfristige Lösung der Kühlproblematik ist trotz grosser Anstrengungen seitens der Industrie und dem Kanton nicht möglich. Die Verordnung erlaubt bei der Gewässertemperatur (anders als bei der Temperatur des eingeleiteten Kühlwassers) auch keine Sonderbewilligungen, so dass die Vollzugsbehörde grundsätzlich gezwungen ist, die Einleitungen zu verbieten. Dies ist jedoch in der Praxis kaum möglich, da in diesem Fall ganze Abteilungen, Labors, aber auch das Universitätsspital die Kühlung abschalten müsste.

Der Regierungsrat stellt daher erneut den Antrag, die Gewässerschutzverordnung dahingehend anzupassen, dass die Vollzugsbehörden bei der Gewässertemperatur einen minimalen Spielraum beim Vollzug bekommen. Gemäss dem Schreiben von Departementsvorsteherin Doris Leuthard vom 5. Februar 2016 geht der Regierungsrat davon aus, dass bis zur nächsten Revision der GSchV eine Lösung für dieses Vollzugsproblem vorliegt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahmen und unseres Antrags danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

7. September 2016

RRB-Nr.: 990/2016
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 262.2016 / Ev
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den geplanten Verordnungsänderungen in den Bereichen Fischerei, Chemikalien, Fließgewässerraum und Altlasten Stellung nehmen zu dürfen.

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst, dass Verordnungsrevisionen im Bereich Umwelt künftig in zwei Paketen pro Jahr zusammengefasst werden. Zu den konkreten Änderungen äussern wir uns wie folgt:

2 PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82)

Keine Bemerkungen.

3 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680)

3.1 Schutz des Grundwassers (Art. 9 Abs. 2 Bst. a)

Die neue Formulierung mit einer Bestimmungsgrenze anstelle von Spuren ist klarer. Allerdings bleibt das Problem bestehen, dass Sanierungen von Standorten im Zustrom einer Fas-

sung von öffentlichem Interesse, in welcher Spuren von Schadstoffen nachgewiesen wurden, in vielen Fällen unverhältnismässig sind. Die angestrebte Nulltoleranz berücksichtigt die effektiven humantoxikologischen Gefährdungspotenziale der Schadstoffe nicht. Ausserdem zeigen Sanierungsmassnahmen oft erst Jahre oder Jahrzehnte später Wirkung in der Fassung.

Die Anpassung des Gesetzestextes mit der Ergänzung "in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze festgestellt werden" trägt unseres Erachtens zudem der Problematik zu wenig Rechnung, dass Stoffe mit sehr unterschiedlichen Konzentrationswerten in der Altlasten-Verordnung (K-Wert AltIV) – und dementsprechend unterschiedlichen humantoxikologischen Gefährdungspotenzialen – praktisch die gleichen Bestimmungsgrenzen haben können. Werden z.B. in einer Trinkwasserfassung Trichlorfluormethan (Freon 11) oder Vinylchlorid über den Bestimmungsgrenzen nachgewiesen, lösen beide Stoffe einen Sanierungsbedarf aus, obschon der K-Wert AltIV von Freon 11 bei 10 mg/l liegt, derjenige von Vinylchlorid neu bei 0,5 µg/l (Faktor 20'000). Daraus folgt, dass alleine aufgrund der Bestimmungsgrenze eines Stoffes eine Sanierungspflicht nicht abgeleitet werden kann.

3.2 Schutz vor Luftverunreinigungen (Art. 11)

Die Möglichkeit, einen belasteten Standort auch hinsichtlich des Schutzgutes Luft als überwachungsbedürftig zu klassieren, wird begrüsst. Die neue Textpassage schafft die gesetzliche Grundlage für die Überwachung, welche im Kanton Bern bei entsprechender Problematik i.d.R. bisher nur empfohlen wurde.

3.3 Vollzug (Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz)

Die von BAFU gewünschten Angaben zu den belasteten Standorten können mittels Datenbank ohne grossen Aufwand generiert und zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Konzentrationswerte für die Beurteilung der Einwirkungen von belasteten Standorten auf die Gewässer (Anhang 1², Art. 9 und 10)

Die Streichung der K-Wert AltIV für Ammonium und Nitrit für das Grundwasser wird ausdrücklich begrüsst. Die Änderung entspricht der langjährigen Vollzugspraxis im Kanton Bern. Die Erhöhung des K-Wertes AltIV für Vinylchlorid von 0.1 auf 0.5 µg/l wird zur Kenntnis genommen, dürfte aber im Vollzug höchstens in Einzelfällen relevant sein.

4 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)

Wir unterstützen die drei wesentlichen Revisionspunkte im Grundsatz, beantragen aber einzelne Anpassungen:

4.1 Strengere Anwendung bei der Elektrofischerei (Art. 11 Abs. 3 VBGF)

Wir nehmen Kenntnis vom Verbot von Impulsstromgeräten sowie von der Beschränkung der Restwelligkeit von max. 10% gegenüber dem Mittelwert der Spannung. Vor allem letztere Bestimmung hat erhebliche Konsequenzen bezüglich der Sanierungspflicht von Geräten, die beim Kanton und bei Fischereivereinen in Betrieb sind. Die Elektrofängergeräte (EFG) müssen künftig alle fünf Jahre durch die kantonalen Behörden kontrolliert werden. Die Fischereiverwaltungen der Kantone verfügen hierfür weder über das nötige Fachwissen noch über die nötigen Ressourcen.

4.2 Strengere Anforderungen an die Restwelligkeit der EFG

Die strengeren Anforderungen stehen zwar im Grundsatz schon länger zur Diskussion, die fehlende Übergangsfrist – strengere Vorschriften sollen bereits ab 1. Mai 2017 gelten – wird jedoch viele Fischereivereine vor grosse Probleme stellen. Einerseits, weil die Beschaffung von neuen EFG bzw. die Sanierung von bestehenden einen grossen Ausgabenposten darstellt. Andererseits, weil aufgrund der fehlenden Übergangsfrist diese Ausgaben nicht budgetiert sind.

Antrag: Die Kontrolle der Geräte alle fünf Jahre hat durch die Kantone in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen des Bundes zu erfolgen.

Antrag: Wir beantragen eine Übergangsfrist bis 1. Juli 2018, bis zu der alle Geräte den neuen Vorschriften bezüglich Restwelligkeit entsprechen müssen.

4.3 Invasive Schwarzmeergrundeln (Anhang 3 VBGF)

Der Kanton Bern ist bislang nicht von Schwarzmeergrundeln besiedelt. Diese invasiven Arten stellen für einheimische Arten als Raum- und Futterkonkurrenten eine grosse Gefährdung dar. Via Rhein- und Aaresystem besteht jedoch auch für den Kanton Bern ein erhebliches Gefahrenpotenzial. Die mit der Aufnahme in Anhang 3 VBGF verbundenen Verpflichtungen für die Kantone werden ohne Vorbehalte begrüsst und unterstützt.

4.4 Anpassung der Taxonomie (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Anhang 1)

Die Anpassungen bei der Taxonomie der Forellenarten erfolgt aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse der Biologie und der Gentechnologie. Wir sind mit der präzisierenden Änderung einverstanden.

4.5 Behebung von Fehlern im Anhang II VBGF

Die Revision der VBGF sollte zum Anlass genommen werden, seit längerem bestehende Fehler in der Taxonomie, Zuordnung deutsche und lateinische Namen von Giebel und Goldorfe, zu beheben:

Silberkarausche / Giebel

Carassius gibelio

Goldorfe

Leuciscus idus (Zuchtform)

5 Gewässerschutzverordnung, Anpassung zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV; SR 814.201)

Der Revisionsentwurf sieht fünf weitere Regelungen zum Gewässerraum vor, um den Handlungsspielraum für den kantonalen Vollzug zu erweitern:

5.1 Gewässerraum für Fliessgewässer

Art. 41a Abs. 4 Bst. b:

Bei Gewässern mit beidseits steilen Hängen soll der Gewässerraum an die topografischen Verhältnisse angepasst werden können. Dies dürfte in den meisten Fällen wenig Konfliktpotenzial bergen, kann aber dort, wo ein Gewässer an die Talflanke verlegt wurde, bei zu of-

fener Auslegung dazu führen, dass für künftige Wasserbaumassnahmen kein genügender Gewässerraum vorhanden ist.

Antrag: Wir beantragen folgende Ergänzung der Bestimmung: „2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, [...] zulässt, *wenn der gesamte Gewässerraum breiter als der Talboden ist.*“

Art. 41a Abs. 5 Bst. d:

Neu soll für „sehr kleine Gewässer“ auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden können. Wie die Diskussion in einer interkantonalen Arbeitsgruppe gezeigt hat, wird der Begriff „sehr kleines Gewässer“ sehr unterschiedlich ausgelegt. Wie viele andere Kantone geht auch der Kanton Bern heute mit seinem Gewässernetzplan im Massstab 1:5'000 wesentlich weiter als die vom Bund geforderte Betrachtung im Massstab 1:25'000.

Antrag: Der Bund legt abschliessend fest, bis zu welcher Gerinnesohlenbreite von einem „sehr kleinen“ Gewässer ausgegangen werden kann.

Begründung: In der innerkantonalen Diskussion wird es darum gehen, die dem Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums „*entgegen stehenden überwiegenden Interessen*“ klar zu definieren. Hierzu zählen wir alle Gewässer, die als Lebensraum von gefährdeten Fisch- und Krebsarten gemäss VBGF dienen oder auch alle Pacht- und Aufzuchtgewässer des Kantons. Kleine Gewässer, wie z.B. Wiesenbäche im SMARAGD-Perimeter, dienen oftmals spezialisierten Insekten, wie geschützten oder seltenen Libellen-Arten als Lebensräume und Fortpflanzungsstätten. Auch kleinste Gewässer haben teilweise schützenswerte Uferbereiche (Art. 18 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die Natur- und den Heimatschutz) und kleinräumige Ufervegetation im Sinne Art. 21 NHG, wie z.B. stark gefährdete Quellfluren.

5.2 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Art. 41 c Abs. 1 Bst. a^{bis}:

Gegen die Möglichkeit, auch ausserhalb von dicht bebauten Gebieten Baulücken schliessen zu können, stellen wir uns nicht. Allerdings soll die Ausnahme nur punktuell bei Einzelparzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen angewendet werden können, wenn Erschliessungseinrichtungen bereits ausreichend vorhanden bzw. ohne erheblichen Aufwand erstellt werden können.

Antrag: Wir beantragen die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: „..., *wenn allfällige, dafür notwendige weitere Bauten oder Anlagen im Gewässerraum ohne erheblichen Aufwand erstellt werden können.*“

Art. 41 c Abs. 1 Bst. d:

Die Bewilligungsmöglichkeit für Kleinanlagen für die Gewässernutzung erachten wir als wenig problematisch, da es sich um Bauten und Anlagen mit einer gewässerspezifischen Nutzung handeln muss, die zwingend auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen sind.

Art. 41 c Abs. 4^{bis}:

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass neu Ausnahmen zur Bewirtschaftungseinschränkungen der Gewässerraumflächen landseitig von Strassen erteilt werden können. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis sind die vorgegebenen Strassentypen, die minimalen Verkehrswegbreiten und die maximalen Bewirtschaftungsbreiten aber offener zu formulieren. So liegt die Problematik der Überlappung vor allem bei Flurwegen längs dem Gewässer vor. Auch sind diese Wege häufig weniger als 4 m breit und die Überlappung kann auf das angrenzende Kulturland deutlich mehr als 2 m betragen.

Antrag: Auf die Bedingung "Hartbelag" ist zu verzichten, die minimale Strassenbreite ist auf 2,5 m festzulegen und die maximalen Bewirtschaftungsbreiten zu flexibilisieren.

Begründung: Durch diese Änderung kann bis zum Zeitpunkt eines Gewässerausbaus oder einer Verlegung des Verkehrsträgers aus dem Gewässerraum das angrenzende Kulturland weiterhin intensiv bewirtschaftet werden. Die übergeordneten Vorgaben bezüglich Dünge- und Spritzmitteleintrag gehen der Ausnahmeregelung weiterhin vor.

5.3 Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum

Art. 41c^{bis} Abs. 2:

Der vorgesehenen Änderung stimmen wir zu. Die unklaren und missverständlichen Bestimmungen aus der GSchV-Revision vom 1.1.2016 werden damit korrigiert. Mit dieser Ergänzung sind die im Merkblatt "Gewässerraum und Landwirtschaft" vorgegebenen Handlungsgrundsätze bezüglich des Umgangs mit Fruchtfolgeflächen auch innerhalb des ausgeschiedenen Gewässerraums festgelegt. Innerhalb des Gewässerraums gelten somit Böden mit FFF-Qualität als ackerfähiges Kulturland und sind entsprechend den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen wie FFF zu behandeln.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung bringen hingegen nicht die notwendige Klarheit. Insbesondere entsteht durch den zweitletzten Satz der (falsche) Eindruck, dass alle Verluste von Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen ersetzt werden müssten. Gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen und den zugehörigen rechtlichen Bundesbestimmungen müssen Fruchtfolgeflächen aber nur kompensiert werden, wenn der zu erhaltende Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nicht mehr eingehalten ist. Diese entscheidende Bedingung muss ebenfalls in den Text aufgenommen werden.

Antrag: Wir beantragen, den zweitletzten Satz wie folgt zu ergänzen: „Daher ist zum einen ackerfähiges Kulturland nur dann zu kompensieren, wenn dieses als Fruchtfolgefläche festgestellt ist und der kantonale Mindestumfang nicht mehr eingehalten ist, und zum anderen...“

Ferner ist bei der Interessenabwägung jeweils zu beachten, dass naturnahe Gewässer ortsgebunden sind, während Fruchtfolgeflächen auch andernorts ersetzt werden können.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Politische Geschäfte, 3003 Bern
- elektronisch (in Word- und PDF-Format) an: polg@bafu.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral de l'environnement
Section Affaires politiques
3003 Berne

Fribourg, le 5 septembre 2016

Procédure de consultation - Paquet d'ordonnances relatives à l'environnement, printemps 2017

Mesdames, Messieurs,

Suite au courrier de Mme la Conseillère fédérale Doris Leuthard, Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, du 23 mai 2015, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé les projets de modification de quatre ordonnances différentes, à savoir : l'ordonnance PIC (OPICChim), l'ordonnance sur les sites contaminés (OSites), l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la pêche (OLFP) ainsi que l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux). Ci-dessous vous trouverez la prise de position de l'Etat de Fribourg en quatre parties afin de répondre aux différents projets de modification.

Selon les projets soumis, notre prise de position débute, ou non, par un commentaire général concernant le projet de modification. Suite à cela, des remarques spécifiques sont formulées uniquement pour les articles, qui font appel à notre sens à des commentaires.

Concernant la modification de l'ordonnance PIC (OPICChim ; RS 814.82)

Le projet de modification de l'ordonnance relative à la Convention de Rotterdam sur la procédure de consentement préalable en connaissance de cause applicable à certains produits chimiques qui font l'objet d'un commerce international (OPICChim) touche divers domaines :

- > Mise à jour des dispositions suite aux modifications de l'ORRChim ;
- > Actualisation de diverses substances actives interdites en Suisse ;
- > Introduction d'un système de numérotation pour les douanes, notamment.

Toutes ces modifications n'ont aucune incidence pour les cantons car l'exécution de cette ordonnance est du ressort de la Confédération.

Compte tenu de ces observations, le canton de Fribourg n'a aucune remarque à formuler sur le présent projet de modification de l'OPICChim.

Concernant la modification de l'ordonnance sur les sites contaminés (OSites ; RS 814.680)

Remarques générales

Nous soutenons de manière générale les propositions de modification de l'ordonnance fédérale sur les sites contaminés (OSites) mises en consultation, excepté celles en lien avec la surveillance des locaux exposés à des émissions dégagées par de tels sites.

Nous demandons à la Confédération de veiller à l'harmonisation des valeurs et principes fixés dans l'OSites et l'Ordonnance sur les substances étrangères et les composants (OSEC) dans la mesure où l'OFEV le fait déjà dans la problématique de l'ammonium, des nitrites et du Chlorure de Vinyle.

Remarques spécifiques par article

Art. 9, al. 2, let. a

La modification de l'art. 9, al. 2, let. a, de l'OSites nous paraît parfaitement justifiée. Cette modification intégrant la notion de seuil de quantification ne résout toutefois pas les difficultés en rapport avec la justification de la provenance des substances mesurées dans les captages d'eaux publics. Nous attendons de la Confédération qu'elle développe une méthodologie et des outils permettant de s'affranchir de cette difficulté.

Art. 11

Sur le principe, la surveillance en rapport avec les émissions dans l'air dégagées par un site pollué paraît justifiée. Dans la pratique il demeure néanmoins difficile de démontrer que les substances relevées dans l'air interstitiel dans le terrain atteignent des locaux. La pression atmosphérique comme les fluctuations de la zone saturée ont une influence directe sur la diffusion des substances volatiles. L'équipement des locaux comme leur utilisation peuvent également avoir une influence directe sur les concentrations mesurées dans l'air ambiant. Pour les nouveaux bâtiments, des mesures constructives sont prises en cas de dépassement des valeurs de concentration dans le terrain au sens de l'art. 3 OSites. L'argument en rapport avec la sécurité des locaux existant pourrait également s'appliquer aux nouvelles constructions sur des sites pollués. Ceci risque d'impliquer les autorités d'application de l'OSites dans l'octroi de permis d'habiter ou d'occuper les locaux.

Aussi, nous proposons d'abandonner l'idée de surveillance telle que mentionnée dans le texte mis en consultation et de prévoir à la place des principes similaires à ceux appliqués à l'investigation préalable dans le domaine de la protection des eaux. Ceci imposerait de disposer de plusieurs contrôles en situations contrastées dans les locaux avant de se prononcer sur le besoin d'assainissement.

Art. 21 Exécution

Pour le canton de Fribourg, la nouvelle obligation de communiquer la liste des priorités pour la réalisation des investigations n'aura que peu de conséquences. La directive au Service de l'environnement pour le classement des sites pollués a été approuvée le 21 décembre 2011 par la direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions (DAEC) et est appliquée. Au niveau fédéral, il s'agira de veiller à ne pas exiger des cantons des planifications trop détaillées puisque nous ne maîtrisons pas l'ensemble des paramètres déterminant la rapidité d'avancement des projets.

Annexe 1 – Ammonium et nitrite

L'ammonium et le nitrite sont de très bons indicateurs d'atteinte aux eaux souterraines par d'anciennes décharges publiques. Il est indispensable de maintenir l'utilisation de ces paramètres pour la caractérisation des sites.

L'objectif de l'OFEV est d'harmoniser le traitement des sites pollués entre les cantons. A ce titre, l'OFEV devrait fixer des conditions précises pour démontrer l'absence d'autres substances dans les eaux souterraines en aval de décharges publiques pouvant justifier la nécessité d'un assainissement. Faute de directive d'application, le risque est d'aboutir à des traitements différenciés en fonction des programmes de dépistage appliqués et de la sensibilité analytique.

L'argumentation portant sur la valeur de tolérance de l'OSEC pourrait être appliquée à d'autres paramètres de l'annexe 1 OSites (Sb, Ag, Cu, Zn, Benzène, Benzo(a)pyrène).

Annexe 1 – Chlorure de vinyle

Les principes à l'origine de l'adaptation de la valeur de concentration pour le chlorure de vinyle (adaptation de la valeur cible du US EPA ; concordance avec la directive UE sur la qualité de l'eau ; correspondance avec la valeur OSEC) devraient être appliqués à d'autres substances de l'annexe 1 OSites. Pour simplifier cette démarche, l'annexe 1 pourrait intégrer le principe de correspondance avec l'OSEC, en particulier pour les substances qui n'y figurent pas (Al, B, Cr, Fe, Mn, Se, U).

Concernant la modification de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la pêche (OLFP ; RS 923.01)

Art.11 al.3 et message y relatif

Le canton de Fribourg salue l'interdiction de l'utilisation des appareils de pêche à courant à impulsions.

Pour le matériel déjà en service (anciens appareils), nous préconisons la fixation d'une période transitoire permettant d'adapter ces appareils ou de les remplacer par des nouveaux. A partir de ce délai (p. ex. 1 à 2 ans après l'entrée en vigueur de l'ordonnance), tous les appareils en fonction doivent impérativement répondre aux nouvelles normes.

L'ordonnance prévoit que les cantons contrôlent périodiquement (tous les 5 ans) la conformité des appareils de pêche électrique utilisés sur leur territoire. Cela implique que les cantons se donnent les moyens techniques pour le faire. Ces mesures de contrôle n'étant pas simples, il est proposé de désigner au niveau suisse un organe de contrôle (p.ex. Institut ou Haute-Ecole du domaine de l'électricité). Cela garantirait de plus une appréciation similaire sur l'ensemble de la Suisse. Cela avait déjà été mis en place en 2014 par l'OFEV.

Concernant la modification de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux ; RS 814.201) ; en réponse à la motion 15.3001 de la CEATE-E « Prévoir une marge de manœuvre dans l'ordonnance sur la protection des eaux »

Remarques générales

Des représentants de l'Etat de Fribourg ont été intégrés à la plateforme d'échange « Espace réservé aux eaux » de la Conférence suisse des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP). Les représentants de l'Etat de Fribourg ont pu exprimer

dans ce contexte leurs visions. Les propositions faites par la DTAP, qui sont à l'origine du projet actuel de modification de l'OEaux, sont proches des attentes de l'Etat de Fribourg. Seule des propositions de modifications mineures seront formulées ci-après. Mis à part ces détails, le Canton adhère au projet de modification de l'OEaux.

L'Etat de Fribourg concentre actuellement ses efforts dans la délimitation de l'espace réservé aux eaux. Conformément à l'OEaux cet exercice devra être terminé pour l'ensemble des cours d'eau avant fin 2018. La restriction de l'usage de cet espace, qui rentrera en force dès sa légalisation, sera à notre sens très difficile à mettre en œuvre. Une large surface et un grand nombre de propriétaires seront concernés par de nouvelles restrictions d'utilisation du sol liées à l'espace réservé aux eaux. Ainsi les nouvelles propositions d'assouplissement concernant la délimitation de l'espace réservé, l'aménagement et l'exploitation de cet espace sont les bienvenues. Elles permettront certainement une mise en application plus aisée de l'espace réservé aux eaux en offrant une marge de manœuvre supplémentaire aux cantons tout en assurant la protection de l'environnement.

Remarques spécifiques par article

Art. 41a, al. 4 let. b

Cette disposition offre la possibilité d'adapter l'espace réservé aux cours d'eau aux conditions topographiques. Elle vise à ne pas élargir inutilement cet espace sur des versants abrupts ou des falaises inexploitées. Ce type d'adaptation est possible pour autant que la protection contre les crues soit garantie. A notre avis, il faudrait également garantir la protection contre d'autres processus, comme l'érosion, les chutes de pierres et les glissements de terrains. L'activité de ces processus est fortement liée à la pente des versants.

Proposition d'adaptation :

L'alinéa 4 devrait être adapté de la façon suivante :

« Pour autant que la protection contre les dangers liés aux processus gravitaires soit garantie, la largeur de l'espace réservé au cours d'eau peut être adaptée : »

Concernant le rapport explicatif, il serait bien de préciser la notion de versants abrupts en indiquant par exemple que la pente doit être plus grande que 30% (pente > 30%). Concrètement nous suggérons de modifier le rapport explicatif de la façon suivante :

« Elle permet ainsi d'adapter cet espace à la faible largeur du fond de la vallée et de ne pas devoir l'élargir inutilement sur les versants abrupts (pente > 30%) ou les falaises inexploitées ».

Art. 41 a, al. 5 let. d

Le projet propose de modifier en particulier l'article 41 al.5 en rajoutant une lettre d, qui ouvre la possibilité de renoncer à fixer un espace réservé aux eaux le long des très petits cours d'eau pour autant que des intérêts prépondérants ne s'y opposent pas.

Les petites cours d'eau composent une large partie du réseau hydrographique. Par exemple dans le canton de Fribourg les cours d'eau dont la largeur naturelle est inférieure ou égale à 1 mètre composent 28% du réseau hydrographique (719 km/ 2597 km). Ils y tiennent un rôle important en offrant des espaces précieux pour les poissons, les amphibiens, les reptiles et toutes autres espèces, et en particulier celles qui sont menacées d'extinction. Ils offrent des espaces de vie, d'hibernation

et de reproduction à beaucoup d'espèces (ex : frayères). Les petits cours d'eau remplissent diverses fonctions écologiques qui contribuent au maintien de la biodiversité. Malheureusement les eaux de ces petits ruisseaux sont de mauvaises qualités. L'exploitation extensive des bandes riveraines des cours d'eau accompagnée d'une restauration de la végétation typique de ce genre de milieu, telle que prévue à l'art. 41 c OEaux, devraient contribuer à réduire l'arrivée d'engrais et produits phytosanitaires dans les eaux de surface et créer de nouveaux espaces favorables au développement de la faune et la flore. Ces dispositions renforcent le principe des bordures tampons prévues par l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et à l'ordonnance sur les paiements directs (OPD).

Proposition d'adaptation

La lettre d. de l'alinéa 5 devrait être adaptée de la façon suivante :

c. *« est très petit et présente un faible intérêt écologique »*

Art. 41c al. 4bis

Ce nouvel alinéa offre aux autorités cantonales la possibilité de renoncer à imposer les restrictions d'exploitation prévues aux al. 3 et 4 pour les bandes de terrains compris dans l'espace réservé aux eaux se situant au-delà d'une route ou une voie ferrée d'une largeur minimale de 4 mètres. Cette exception peut s'appliquer uniquement sur une largeur de 2 mètres au plus.

Il nous semble opportun de limiter ce cas d'exception aux bandes de terrains se trouvant au-delà des voies de communication d'une certaine importance, tels que celles évoquées dans le rapport explicatif (autoroutes, routes de 1er et 2ème classe, voies ferrées, ...). Les grandes voies de communication constituent des barrières écologiques et interrompent les écoulements de surfaces. Il est fréquent que des chemins pédestres et des dessertes agricoles longent les cours d'eau. Dans de tels cas, nous jugeons qu'il faut maintenir les restrictions d'exploitation au-delà de ces voies de communication. Nous sommes donc favorables à la proposition d'ajout de ce nouvel alinéa.

Par contre, nous considérons qu'une limitation de l'exploitation de l'espace réservé à des bandes étroites de terrain de deux mètres au plus ne serait pas clairement bénéfique pour la qualité des eaux et serait difficilement applicable.

En effet, les grandes routes sont souvent équipées d'un système de récupération des eaux claires, qui récoltent les eaux de ruissellement des terrains voisins, qui peuvent s'étendre au-delà de l'espace réservé aux eaux. La qualité de ces eaux de ruissellement, qui sont au final rejetées dans les cours d'eau, ne seront certainement pas sensiblement améliorées si des restrictions d'exploitation sont imposées sur l'espace réservé de l'autre côté de voie de communication, car l'aire d'alimentation dépasse bien souvent cet espace.

Pour les propriétaires ou les exploitants de terrains agricoles, il serait difficilement compréhensible et donc acceptable de devoir exploiter les terres au-delà d'un axe de communication important de façon extensive. Formellement, si la bande de terrain situé de l'autre côté de l'axe principal de communication a une largeur de plus de 2 mètres, elle devrait être aménagée en surface à litière, en haie, en bosquet champêtre, en prairie extensive, en pâturage extensif ou en pâturage boisé (al. 4). Ce type d'aménagement enrichit certainement les milieux riverains aux cours d'eau et permettent d'assurer la connectivité entre les parties terrestres et aquatiques. Toutefois dans le cas des bandes

de terrain situées au-delà d'une importante voie de communication, il ne semble pas pertinent d'imposer un aménagement et une exploitation extensifs.

Proposition d'adaptation

Nous proposons de maintenir ce nouvel alinéa, mais d'étendre l'exception à l'exploitation extensive à des bandes de terrain plus large que 2 mètres. Une nouvelle formulation, qui à notre sens est plus simple à comprendre, est proposée ci-dessous.

Concrètement, nous demandons d'adopter la formulation suivante :

« En dehors des cas de sentiers pédestres, de dessertes agricoles ou de chemins privés, l'autorité cantonale peut accorder des exceptions aux restrictions d'exploitation prévues aux al. 3 et 4 pour l'espace réservé du côté terre se trouvant au-delà d'une route ou d'une voie ferrée longeant un cours d'eau, à la condition qu'aucun engrais ni aucun produit phytosanitaire ne puisse parvenir dans l'eau. »

Art. 41cbis, al. 2

Proposition d'adaptation

Afin d'être plus claire nous proposons l'adaptation suivante :

« Si des surfaces d'assolement situées dans l'espace réservé aux eaux sont effectivement perdues lors de mesures constructives de protection contre les crues ou de revitalisation des eaux, leur perte doit être compensée conformément aux consignes du plan sectoriel des surfaces d'assolement ... »

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Marie Garnier
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Copie

—
Par courriel à polq@bafu.admin.ch



CHA - SACE
Case postale 3964
1211 Genève 3

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 SEP. 01.
Direktion	
Federführung	

Office fédéral de l'environnement
Section affaires juridiques
3003 Berne

N/réf. : 4459-2016

Genève, le 31 août 2016

Concerne : Lettre du Conseil d'Etat

Madame, Monsieur,

La Chancellerie d'Etat nous prie de vous transmettre sous ce pli une copie du courrier du Conseil d'Etat du 31 août 2016 vous concernant.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Service administratif
du Conseil d'Etat

Annexe mentionnée



Genève, le 31 août 2016

Le Conseil d'Etat

4459-2016

Madame Doris Leuthard
Conseillère fédérale, chargée du
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Kochergasse 6
3003 Berne

Concerne : Procédure de consultation fédérale sur le projet de modification de l'ordonnance sur l'assainissement des sites pollués (Ordonnance sur les sites contaminés, OSites; RS 814.680) – projet du 23 mai 2016

Madame la Conseillère fédérale,

La procédure de consultation du projet susmentionné nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Après examen de ce dernier, nous vous informons que notre Conseil est favorable aux modifications des articles 9, 11, 16 et 21 ainsi que du tableau de l'annexe 1 de l'ordonnance sur l'assainissement des sites pollués (ordonnance sur les sites contaminés – OSites; RS 814.680) telles que présentées.

D'une part, la nouvelle teneur de la lettre a de l'article 9, alinéa 2, permet de préciser la valeur limite pour les captages d'eaux souterraines, au-delà de laquelle un assainissement est nécessaire (limite de quantification) ; celle-ci n'est pas déterminée dans la version actuelle.

De même, la modification proposée de l'article 11 précise, séparément, les conditions pour les sites pollués devant faire l'objet d'une surveillance et ceux devant être assainis ; l'OSites actuelle ne mentionne que les cas pour lesquels un assainissement est nécessaire. Cette distinction permet de clarifier les mesures à prendre dans chaque cas.

La suppression de l'article 16, alinéa 2, n'entraîne pas de modification relative aux mesures d'assainissement des sites pollués liées aux sols faisant l'objet d'une restriction, puisque cet objectif est déjà inclus dans l'alinéa 1.

Le fait d'ajouter une précision dans la 2^e phrase de l'article 21, alinéa 1, relative aux indications à fournir annuellement par les cantons à l'office fédéral de l'environnement (OFEV) est la bienvenue. Pour le canton de Genève, le cadastre des sites pollués est public depuis juin 2004 : les investigations préalables étant bientôt terminées, la transmission des informations cadastrales ne posera dès lors pas de problème.

La modification principale de l'OSites concerne la suppression de l'ammonium et des nitrites du tableau de l'annexe 1, en tant que paramètres imposant un assainissement lorsqu'ils dépassent les valeurs limites en eaux souterraines. L'argumentaire technique élaboré par l'OFEV est convaincant : ces deux paramètres sont en effet rapidement oxydés en aval du site contaminé. Par souci de proportionnalité, l'abandon de ces paramètres permet enfin de réduire des coûts d'assainissement conséquents, pour un impact limité sur l'amélioration de l'environnement. Le maintien de ces paramètres lors de contaminations au niveau des eaux de surface quant à lui est justifié par un impact potentiel sur les organismes aquatiques.

Enfin, sur la base de récentes études toxicologiques, l'augmentation de la concentration limite en chlorure de vinyle (0,5 µg/l au lieu de 0,1 µg/l) est justifiée.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre avis, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

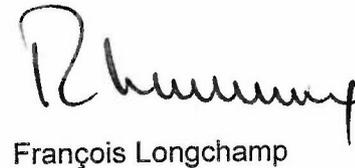
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Copie à : - Office fédéral de l'environnement, section Affaires juridiques
- polg@bafu.admin.ch



CHA - SACE
Case postale 3964
1211 Genève 3

Office fédéral de l'environnement (OFEV)
Section affaires politiques
3003 Berne

N° du courrier : 4550-2016

Genève, le 7 septembre 2016

Concerne : révision de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la pêche (OLFP) et de l'ordonnance fédérale sur la protection des eaux (OEaux)

Madame, Monsieur,

La Chancelière d'Etat nous prie de vous transmettre, sous ce pli, une copie du courrier adressé ce jour à Mme Doris Leuthard, conseillère fédérale, relatif à l'objet mentionné sous rubrique.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Service administratif
du Conseil d'Etat

Annexe mentionnée



Genève, le 7 septembre 2016

Le Conseil d'Etat

4550-2016

COPIE

Madame Doris LEUTHARD
Conseillère fédérale
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
3003 Berne

Concerne : Révision de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la pêche (OLFP) et de l'ordonnance fédérale sur la protection des eaux (OEaux)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance avec grand intérêt des projets de révision des ordonnances susmentionnées et de leur rapport explicatif.

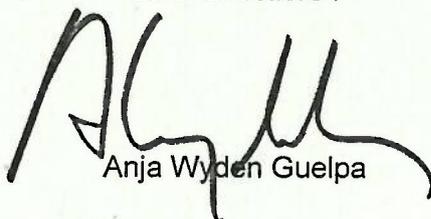
S'agissant de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la pêche (OLFP ; RS 923.01), nous notons avec satisfaction que la révision reflète les discussions intervenues en amont au sein des groupes de travail « chasse et pêche » à l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), et nous y adhérons.

Pour ce qui de la révision de l'ordonnance fédérale sur la protection des eaux (OEaux ; RS 814.201), globalement nous accueillons positivement les nouvelles dispositions visant à accorder d'avantage de pouvoir d'appréciation aux cantons dans le cadre de la mise en œuvre de l'espace réservé.

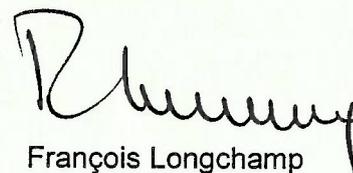
Nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyden Guelpa

Le président :


François Longchamp

Glarus, 14. September 2016
Unsere Ref: 2016-99

Vernehmlassung i. S. Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. PIC-Verordnung

Wir sind mit den Änderungen der PIC-Verordnung einverstanden.

2. Altlasten-Verordnung

Mit den Änderungen der Altlasten-Verordnung sind wir grundsätzlich ebenfalls einverstanden. Zur Änderung von Artikel 11 weisen wir jedoch auf die personellen und finanziellen Auswirkungen hin. Die Einführung des Überwachungsbedarfs bei der Beurteilung des Schutzes von Personen vor Luftverunreinigungen führt zu einem Mehraufwand für die Kantone, da zusätzliche Massnahmen zur Überwachung angeordnet und begleitet werden müssen. Die zusätzlichen Massnahmen führen aber auch zu einer finanziellen Mehrbelastung der Wirtschaft und der Gemeinden (im Falle von Ausfallkosten auch der Kantone) sowie des VASA-Fonds.

Antrag

Für die Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs beantragen wir Ihnen, dass das Bundesamt für Umwelt eine Vollzugshilfe zu den Messverfahren bei der Raumluftmessung sowie zu berücksichtigende standortspezifische Gegebenheiten (vgl. Erläuternder Bericht S. 6) erarbeitet.

3. Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei

Die Problematik von hohen Restwelligkeiten ist bekannt und die Einführung eines einheitlichen Grenzwerts deshalb zu begrüssen. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Geräte alle fünf Jahre von den Kantonen zu überprüfen seien. In der Verordnung selber fehlt unseres Erachtens die Festlegung dieser Periodik. Im Kanton Glarus sind zwei Geräte im Einsatz. Die Schaffung von Prüfstellen (interkantonale Koordination), welche über das nötige Know-how verfügen, sollte vom Bund unterstützt werden.

4. Gewässerschutzverordnung

Die Änderungen sind das Ergebnis eines breit abgestützten Findungsprozesses zwischen dem Bund und den Kantonen. Mit der Vorlage sollen Flexibilität und Rechtssicherheit unter einen Hut gebracht werden. Dies wird ausdrücklich begrüsst. Es ist allerdings zu bemerken, dass ein zu hoher Detaillierungsgrad von Regelungen den Vollzug eher erschwert. Es wäre wünschenswert, dass nur soweit präzise Vorgaben gemacht würden, wie dies für einen einheitlichen Vollzug wirklich notwendig ist.

Zu Art. 41a Abs. 4

Bereits bis anhin konnte der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Neu soll der Gewässerraum auch den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten angepasst werden können, in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt. Diese neue Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums bezieht sich auf Gewässerabschnitte in engen, mit steilen Wänden begrenzten Tälern, die in manchen Kantonen eher selten, in anderen Kantonen jedoch häufig vorkommen. Für steil eingeschnittene Bach- und Flussläufe bedeutet dies, dass der Gewässerraum nicht unnötigerweise über die Oberkante eines tief eingeschnittenen Tals hinaus festgelegt werden muss, wo dies aufgrund der Gewässermorphologie oder des Hochwasserschutzes nicht sinnvoll ist. Die neue Bestimmung ist aus Sicht des Kantons Glarus ausdrücklich zu begrüssen.

Zu Art. 41a Abs. 5 Bst. d

Die sehr kleinen Gewässer machen in der Regel den grössten Anteil am Gewässernetz aus und nehmen demzufolge eine wichtige ökologische Bedeutung und Vernetzungsfunktion wahr. Zur Gewährleistung und Sicherstellung dieser Funktionen sind Gewässerräume wichtig. Gegen eine gewisse Flexibilisierung bei kleinen oberirdischen Gewässern ist jedoch nichts einzuwenden, wenn die Kantone auf ihre eigenen kantonalen Gewässernetze abstellen können. Diese Verzeichnisse müssen die Grundlage für die Gewässerraumfestlegung darstellen. Das kantonale Gewässernetz basiert auf den kantonalen Daten der Amtlichen Vermessung der Bodenbedeckung (offene Gewässerabschnitte) und der Einzelobjekte (eingedolte Gewässer).

Zu Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} und d

Wir begrüssen die Möglichkeit, zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen in einer Reihe von mehreren Parzellen (d.h. in Baulücken) bewilligen zu können. Dies erhöht den Handlungsspielraum im nicht dicht überbauten Gebiet erheblich. Auch die Möglichkeit, der Gewässernutzung dienende (private) Kleinanlagen ausserhalb des dicht überbauten Gebietes bewilligen zu können, wird ausdrücklich begrüsst. Allerdings können neue private Bootshäuser, die zwar im Siedlungsgebiet, aber ausserhalb des dicht überbauten Gebietes zu liegen kämen, auch weiterhin nicht bewilligt werden.

Zu Art. 41c Abs. 4^{bis}

Die maximale Breite des Randstreifens sollte nicht starr auf zwei Meter beschränkt werden. Damit kann im Einzelfall die Breite des Randstreifens flexibel an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden und es kann dort von einer Extensivierung abgesehen werden, wo kein zusätzlicher Stoffeintrag ins Gewässer erfolgen kann. So können betroffene Landwirte von unnötigen Bewirtschaftungseinschränkungen entlastet werden, was die Akzeptanz für den Gewässerraum erhöhen dürfte. Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb die Regelung nicht auch für mindestens 4 m breite Wege gelten soll.

Antrag

Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen:

„Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen und Wegen oder bei Eisenbahnliesen entlang von Gewässern landseitig nur wenig über die Verkehrsanlage hinaus, so kann (...).“

Zu Art. 41c^{bis} Abs. 2:

Wir begrüssen die entsprechende Präzisierung mit Verweis auf die Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen in Bezug auf den Ersatz für ackerfähiges Kulturland, das für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung benötigt wird. Damit wird klargestellt, dass nur für gemäss Sachplan ausgewiesene Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

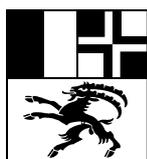


Röbi Marti
Regierungsrat

E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Kopie an:

- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation
- Abteilung Umweltschutz und Energie
- Abteilung Jagd und Fischerei



Sitzung vom

06. September 2016

Mitgeteilt den

06. September 2016

Protokoll Nr.

776

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Auch per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

I. Bemerkungen zur Teilrevision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)

Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit (Anhang 1 des Entwurfs)

Die Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit sollen zukünftig nur noch für die altlastenrechtliche Beurteilung des Schutzgutes oberirdische Gewässer relevant sein, zur Beurteilung des Schutzgutes Grundwasser sollen die Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit wegfallen. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüsst, weil dadurch bei einem Teil der Standorte auf die Anordnung von weiteren Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen verzichtet werden kann, indem die Standorte abschliessend nach Art. 8 AltIV beurteilbar sind. Insbesondere werden damit heutige Deponieprobleme mit Tunnelaus-

bruchmaterial aus Sprengvortrieb, die gar keine Umweltprobleme darstellen, gelöst.

Werden Ammonium und Nitrit im Anhang 1 für die Beurteilung des Schutzgutes Grundwasser gestrichen, muss allerdings auch die VVEA angepasst werden. Ammonium und Nitrit dürfen, wenn das Sickerwasser nicht in ein Oberflächengewässer gelangen kann, für die Beurteilung der Ablagerung auf Deponien keine Kriterien mehr sein.

II. Bemerkungen zur Teilrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)

1. Strengere Anwendung der Elektrofischerei (Art. 11 Abs. 3 des Entwurfs)

Die vorgesehene Reglementierung der Elektrofischerei wird als zweckmässig und sachgerecht beurteilt. Das Amt für Jagd und Fischerei des Kantons Graubünden wendet bei elektrischen Befischungen seit jeher nur Gleichstrom und keinen Impulsstrom an. Entsprechend führt die neue Bestimmung der eidgenössischen Fischereiverordnung für unseren Kanton zu keinen Einschränkungen.

Die in Graubünden vorhandenen Elektrofanggeräte wurden alle überprüft. Seit diesem Jahr sind nur noch Geräte im Einsatz, die bezüglich der Restwelligkeit die gesetzlichen Normen erfüllen. Die Umstellung auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen ist in Graubünden damit bereits vollzogen.

Die Festlegung eines Grenzwertes für die Restwelligkeit führt jedoch zu einem erhöhten Kontrollaufwand. Die Geräte müssen alle fünf Jahre überprüft werden. Gemäss den Erläuterungen des Bundes ist diese Kontrollbehörde noch zu bezeichnen. Zudem ist unklar, ob der Kanton auch Elektrofischgeräte von Ökobüros, Forschungseinrichtungen, Fischereivereinen usw. kontrollieren muss. Diese Fragen sind bei der Überarbeitung des Revisionsentwurfes zwingend zu klären.

Für jede im Kanton durchgeführte Elektrobefischung ist gemäss Art. 15b Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 26. November 2000 (KFG; BR 760.100) eine Bewilligung des Amtes für Jagd und Fischerei einzuholen. Künftig wird das Amt für jede Bewilligung die Bestätigung der gesetzlichen Konformität der eingesetzten Geräte verlangen (vgl. dazu auch Art. 15b Abs. 2 KFG).

2. Invasive Schwarzmeergrundeln (Anhang 3 des Entwurfs)

Graubünden dürfte weder heute noch in Zukunft von der Problematik invasiver Grundeln betroffen sein. Die Aufnahme dieser Neozoen im Anhang 3 des Revisionsentwurfes wird jedoch klar befürwortet.

3. Anpassung Taxonomie (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Anhang 1 des Entwurfs)

Die Anpassung der Taxonomie wird ebenfalls befürwortet. Damit werden Unklarheiten bei der Forellentaxonomie beseitigt und einheitliche Standards eingeführt.

Trotz der neuen Klassierung sind die einzelnen Forellenarten in der Praxis jedoch kaum voneinander zu unterscheiden. Entsprechend kann der Schutzstatus für die seespezifische Marmorataforelle nicht gesetzeskonform vollzogen werden. Weder die Anglerinnen und Angler noch die Fischereiaufsicht können bei einem allfälligen Fang dieser geschützten Fischart entscheiden, ob es sich um eine see- oder bachspezifische Marmorataforelle oder gar um einen Hybrid zwischen Marmorata- und Bachforelle handelt. Gleiches gilt für alle anderen Forellenarten, bei denen zurzeit noch kein Schutzstatus definiert ist. Bei genügender Datengrundlage ist aber absehbar, dass auch diese Arten dem Schutzstatus 1 zugeordnet werden.

Im Anhang 1 des Revisionsentwurfes wird für das Einzugsgebiet des Inns bei der Atlantischen Forelle eine Population mit Seelebensform ausgewiesen. Das Amt für Jagd und Fischerei geht davon aus, dass hier die Forellen in den Oberengadiner Seen gemeint sind. Im Vergleich zu den Seelebensformen im Einzugsgebiet des Rheins und der Rohne wandern diese Forellen zur Reproduktion aber nur sehr kurze Strecken in die Fliessgewässer. Daher ist es aus Sicht des Amtes für Jagd und Fischerei nicht zweckmässig und auch fachlich fragwürdig, die Seelebensform der Atlantischen Forellen im Oberengadin mit jener einer Rheinlanke im Alpenrhein gleichzustellen. Wird dennoch an dieser Zuteilung festgehalten, müsste konsequenterweise auch für die Donauforelle eine Seelebensform im Einzugsgebiet des Inns ausgeschieden werden. Denn diese Forellenart kommt zumindest im Silsersee sympatrisch neben der Atlantischen Forelle vor und führt mit grosser Wahrscheinlichkeit dieselben Laichwanderungen durch. Diese Feststellung wird auch durch die kürzlich durchgeführten Untersuchungen im Rahmen des "Projekts Lac" bestätigt. Diese Widersprüche sind daher bei der Überarbeitung des Revisionsentwurfes zu beseitigen.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass Forellenpopulationen mit gemischter genetischer Zusammensetzung vorkommen. Dies trifft insbesondere

für Graubünden zu. Der Bund verlangt nun, dass der Kanton die Artzugehörigkeit in solchen Mischbeständen beurteilen soll. Dies erfordert erhebliche Ressourcen und ist mit hohen Kosten verbunden. Nötig wären aufwendige Befischungskampagnen und teure genetische Analysen. Wir sehen daher weder eine Notwendigkeit noch die praktische Möglichkeit, diesem Ansinnen des Bundes flächendeckend nachzukommen. Solche Untersuchungen sollen daher nur dann durchgeführt werden, wenn bezüglich Bewirtschaftung oder anderen Aspekten eine zwingende genetische Zuordnung nötig bzw. sinnvoll ist. Der Bund hat daher diesbezüglich zu präzisieren, wann und unter welchen Voraussetzungen die Artzugehörigkeit durch die Kantone zu bestimmen ist.

4. Auswirkungen auf die Kantone

Entgegen der Einschätzung in den Erläuterungen des Bundes haben die neuen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung und den finanziellen Aufwand der Kantone.

Die periodische Überprüfung der Elektrofangeräte, Massnahmen gegen invasive Grundeln und Untersuchungen zur Bestimmung der Artzugehörigkeit bei Forellen sind zusätzliche Aufgaben, welche bei den Kantonen anfallen.

Zudem bezweifeln wir, ob die Revision der eidgenössischen Fischereiverordnung für den Bund tatsächlich kostenneutral ist. Anzuführen sind in diesem Zusammenhang unter anderem allfällige Praxishilfen für invasive Arten. Ebenfalls mit Kosten verbunden sind genetische Analysen der Forellenpopulation in der Schweiz. Wir fordern denn auch mit Nachdruck, dass diese Kosten vom Bund zu finanzieren sind.

III. Bemerkungen zur Teilrevision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

1. Dimensionierung des Gewässerraumes

Der Kanton Graubünden fordert mehr Handlungsspielraum für die Kantone, um besondere örtliche Verhältnisse mittels raumplanerischer Interessenabwägung besser berücksichtigen zu können. Dazu sollten Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV angepasst werden. Diese Forderung ist bisher nicht erfüllt.

Anpassung des Gewässerraums an topografische Verhältnisse in engen Talböden

Neu soll die Breite des Gewässerraumes auch bei Situationen mit engem Talboden und sehr steilen Hängen angepasst werden können. Das entspricht grundsätzlich einem Anliegen der Landwirtschaft, geht aber zu wenig weit. Denn eine Anpassung soll nur an Stellen möglich sein, wo die Hänge nicht nutzbar sind. Nach wie vor wird es also Täler geben, wo der extensiv zu bewirtschaftende Gewässerraum an die Hänge hinaufreicht und die ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung erst auf halber Höhe einsetzen kann. Eine rationelle Landwirtschaft wird dadurch verhindert. Die kantonalen Kompetenzen in Art. 41a Abs. 4 bzw. in Art. 41b Abs. 4 GSchV müssen zusätzlich ausgedehnt werden.

Änderungsantrag:

Art 41a Abs. 4 Bst. b	Den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten: b. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.	
-----------------------------	---	--

Möglichkeit des Verzichts der Ausscheidung bei sehr kleinen Gewässern

Neu sollen die Kantone explizit auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei sehr kleinen Gewässern verzichten können. In der parlamentarischen Diskussion schlug der Bundesrat vor, an den auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichneten Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Dieser Orientierungsrahmen genügt, weitere Präzisierungen sind nicht erforderlich. Die explizite Aufnahme der Verzichtsmöglichkeit für kleine Gewässer wird begrüsst.

2. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

Bauten und Anlagen im Gewässerraum – Schliessen von Baulücken und Möglichkeit der Bewilligung von der Gewässernutzung dienenden Kleinanlagen

Die ursprüngliche Formulierung von Art. 41c Abs. 1 forderte eine weitgehende Freihaltung des Gewässerraumes von Anlagen im Sinne des Gewässerschutzgesetzes. Damit kollidiert sie mit prioritären Anliegen der Raumplanung: haushälterischer Umgang mit dem Boden und verdichtetes Bauen. Die Formulierung erzwingt zum Beispiel im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten die Verlegung sämtlicher Infrastrukturen aus dem Gewässerraum, was zu einem enormen Landverlust und zu hohen Kosten führt. Der Kanton Graubünden fordert hier die Wahrung der raumplanerischen Interessenabwägung. Das Anliegen einer weitgehenden Freihaltung des Gewässerraumes von Anlagen ist zwar hoch zu gewichten, aber nicht kompromisslos durchzusetzen.

In der letzten Revision von Art. 41c Abs. 1 wurde die Praxistauglichkeit verbessert. Zonenkonforme Bauten in dicht überbautem Gebiet, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege in topographisch beengten Verhältnissen sowie standortgebundene Teile von Anlagen zur Wasserentnahme und -einleitung können bewilligt werden. Neu soll auch das Schliessen von Baulücken im nicht dicht überbauten Baugebiet ermöglicht werden und der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen sollen bewilligt werden dürfen. Das ist zu begrüßen, geht aber noch zu wenig weit. Ausserdem ist die Formulierung so anzupassen, dass nicht nur Anlagen, sondern auch Bauten umfasst sind.

Änderungsantrag:

Art 41c Abs. 1 Bst. a ^{bis}	¹ kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender <u>Bauten und Anlagen</u> bewilligen: a ^{bis} Zonenkonforme <u>Bauten und Anlagen</u> ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen <u>in einer Bauzone nach Art. 15 RPG oder innerhalb einer Hofgruppe;</u>	Damit wird bei der baulichen Weiterentwicklung einer landwirtschaftlichen Hofgruppe die Interessenabwägung zwischen Gewässerraum, Landschaftschutz, Flächenverbrauch und rationaler Landwirtschaft möglich.
--	---	---

Bauten und Anlagen im Gewässerraum – Dauerkulturen

Dauerkulturen bilden i.S. des Gewässerschutzes Anlagen und sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Das war bereits in der ursprünglichen Fassung von Art. 41c Abs. 2 subsumiert. Die letzte Revision erwähnt die Dauerkulturen nun explizit. Nach wie vor ist aber unklar, ob die gängige und sinnvolle Praxis der parzellenweisen Erneuerung z.B. einer Rebfläche unter Art. 41c Abs. 2 fällt oder als neue Anlage zu werten ist. Diese Unklarheit muss beseitigt werden. Mit Blick auf die Folgen für das Landschaftsbild fordert der Kanton Graubünden, dass zusammenhängende Gebiete von Dauerkulturen als eine Anlage betrachtet werden.

Harmonisierung der Abstandsvorschriften

Entlang eines Gewässers bestehen verschiedene für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung relevante Abstände. Sie basieren auf der ChemRRV, der DZV und der GSchV und bezwecken alle das Gleiche, werden aber unterschiedlich gemessen. Dies führt zu Über- oder Unterlappungen und ist in der Praxis letztlich schlecht umzusetzen. Die AP 2014–17 hat zumindest die Messweise vereinheitlicht. Die einzelnen Abstände können sich aber immer noch über- bzw. unterlappen. Die Abstandsvorschriften sind endlich zu harmonisieren.

Ausnahmen von der Nutzungseinschränkung auf Randstreifen bei Strassen / Schienen

Dieser Vorschlag ist ein Schritt in Richtung einer alten, oft wiederholten und wichtigen Forderung der LDK und BPUK. Das Problem wird nach wie vor unterschätzt. Bei allen grossen Meliorationswerken liegen oft Strassen und Erschliessungsanlagen entlang der Gewässer. Die Abstände entsprechen den damaligen Kenntnissen und Vorgaben. Die Dimensionierungsvorgaben für den Gewässerraum führen dazu, dass landseitig solcher Erschliessungsanlagen noch ein Streifen Gewässerraum verbleibt, der extensiv zu bewirtschaften wäre. Dies ist praxisfremd und ohne Nutzen für das jeweilige Gewässer. Für solche Streifen sollen die Kantone nun Ausnahmen von der Nutzungseinschränkung bewilligen können. Das ist zu begrüssen. Bei welchem Ausbaustand der Strassen dies möglich sein soll, beschreibt der Vernehmlassungsentwurf mit der Sprache der Klassifizierung von swisstopo. Die Aufzählung ist unzureichend. Sie muss auch die 3. Klasse (Strassen) und die 4. Klasse (Fahrwege von mindestens 1,8 m Breite) umfassen. In der GSchV soll auf einen expliziten Verweis auf die Klassifizierung

der swisstopo verzichtet und grundsätzlich die Möglichkeit zur Ausnahme von Nutzungsbeschränkungen bei Strassen und Wegen von mindestens 2 m Breite festgelegt werden.

Daneben macht es aus raumplanerischen Überlegungen keinen Sinn, auf dem landseitig liegenden Streifen entlang von Strassen oder Schienen noch Einschränkungen vorzusehen, da dieser Streifen für das Gewässer keinen Nutzen mehr darstellt. Deshalb sollen darauf auch keine Einschränkungen für Bauten und Anlagen aufgrund des Gewässerraums begründet werden können.

Änderungsantrag:

Art 41c Abs. 4 ^{bis}	Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m <u>2 m</u> breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können, <u>sowie Ausnahmen von den Einschränkungen für Bauten und Anlagen bewilligen.</u>	
-------------------------------	---	--

3. Gewässerraum und Fruchtfolgeflächen

Kompensation gemäss Sachplan FFF bei wasserbaulichen Massnahmen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche. In einem Rundschreiben an die Kantone erklärte das ARE, solche Flächen könnten als potentielle FFF weiterhin an das kantonale Kontingent der FFF angerechnet werden. Die Kantone forderten mehr Rechtssicherheit. Diese wurde in der letzten Revision mit dem neuen Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV geschaffen. Gleichzeitig verlangt der neue Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV, dass für Hochwasserschutzmassnahmen oder für Revitalisierungen zerstörtes ackerfähiges Kulturland zu ersetzen sei. Diese Änderung wird sehr begrüsst. Die Ersatzpflicht darf nicht auf ackerfähige Flächen beschränkt werden, die zum kantonalen Kontingent FFF

gehören. Im Kanton Graubünden hat es in den Hochtälern viele ackerfähige Flächen, die jedoch aufgrund der Höhenlage nicht zum kantonalen Kontingent FFF gehören.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Chr. Rathgeb

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de l'environnement (OFEV)
Section Affaires politiques
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 23 août 2016

Paquet d'ordonnances relatives à l'environnement, printemps 2017 : consultation

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du paquet d'ordonnances relatives à l'environnement et vous remercie de l'occasion offerte, par la présente audition, pour exposer son avis en la matière.

Ordonnance PIC¹ (OPICChim ; RS 814.82)

La modification concerne essentiellement l'ajout de nouvelles substances et l'étiquetage selon le système général harmonisé (SGH). Aussi, l'essentiel des tâches d'exécution de cette ordonnance étant du ressort de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), le Gouvernement n'a pas de commentaires particuliers à formuler.

Ordonnance sur les sites contaminés (OSites ; RS 814.680)

Article 9, alinéa 2, lettre a, besoin d'assainissement du point de vue de la protection des eaux souterraines

Les seuils de quantification de substances, tels que définis par les laboratoires spécialisés, sont représentatifs d'un état de la technique dont l'évolution est aléatoire. Les utiliser comme valeurs de référence ne permettrait pas aux autorités d'application de statuer sereinement sur les besoins de surveillance et d'assainissement de sites pollués.

Prendre en compte les valeurs indicatives de qualité des eaux souterraines (annexe A1 des Instructions pratiques pour la protection des eaux souterraines – OFEFP² 2004) serait clairement plus efficace et pertinent. Ces valeurs sont suffisamment sévères, puisque définies dans le document précité comme « *correspondant aux limites au-delà desquelles il y a lieu de supposer que les eaux souterraines sont polluées* ».

¹ Ordonnance du 10 novembre 2004 relative à la Convention de Rotterdam sur la procédure de consentement préalable en connaissance de cause applicable à certains produits chimiques qui font l'objet d'un commerce international

² Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage – aujourd'hui Office fédéral de l'environnement (OFEV)

Aussi, en adoptant les seuils de quantification comme valeurs de référence, il subsisterait le problème de captages d'eau potable pour lesquels un assainissement de site(s) pollué(s) est nécessaire, mais pour lesquels l'autorité ne doit pas, au sens de l'article 47 de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux ; RS 814.201), déterminer les causes de la pollution, et donc rechercher le(s) site(s) à assainir.

En conclusion, le Gouvernement jurassien soutient, en vue de la définition des besoins d'assainissement de sites pollués, l'utilisation de valeurs indicatives fixées par une directive fédérale. Il est convaincu que l'utilisation de seuils de quantification définis par les laboratoires d'analyses amènerait à plus d'oppositions aux décisions d'assainissement et, partant, à l'enlisement de certains dossiers dans des procédures judiciaires particulièrement chronophages.

Article 11 Protection contre la pollution atmosphérique

Pas de commentaires.

Article 21, alinéa 1, 2^{ème} phrase, notification à l'OFEV des priorités d'investigation

En tant qu'autorité de surveillance et de subventionnement, il est justifié que l'OFEV soit informé de la stratégie et des décisions de priorisation prises par les autorités d'application. En retour, il est indispensable que l'OFEV assouplisse certaines règles de subventionnement selon l'ordonnance relative à la taxe pour l'assainissement des sites pollués (OTAS ; RS 814.681). Ainsi, par exemple, si une 1^{ère} phase d'investigation n'a pas permis de statuer sur le besoin d'assainissement, mais qu'il apparaît que les éventuelles mesures ne seront en tous les cas pas prioritaires, un versement OTAS doit être possible sans délai. Dans un tel cas, il n'est en effet pas admissible qu'une collectivité reste des années dans l'attente du versement d'une subvention correspondant aux investigations qui ont démontré l'absence de besoin d'assainissement prioritaire.

Annexe 1 Valeurs ammonium et nitrite dans les eaux souterraines

La modification est soutenue avec vigueur. Elle est en l'occurrence déjà appliquée de longue date sur notre territoire, vu le peu d'importance des substances concernées au niveau de la toxicologie humaine et vu leur biodégradation rapide en conditions aérobies.

Annexe 1 Valeur chlorure de vinyle

Le Gouvernement jurassien prend note avec satisfaction des résultats de la réévaluation des données toxicologiques du chlorure de vinyle et soutient la présente modification qui permettra d'éviter des coûts d'assainissement disproportionnés tout en restant prudent du point de vue de la toxicologie humaine.

Ordonnance relative à la loi sur la pêche (OLFP ; RS 923.01)

La modification de l'ordonnance sur la pêche avait déjà été mise en pré-consultation auprès des cantons en 2015.

A cette occasion, nous avons proposé que la truite zébrée soit placée en catégorie 3, plutôt que 1 (menacée d'extinction). La proposition étant désormais retenue, nous n'avons plus de remarques à formuler.

Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux ; RS 814.201)

De manière générale, le projet de modification est cohérent et reflète les discussions qui ont eu lieu au sein de la plateforme « espace réservé aux eaux » de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP), à laquelle notre Office de l'environnement a activement participé. Il permet une mise à jour bienvenue de l'ordonnance en donnant plus de marge de manœuvre aux cantons, en accord avec la motion 15.3001 de la Commission de l'environnement de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des États (CEATE-E). Le Gouvernement y est donc globalement favorable.

Les différents points spécifiques faisant l'objet de remarques sont repris ci-dessous :

Article 41a, alinéa 5, lettre d, très petits cours d'eau

La Confédération offre aux cantons la possibilité de renoncer à délimiter un espace réservé aux eaux pour les très petits cours d'eau pour autant que des intérêts prépondérants ne s'y opposent pas. L'état réel du cours d'eau sur le terrain reste donc la référence.

Le rapport explicatif en français mentionne l'alinéa 5, lettre e, alors qu'il s'agit de l'alinéa 5, lettre d.

Article 41c, alinéa 1, lettre a^{bis}, installations hors des zones densément bâties

Les cantons pourront autoriser des installations conformes à l'affectation de la zone en dehors des zones densément bâties sur quelques parcelles non construites dans l'alignement de plusieurs parcelles construites.

Nous y sommes très favorables, car cette adaptation est en adéquation avec la dernière révision de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT ; RS 700). Il y a lieu, toutefois, de mentionner dans le rapport explicatif de l'ordonnance que le terme « installations » se réfère à l'article 7, alinéa 7 de la loi sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01) qui stipule que « par installations, on entend les bâtiments, les voies de communication ou autres ouvrages fixes ainsi que les modifications de terrain. Les outils, machines, véhicules, bateaux et aéronefs sont assimilés aux installations ».

Article 41c, alinéa 4^{bis}, bande étroite / exceptions au-delà des voies de communication

Les cantons pourront accorder des exceptions aux restrictions d'exploitation agricole de l'espace réservé aux eaux (à condition qu'aucun engrais ni produit phytosanitaire ne puisse parvenir dans le cours d'eau), pour des terres d'une largeur de 2 mètres au plus, comprises dans l'espace à réserver, mais situées au-delà d'une route avec revêtement en dur de plus de 4 mètres de large ou d'une voie ferrée.

Une limitation de la largeur de la bande de terrain située côté terre à 2 mètres est difficilement applicable. Une nouvelle formulation devrait être adoptée, à savoir:

« Si l'espace réservé comprend une partie côté terre, sur une faible largeur, au-delà d'une route ou d'un chemin d'environ 3 mètres de large ou d'une voie ferrée le long d'un cours d'eau, l'autorité cantonale peut accorder des exceptions ». Cela donnera une marge de manœuvre bienvenue aux cantons.

Concernant le rapport explicatif, la modification suivante est nécessaire :

« Lorsqu'une route ou une voie ferrée se situe dans l'espace réservé aux eaux, il peut arriver que la bande étroite de cet espace située côté terre par-delà la voie de communication ne présente pas d'avantage significatif pour la nature et le paysage même si les restrictions d'utilisation selon l'article 41c, alinéas 3 et 4, OEaux en vigueur sont appliquées, car la voie de communication a un effet

(dominant) de barrière. Cette bande étroite peut bénéficier de dérogations aux restrictions d'utilisation seulement aux conditions suivantes : lorsqu'il s'agit de routes ou de chemins d'environ 3 mètres de large, la bande côté terre par-delà la voie de communication n'a que quelques mètres de largeur et ni les engrais, ni les produits phytosanitaires ne risquent de se retrouver dans l'eau. »

Article 41c^{bis}, alinéa 2, perte effective de terres cultivables au profit de la protection contre les crues ou de la revitalisation

Cette disposition précise que les terres cultivables effectivement perdues lors de la mise en œuvre de projets de protection contre les crues ou de revitalisation devront être compensées conformément aux consignes du plan sectoriel fédéral des surfaces d'assolement. L'ajout par rapport à la disposition actuelle de la référence aux consignes du plan sectoriel fédéral nous convient.

Remarques complémentaires

Nous tenons à insister sur l'importance de finaliser le plus rapidement possible la présente démarche ainsi que la révision des fiches pratiques y relatives, au vu de l'échéance donnée aux cantons (fin 2018) pour délimiter l'espace réservé aux eaux.

Nous profitons également de cette audition pour rappeler la nécessité, dans le cadre de la révision de la fiche « Espace réservé aux eaux et agriculture », d'assurer une harmonisation des dispositions liées aux ordonnances sur la protection des eaux, sur les paiements directs et sur la réduction des risques liés aux produits chimiques. Ceci est impératif afin de permettre une mise en œuvre claire et facilitée auprès des milieux agricoles.

Il serait judicieux, dans cette même fiche, de préciser que les conduites qui peuvent être autorisées dans l'espace réservé aux eaux (article 41c, alinéa 1, lettre c) afin de diriger l'eau d'un réseau de drainages dans le cours d'eau devraient être non-drainantes dans cet espace, afin de préserver les milieux riverains naturellement humides.

D'ores et déjà, nous vous remercions de tenir compte de notre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : polq@bafu.admin.ch.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Luzern, 14. September 2016 SCS/LIA

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017: Eröffnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 lädt die Vorsteherin des Bundesamts für Umwelt (BAFU) die Kantonsregierungen ein, zum Verordnungspaket Frühling 2017 Stellung zu nehmen. Nachfolgend finden Sie unsere Bemerkungen zu den betreffenden Verordnungen:

1 PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82)

Mit den geplanten Änderungen sind wir einverstanden und haben keine weiterführenden Bemerkungen anzubringen.

2 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680)

2.1 Bemerkung zu Art. 9 Abs. 2 Bst. a

Von der neuen Formulierung in Art. 9 Abs. 2 Bst. a ist abzusehen, da nach unserem Verständnis generell nur Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze festgestellt werden können.

2.2 Bemerkung zu Art. 21 Abs. 1

Neu wird von den kantonalen Vollzugsbehörden verlangt, dass sie dem BAFU jährlich Bericht erstatten über die Prioritätenordnung für die Durchführung von altlastenrechtlichen Untersuchungen. Wir weisen darauf hin, dass die geplanten Vollzugsziele des Bundes (Durchführung der gebotenen Untersuchungen bis 2025) im Kanton Luzern nur unter äusserst günstigen Rahmenbedingungen erreichbar sind. Zwar ist im Kanton die Priorisierung der Standorte derzeit im Gange, diese kann jedoch aufgrund von knapp bemessenen personellen und finanziellen Ressourcen voraussichtlich nicht vor 2018 beendet werden. Eine derartige Meldepflicht würde zudem einen zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen.

Antrag:

Wir beantragen, auf die Meldepflicht betreffend Prioritätenordnung zu verzichten.

3 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)

3.1 Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 3

Gemäss vorgängiger Besprechung zwischen dem BAFU und kantonalen Vollzugsbehörden an der Sitzung vom 28. Mai 2014 zum Thema "Sanierung der Restwelligkeit" wurde den Kantonen für die Umsetzung von durch die Ordnungsänderung bedingten Massnahmen betreffend Elektrofängergeräte eine Übergangsfrist von zwei Jahren zugesichert. Diese Frist wird den Kantonen nun aber nicht gewährt; stattdessen wird in den Erläuterungen festgehalten, dass ab dem 1. Mai 2017 alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Elektrofängergeräte den geänderten Vorschriften entsprechen müssen.

Antrag:

Wir beantragen, für die Umsetzung der Massnahmen eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Ordnungsänderung vorzusehen.

3.2 Mitfinanzierung durch den Bund

Wir beantragen, dass die finanziellen Mehrbelastungen für die Sanierung der Elektrofängergeräte und der periodischen Überprüfungen zu mindestens 50% durch das BAFU mitfinanziert werden.

4 Gewässerschutzverordnung, Anpassung zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV, SR 814.201)

Wir begrüssen grundsätzlich die Flexibilisierung der Bestimmungen zum Gewässerraum. Sie sind das Ergebnis eines breit abgestützten Prozesses unter Führung der BPUK mit dem Ziel, Handlungsspielräume für den Vollzug der neuen Bestimmungen zu schaffen und gleichzeitig eine schweizweit einheitliche Anwendung der Bestimmungen zu fördern. Leider müssen wir jedoch feststellen, dass der Detaillierungsgrad der revidierten Artikel der GSchV mittlerweile eine Form angenommen hat, welcher der ursprünglich angezielten Flexibilisierung für die Kantone zuwider läuft. Das Ziel einer schweizweit harmonisierten Anwendung gerade auch der Bestimmungen für die Gewässerraum-Randstreifen ist zwar nachvollziehbar, eine konzeptionelle Ausrichtung der GSchV-Nachbesserungen im Sinne einer Rahmengesetzgebung auf Stufe Bund mit entsprechenden Verfeinerungen in den kantonalen Gesetzgebungen ist jedoch auch mit den jetzt vorgeschlagenen Änderungen nicht erkennbar.

Im Detail haben wir die folgenden Anpassungs- und/oder Ergänzungsvorschläge:

4.1 Bemerkungen zu Art. 41a Abs. 4

Die heutigen Bestimmungen der GSchV sehen keine Abwägung zwischen Gewässerraum-freihaltung und Härte des Eingriffs ins Privateigentum vor. Eine Möglichkeit zur Anpassung der Breite des Gewässerraums ausserhalb des dicht überbauten Gebiets besteht nicht. Im Sinne einer effizienten Umsetzung des Gewässerraums in den kommunalen Nutzungsplanungen beantragen wir, die Möglichkeit entsprechender Ausnahmen in der GSchV zu prüfen. Für weitere Erläuterungen zur Thematik verweisen wir auf unser Schreiben vom 2. Mai 2016 an die BPUK.

Antrag:

Unter Art. 41a Abs. 4 soll eine „Härtefallklausel“ geschaffen werden, die es erlaubt, die Gewässerraumbreite im Sinne einer Ausnahme auch ausserhalb des dicht überbauten Gebietes anzupassen, wenn der Eingriff ins Privateigentum schwer wiegt und die öffentlichen Interessen auch mit einer Anpassung der Gewässerraumbreite gewahrt werden können.

4.2 Bemerkungen zu Art. 41a Abs. 5 Best. d

Wir begrüßen, dass neu die Möglichkeit geschaffen wird, bei sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten. Wir erachten es jedoch als problematisch, dass auch in den Erläuterungen kein Hinweis darauf gemacht wird, was als „sehr kleines Gewässer“ einzustufen ist. Aus unserer Sicht eignet sich die Landeskarte 1:25'000 dazu schlecht, eher verlässlich ist – neben anderen kantonalen Plangrundlagen – die Amtliche Vermessung mit dem Objekt "Rinnsal".

Antrag:

Die Erläuterungen zur Änderung von Art. 41a Abs. 5 sind mit einer Definition des Begriffs „sehr kleines Gewässer“ zu ergänzen, unter Hinweis auf kantonale Grundlagen und auf die amtliche Vermessung (Objekt "Rinnsal").

4.3 Bemerkungen zu Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis}

Nach den Erfahrungen des Kantons Luzern müssten ausserhalb von dicht überbauten Gebieten je nach Parzellierung eines Grundstücks teilweise seit Jahrzehnten eingezonte Grundstücke ausgezont bzw. einer Grünzone zugewiesen werden, was zu einer Entschädigung aus materieller Enteignung führt (Entzug der Nutzung erfolgt nicht aus polizeilichen Gründen). Das war nicht der Sinn dieser Gesetzgebung und belastet die Umsetzung der GSchV unnötig. Solche Situationen sind daher im Rahmen der laufenden Anpassung der GSchV einer für die Praxis befriedigenden Lösung zuzuführen.

Eine Überbauung muss auch ausserhalb von dicht überbauten Gebiet möglich sein, wenn:

- a) keine Gründe des Hochwasserschutzes oder der Gewässerökologie entgegenstehen,
- b) eine Auszonung raumplanerisch wenig Sinn macht (Gebot des haushälterischen Umgangs mit Boden).

Der Vorschlag der Vernehmlassung geht aus unserer Sicht zwar in die richtige Richtung, ist aber vom Wortlaut her zu stark auf eine konkrete Situation zugeschnitten und somit zu eng. Die Problematik beschränkt sich nicht auf einer "Reihe von Grundstücken", bei der einzelne Grundstücke nicht überbaut sind. Es kann beispielsweise auch eine "Insel" inmitten von anderen Grundstücken sein, oder es kann sich um teilbebaute Parzellen handeln etc. Denkbar sind zahlreiche andere Konstellationen, auf die der Wortlaut nicht zutrifft. Im Übrigen kann es auch Sinn machen, ein Grundstück am Ende (also nicht *innerhalb*) einer Reihe einer baulichen Nutzung zuzuführen.

Antrag:

Wir schlagen daher die folgende Umformulierung von Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} vor:

a^{bis} *zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten, wenn dies im Sinne einer haushälterischen Nutzung des Bodens zweckmässig ist.*

4.4 Bemerkungen zu Art. 41c Abs. 1 Bst. d

Wir begrüßen die Möglichkeit, der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen im Gewässerraum bewilligen zu können. Jedoch weisen wir darauf hin, dass unter Gewässernutzung auch die Erholungsnutzung am Gewässer zu verstehen ist. Damit könnten unseres Erachtens auch der Erholungsnutzung dienende Kleinanlagen (Sitzbänke, naturnaher Spielplatz am Flussufer, Schautafeln bei Lehrpfaden etc.) im Gewässerraum bewilligt werden, sofern sie den Zielen des Gewässerraums nicht zuwiderlaufen und sofern nicht andere öffentliche Interessen entgegenstehen.

Antrag:

Neben Baulücken und Kleinanlagen sind unter Art. 41c GSchV ausserhalb des dicht überbauten Gebietes weitere Anlagen im Sinne von Ausnahmen zuzulassen, wenn dazu ein

überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Ziele der Gewässerraumfreihaltung (Hochwasserschutz und Funktionserhalt der Gewässer) gewahrt sind.

4.5 Bemerkungen zu Art. 41c Abs. 4^{bis}

Der Detaillierungsgrad der geänderten Bestimmungen ist aus unserer Sicht zu hoch (Strassenbreiten nur unter 4 m, Gewässerraum-Randbreite nur unter 2 m). Die Breiten sind in Bezug zur Grösse des Gewässers bzw. des festzulegenden Gewässerraumes zu beurteilen. Es ist die ganze Spannweite vom Kleingewässer bis zum breiten Flusslauf besser abzudecken. Des Weiteren halten wir diese Bestimmung für nicht vollzugstauglich, da die Behandlung der Randstreifen im Kanton Luzern im Rahmen der zonenplanerischen Gewässerraumfestlegung durch die Gemeinden erfolgt und nicht in Einzelbewilligungen einer kantonalen Behörde, wie dies die Formulierung suggeriert ("die kantonale Behörde kann ... bewilligen").

Wir weisen weiter darauf hin, dass der Nachsatz ("wenn keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können") sehr theoretisch ist. In der Praxis kann der Stoffeintrag aus Randstreifen nicht ausgeschlossen werden. Die konkrete Abklärung des Einzelfalls wäre sehr aufwändig und im Rahmen der zonenplanerischen Gewässerraumfestlegung nicht möglich.

Aus diesen Gründen beantragen wir generell eine offenere Formulierung mit Umschreibung von Richtmassen in den Erläuterungen, so dass für die Kantone nach ihrem Ermessen fall-spezifisch handeln können.

Antrag:

Art. 41c Abs. 4^{bis} soll wie folgt genereller formuliert werden (keine festen Breiten von Strassen und Randstreifen, keine Vorgabe einer Bewilligungspflicht und –instanz):

4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei Anlagen entlang von Gewässern auf der gewässerabgewandten Seite nur wenig über die Anlage hinaus, so kann die Behörde in diesen Randstreifen Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 zulassen oder die Gewässerraumbreite geringfügig anpassen.

Alternativ empfehlen wir, die vorgeschlagenen Breiten anzupassen, resp. zu überprüfen (z.B. bereits ab 2 m Strassenbreite und bis höchstens 3 m landseitigem Gewässerraum).

4.6 Bemerkungen zu Art. 41c^{bis} Abs. 2

Der erläuternde Text muss klarer hervorheben, dass die Bestimmung den Status quo verankert und nicht etwa die Ersatzpflicht für FFF ausdehnen will. Es gilt weiterhin, dass die Kompensation bei Revitalisierungsprojekten nach Gewässerschutzgesetz geregelt ist, bei Hochwasserschutzprojekten gemäss Vorgaben der Sachplanung des Bundes. Die Frage der Fruchtfolgefleichen muss im Zuge der Überarbeitung des Sachplanes FFF gelöst werden.

Antrag:

Der Erläuterungstext ist im Sinne der Ausführung zu präzisieren.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen bei der Auswertung zu berücksichtigen und entsprechende Anpassungen bei den geplanten Verordnungsänderungen vorzunehmen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilage:

- Schreiben BUWD an die BPUK vom 2. Mai 2016



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
2016 SEP. 20.	
Direction	
Federführung	

Office fédéral de l'environnement
Section Affaires politiques
3003 Berne

Paquet d'ordonnances relatives à l'environnement : procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance des quatre objets mis en consultation et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis.

Nous avons pris connaissance avec intérêt des développements proposés, dans les quatre thématiques suivantes :

Ordonnance PIC (*[...] sur la procédure de consentement préalable [...] applicable à certains produits chimiques qui font l'objet d'un commerce international*).

De manière générale, nous n'avons pas de remarque particulière à formuler sur les modifications de cette ordonnance. Il est en effet logique que des adaptations soient apportées aux annexes 1 et 2, notamment en regard des nouvelles connaissances scientifiques sur la dangerosité des substances et préparations dangereuses. Les renseignements les plus récents doivent être mis à disposition des utilisateurs de produits chimiques.

Ordonnance sur les sites contaminés (OSites)

Les modifications sont justifiées et corrigent des problèmes observés dans la pratique.

L'introduction de la surveillance pour des pollutions constatées dans l'air interstitiel est pertinente. Toutefois, l'évaluation de la possibilité d'atteinte des lieux dans lesquels séjournent des personnes par l'air interstitiel risque d'être difficile à évaluer dans la pratique.

Ordonnance relative à la loi fédérale sur la pêche (OLFP)

Les adaptations proposées sont nécessaires et tiennent compte des nouvelles connaissances dans le domaine de la gestion de la faune aquatique. Elles sont par ailleurs conformes aux échanges ayant eu lieu au préalable entre la Confédération et les cantons. Nous les approuvons donc sans réserve.

Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

La révision de l'OEaux fait office de réponse à la motion 15.3001 de la CEATE_E «Prévoir une marge de manœuvre dans l'ordonnance sur la protection des eaux».

Par la présente, nous avons l'avantage de vous transmettre un préavis favorable avec les commentaires et remarques suivants :

Marge de manœuvre pour la détermination de l'espace réservé aux cours d'eau (art. 41a, al. 4 et 5, let. D) resp. l'aménagement et l'exploitation de l'espace réservé aux eaux (art. 41c, al. 1, let. a^{bis} + d, et 4^{bis}).

Ces modifications permettent de donner plus de manœuvre aux cantons pour la délimitation de l'espace réservé aux cours d'eau. Nous saluons le fait que le projet tienne compte de la possibilité de renoncer à fixer l'espace réservé lorsque le cours d'eau est très petit. Ces nouvelles souplesses sont les bienvenues, même si la formulation de l'alinéa 4^{bis} n'est pas des plus claires :

Bande étroite (art. 41c, al. 4^{bis})

Nous considérons qu'une limitation de la largeur de la bande de terrain située côté terre à deux mètres est difficilement applicable et demandons d'adopter la formulation suivante :

« Si l'espace réservé comprend une partie côté terre, sur une faible largeur, au-delà d'une route ou d'un chemin d'environ 4 mètres de large ou d'une voie ferrée le long d'un cours d'eau, l'autorité cantonale peut... »

Concernant le rapport explicatif, nous demandons les modifications suivantes :

« Lorsqu'une route ou une voie ferrée se situe dans l'espace réservé aux eaux, il peut arriver que la bande étroite de cet espace située côté terre par-delà la voie de communication ne présente pas d'avantage significatif pour la nature et le paysage même si les restrictions d'utilisation selon l'art. 41c, al. 3 et 4, OEaux en vigueur sont appliquées, car la voie de communication a un effet (dominant) de barrière. Cette bande étroite peut bénéficier de dérogations aux restrictions d'utilisation seulement aux conditions suivantes: lorsqu'il s'agit de routes ou de chemins d'environ 4 mètres de large, la bande côté terre par-delà la voie de communication n'a que quelques mètres de largeur et ni les engrais ni les produits phytosanitaires ne risquent de se retrouver dans l'eau. »

Installations pouvant être autorisées dans l'espace cours d'eau
(art. 41c, al.1, let. a^{bis} et d, et 4^{bis})

La fiche pratique « Zones densément bâties» renvoie, pour la définition du terme « installations », à l'art. 7, al. 7, LPE. De ce point de vue, aucune adaptation de la disposition n'est nécessaire.

La référence suivante devra être intégrée dans les explications :

Art. 7, al. 7, LPE

⁷ *Par installations, on entend les bâtiments, les voies de communication ou autres ouvrages fixes ainsi que les modifications de terrain.*

Les outils, machines, véhicules, bateaux et aéronefs sont assimilés aux installations.

Nous proposons d'ajouter les types d'installations suivantes :

Lettre e : les *installations utiles à la protection des eaux*, telles que les stations d'épuration des eaux usées, les installations d'alimentation de nappes, les stations de pompage ou de relevage etc.

Lettre f : les *installations portuaires* comme la distribution de carburant pour les bateaux ou les installations de vidange de réservoirs d'eaux usées etc.

Chemins pédestres

Parmi les installations qui peuvent être construites dans l'espace cours d'eau, il est correct de mentionner les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre. Nous demandons que les espaces partagés piétons/cyclistes et les pistes cyclables puissent également être concernés par cette disposition. A notre sens, il est nécessaire de les mentionner expressément.

Surfaces d'assolement: (art. 41c^{bis}, al. 2)

Il faut parler de *surfaces d'assolement* et non de *terres cultivables*. En effet, la mesure porte sur les terres "circonsrites comme surfaces d'assolement", comme le cite explicitement le rapport explicatif p. 5.

Le rapport explicatif doit expliquer clairement qu'il s'agit de l'ancrage du statu quo :

La réglementation du projet ne doit pas être adaptée. Cependant, le texte explicatif doit souligner de manière encore plus claire que la disposition ne fait qu'ancrer le statu quo et n'a par exemple pas pour but d'étendre l'obligation de compensation. La compensation pour les projets de revitalisation des eaux est toujours réglée par la loi sur la protection des eaux, la compensation des projets de protection contre les crues par les prescriptions du plan sectoriel de la Confédération.

La définition des pertes effectives de SDA est correcte (terrains détruits par des mesures concrètes de protection contre les crues et de renaturation).

« *leur perte doit être compensée conformément aux consignes du plan sectoriel des surfaces d'assolement...* » (art. 29 OAT) :

L'OAT ne définit pas les modalités de traitement des SDA ; son article 29 ne fait que renvoyer au plan sectoriel de 1992. Ce dernier ne définit pas l'obligation pour les cantons de compenser les SDA perdues dans l'espace cours d'eau. Quant à l'aide à la mise en œuvre, elle détermine avant tout de quelle manière il faut comptabiliser les SDA dans l'espace cours d'eau. Par ailleurs, les SDA ayant été retirées du paquet de la révision LAT2, et la Confédération ayant entamé une révision du plan sectoriel SDA, le principe des compensations de SDA devrait être réglé à l'avenir par les dispositions de l'aménagement du territoire, et non de manière sectorielle et anticipée par une ordonnance relative au droit de l'environnement.

Dans ce contexte, nous ne voyons pas d'un bon œil que l'OEaux représente la seule disposition légale qui règle les compensations de SDA. A tout le moins cette situation laisse entrevoir une future révision de l'OEaux lorsque les règles de compensation des SDA auront été fixées par l'aménagement du territoire pour tous les types d'emprise.

Nous vous remercions de nous avoir associé à ces révisions par le biais de cette consultation et vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 14 septembre 2016

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 13. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 haben Sie uns eingeladen zu oben genannter Vorlage Stellung zu nehmen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Mitwirkung und teilen Ihnen mit, dass wir Ihren vorgeschlagenen Änderungen in den vier Verordnungen positiv gegenüber stehen. Konkrete Hinweise oder Änderungsvorschläge haben wir keine.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- polg@bafu.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Sarnen, 29. August 2016

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt vom Frühling 2017 Stellung nehmen zu können.

Dem Verordnungspaket, welches die Revision der Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV; SR 814.82), der Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680), der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) umfasst, stimmen wir grundsätzlich zu. Wir begrüßen insbesondere auch, dass die Anpassungen der vier Verordnungen für unseren Kanton keine zusätzlichen finanziellen und personellen Auswirkungen haben.

PIC-Verordnung (ChemPICV)

Die ChemPICV muss aufgrund von geänderten Bestimmungen im Chemikalienrecht, Anpassungen im EU-Recht und Erfahrungen im Vollzug revidiert werden. Mit den vorgesehenen Änderungen soll in erster Linie die Liste der Stoffe in Anhang 1 an die neuesten Entscheide des Bundesrates über in der Schweiz verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Stoffe angepasst werden. Zudem soll die Liste mit den Entscheiden der Bundesbehörden in Einklang gebracht werden, wonach gewisse Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Bioziden nicht mehr zulässig sind.

Wir stimmen den geplanten Änderungen zu.

Altlasten-Verordnung (AltIV)

Die AltIV ist seit dem 26. August 1998 in Kraft und hat sich seither in der Praxis sehr gut bewährt. Nach 18 Jahren Vollzug und mehreren Revisionen sind gewisse Klärungen und technische Ergänzungen in der Verordnung, wie vorgeschlagen, erforderlich.

Wir stimmen den geplanten Änderungen zu.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)

Die vorgeschlagene Revision der VBGF umfasst drei Punkte: Die strengere Regelung des Einsatzes von Elektrofängergeräten, die Aufnahme von Schwarzmeergrundel-Arten auf die Liste der gebietsfremden und unerwünschten Fischarten sowie die Anpassung der Nomenklatur der verschiedenen Forellenarten an neue genetische und systematische Erkenntnisse.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Das Problem von hohen Restwelligkeiten bei Elektrofängergeräten ist seit längerem bekannt. Die Einführung eines einheitlichen Grenzwerts ist deshalb sehr zu begrüssen. Die Aktualisierung der Nomenklatur bei den Forellen und die Aufnahme der Schwarzmeergrundel-Arten auf die Liste der unerwünschten Fischarten werden ebenfalls ausdrücklich begrüsst.

Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Mit der vorliegenden Anpassung der GSchV soll die durch die Motion der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S) „Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung“ geforderte Flexibilisierung der Bestimmungen zum Gewässerraum umgesetzt werden. Sie umfasst fünf zusätzliche Regelungen, welche den Handlungsspielraum der kantonalen Vollzugsbehörden erweitern sollen.

Anpassung des Gewässerraums an topografische Verhältnisse in engen Talböden

Die vorgeschlagene Regelung betrifft Gewässerabschnitte, welche den Talboden weitgehend ausfüllen und wo die Steilheit der beidseitigen Hänge keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt. Wir begrüssen dies, stellen aber fest, dass diese neue Regelung keine Erleichterung bringt, da die Hänge auch mit einem ausgeschiedenen Gewässerraum nicht genutzt werden könnten.

Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung bei sehr kleinen Gewässern

Es wird begrüsst, dass bei sehr kleinen Gewässern auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden kann und dass die Kantone bei der Beurteilung, was sehr kleine Gewässer sind, einen Ermessensspielraum erhalten. Dies soll richtigerweise aber nur möglich sein, wenn keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen.

Bauten und Anlagen im Gewässerraum; Schliessen von Baulücken und Bewilligung von Kleinanlagen, welche der Gewässernutzung dienen

Die Möglichkeit zur Schliessung von Baulücken auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten und der Bewilligung von Kleinanlagen, welche der Gewässernutzung dienen, wird begrüsst. Sofern der Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche vermindert werden kann und es einer rationellen Bewirtschaftung dient, sollten zusätzlich auch innerhalb einer landwirtschaftlichen Hofgruppe Bauten im Gewässerraum ermöglicht werden.

Randstreifen auf der dem Gewässer abgewandten Seite von Verkehrswegen im Gewässerraum

Die vorgeschlagene Regelung ist unseres Erachtens zu stark konkretisiert, in der Praxis kaum umsetzbar und in vielen Fällen ohne Nutzen für das betroffene Gewässer. Hier ist eine Lösung anzustreben, welche den Verzicht auf Bewirtschaftungseinschränkungen generell erlaubt. Wichtig bleibt die Ergänzung, dass keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen dürfen.

Kompensation von ackerfähigem Kulturland bei wasserbaulichen Massnahmen im Gewässerraum

Grundsätzlich wird der Regelung zugestimmt, dass ackerfähiges Kulturland, welches für Hochwasserschutzmassnahmen oder für Revitalisierungen benötigt wird, ersetzt werden muss. Hier ist allerdings zu präzisieren, dass dies nur für Kulturland gilt, welches zum kantonalen Mindestanteil an Fruchtfleischflächen zählt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Niklaus Bleiker
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Finanzdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen
- Staatskanzlei (G-Nr. 2016-0319)

Telefon 052 632 74 61
Fax 052 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 8. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017; Anhörungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 haben Sie die Kantone zu einer Anhörung in obenerwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen grundsätzlich die vorliegenden revidierten Entwürfe der Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung), der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV), der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) sowie der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Im Einzelnen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

PIC-Verordnung

Verordnungstitel

Mit der vorliegenden Revision sollen die Bestimmungen über die Ausfuhr für alle gefährlichen Chemikalien – d.h. auch für solche die nicht vom PIC-Verfahren betroffen sind – von der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV) in die PIC-Verordnung verschoben werden. Damit deckt der Titel der PIC-Verordnung zukünftig nur noch einen Teil der Regelungsinhalte ab und spricht daher nicht alle betroffenen Produkte bzw. Adressaten an. Entsprechend ist eine Anpassung des Verordnungstitels analog zur „VO (EU)

649/2012 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien“ zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Art. 2 Abs. 1 lit. c, Art. 2a lit. c

Der neue lit. c von Art. 2 Abs. 1 PIC-Verordnung verweist betreffend den Gefährlichkeitsbegriff auf Art. 3 ChemV. So werden implizit auch die Begriffe der "Stoffe und Zubereitungen" im Sinn der ChemV eingebracht. Diese umfassen ohne entsprechende Präzisierung die in der PIC-Verordnung mit geregelten Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel nicht (allenfalls auch deren „Wirkstoffe“). Weil auch an weiteren Stellen der PIC-Verordnung Stoffe und Zubereitungen in Verbindung mit Art. 3 ChemV angesprochen werden, ergibt sich dort die gleiche Problematik (z.B. in Art. 2a lit. a und b sowie Art. 5 PIC-Verordnung). Mit einer Begriffsdefinition für „Chemikalien“ in Artikel 2a, welche alle betroffenen Produktarten umfasst, liesse sich diese Lücke beheben. Entsprechend ist Art. 2a PIC-Verordnung wie folgt zu ergänzen:

"c. Sonstige gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitung, Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel im Sinne von Artikel 3 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV)."

Im übrigen Text der PIC-Verordnung ist jeweils zu überprüfen, ob mit der Verwendung der Begriffe "Stoffe und Zubereitungen" alle betroffenen Chemikalien angesprochen werden.

Art. 8

Weil nach der vorgeschlagenen Revision – neben den Aufgaben im Sinn einer nationalen Behörde nach dem Rotterdamer Übereinkommen – zusätzlich die Überwachung der Exportbestimmungen betreffend Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt auf Basis der PIC-Verordnung wahrzunehmen ist, muss ausgeführt und klargestellt werden, dass auch hier der Bund zuständig ist. Entsprechend ist Art. 8 PIC-Verordnung wie folgt zu ergänzen:

"Die bezeichnete nationale Behörde nach Artikel 4 der PIC-Konvention für die Schweiz ist das BAFU. Es vollzieht, soweit nicht anderweitig erwähnt, diese Verordnung."

Änderungen bestehenden Rechts

Die grundlegenden Umgangsvorschriften der ChemV sollen auch auf Chemikalien, die eingeführt, ausschliesslich umetikettiert und wieder ausgeführt werden, Anwendung finden. Um sicherzustellen, dass während des Umgangs in der Schweiz keine Exposition entsteht, sollten die Bestimmungen über die Aufbewahrung und die Pflicht zur Meldung bei Diebstahl, Verlust oder irrtümlichem Inverkehrbringen auch auf diese Produkte angewendet werden. Hierzu sind folgende Anpassungen im geltenden Verwaltungsrecht vorzunehmen:

Bezüglich der ChemV ist auf einen neuen Bst. f im Art. 1 Abs. 5 ChemV zu verzichten. Stattdessen ist der bisherige Art. 1 Abs. 6 ChemV beizubehalten und wie folgt anzupassen:

"⁶ Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die eingeführt, *ausschliesslich* umetikettiert und wieder ausgeführt werden, gelten die Artikel 57, 62 und 67. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004."

In der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozid-Produkten (VBP) ist Art. 1a Abs. 3 lit. f VBP wie folgt anzupassen:

"f. Für Biozidprodukte, die eingeführt, ausschliesslich umetikettiert und wieder ausgeführt werden, gelten die Artikel 42 und 45. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004."

In der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV) schliesslich ist Art. 2 Abs. 4 PSMV wie folgt neu zu formulieren:

"⁴ Für Pflanzenschutzmittel, die zur Durchfuhr oder ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind, gelten die Artikel 63 und 65. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004."

Altlasten-Verordnung

Art. 9 Abs. lit. a

Die vorgesehene Konkretisierung hinsichtlich der Sanierungsbedürftigkeit von Grundwasser führt zu einer klareren Regelung, welche der gängigen Praxis entspricht. Problematisch könnte allenfalls werden, dass die Bestimmungsgrenze von Labor zu Labor sowie im Laufe der Zeit variieren kann. Dennoch ist diese Neuerung zu begrüssen.

Art. 11

Diese Neuerung ist zu begrüssen. Für einen einheitlichen Vollzug des Art. 11 AltIV ist jedoch notwendig, dass das BAFU eine Vollzugshilfe zu den Messverfahren bei der Raumluftmessung sowie zu den zu berücksichtigenden standortspezifischen Gegebenheiten erarbeitet.

Art. 16 Abs. 2, Art. 21 Abs. 1, Anhang 1

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zu begrüssen.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei

Die vorgeschlagenen Anpassungen der VBGF sowie ihrer Anhänge sind zu begrüßen. Nicht gefolgt werden kann allerdings den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 4), wonach die Änderungen keine zusätzliche Arbeitsbelastung mit sich brächten: Die mit der – begrüßenswerten – Aufnahme der Schwarzmeergrundel in Anhang 3 einhergehende Pflicht der Kantone zur Ergreifung von Massnahmen ist durchaus mit Mehraufwand verbunden. Umso wichtiger ist eine Unterstützung des BAFU bei der Koordination der Massnahmen.

Gewässerschutzverordnung

Art. 41a Abs. 4

Den vorgeschlagenen Änderungen ist zuzustimmen.

Art. 41a Abs. 5 lit. d

Auch Kleinstgewässer sind für die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen äusserst wichtig. Zudem sind sie in der Regel am stärksten durch Schadstoffeinträge belastet, da eingetragene Schadstoffe kaum verdünnt werden. Angesichts der vorgesehenen Flexibilisierung hinsichtlich der zu verwendenden Kartengrundlagen können wir der vorgeschlagenen Änderung dennoch im Grundsatz zustimmen. Zugleich ist jedoch in der GSchV klar auf die Einschränkungen der Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung (ChemRRV) sowie der Direktzahlungsverordnung (DZV) zu verweisen.

Art. 41c Abs. 1 lit. a^{bis}

Die vorgeschlagene Änderung ist als Flexibilisierung zu begrüßen. Sie hat keine nachteiligen Konsequenzen, da sie sich auf einen Bereich beschränkt, in welchem ein Gewässerraum ohnehin kaum einen Mehrwert für Natur und Landschaft bringen würde.

Art. 41c Abs. 1 lit. d

Da Bestandesschutz besteht, ist im Sinne des Gewässer- und Naturschutzes auf weitere Kleinanlagen zu verzichten. Eine Erweiterung weckt Begehrlichkeiten, welche nicht im Sinne des Gewässerschutzes sind. Zudem ist der Begriff Kleinanlagen nicht definiert. Auf diese vorgeschlagene Änderung ist entsprechend ersatzlos zu verzichten.

Art. 4c Abs. 4^{bis}

Es macht wenig Sinn, durch Strassen vom Gewässer abgetrennte Restflächen des Gewässerraums extensiv zu nutzen. Die vorgesehene Änderung ist entsprechend nachvollziehbar. Als

Kompensationsmassnahme soll der Gewässerraum dabei jedoch asymmetrisch auf der gegenüberliegenden Gewässerseite entsprechend erweitert werden.

Art. 41c^{bis} Abs. 1

Aus der Sicht des Hochwasserschutzes, des Gewässerschutzes und somit des Naturschutzes sollten innerhalb der Gewässerräume Revitalisierungen gefördert werden, die dem Gewässer mehr Raum geben. Da für Flächen innerhalb der Gewässerräume Direktzahlungen an die Landwirtschaft ausbezahlt werden und diese Direktzahlungen bei Revitalisierungen, die Land verbrauchen, wegfallen, gibt es erhebliche Widerstände gegen solche Projekte. Durch die Bestimmung, dass für wegfallende Fruchtfolgeflächen Ersatz geleistet werden muss, werden Gewässerrevitalisierungen zusätzlich erschwert. Es ist deshalb eine Regelung zu finden, welche die beschriebenen Nachteile vermeidet.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Die Departementsvorsteherin



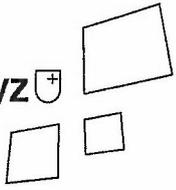
Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin

Kopie z.K.:

- Baudepartement
- Interkantonales Labor

VERSENDET AM 06. SEP. 2016

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Schwyz, 30. August 2016

Vernehmlassung: PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 unterbreitete die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 betreffend der PIC-Verordnung (ChemPICV) zur Vernehmlassung bis 15. September 2016.

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen an geänderte Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Biozidprodukteverordnung sowie um verfahrenstechnische Änderungen, die sich aus den Erfahrungen im Vollzug ergeben.

Der Vollzug der PIC-Verordnung obliegt dem Bundesamt für Umwelt. Die geplanten Anpassungen haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf die Kantone. Zu den geplanten Anpassungen haben wir weder Ergänzungen noch Korrekturen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Schwyz, 23. August 2016

Vernehmlassung: Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 unterbreitete die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 betreffend der Altlasten-Verordnung (AltIV) zur Vernehmlassung bis 15. September 2016.

Seit dem 26. August 1998 ist die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680) in Kraft. Sie enthält die Vorschriften für einen einheitlichen Umgang mit belasteten Standorten in der ganzen Schweiz und stützt sich auf die langjährigen Erfahrungen anderer Länder wie etwa Deutschlands oder den Niederlanden. Sie hat sich in der Praxis sehr gut bewährt.

Insbesondere bei Art. 9 Abs. 2 Bst. a und Art. 11 AltIV sowie den Grenzwerten von Ammonium und Nitrit im Grundwasser wird die Verordnung der heute ausgeführten Praxis angepasst. Daher erachten wir die vorgesehenen Änderungen als sinnvoll und praxisgerecht und sind damit einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Ländammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

VERSENDET AM 14. SEP. 2016

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Schwyz, 13. September 2016

Vernehmlassung: Fischereiverordnung (VBGF, SR 923.01)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 unterbreitete die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 betreffend der Fischereiverordnung (VBGF) zur Vernehmlassung bis 15. September 2016.

Seit dem 24. November 1993 ist die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.01, VBGF) in Kraft und wurde letztmals auf den 1. März 2014 angepasst. Sie regelt unter anderem die Elektrofischerei, den Umgang mit Fischen, Krebsen und Fischnährtieren und die Taxonomie der Fische und Krebse. Mit der vorliegenden Revision gibt es in allen drei Bereichen Anpassungen. Sie sind die Reaktion auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und das Einwandern von invasiven Schwarzmeergrundeln über den Rhein in die Schweiz.

Wir erachten die vorgesehenen Änderungen als sinnvoll und praxisgerecht und sind damit einverstanden.

Wir weisen darauf hin, dass das Gebot zur Verhinderung der Ausbreitung von Arten im Anhang III der Fischereiverordnung im Widerspruch zur Sanierungspflicht der Fischwanderung bei Bauten von Wasserkraftwerken steht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Schwyz, 23. August 2016

Vernehmlassung: Gewässerschutzverordnung, Anpassung zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung von 15.3001 Motion UREK-S (GSchV, SR 814.201)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 unterbreitete die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Revision der Gewässerschutzverordnung zur Vernehmlassung bis 15. September 2016.

1. Allgemeine Bemerkungen

Seitens Kanton wird begrüsst, dass mit der vorliegenden Revision der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV) in Erfüllung der Motion der ständerätlichen Kommission für Umwelt-, Raumplanung und Energie (UREK-S) 15.3001 „Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung“ mehr Handlungsspielraum geschaffen wird. Die von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 29. Juni 2016 zur Stellungnahme erarbeiteten Vorschläge wurden in die vorliegende Stellungnahme aufgenommen.

2. Spezielles

2.1 Gewässerraum für Fliessgewässer (Art. 41a Abs. 4 und Abs. 5 Bst. d GSchV)

Die Anpassung des Gewässerraums an topographische Verhältnisse in engen Tallagen (Art. 41a Abs. 4 und 5 GSchV) wird grundsätzlich begrüsst. Es ist jedoch eine einfachere Formulierung notwendig. Wesentlich ist, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Art. 41a Abs. 4 GSchV ist folgendermassen anzupassen:

„Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topographischen Verhältnissen bei schmalen Talböden und steilen Hängen.“

Dass bei sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann (Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV) ist richtig. Damit wird auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten

Gewässernetz mit vielen Kleinstgewässern die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig eingeschränkt, wenn daraus kein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert. Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81, ChemRRV, Verbotsstreifen von 3 m für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern), wie auch die Einschränkungen nach Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13, DZV, Verbotsstreifen von 6 m für Pflanzenschutzmittel) gelten nach wie vor.

Dass die Landeskarte 1:25000 bezüglich kleiner Gewässer nicht mehr als Referenzgrundlage erwähnt wird, ist richtig.

Wir weisen darauf hin, dass in den Erläuterungen fälschlicherweise auf Abs. 5 Bst. e statt auf Bst. d verwiesen wird.

2.2 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} und d und Abs. 4^{bis} GSchV)

Die Schliessung von Baulücken mit zonenkonformen Anlagen soll auch ausserhalb dicht überbauter Gebiete möglich sein. Ergänzend können auch Kleinanlagen, die der Gewässernutzung dienen, bewilligt werden (Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} und d GSchV).

Das Schliessen von Baulücken im Siedlungsgebiet (ausnahmsweise auch ausserhalb des dicht überbauten Gebiets) wird im Einzelfall als sinnvoll erachtet. Zu Abs. 1 ist festzuhalten, dass die fehlende oder dadurch verunmöglichte Gewässerraumausscheidung nicht zulasten der Landwirtschaft gehen darf (asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums zulasten Landwirtschaft). Zudem sollen allfällige Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzprojekte nicht verhindert respektive erschwert werden.

Das Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ weist für die Begriffsdefinition von Anlagen auf Art. 7 Abs. 7 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01, USG). Dieser Verweis ist in die Erläuterungen zu integrieren.

Gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV können neu Ausnahmen von der Nutzungseinschränkung auf Randstreifen bei Strassen/Schienen bewilligt werden. Die Begrenzung der Breite des landseitigen Randstreifens auf 2 m ist im Vollzug nicht praktikabel. Auch die Beschränkung der Bestimmung auf 4 m breite Strassen mit Hartbelag oder Eisenbahnlinien lässt für die Behörden wenig Spielraum frei. Oftmals ergibt sich das Problem kleiner Randstreifen bei unbefestigten Flurwegen in intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsgebieten.

Wir beantragen Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV folgendermassen zu formulieren:

„Reicht der Gewässerraum bei mindestens 3 m breiten Strassen und Wegen oder bei Eisenbahnliesen entlang von Gewässern landseitig nur wenig über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde (...)“.

Der Erläuternde Bericht ist wie folgt zu ändern:

„Verlaufen Strassen, Wege und Schienen im Gewässerraum, können Situationen entstehen, (...) dass es sich um Strassen oder Wege mit einer Breite von mindestens 3 Metern Breite handelt, die gewässerabgewandten Randstreifen wenige Meter breit sind und keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.“

2.3 Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum (Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV)

Der Ersatz von ackerfähigem Kulturland im Gewässerraum bei einem Hochwasserschutz- oder Renaturierungsprojekten wurde mit der Revision der Gewässerschutzverordnung vom 1. Januar 2016 aufgenommen. Damit wird in Zukunft die Realisierung von solchen Projekten stark erschwert.

Im erläuternden Bericht muss klarer hervorgehoben werden, dass die Bestimmung nur den Status quo verankert und nicht etwa die Ersatzpflicht ausdehnen will. Es gilt weiterhin, dass die Kompensation bei Revitalisierungsprojekten nach Gewässerschutzgesetz geregelt ist, bei Hochwasserschutzprojekten gemäss Vorgaben der Sachplanung des Bundes. Die Frage der Fruchtfolgeflächen (FFF) muss im Zuge der Überarbeitung des Sachplanes FFF gelöst werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:


Othmar Reichmuth, Landammann


Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politik
3003 Bern

6. September 2016

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 ersucht uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung zur Stellungnahme gerne nach.

Das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 umfasst vier Verordnungen, die inhaltlich voneinander unabhängig sind. Zu den vorgeschlagenen Änderungen können wir uns zusammenfassend wie folgt äussern:

1. PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82)

Wir begrüssen die Anpassung der PIC-Verordnung an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) und der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12). Die Einführung von Mengenschwellen und Minimalkonzentrationen von bestimmten gefährlichen Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln führt zu einer Vereinfachung für den Export zu Forschungszwecken und für den Privatgebrauch.

2. Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)

Die vorgeschlagenen Anpassungen, welche die invasiven, gebietsfremden Schwarzmeer-Grundeln und die Elektrofischerei betreffen, erachten wir als sinnvoll.

3. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680)

Die vorgesehenen Anpassungen der Altlasten-Verordnung sind aus unserer Sicht zweckmässig. Sie sind zwar relativ geringfügig, präzisieren und ergänzen aber den Vollzug in einigen Bereichen (siehe Anhang 1).

4. Gewässerschutzverordnung, Anpassungen zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV; SR 814.201)

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen in die richtige Richtung, lösen aber die aktuellen Vollzugsprobleme nicht in allen Bereichen zu unserer Zufriedenheit. Wir beantragen deshalb einzelne Anpassungen der vorgelegten Revisionsvorschläge (siehe Anhang 2).

Während wir zur ChemPICV und VBGF keine weiteren Bemerkungen haben, diskutieren wir in den Anhängen 1 und 2 zu diesem Schreiben einzelne Bestimmungen der AltIV und der GSchV im Detail und begründen auch unsere Änderungsanträge.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlagen Rechnung zu tragen und danken Ihnen dafür bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Füst
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

- Anhang 1: Altlastenverordnung / Diskussion einzelner Änderungsvorschläge
Anhang 2: Gewässerschutzverordnung / Diskussion einzelner Änderungsvorschläge

Anhang 1: Altlastenverordnung / Diskussion einzelner Änderungsvorschläge

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

Bislang genügten „Spuren“ von Stoffen, die von einem belasteten Standort stammend in einer Grundwasserfassung von öffentlichem Interesse festgestellt wurden, um beim Standort einen altlastenrechtlichen Sanierungsbedarf auszulösen. Künftig müssen diese Stoffe über der Bestimmungsgrenze festgestellt werden. Die Bestimmungsgrenzen sind für die altlastenrelevanten Stoffe in einer Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) festgelegt. Die neue Regelung dient somit der Präzisierung und der Rechtssicherheit im Vollzug und wird von uns begrüsst.

Wir begrüssen im Weiteren, dass auch mit der neuen Regelung die Schwelle, bei der ein Standort im Einzugsgebiet einer wichtigen Grundwasserfassung sanierungsbedürftig wird, weiterhin relativ tief angesetzt wird. Dies trägt der grossen Bedeutung unserer Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gebührend Rechnung.

Art. 11

Die bisherige Bestimmung legte fest, dass Standorte sanierungsbedürftig sind, von denen Emissionen der Porenluft nachweislich an Orte gelangen, an denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten können. Die nun vorgeschlagene Ergänzung dieser Regelung erachten wir als sinnvoll. Gemäss diesem Vorschlag sollen künftig Standorte überwacht werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass Emissionen der Porenluft an Orte gelangen können, an denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten können.

Art. 21 Abs. 2

Gegen die Abgabe der zusätzlich gewünschten Angaben ans BAFU gibt es keine Einwände, auch wenn der Nutzen für den Vollzug nicht klar ersichtlich ist.

Anhang 1

Anpassung für Ammonium und Nitrit

Bislang wurden im Kanton Solothurn zwar Standorte wegen Überschreitungen der zulässigen Werte für Ammonium oder Nitrit als sanierungsbedürftig eingestuft. Eigentliche Sanierungen einzig wegen dieser Stoffe wurden aber nicht veranlasst oder durchgeführt. Gegen die vorgesehene Anpassung, wonach die Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit nur noch für die Beurteilung der Einwirkungen auf oberirdische Gewässer gelten, haben wir keine Einwände.

Unseres Wissens ist die ökotoxikologische Wirkung von Ammonium und Nitrit auf die Biozönose des Grundwassers nicht geklärt. Der Bericht „Relevanz von Ammonium und Nitrit im Abfall- und Altlastenbereich“ der BMG Engineering AG vom 19. Dezember 2014 im Auftrag des BAFU äussert sich nur zur Fischtoxizität und nicht zur toxischen Wirkung auf andere aquatische Organismen (Kap. 3.1.2). Sollte die toxische Wirkung auf die Makro- und Mikrofauna im Grundwasser von ähnlicher Bedeutung sein wie diejenige auf die Fische in den Oberflächengewässern, dann stellt sich die Frage, ob bei erhöhter Ammonium- und Nitritkonzentration im Grundwasser die Grundsätze von Art. 1 GSchG noch vollumfänglich eingehalten werden und das Grundwasser in seinen natürlichen Eigenschaften erhalten werden kann.

Anpassung für Vinylchlorid

Die Erhöhung des Konzentrationswertes für Vinylchlorid von 0.1 µg/l auf 0.5 µg/l wird auf den Vollzug im Kanton Solothurn voraussichtlich wenig Einfluss haben. Wir kennen im Kanton Solothurn einige sanierungsbedürftige Standorte aufgrund von Überschreitungen des zulässigen Wertes für Vinylchlorid. Die Anpassung des Konzentrationswertes wird deren altlastenrechtliche Einstufung jedoch nicht verändern, da die Überschreitungen ein Vielfaches sowohl des alten wie auch des neuen Konzentrationswertes betragen. Zu begrüßen ist, dass mit der Anpassung die Erreichung des Sanierungsziels realistischer und schneller erfolgen wird. Wir begrüßen die Anpassung.

Anhang 2: Gewässerschutzverordnung / Diskussion einzelner Änderungsvorschläge

Art 41a Abs. 4

Mit der neuen Bestimmung unter Art. 41a Abs. 4 Bst. b. wird das Ziel verfolgt, den Gewässerraum in schluchtartigen Gewässerabschnitten nicht auf höhergelegene Terrassen über dem Gewässer auszudehnen, die der landwirtschaftlichen oder baulichen Nutzung dienen könnten. Die vorgeschlagene Formulierung von Bst. b regelt diesen Sachverhalt aus unserer Sicht zu wenig klar. Wichtig wäre die Präzisierung, dass höhergelegene Terrassen nicht mit einem Gewässerraum belegt werden, sofern damit die Funktionen des Gewässers im Sinne von Art. 36a GSchG erhalten bleiben.

Antrag:

Abs. 4 Bst. b ist neu zu formulieren, so dass Ziel und Anwendung klarer daraus hervorgehen.

Art 41a Abs. 5

Mit dem vorgeschlagenen Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums verändert sich bei kleineren Gewässern die zukünftige Bewirtschaftung kaum. Bereits heute schränken nämlich die Direktzahlungsverordnung (DZV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) die Bewirtschaftung auch entlang von sehr kleinen Gewässern ein (Dünger, Pflanzenschutzmittel).

Insgesamt begrüssen wir es, dass die Ausnahmemöglichkeit für sehr kleine Gewässer explizit in der GSchV festgehalten wird. Die offene Formulierung halten wir für sinnvoll. An der kantonalen Praxis ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} und d

Abs. 1 Bst. a^{bis}

Diese neue Regelung ist aus raumplanerischer Sicht zu begrüssen, bietet sie doch die Möglichkeit, innerhalb der Bauzone Baulücken zu nutzen und damit den Siedlungsraum zu verdichten. Allerdings ist damit auch die Gefahr verbunden, dass in der Bauzone der Druck auf den Gewässerraum weiter zunimmt und der verbliebene Handlungsspielraum für (zumindest kleinräumige) Gewässeraufwertungen überbaut wird. Deshalb sollte in den Erläuterungen präzisiert werden, in welchen Fällen diese Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt.

Antrag:

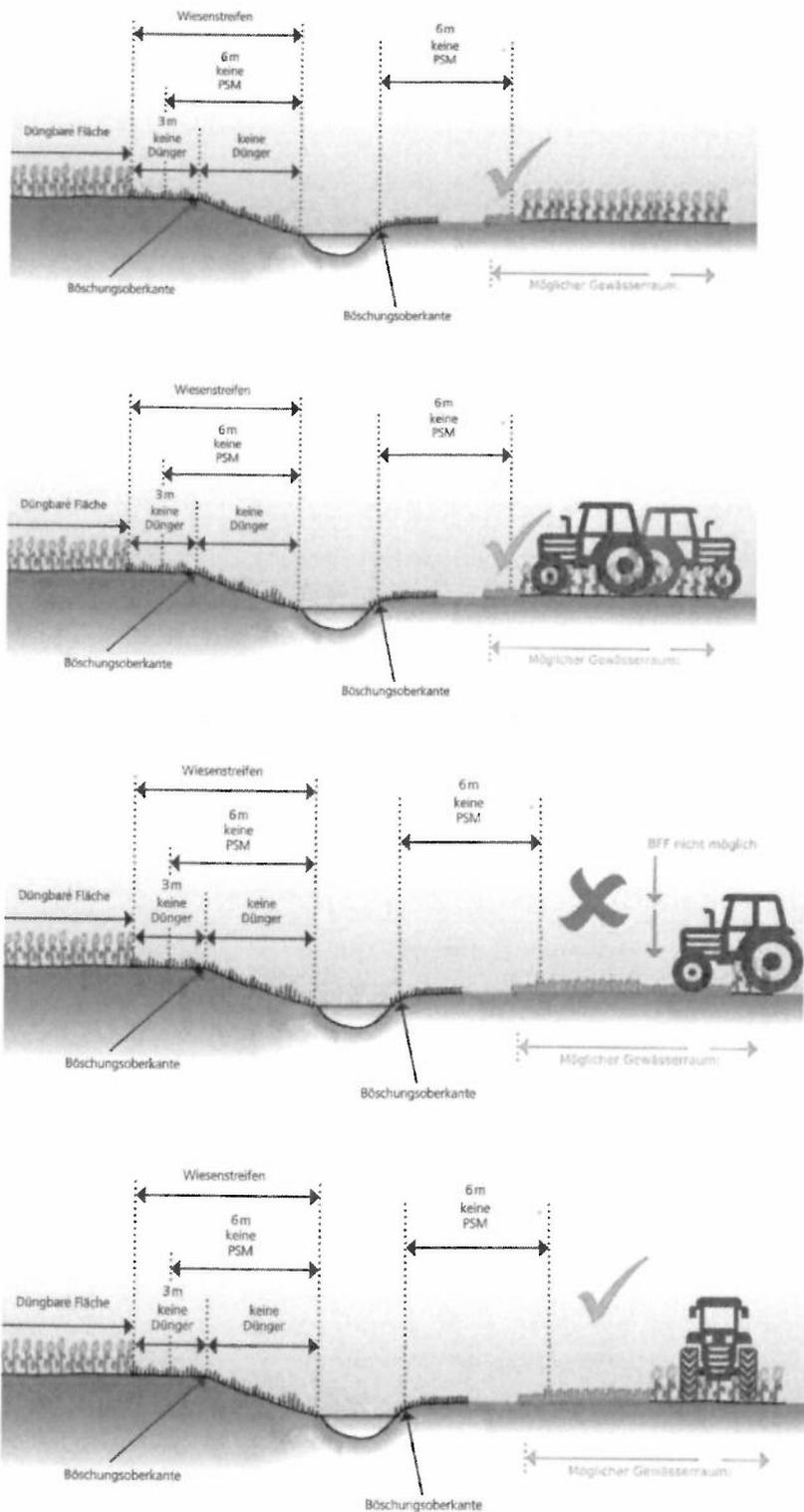
In den Erläuterungen zu Abs. 1 Bst. a^{bis} ist mit typischen Beispielen darzulegen, in welchen Fällen Abs. 1 Bst. a^{bis} zur Anwendung kommt bzw. wann diese Ausnahmeregelung nicht Anwendung finden darf.

Art. 41c Abs. 1 Bst. d

Auch diese Klärung begrüssen wir. Das Problem von Nutzungen an den Gewässern wird damit etwas vereinfacht. Dies hilft auch den für die Baupolizei zuständigen Bauverwaltungen der Gemeinden.

Art. 41c Abs. 4^{bis}

Die Stossrichtung der neuen Ausnahmeregelung wird grundsätzlich begrüßt, sollte aber noch zusätzlichen Spielraum ermöglichen. So sind wir der Meinung, dass eine Begrenzung des landseitigen Randstreifens auf 2 m zu restriktiv ist. Wir schlagen vor, diesen Randstreifen auf 3 m zu erweitern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die nachfolgenden Grafiken:



Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung bezüglich der Bewirtschaftungseinschränkungen sollte nicht nur auf 4 m breite Strassen mit Hartbelag beschränkt werden. Sie sollte auch bei unbefestigten Flurwegen ab ca. 2 m Breite zur Anwendung gelangen (nicht aber bei Trampelpfaden). Selbstverständlich muss weiterhin sichergestellt werden, dass keine Pflanzenschutzmittel und Dünger ins Gewässer gelangen.

Wir gehen davon aus, dass die Ausnahmeregelungen im Sinne von Art. 41c^{bis} Abs. 2 so lange gelten, bis Planungen im Zusammenhang mit Meliorationen, Wasserbau- oder Erschliessungsprojekten eine sinnvolle Möglichkeit bieten, Strassen bzw. Flurwege aus dem Gewässerraum zu verlegen.

Antrag:

Die Ausnahmeregelung in Abs. 4 ist im Sinne der obigen Erläuterungen zu erweitern.

Art. 41c^{bis} Abs. 2

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden Wasserbauprojekte (Hochwasserschutz / Revitalisierung) verpflichtet, für benötigtes ackerfähiges Kulturland unter Umständen Ersatz zu leisten. Für die Kantone und Gemeinden als Bauherren von solchen Projekten können sich daraus schwierige Rahmenbedingungen ergeben. Wir gehen davon aus, dass Projekte verzögert, verteuert, administrativ aufwändiger oder gar verunmöglicht werden.

Als Reaktion auf die Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ wurde das Gewässerschutzgesetz (GSchG) revidiert. Basierend auf dieser Gesetzesgrundlage wurden vom Bund Gewässeraufwertungen und Hochwasserschutzprojekte stark gefördert, von den Kantonen umfangreiche Gewässerplanungen verlangt und Projekte mit hohen Beiträgen unterstützt. Die in der Zwischenzeit vorliegende Planung für die Gewässer im Kanton Solothurn zeigt, dass im Landwirtschaftsgebiet das Aufwertungspotenzial für Fließgewässer am grössten ist. Paradoxe Weise werden nun mit der vorgeschlagenen Regelung Hürden für Aufwertungsmassnahmen aufgebaut, die kaum zu überwinden sind.

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit Wasserbauprojekten im Wald haben gezeigt, dass es möglich ist, auf Gesetzes- und Verordnungsebene pragmatische und verhältnismässige Lösungen zu finden.

Anträge:

- Sofern wasserbauliche Massnahmen (Hochwasserschutz / Revitalisierungen) innerhalb der Gewässerräume nach GSchV realisiert werden, soll auf eine Ersatzpflicht für ackerfähiges Kulturland verzichtet werden.
- Wenn unserem voranstehenden Antrag nicht Rechnung getragen wird, beantragen wir eine Präzisierung bzw. Überarbeitung des erläuternden Berichtes. Im Vordergrund stehen folgende Aussagen:
 - Es ist unklar, was unter „Ersatz, losgelöst vom Projektverfahren“ zu verstehen ist.
 - In der Frage des FFF-Ersatzes soll bei wasserbaulichen Massnahmen auf Stufe „Generelles Projekt“ eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich Wasserbauprojekte üblicherweise an den SIA-Normen 103 oder 112 orientieren. Diese Normen kennen den Begriff des „generellen Projektes“ nicht.



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 15. September 2016

Verordnungspaket Frühling 2017 (PIC-Verordnung); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Mai 2016, mit dem Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 einladen. Mit diesem Schreiben äussern wir uns zur geplanten Revision der eidgenössischen PIC-Verordnung (SR 814.82; abgekürzt ChemPICV).

Der vollständige Titel der ChemPICV lautet «Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel». Sie betrifft demnach besonders geregelte Stoffe und diese Stoffe enthaltende Formulierungen, die dem internationalen PIC-Verfahren unterstellt sind. Mit der vorliegenden Revision sollen die Bestimmungen über die Ausfuhr für alle gefährlichen Chemikalien, d.h. auch für solche, die nicht vom PIC-Verfahren betroffen sind, von der eidgenössischen Chemikalienverordnung (bisheriger Art. 13 der Verordnung [SR 813.11; abgekürzt ChemV]) in die ChemPICV (neuer Art. 5 Abs. 1 Bst. a) verschoben werden.

Der Titel der ChemPICV deckt jedoch nur einen Teil der Regelungsinhalte der Chemikaliengesetzgebung ab und spricht daher nicht alle betroffenen Adressaten an. Wir regen an, eine Anpassung des Verordnungstitels analog zur «VO (EU) 649/2012 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien» zu prüfen. Eventualiter sind der Klarheit halber sowohl in der ChemV als auch in der ChemPICV entsprechende gegenseitige Verweise einzufügen.

Weil nach der vorgeschlagenen Revision neben den Aufgaben im Sinn einer nationalen Behörde nach dem Rotterdamer Übereinkommen zusätzlich die Überwachung der Exportbestimmungen betreffend Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt auf Basis der ChemPICV wahrzunehmen ist, muss ausgeführt und klargestellt werden, dass auch für diese Aufgabe der Bund zuständig ist.

Da die ChemPICV ausschliesslich durch den Bund vollzogen wird, erwachsen den Kantonen durch die vorgeschlagenen Änderungen keine zusätzlichen Kosten.

Den vorliegenden Revisionsvorschlag nehmen wir zum Anlass, die Anwendung grundlegender Umgangsvorschriften nach ChemV auch auf Chemikalien, die eingeführt, ausschliesslich umetikettiert und wieder ausgeführt werden, zu beantragen. Um sicherzustellen, dass während des Umgangs mit «PIC-Chemikalien» in der Schweiz keine unerwünschte Exposition entsteht, sollten die Bestimmungen über die Aufbewahrung und die Pflicht zur Meldung bei Diebstahl, Verlust oder irrtümlichem Inverkehrbringen gemäss geltender ChemV auch auf diese Produkte angewendet werden.

Die detaillierten Anmerkungen zu allen angeregten Änderungen finden Sie im Anhang.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Verordnungspaket Frühling 2017 (PIC-Verordnung)»

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemPICV

Verordnungstitel

Antrag:	Der Titel der ChemPICV sollte dahingehend angepasst werden, dass er den Geltungsbereich, namentlich bezüglich der betroffenen Chemikalien bei der Ausfuhr, besser abbildet.
Begründung:	Mit der vorliegenden Revision sollen die Bestimmungen über die Ausfuhr für alle gefährlichen Chemikalien, d.h. auch für solche, die nicht vom PIC-Verfahren betroffen sind, von Art. 13 ChemV in Art. 5 Abs. 1 Bst. a ChemPICV verschoben werden. Damit deckt der Titel der ChemPICV zukünftig nur noch einen Teil der Regelungsinhalte ab und gilt daher nicht für alle betroffenen Produkte bzw. Adressaten.
Artikel 2 Artikel 2a	Geltungsbereich Begriffe
Anträge:	<p>Ergänzung von Art. 2 Bst. c:</p> <p>c. Sonstige gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitung, <i>Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel</i> im Sinne von Artikel 3 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV SR 813.11)</p> <p>Im übrigen Text der ChemPICV ist jeweils zu überprüfen, ob mit der Verwendung der Begriffe Stoffe und Zubereitungen alle betroffenen Chemikalien angesprochen werden.</p> <p>Die Einführung eines Begriffs «Chemikalien» im neu vorgeschlagenen Art. 2a ist in diesem Sinn zu prüfen.</p>
Begründung:	<p>Der neue Bst. c von Art. 2 Abs. 1 der ChemPICV verweist bezüglich des Gefährlichkeitsbegriffs auf den Art. 3 der ChemV. So werden implizit auch die Begriffe der «Stoffe und Zubereitungen» im Sinn der ChemV eingebracht. Diese umfassen ohne entsprechende Präzisierung die in der ChemPICV mitgeregelten Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel (allenfalls auch deren «Wirkstoffe») nicht.</p> <p>Weil auch an weiteren Stellen der ChemPICV Stoffe und Zubereitungen in Verbindung mit Art. 3 ChemV angesprochen werden (z.B. in Art. 2a Bst. a und b sowie Art. 5), ergibt sich dort die gleiche Problematik.</p> <p>Mit einer Begriffsdefinition für «Chemikalien» im Art. 2a, die alle betroffenen Produktarten umfasst, könnten diese in der Folge wo erforderlich einfacher und gesamthaft angesprochen werden.</p>



Artikel 8 Bezeichnete nationale Behörde der Schweiz

Antrag:	Ergänzung von Art. 8: Die bezeichnete nationale Behörde nach Artikel 4 der PIC-Konvention für die Schweiz ist das BAFU. <i>Es vollzieht, soweit nicht anderweitig erwähnt, diese Verordnung.</i>
Begründung:	Weil nach der vorgeschlagenen Revision nicht nur Aufgaben im Sinn einer nationalen Behörde nach dem Rotterdamer Übereinkommen, sondern auch die Überwachung der Exportbestimmungen betreffend Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt auf Basis der ChemPICV wahrzunehmen sind, ist klarzustellen, wer für deren Vollzug zuständig ist. Auch für diese Exportbestimmungen soll der Bund zuständig sein.

Änderung bestehenden Rechts (vgl. erläuternder Bericht Ziff. 6)

Verordnung über den Schutz von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 5. Juni 2015 (ChemV)

Antrag:	Verzicht auf einen neuen Bst. f in Art. 1 Abs. 5 der ChemV. Stattdessen Beibehaltung und Anpassung des bisherigen Art. 1 Abs. 6: °Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die eingeführt, <i>ausschliesslich</i> umetikettiert und wieder ausgeführt werden, <i>gelten Artikel 57, 62 und 67. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004.</i>
Begründung:	Nach der Interpretationshilfe des Bundes zur geltenden ChemV sind gefährliche Chemikalien, die eingeführt, umetikettiert und wieder ausgeführt werden, mit Ausnahme des nun zur Verschiebung in die ChemPICV vorgeschlagenen Art. 13 ChemV über die Kennzeichnung bei der Ausfuhr, von den Bestimmungen der ChemV ausgenommen, weil keine Exposition bestehe. Damit dies der Fall ist, sollten mindestens die grundlegenden Aufbewahrungsvorschriften der ChemV auch für diese Chemikalien gelten, insbesondere weil es sich hier, zumindest bei den Chemikalien nach Anhang 1 und 2 der PIC-Verordnung, um besonders problematische Stoffe handeln kann. Dabei geht es etwa um den Schutz vor dem Zugang Unbefugter oder um die Zusammenlagerung mit anderen Produkten (Lebensmittel, Heilmittel usw.). Im Weiteren ist es zweckmässig, auch die Benachrichtigung der Behörden bei irrtümlichem Inverkehrbringen in der Schweiz und bei Diebstahl oder Verlust vorzuschreiben. Mit der Ergänzung « <i>ausschliesslich</i> » soll klargestellt werden, dass jegliche andere Umgangsformen, wie etwa das Umfüllen oder Umformulieren, zu einer vollständigen Unterstellung unter die ChemV führen würden.



Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten vom 12. Mai 2005 (VBP)

Antrag:	Neuformulierung von Art. 1a Abs. 3 Bst. f: <i>f. Für Biozidprodukte, die eingeführt, ausschliesslich umetikettiert und wieder ausgeführt werden, gelten Artikel 42 und 45. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004.</i>
Begründung:	siehe oben, Änderungen in der ChemV



Regierungsrat Marc Mächler
Departementsvorsteher

Baudepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Baudepartement
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
F 058 229 39 60
marc.maechler@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 1. September 2016

Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV); Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 den Entwurf für eine Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (SR 814.680; Altlasten-Verordnung, abgekürzt AltIV) zur Anhörung unterbreitet.

Mit der Revision sind folgende Anpassungen vorgesehen:

- Art. 9 Abs. 2 Bst. a AltIV: Konkretisierung
- Art. 11 AltIV: Ergänzung Überwachungsbedarf
- Art. 16 Abs. 2 AltIV: Formale Optimierung (ohne inhaltliche Auswirkungen)
- Art. 21 Abs. 1 AltIV: Ergänzung
- Anhang 1, Ammonium, Nitrit: Einschränkung Geltungsbereich
- Anhang 1, Vinylchlorid: Anpassung Konzentrationswert

Der Kanton St.Gallen begrüsst gesamthaft die Stossrichtung der Vorschläge zur Revision der Altlasten-Verordnung. Zu den geplanten Änderungen äussern wir uns wie folgt:

Art. 9 Abs. 2 Bst. a AltIV

Ein belasteter Standort ist hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser sanierungsbedürftig, wenn bei Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, festgestellt werden. Die Konkretisierung, dass dabei Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze massgebend sind, führt zu einer eindeutigen Regelung und somit auch zu einem einheitlichen Vollzug. Diese Neuerung ist daher zu begrüessen.



Weil die Bestimmungsgrenze je nach Analysenmethode und Labor unterschiedlich sein kann, muss sie für die einzelnen Stoffe definiert werden. Es darf nicht sein, dass eine Sanierungspflicht davon abhängt, welches Labor mit welcher Methode analysiert hat. Um unnötige juristische Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollte der Bund Referenzmethode und Bestimmungsgrenzen festlegen. Mit Ihrer Publikation „Analysenmethoden im Abfall- und Altlastenbereich. Stand 2013“ liegen die fachlichen Grundlagen dafür bereits vor.

Antrag:

Das BAFU legt die Referenzmethoden fest und überprüft diese periodisch.

Art. 11 AltIV

Die Ergänzung des Überwachungsbedarfs bei der Beurteilung des Schutzes von Personen vor Luftverunreinigungen folgt der Systematik bei der Beurteilung der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer. Wenn ein Konzentrationswert in der Porenluft überschritten wird, reicht für einen Überwachungsbedarf bereits die Möglichkeit, dass die vom Standort ausgehenden Emissionen an Orte gelangen können, wo sich Personen während längerer Zeit aufhalten können. Die Einführung des Überwachungsbedarfs bei der Beurteilung des Schutzes von Personen vor Luftverunreinigungen bedingt lediglich einen minimalen Mehraufwand für den Kanton St.Gallen, da eine solche Überwachung im Kanton St.Gallen bereits heute Praxis ist. Wir sind mit dieser Neuerung deshalb einverstanden.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs von Art. 11 AltIV wäre die Erarbeitung einer Vollzugshilfe zu den Messverfahren bei der Raumluftmessung sowie zu den zu berücksichtigenden standortspezifischen Gegebenheiten (vgl. Erläuternder Bericht Seite 6) zweckmässig.

Antrag:

Das BAFU erarbeitet eine Vollzugshilfe zu den Messverfahren bei der Raumluftmessung sowie zu den zu berücksichtigenden standortspezifischen Gegebenheiten.

Art. 16 Abs. 2 AltIV

Diese formale Anpassung hat keine inhaltlichen Auswirkungen. Wir sind mit dieser Neuerung einverstanden.

Art. 21 Abs. 1 AltIV

Die Erstellung einer Prioritätenordnung ist in Art. 5 Abs. 5 AltIV vorgegeben und im Kanton St. Gallen bereits umgesetzt. Die Meldung dieser Daten an das BAFU erfolgt bereits mit der jährlichen Datenlieferung. Wir sind deshalb mit dieser Neuerung einverstanden.

Anhang 1, Ammonium, Nitrit

Die Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit sollen zukünftig nur noch für die Beurteilung des Schutzgutes oberirdische Gewässer relevant sein. Für die altlastenrechtliche Beurteilung des Schutzgutes Grundwasser sollen die Konzentrationswerte für Ammonium



und Nitrit nicht mehr gelten. Dadurch kann bei vielen Standorten auf die Anordnung von weiteren Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen verzichtet werden. Auch diese Neuerung begrüessen wir.

Zum Schutz des Grundwassers erscheint es uns jedoch wichtig, dass die beiden Parameter weiterhin als Indikatoren verwendet werden, um Schadstoffnennungen von belasteten Standorten im Grundwasser zu ermitteln. Als Beurteilungsgrundlage dazu dienen der Anforderungswert für Ammonium nach Anhang 2 Ziffer 22 Absatz 2 Nr. 2 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) und für Nitrit der Indikatorwert für die Grundwasserqualität nach Anhang A1 der Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004).

Wir haben feststellen müssen, dass im Erläuternden Bericht zu dieser Revision nicht zutreffende Argumente für die Streichung der Konzentrationswerte von Ammonium und Nitrit bezüglich Grundwasser angeführt werden. Es wird dort behauptet, dass infolge landwirtschaftlicher Düngung bereits eine teilweise weitaus stärkere Hintergrundbelastung bestehe (S. 3 oben und S. 7 Mitte). In Ihrer eigenen Publikation „Ergebnisse der Grundwasserbeobachtung Schweiz (NAQUA); Zustand und Entwicklung 2004–2006; BAFU, 2009“ der Reihe „Umwelt-Zustand“ wird demgegenüber festgestellt, dass sowohl Nitrit als auch Ammonium gesamtschweizerisch „kein Problem“ für die Grundwasserqualität darstellen“ (S. 47). Diese Beurteilung wird auch durch die Messungen im Kanton St.Gallen bestätigt.

Antrag:

Die falschen Aussagen zur Hintergrundbelastung aus der landwirtschaftlichen Düngung sind im Erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen.

Anhang 1, Vinylchlorid

Der Konzentrationswert im Anhang 1 für Vinylchlorid soll von 0,1 µg/l auf 0,5 µg/l erhöht werden. Auch diese Änderung bewirkt, dass bei vielen Standorten auf die Anordnung von weiteren Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen verzichtet werden kann. Diese Neuerung ist ebenfalls zu begrüessen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:


Marc Mächler
Regierungsrat



Kopie an:

- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
- Amt für Umwelt und Energie



Per Mail

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

(per Mail: polg@bafu.admin.ch)

Bruno Damann
Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 34 87
bruno.damann@sg.ch

St.Gallen, 31. August 2016

Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF): Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 wird der Kanton St.Gallen eingeladen, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen im Grundsatz die vorgesehenen Änderungen der VBGF. Bei den vorgesehenen Änderungen der Elektrofischerei sind die beiden Anträge wohlwollend zu prüfen.

Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1; Anhang 1 VBGF – Anpassung der Taxonomie

- Bei den Forellen wird die Systematik auf den aktuellen Stand gebracht (Arten nach Einzugsgebiet).
- Für das Ticino-Einzugsgebiet wird neu der Steinbeisser-ähnliche “Cobite italiano” (*Sabanejewia larvata*) in den Anhang 1 aufgenommen.
- Die bisherigen drei Unterarten *Salmo trutta lacustris*, *Salmo trutta trutta* und *Salmo trutta fario* werden neu zu einer Art (*Salmo trutta*) zusammengefasst, welche in drei Lebensformen Bach-, See- und Meerlebensformen unterteilt wird. Dieselbe Unterscheidung zwischen Bach- und Seelebensform gilt für die in der Südschweiz vorkommende Art *Salmo marmoratus*. Diese Anpassungen erlauben weiterhin die Unterscheidung nach natürlichem Einzugsgebiet und Gefährdung.
- Durch die neue Taxonomie ergeben sich keine Änderungen an den Schonzeiten und den Fangmindestmassen. Auch die bisherige Beurteilung der Standortfremdheit von Fischen sowie beim Transfer von Fischen innerhalb des gleichen Einzugsgebiets wird nicht grundsätzlich geändert. Die Kantone können weiterhin – z.B. für die Erhaltung lokaler Populationen – kleinere Bewirtschaftungseinheiten bestimmen.

Die Anpassung der Taxonomie wird daher begrüsst.



Art. 11 Abs. 3 VBGF – Elektrofischerei

- Die Änderung im VBGF schliesst künftig die Verwendung von Impulsstrom-Fanggeräten aus.
- Die Restwelligkeit von Gleichstromgeräten wird auf 10 Prozent limitiert.

Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die heute eingesetzten mit Impulsstrom betriebenen Elektrofänger unter bestimmten Einsatzbedingungen bei Fischen erhebliche physische Schädigungen verursachen und die Mortalität erhöhen können. Wir begrüssen daher das Verbot von Impulsstromgeräten.

Die Problematik von hohen Restwelligkeiten ist seit längerem bekannt, die Einführung eines einheitlichen Grenzwertes ist darum zu begrüssen.

Mit der vorgesehenen Verordnungsänderung werden Impulsstromgeräte verboten. Bei mit Gleichstrom betriebenen Elektrofischfanggeräten darf die Restwelligkeit (Rippel) zukünftig höchstens 10 Prozent des arithmetischen Mittelwertes der Spannung betragen.

Wir begrüssen die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Änderung hat zur Folge, dass bestehende Geräte ersetzt oder – falls technisch möglich – anzupassen sind. Ebenso sind bezüglich Zubehör (Anodenslange, Totmannstaster, ...) je nach Zustand Anpassungen oder Teilersatz nötig. Dafür ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen (Budgetierung, Kapazitäten für Anpassungen, Lieferfristen seitens Gerätehersteller usw.).

Erfahrungen zeigen, dass bei den beiden Geräteherstellern „Grassl“ und „EFKO“ Lieferengpässe und damit verbunden mehrmonatige Lieferverzögerungen herrschen. Ebenso ist die Umrüstkapazität vom Schweizer Fachhändler R. Fässler limitiert. Die vom Bund vorgesehene Frist vom 1. Mai 2017 erachten wir als zu knapp.

Antrag:

Wir beantragen, die Frist zur Umsetzung der Sanierung bzw. des Ersatzes von bestehenden Elektrofischfanggeräten bis Dezember 2017 zu verlängern.

Grundsätzlich sind die Gerätebesitzer für die Konformität ihrer Ausrüstung verantwortlich. Bei der vorgesehenen Kontrollaufgabe alle fünf Jahre durch die Kantone ist darauf hinzuweisen, dass diese aktuell das technische Fachwissen, die benötigten Prüfgeräte und die benötigten Ressourcen nicht besitzen.

Da fundierte elektro-mechanische Kenntnisse mit entsprechender Qualifikation Voraussetzung sind, ist fraglich, ob die Kantone die Fachkompetenz für die wiederkehrenden Prüfungen überhaupt erwerben können. Hier drängt sich die Frage auf, ob nicht der bisherige Geräteprüfer (Hochschule Luzern, Rolf Mettler) analog 2014 die Arbeiten in Koordination mit den Kantonen durchführt. Alternativ könnten diese Arbeiten auch von Schweizer Fachhändler R. Fässler durchgeführt werden. Eine externe Prüfstelle beurteilt unseres Erachtens die Geräte (auch kantonseigene) neutraler und mit der entsprechenden fachlichen Qualität.



Antrag:

Wir beantragen, die alle fünf Jahre stattfindende Überprüfung vom bisherigen Prüfinstitut (Hochschule Luzern) oder vom Schweizer Fachhändler (R- Fässler) durchführen zu lassen.

Anmerkungen

Der erläuternde Bericht erwähnt, dass im Rahmen regelmässiger Kontrollen die Einhaltung von VBGF Art. 11 sowie der Norm EN 60335-2-86 zu überprüfen ist. In diesem Zusammenhang möchte wir anmerken, dass gewisse EN-Vorschriften (z.B. Totmann-Schalter-Konfiguration bei der Verwendung mehrerer Anoden) in der Praxis sowohl in fischereilicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht als unbefriedigend empfunden und darum häufig missachtet werden. Es wäre aus unserer Sicht wichtig, eine pragmatische Lösung zu suchen, welche eine bessere Balance zwischen Sicherheit und Anwendbarkeit aufweist und so in der Praxis auf bessere Akzeptanz stossen würde. So liesse sich die Arbeits- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten (Ausführende, Kontrollbehörde) wesentlich erhöhen.

Anhang 3 VBGF – Schwarzmeergrundeln

- Schwarzmeergrundel-Arten werden neu in den Anhang 3 des VBGF aufgenommen, um die rechtliche Basis zu schaffen, ihre weitere Ausbreitung auszudämmen.

Die Aktualisierung der Liste gebietsfremder/unerwünschter Fischarten wird grundsätzlich begrüsst.

Grundsätzlich gibt es heute in der VBGF keine Handhabe gegen gebietsfremde Fische, die jedoch nicht landesfremd sind, also Fischarten, welche in einem gewissen Einzugsgebiet heimisch sind, in allen anderen jedoch als Neozoen Probleme verursachen können. Wir schlagen deshalb vor, zusätzlich auch die Cagnetta (*Salaria fluviatilis*) im Genfersee-Einzugsgebiet in den Anhang 3 unter Abgrenzung zu einheimischen Beständen im Tessin aufzunehmen. Die Cagnetta ist vor wenigen Jahren in den Genfersee eingeschleppt oder mutwillig freigesetzt worden und hat den benthischen Lebensraum in der Uferzone innert weniger Jahre "eingenommen" (auf Kosten der Groppe). Das Genfersee-Einzugsgebiet gehört nicht zum natürlichen Verbreitungsgebiet der Cagnetta. Aufgrund der geographischen Nähe zum Rheineinzugsgebiet sind weitere Verschleppungen/Freisetzungen durch Aquarianer, Angler oder Freizeitboottransporte äusserst heikel einzustufen. Die Cagnetta hätte ein grosses Potenzial, sich sozusagen von der Quelle her im gesamten Rhein-Einzugsgebiet auszubreiten. Die Schweiz steht somit auch international in der Pflicht, eine weitere Ausbreitung so gut wie nur möglich zu unterbinden. Eine Aufnahme in Anhang 3 des VBGF (selbstverständlich unter Abgrenzung zu einheimischen Beständen im Tessin) würde auch für diese Fischart den nötigen rechtlichen Rahmen schaffen, um dieser Verantwortung nachzukommen.



Antrag:

Wir beantragen, die Cagnetta (*Salaria fluviatilis*) neu in den Anhang 3 des VBGF (mit Ausnahme Tessin) aufzunehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher

Bruno Damann
Regierungsrat

Kopie an:

- Baudepartement
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei



Regierungsrat Marc Mächler
Departementsvorsteher

Baudepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Bundesamt für Umwelt
Sektion für politische Geschäfte
3003 Bern

Baudepartement
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
F 058 229 39 60
marc.maechler@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 13. September 2016

Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV); Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 den Entwurf für eine Änderung der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Der Kanton St.Gallen begrüsst mit einer Ausnahme die Änderungen der Gewässerschutzverordnung. Zu den geplanten Änderungen äussern wir uns im Detail wie folgt:

Art. 41a Abs. 4:

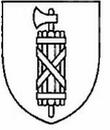
Wir weisen wie schon bei früheren Stellungnahmen darauf hin, dass die Breite des Gewässerraums auch bei unverrückbaren Infrastrukturanlagen (sei dies auch ausserhalb des dicht bebauten Gebiets bzw. des Siedlungsgebiets) angepasst werden soll. Es macht aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht keinen Sinn, den Gewässerraum über Anlagen wie Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Eisenbahnlinien o.ä. zu legen, bei denen auch sehr langfristig keine räumlichen Verlegungen zu erwarten sind.

Ansonsten begrüssen wir die Änderung.

Art. 41a Abs. 5 Bst. d:

Gerade auch kleine Gewässer nehmen eine wichtige ökologische Bedeutung und Vernetzungsfunktion wahr. Zur Gewährleistung und Sicherstellung dieser Funktionen sind Gewässerräume grundsätzlich unabdingbar.

Gegen eine gewisse Flexibilisierung ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Wichtig ist jedoch, dass die Kantone auf ihre eigenen kantonalen Gewässernetze abstellen können, da die Landeskarte 1:25'000 dafür aus fachlicher Sicht nicht tauglich ist.



Für die Festlegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "sehr klein" sehen wir zurzeit die Möglichkeit der Definition über die Sohlenbreite.

Antrag 1:

Die Erläuterungen zu Art. 41a Abs. 5 Bst. e sind wie folgt zu präzisieren:

"Der Kanton wird sich bei der Einstufung auf die kantonalen Planungsgrundlagen (z.B. Bachkataster, kantonale Gewässernetze usw.) stützen und kann so die Harmonisierung des Gewässerraums mit der Anwendung anderer Schutz- und Nutzungsbestimmungen optimieren. Ein Eintrag in einer kantonalen Planungsgrundlage weist in der Regel darauf hin, dass für das Gewässer aufgrund seiner Bedeutung ein Gewässerraum festgelegt wird."

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis}:

Diese Änderung wird sehr begrüsst. Damit wird der Handlungsspielraum im nicht dicht überbauten Gebiet erhöht.

Art. 41c Abs. 1 Bst. d:

Die vorgesehene Erleichterung können wir so nicht unterstützen. Neue Anlagen zur Gewässernutzung im privaten Interesse können das öffentliche Interesse an möglichst unverbauten Ufern nicht aufwiegen. Es ist auch zu bedenken, dass kleine Bauten und Anlagen im privaten Interesse Störungen auf dem Gewässer mit sich bringen, was die natürlichen Funktionen der Gewässer beeinträchtigen kann. Sie sollen deshalb nicht zulässig sein. Gegen die Bestandesgarantie bestehender Bauten oder Anlagen, die rechtskräftig bewilligt worden sind, ist dagegen nichts einzuwenden.

Antrag 2:

Auf die beabsichtigte Änderung in Art. 41c Abs. 1 Bst. d ist zu verzichten.

Art. 41c Abs. 4^{bis}:

Die Begrenzung der Breite des landseitigen Randstreifens auf 2 m scheint im Vollzug nicht praktikabel. Die Bestimmung soll den örtlichen Verhältnissen anpassbarer erfolgen. Ebenfalls sollen die Erläuterungen präzisiert werden.

Antrag 3:

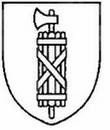
Art. 41c Abs. 4^{bis} soll folgend angepasst werden:

"Reicht der Gewässerraum bei rund 4 m breiten Strassen und Wegen oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenig über die Verkehrsanlage hinaus, kann die kantonale Behörde ..."

Antrag 4:

Die Erläuterungen zu Art. 41c Abs. 4^{bis} sollen folgend angepasst werden:

"... Dort sollen nur unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen der Nutzungseinschränkungen bewilligt werden können. Voraussetzungen sind, dass es sich um Strassen oder Wege mit einer Breite von rund vier Metern Breite handelt, die gewässerabgewandten



Randstreifen wenige Meter breit sind und keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können."

Art. 41c^{bis} Abs. 2:

Wir begrüssen diese Präzisierung ausdrücklich. Sie ist jedoch noch nicht genügend. Konkrete Beispiele im Kanton St.Gallen zeigen, dass hier eine sehr präzise Aussage notwendig ist, welche Flächen tatsächlich zu kompensieren sind.

Die Thematik Fruchtfolgeflächen und Gewässerraum wird in Art. 36a GSchG geregelt. Der Gewässerraum gilt nach Art. 36a GSchG nicht als Fruchtfolgefläche. Es wird bestimmt, dass für den Verlust an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten ist.

Art. 41c^{bis} in der Verordnung präzisiert nun die Bestimmungen des Gesetzes. Eine Ausweitung der Kompensationspflicht in der Verordnung darf jedoch nicht erfolgen. Genau dies liegt aber nach unserem Verständnis vor. Denn gemäss Gesetz sind *Fruchtfolgeflächen* zu kompensieren, gemäss Verordnung ist *ackerfähiges Kulturland* zu kompensieren. Der Begriff *ackerfähiges Kulturland* ist jedoch umfassender als der Begriff *Fruchtfolgeflächen*. Dies zeigt die Definition in Art. 26 RPV:

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2 Bst. a RPG); sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert.

Als Fruchtfolgeflächen definiert sind einschränkend also nur jene ackerfähigen Kulturlandflächen, die vorab als Ackerland, Kunstwiesen in Rotation sowie als ackerfähige Naturwiesen genutzt werden und zusätzlich mit Massnahmen der Raumplanung gesichert werden. Diese Sicherung erfolgt im Kanton St.Gallen mit der Bezeichnung als Fruchtfolgefläche im kantonalen Richtplan. Der in der Verordnung gewählte Begriff *ackerfähiges Kulturland* ist folglich umfassender als der im Gewässerschutzgesetz definierte Begriff *Fruchtfolgefläche*.

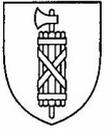
Diese Thematik wurde auch am Workshop der BPUK in Yverdon am 26. Mai 2016 diskutiert. Dies zeigt, dass diese Bestimmung nicht nur den Kanton St.Gallen vor Probleme stellt. Vom BAFU wurde darauf entgegnet, dass der Begriff Fruchtfolgefläche im Zusammenhang mit dem Gewässerraum aus rechtlichen Gründen nicht verwendet werden könne. Diese Begründung ist für uns schwierig nachvollziehbar, da dies ja gerade so in Art. 36 GSchG gemacht wird.

Antrag 5:

Art. 41c^{bis} Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

"Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das vorab als Fruchtfolgefläche gesichert war und benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes ..."

Die Erläuterungen sind ebenfalls in diesem Sinn zu ergänzen.



Bei fachlichen Rückfragen zu den Anträgen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Ortsplanung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (Renato Lenherr, 058 229 31 35).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:



Marc Mächler
Regierungsrat

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat
- Tiefbauamt
- Amt für Umwelt und Energie
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'ambiente (UFAM)
Sezione Affari politici
3003 Berna

e-mail: polg@bafu.admin.ch (pdf e word)

Revisione dell'Ordinanza relativa alla Convenzione di Rotterdam sulla procedura di assenso preliminare in conoscenza di causa per taluni prodotti chimici nel commercio internazionale (Ordinanza PIC, OPICChim) – Indagine conoscitiva

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto con lettera del 23 maggio 2016 la vostra richiesta di presa di posizione sulla revisione di un pacchetto di Ordinanze in materia ambientale, tra cui l'Ordinanza PIC (OPICChim) citata in oggetto.

La revisione è necessaria per allineare il diritto svizzero a quello di altri paesi che, come la Svizzera, aderiscono alla Convenzione di Rotterdam. I principali cambiamenti consistono nell'aggiornamento delle sostanze assoggettate all'OPICChim e all'introduzione di soglie quantitative, che mirano a chiarire il campo di applicazione e a facilitare le necessarie operazioni di annuncio e doganali da parte delle aziende.

I Cantoni non sono competenti per l'esecuzione dell'OPICChim e non lo saranno nemmeno a seguito della revisione. Pur rinunciando a una presa di posizione dettagliata, riteniamo in linea generale i cambiamenti proposti condivisibili e coerenti con le basi legali vigenti in ambito ambientale.

Ringraziando per l'opportunità di potere esprimere una nostra presa di posizione in merito vi auguriamo gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

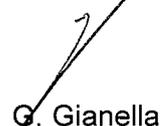
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



P. Beltraminelli

Il Cancelliere:



G. Gianella

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Capoufficio della legislazione e delle pari opportunità (marilena.fontaine@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (delegato.berna@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'ambiente (UFAM)
Sezione Affari politici
3003 Berna

e-mail: polg@bafu.admin.ch (pdf e word)

Procedura di consultazione federale Revisione dell'Ordinanza del 26 agosto 1998 sul risanamento dei siti inquinati (OSiti)

Egregi Signori,

abbiamo esaminato la revisione dell'Ordinanza sul risanamento dei siti inquinati (OSiti - 814.680) che ci avete trasmesso con lettera del 23 maggio 2016 e, nello specifico delle modifiche proposte, segnaliamo di seguito le nostre osservazioni puntuali:

Art. 9 cpv. 2 lett. a OSiti (Protezione delle acque sotterranee)

La formulazione indeterminata "vengono accertate" è sostituita con un limite quantificabile e determinabile espresso dal "limite di accertamento" (il valore di concentrazione minore che è possibile determinare dal punto di vista quantitativo).

Condividiamo la proposta presentata.

Art. 11 OSiti (Protezione contro l'inquinamento atmosferico)

È ora integrata nell'art. 11 anche la necessità della sorveglianza di un sito ai fini della protezione contro l'inquinamento atmosferico.

La sorveglianza è opportuna per ragioni di sicurezza e può essere imposta ora anche quale provvedimento in virtù del diritto in materia di siti inquinati (giacché è una conseguenza diretta dell'inquinamento del sottosuolo).

Con questa precisazione aggiuntiva l'articolo è ora completo e comprensibile.

Condividiamo la proposta presentata.

Art. 16 cpv. 2 OSiti (Provvedimenti di risanamento)

L'adattamento formale non ha effetti sul contenuto. Nessuna osservazione particolare.

Condividiamo la proposta presentata.

Art. 21 cpv. 1 OSiti (Esecuzione)

Nessuna osservazione particolare.

Condividiamo la proposta presentata.

Allegato 1: Valori di concentrazione ai fini della valutazione degli effetti dei siti inquinati sulle acque

- Ammonio e nitriti

I valori di concentrazione OSiti per NH_4^+ e NO_2^- si applicano solo alle acque superficiali.

La valutazione della qualità delle acque sotterranee riguardo la presenza di ammonio e nitriti dovrà in futuro tener conto unicamente delle esigenze dell'OPAc.

La modifica permette di garantire la proporzionalità evitando di dover onerosamente risanare un sito di deposito unicamente a causa della presenza di dette sostanze nelle acque sotterranee.

Concordiamo con la modifica presentata.

- Cloruro di vinile

In conformità a nuove conoscenze tossicologiche è giustificato un aumento del valore di concentrazione del cloruro di vinile da $0.1\mu\text{g/L}$ a $0.5\mu\text{g/L}$.

Detta modifica permette anch'essa di garantire la proporzionalità evitando di dover risanare un sito, con provvedimenti tecnicamente complessi e onerosi, a causa della sola presenza di valori di concentrazione di cloruro di vinile inferiore al valore dell'acqua potabile nell'OSoE.

Concordiamo con la modifica presentata.

Riteniamo infine che l'attuazione di queste modifiche non avrà verosimilmente nessun effetto per il Cantone, sia in termini di personale che di eventuali costi scoperti a suo carico.

Con la massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



P. Beltraminelli

Il Cancelliere:

G. Gianella

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Capoufficio della legislazione e delle pari opportunità (marilena.fontaine@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (delegato.berna@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'ambiente UFAM
Sezione Affari politici
3003 Berna

e-mail: polg@bafu.admin.ch (pdf e word)

Revisione dell'Ordinanza concernente la legge federale sulla pesca (OLFP)

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto con lettera del 23 maggio 2016 la vostra richiesta di presa di posizione sulla revisione di un pacchetto di Ordinanze in materia ambientale, tra cui quella concernente la legge federale sulla pesca (OLFP).

Nel merito, condividendo gli aspetti principali della revisione, formuliamo le seguenti osservazioni puntuali.

Art. 11 cpv. 3

Testo del progetto legislativo OLFP

“³Possono essere impiegati soltanto apparecchi di cattura elettrici che funzionano a corrente continua in cui l'oscillazione della tensione aritmetica media (ripple) non supera il 10%.”

Testo del Rapporto OLFP

“Per garantire una protezione adeguata di pesci e gamberi, l'UFAM propone una modifica dell'articolo 11 capoverso 3 OLFP che vieta l'impiego di apparecchi di cattura a corrente a impulsi e permette soltanto l'utilizzo di apparecchi a corrente continua con un'ondulazione residua massima del 10 per cento rispetto alla tensione aritmetica media. “

I due testi sopracitati appaiono incongruenti. Se l'intento del legislatore è quello di vietare apparecchi a impulsi, il contenuto dell'art. 11 cpv. 3 appare insufficiente.

Se si vuole effettivamente vietare l'uso della corrente a impulsi bisognerebbe farlo in modo esplicito, per esempio tramite la seguente formulazione:

³È vietato l'uso di apparecchi a corrente alternata e a impulsi. Possono essere impiegati soltanto apparecchi di cattura elettrici che funzionano a corrente continua in cui l'oscillazione della tensione aritmetica media (ripple) non supera il 10%.

Allegato I

- Ci si chiede perché nella Convenzione di Berna lo status per il *B. plebejus* (3, E) è diverso rispetto a quello del *B. caninus* (3) che potrebbe essere anche maggiormente minacciato rispetto al *B. plebejus*, la cui area di diffusione naturale è più vasta.
- Per il *Leuciscus leuciscus* figura fra i bacini imbriferi di pertinenza anche quello del Ticino. Sulla base delle informazioni presenti in Kottelat, Muus & Dahlström e Zerunian, ma anche in Fauna Helvetica di Zaug *et al*, ciò non ci sembra corretto.
- Il nome comune in italiano indicato per il *Rutilus rutilus* è Leucisco rosso. Questa traduzione è da sempre infelice e dovrebbe essere cambiata. Infatti non si tratta di un leucisco. Il nome in italiano di fatto non esiste. Se necessario averne uno a tutti i costi si propone: Rutilo (gardon).
- Lo status per la *Lampetra zanandreae* potrebbe essere meglio rappresentato da un 1, E (prendendo quale confronto il gamero *A. pallipes*, le cui popolazioni sono nettamente più diffuse ed è contraddistinto da un 2, E).
- Considerata la situazione attuale, si ritiene che gli status per il *Rutilus aula* (3) e il *Rutilus pigus* (3, E) possano essere aggiornati rispettivamente a (2) e (2, E), per coerenza anche con lo status di *A. arborella* la quale si trova in una situazione analoga alle altre due specie.

Si è concordi sul fatto che un aggiornamento della nomenclatura delle trote possa essere giustificato, ma teniamo a precisare che ciò può avere delle notevoli ripercussioni sulla gestione ittica dei ripopolamenti. Riteniamo che l'art. 6 cpv. 2 lett c definisce un criterio abbastanza coerente che permetterebbe di mantenere nella legalità i ripopolamenti con *S. trutta* in Ticino, ma lo stesso stride con l'art. 6 cpv. 2 lett b, in quanto è assodato che questa specie non è presente in modo naturale nel bacino del Po. L'appello all'art. 8 cpv. 2 lett a per non dover incorrere in una richiesta di autorizzazione federale per ogni semina di *S. trutta* a sud delle Alpi risulta inoltre discutibile, in quanto il luogo di origine è differente se ci si riferisce alla specie *S. trutta* (Reno, Rodano, Inn) o alle *S. trutta* specificatamente oggetto della semina (piscicoltura con ceppo indigeno o popolazione atlantica rinselvatichita, "origine" bacino del Po).

Di fatto, questa distinzione spinta all'estremo permetterebbe ad esempio l'introduzione senza autorizzazione federale di *S. glanis* nel lago Ceresio a partire dal Verbano, in quanto entrambi i laghi appartengono allo stesso bacino imbrifero.

Si rende pertanto necessario fare capo a una terminologia più chiara, usando "specie" quando si fa riferimento ai pesci appartenenti a una determinata specie e "pesci" quando si intende individui appartenenti a una determinata popolazione.

Con la massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



P. Beltraminelli

Il Cancelliere:



A. Coduri

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Ufficio caccia e pesca (dt-ucp@ti.ch)
- Capoufficio della legislazione e delle pari opportunità (marilena.fontaine@ti.ch)
- Delegato cantonale per le relazioni confederali (francesco.quattrini@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (delegato.berna@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'ambiente (UFAM)
Sezione Affari politici
3003 Berna

e-mail: polg@bafu.admin.ch (pdf e word)

Revisione dell'Ordinanza federale sulla protezione delle acque (OPAc)

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto con lettera del 23 maggio 2016 la vostra richiesta di presa di posizione sulla revisione di un pacchetto di Ordinanze in materia ambientale, tra cui quella concernente la protezione delle acque (OPAc).

Nel merito di quest'ultima giudichiamo favorevolmente le proposte del DATEC intese a consentire maggiori margini di manovra nella definizione dello spazio riservato ai corsi d'acqua, che rispondono alle rivendicazioni formulate in precedenza da una mozione presentata dalla Commissione dell'ambiente, della pianificazione del territorio e dell'energia del Consiglio degli Stati (CAPTE-S).

Sulle proposte di modifica dell'OPAC formuliamo le seguenti osservazioni puntuali.

Art. 41a, cpv. 5, lett. d

Il punto in questione indica che se non vi si oppongono interessi preponderanti è possibile rinunciare a fissare lo spazio riservato alle acque se queste sono di dimensioni molto piccole. In tale contesto riteniamo opportuno assegnare la competenza decisionale in simili casi all'autorità cantonale, che potrà se del caso specificarne le modalità di attuazione nelle specifiche linee guida dedicate all'argomento.

A pagina 3 del rapporto esplicativo si segnala inoltre che è indicata erroneamente la lettera di riferimento e) invece di d).

Art. 41c, cpv.1, lett. a^{bis}

Nel rapporto esplicativo si usa la terminologia “*lacune edilizie*” (in tedesco “*Baulücke*”). Al riguardo si ritiene più comprensibile e appropriato il termine “*vuoti edificatori*”.

Art. 41c, cpv.1 lett. d

La proposta di modifica di legge promossa da questo punto è in contrasto con gli obiettivi Cantionali promossi dalla scheda di Piano Direttore P7 che persegue la tutela, la valorizzazione delle rive, il riordino regionale delle infrastrutture a lago e la conseguente rimozione di singoli attracchi privati. Fatte queste premesse non vediamo di buon occhio le possibilità di deroga introdotte da questo punto in quanto temiamo che esse possano indebolire la posizione del Cantone di fronte a casi concreti.

Art. 41c, cpv.4^{bis}

Il testo risulta complicato e poco comprensibile e a nostro avviso dovrebbe essere riformulato sulla scorta della proposta seguente:

Se lo spazio riservato comprende una porzione che si estende su una larghezza massima di due metri al di là di una strada con rivestimento duro di almeno 4 metri di larghezza o di una via ferroviaria lungo un corso d'acqua, l'autorità cantonale può concedere delle deroghe alle limitazioni di utilizzazione previste ai cpv. 3 e 4 per questa parte di spazio riservato, a condizione che nessun concime o prodotto fitosanitario possa finire in acqua.

Si ritiene inoltre che il principio promosso dal cpv.4 bis debba poter essere applicato anche per tutte le strade con rivestimento duro con calibro inferiore ai 4 metri che svolgono però anch'esse una funzione di sbarramento verso il corso d'acqua.

Art. 41c^{bis}, cpv. 2

L'art. 36a cpv. 3 della LPAc cita le superfici per l'avvicendamento delle colture (SAC) da compensare, mentre il capoverso in oggetto parla di superfici coltivate idonee.

Dato che non sempre le superfici coltivate idonee coincidono con le SAC si ritiene opportuno utilizzare anche per il capoverso in oggetto il termine superfici per l'avvicendamento delle colture (SAC).

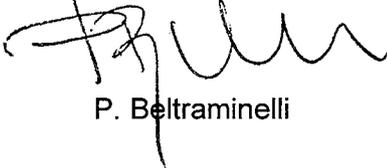
In generale, per quanto concerne la gestione intensiva dei fondi agricoli lungo i corsi d'acqua, i contadini sono confrontati in alcuni casi con delle distanze da rispettare che secondo le disposizioni dell'OPAC, dell'OPD e dell'ORRPChim non sempre coincidono. Considerato che dal lato pratico questa situazione risulta di difficile applicazione, riteniamo importante che le tre Ordinanze siano armonizzate tra loro.

Si segnalano infine alcune imprecisioni linguistiche nel rapporto esplicativo per le quali, se ritenuto necessario, i nostri servizi tecnici restano a disposizione per eventuali delucidazioni.

Con la massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



P. Beltraminelli

Il Cancelliere:



A. Coduri

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Sezione dello sviluppo territoriale (dt-sst@ti.ch)
- Ufficio dei corsi d'acqua (dt-uca@ti.ch)
- Ufficio della caccia e della pesca (dt-ucp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Frauenfeld, 13. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zur Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82)

A. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemPICV

Verordnungstitel

Antrag:

Der Titel der ChemPICV sollte so angepasst werden, dass er den Geltungsbereich, namentlich bezüglich der betroffenen Chemikalien bei der Ausfuhr, besser abbildet.

Begründung:

Mit der vorliegenden Revision sollen die Bestimmungen über die Ausfuhr für alle gefährlichen Chemikalien, d.h. auch für solche, die nicht vom PIC-Verfahren betroffen sind, von der ChemV in die ChemPICV verschoben werden. Damit deckt der Titel der ChemPICV zukünftig nur noch einen Teil der Regelungsinhalte ab und spricht somit nicht alle betroffenen Produkte bzw. Adressaten an.

2/12

Art. 2 ChemPICV
Art. 2a ChemPICV

Anträge:

Ergänzung von Art. 2 Bst. c ChemPICV:

„Sonstige gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen, *Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel im Sinne von Artikel 3 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV).*“

Im übrigen Text der PICV ist jeweils zu überprüfen, ob mit der Verwendung der Begriffe „Stoffe“ und „Zubereitungen“ alle betroffenen Chemikalien angesprochen werden.

Die Einführung eines Begriffs „Chemikalien“ im neu vorgeschlagenen Art. 2a in diesem Sinn ist zu prüfen.

Begründung:

Der neue Bst. c von Art. 2 Abs. 1 der PICV verweist bezüglich des Gefährlichkeitsbegriffs auf den Artikel 3 ChemV. So werden implizit auch die Begriffe der „Stoffe und Zubereitungen“ im Sinn der ChemV eingebracht. Diese umfassen ohne entsprechende Präzisierung die in der PICV mitgeregelten Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel (allenfalls auch deren „Wirkstoffe“) nicht.

Weil auch an weiteren Stellen der ChemPICV Stoffe und Zubereitungen in Verbindung mit Art. 3 ChemV angesprochen werden (z.B. in Art. 2a Bst. a und b sowie Art. 5), ergibt sich dort die gleiche Problematik.

Mit einer Begriffsdefinition für „Chemikalien“ in Artikel 2a, welche alle betroffenen Produktarten umfasst, könnten diese in der Folge – wo erforderlich – einfacher und gesamthaft angesprochen werden.

Art. 8 ChemPICV

Antrag:

Ergänzung von Art. 8 ChemPICV:

„Die bezeichnete nationale Behörde nach Artikel 4 der PIC-Konvention für die Schweiz ist das BAFU. *Es vollzieht, soweit nicht anderweitig erwähnt, diese Verordnung.*“

Begründung:

Weil nach der vorgeschlagenen Revision nicht nur Aufgaben im Sinn einer nationalen Behörde nach dem Rotterdamer Übereinkommen, sondern auch die Überwachung der Exportbestimmungen betreffend Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt auf Basis der ChemPICV wahrzunehmen sind, ist klarzustellen, wer für deren Vollzug zuständig

3/12

ist. Auch für diese Exportbestimmungen soll der Bund zuständig sein.

B. Änderung bestehenden Rechts

Als Folge der Anpassungen der PIC-Verordnung müssen gewisse andere Verordnungen konsequenterweise ebenfalls angepasst werden.

Verordnung über den Schutz von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 5. Juni 2015 (ChemV)

Antrag:

Verzicht auf einen neuen Bst. f in Art. 1 Abs. 5 ChemV.

Stattdessen Beibehaltung und Anpassung des bisherigen Art. 1 Abs. 6 ChemV:

„Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die eingeführt, *ausschliesslich* umetikettiert und wieder ausgeführt werden, *gelten Artikel 57, 62 und 67. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004.*“

Begründung:

Nach der Interpretationshilfe des Bundes zur geltenden ChemV sind gefährliche Chemikalien, die eingeführt, umetikettiert und wieder ausgeführt werden, mit Ausnahme von Art. 13 über die Kennzeichnung bei der Ausfuhr, von den Bestimmungen der ChemV ausgenommen, weil keine Exposition bestehe. Damit tatsächlich keine Exposition bestehen kann, sollten mindestens die grundlegenden Aufbewahrungsvorschriften der ChemV auch für diese Chemikalien gelten, insbesondere weil es sich hier, zumindest bei den Chemikalien nach Anhang 1 und 2 der PIC-Verordnung, um besonders problematische Stoffe handeln kann. Dabei geht es um den Schutz Unbefugter vor dem Zugang oder um die Zusammenlagerung mit anderen Produkten (Lebensmittel, Heilmittel etc.).

Im Weiteren ist es zweckmässig, auch die Benachrichtigung der Behörden bei irrtümlichem Inverkehrbringen in der Schweiz und bei Diebstahl oder Verlust vorzuschreiben. Mit der Ergänzung „*ausschliesslich*“ soll klargestellt werden, dass alle anderen Umgangsformen, wie etwa das Umfüllen oder Umformulieren, zu einer vollständigen Unterstellung unter die ChemV führen würden.

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten vom 12. Mai 2005 (VBP)

Antrag:

Neuformulierung von Art. 1a Abs. 3 Bst. f VBP:

„Für Biozidprodukte und behandelte Waren, die eingeführt, *ausschliesslich* umetikettiert und wieder ausgeführt werden, *gelten die Artikel 42 und 45. Für die Ausfuhr gilt die PIC-*

4/12

Verordnung vom 10. November 2004.“

Begründung:

Vgl. die obigen Ausführungen zur ChemV.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010 (PSMV)

Antrag:

Neuformulierung von Art. 2 Abs. 4 PSMV:

„Für Pflanzenschutzmittel, die zur Durchfuhr oder ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind, gelten Art. 63 und 65. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004.“

Begründung:

Der Revisionsvorschlag umfasst keine Anpassung der PSMV. Die in der ChemV und der VBP enthaltenen Ausschlüsse bzw. Verweise (vgl. oben) sind unseres Erachtens auch in der PSMV erforderlich.

II. Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680)

Art. 9 Abs. 2 Bst. a AltIV

Die Konkretisierung, dass ein belasteter Standort hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser sanierungsbedürftig ist, wenn bei Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze festgestellt werden, führt zu einer eindeutigen Regelung und somit auch zu einem einheitlichen Vollzug. Wir sind mit dieser Neuerung einverstanden.

Art. 11 AltIV

Die Ergänzung des Überwachungsbedarfs bei der Beurteilung des Schutzes von Personen vor Luftverunreinigungen folgt der Systematik bei der Beurteilung der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer. Wenn ein Konzentrationswert in der Porrenluft überschritten wird, reicht für einen Überwachungsbedarf bereits die Möglichkeit, dass die vom Standort ausgehenden Emissionen an Orte gelangen können, wo sich Personen während längerer Zeit aufhalten können.

Die Einführung des Überwachungsbedarfs bei der Beurteilung des Schutzes von Personen vor Luftverunreinigungen bedingt einen Mehraufwand der Kantone, da zusätzliche Massnahmen zur Überwachung angeordnet und begleitet werden müssen. Hierzu

5/12

erwarten wir eine finanzielle Unterstützung durch den Bund. Die zusätzlichen Massnahmen führen aber auch zu einer finanziellen Mehrbelastung der Wirtschaft und der Gemeinden (im Falle von Ausfallkosten auch der Kantone) sowie des VASA-Fonds.

Für einen einheitlichen Vollzug des Art. 11 AltIV beantragen wir, dass das BAFU eine Vollzugshilfe zu den Messverfahren bei der Raumluftmessung sowie zu berücksichtigende standortspezifische Gegebenheiten (vgl. Erläuternder Bericht, S. 6) erarbeitet.

Art. 16 Abs. 2 AltIV

Diese Anpassung hat keine inhaltlichen Auswirkungen. Wir sind mit dieser Neuerung einverstanden.

Art. 21 Abs. 1 AltIV

Die Erstellung einer Prioritätenanordnung ist in Art. 5 Abs. 5 AltIV vorgegeben und im Kanton Thurgau bereits weitestgehend umgesetzt. Die Meldung dieser Daten an das BAFU erfolgt bereits über die jährliche Datenlieferung. Wir sind mit dieser Neuerung einverstanden.

Anhang 1, Ammonium, Nitrit

Die Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit sollen zukünftig nur noch für die Beurteilung des Schutzgutes oberirdische Gewässer relevant sein. Für die altlastenrechtliche Beurteilung des Schutzgutes Grundwasser sollen die Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit nicht relevant sein. Dadurch kann bei vielen Standorten auf die Anordnung von weiteren Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen verzichtet und die Standorte können abschliessend nach Art. 8 AltIV beurteilt werden. Wir sind mit dieser Neuerung einverstanden.

Anhang 1, Vinylchlorid

Der Konzentrationswert im Anhang 1 für Vinylchlorid soll von 0.1 µg/l auf 0.5 µg/l erhöht werden. Wir sind mit dieser Neuerung einverstanden.

III. Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)

Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Taxonomie der Forellenartigen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Anhang 1) sowie die Aufnahme der Schwarzmeergrundeln als unerwünschte Arten in den Anhang 3 erscheint uns sinnvoll und wir haben dagegen keine Einwände.

6/12

Art. 11 Abs. 3 VBGF

Anträge:

Verlängerung der Frist zur Umsetzung der Sanierung bzw. des Ersatzes der Elektrofischfanggeräte bis 1. Januar 2018.

Bezeichnung von einer bis zwei zentralen, unabhängigen Prüfstellen, welche die Geräteüberprüfungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen übernehmen, durch das BAFU.

Begründung:

Wir können den restriktiveren Vorgaben für den Einsatz von Elektrofischfanggeräten gemäss Art. 11 Abs. 3 zustimmen. Da die meisten der zu sanierenden Elektrofischfanggeräte bereits älteren Datums sein dürften und eine Reparatur bzw. eine Anpassung an die neuen Vorgaben der Restwelligkeit, die gemäss Begleitschreiben des UVEK per 1. Mai 2017 in Kraft treten sollen, sich kaum mehr lohnt, muss ein grosser Teil der Geräte ersetzt werden. Dies ist sowohl für die kantonalen Verwaltungen als auch für Fischereivereine mit hohen Kosten verbunden (Fr. 6'000.-- bis 10'000.-- pro Gerät), die mit einer gewissen Vorlaufzeit budgetiert werden müssen. Zudem ist bei Reparaturen bzw. Anpassungen bestehender Geräte zu beachten, dass auf dem Schweizer Markt mit nur wenigen, einzelnen Importeuren solcher Elektrofischfanggeräte nur eine geringe Kapazität besteht. Aus diesen Gründen scheint uns die Frist zur Sanierung bzw. Neubeschaffung sehr knapp bemessen zu sein und wir halten eine angemessene Übergangsfrist über den 1. Mai 2017 hinaus für sinnvoll.

Etwas unklar ist die Aussage im erläuternden Bericht bezüglich der Kontrolle dieser Elektrofischfanggeräte. Demnach sollen diese Geräte „*alle fünf Jahre (...) durch die kantonalen Behörden kontrolliert*“ werden (S. 2). Woher diese Bestimmung abgeleitet wird, ist unklar. In der VBGF ist sie jedenfalls nicht verankert. Es ist grundsätzlich fraglich, ob die kantonalen Behörden als Prüfstelle die richtigen Ansprechpartner sind, da die Prüfung solcher Geräte elektromechanische Spezialkenntnisse und Fachwissen erfordern. Den Aufwand für das Aneignen dieser Spezialkompetenz in allen Kantonen für wenige Geräte (im Kanton Thurgau sind das ca. 20 Geräte, die jeweils innerhalb von fünf Jahren geprüft werden müssten), erachten wir als sehr hoch. Zudem müssten die Kantone hauptsächlich ihre eigenen Geräte prüfen (im Kanton Thurgau ca. die Hälfte), was an der Unabhängigkeit etwas zweifeln lässt. Aus diesen Gründen scheint uns eine Lösung von einer oder zwei zentralen, unabhängigen Prüfstellen in der Schweiz, die durch den Bund anerkannt sind, die sinnvollere Lösung zu sein.

7/12

IV. Gewässerschutzverordnung, Anpassung zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung von 15.3001 Motion UREK-S (GSchV; SR 814.201)

A. Einleitende Bemerkungen

Die zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der GSchV beim Gewässerraum wurden bereits im Rahmen der „Austauschplattform Gewässerraum“, welche auf Initiative der BPUK eingerichtet wurde, diskutiert. Sie sind das Ergebnis eines breit abgestützten Findungsprozesses zwischen dem Bund und den Kantonen. Sie stellen einen Kompromiss dar zwischen einer gewünschten Flexibilisierung der Bestimmungen zum Gewässerraum einerseits und den Anliegen des Gewässerschutzes sowie einer schweizweit einheitlichen Anwendung andererseits.

Der Bund hat zur Erfüllung der Motion neue Vorschläge formuliert, welche Einzelfälle behandeln. Der Detaillierungsgrad der Regelungen hat in der GSchV mittlerweile eine Form angenommen, die den Handlungsspielraum der Kantone eher wieder einschränkt und den Vollzug aufgrund all der spezifischen Regelungen in der Summe erschwert. Hier wäre es wünschenswert, wenn der Bund nur insofern präzise Vorgaben macht, wie dies für einen einheitlichen Vollzug wirklich notwendig ist.

Der gewählte Ansatz, d.h. Einzelfälle in der Verordnung zu lösen, ist aus unserer Sicht zu überdenken.

B. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der GSchV

Art. 41a Abs. 4 GSchV

Diese Bestimmung wird begrüsst.

Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV

Diese Bestimmung wird begrüsst.

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV

Anträge:

Der Begriff „dicht überbaut“ sollte durch den Begriff „weitgehend überbaut“ ersetzt werden.

Begründung:

Diese Bestimmung wird sehr begrüsst. Damit können auch Baulücken ausserhalb von Zentrums- oder Kernzonen bzw. ausserhalb einer baulich weitgehend ausgenützten Umgebung geschlossen werden (vgl. Merkblatt vom 18. Januar 2013 „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“, erarbeitet von den Bundesämtern für Raumentwicklung (ARE) und

8/12

Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Ablaufschema auf S. 11). Es ist in diesem Zusammenhang allerdings zu bedauern, dass weiterhin am Begriff „dicht überbaut“ festgehalten wird und nicht stattdessen der im Raumplanungsrecht etablierte Begriff „weitgehend überbaut“ verwendet wird.

Art. 41c Abs. 1 Bst. d GSchV

Anträge:

In den Erläuterungen sind die Ausführungen betreffend Bewilligungsfähigkeit von Kleinanlagen, welche der Gewässernutzung dienen, ausgewogener zu formulieren. Anstelle einseitig die Raumplanungsgesetzgebung ins Zentrum zu rücken, ist das Bewilligungsverfahren via Konzessionserteilung (kantonale Wassernutzungsgesetzgebung) gleichermaßen aufzuführen.

Begründung:

Auch die Möglichkeit, der Gewässernutzung dienende (private) Kleinanlagen ausserhalb des dicht überbauten Gebietes bewilligen zu können, wird ausdrücklich begrüsst. Zum Begriff „dicht überbaut“ vgl. die Ausführungen zu Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV.

In den Erläuterungen zu Art. 41c Abs. 1 Bst. d wird sehr dominant darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsfähigkeit einer der Gewässernutzung dienenden Kleinanlage in erster Linie durch das Raumplanungsgesetz festgelegt wird. Kleinanlagen, welche der Gewässernutzung dienen, liegen in der Regel sowohl im landseitigen Gewässerraum wie auch im Gewässer selber. In vielen Kantonen stellt nicht das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren dar, sondern das Konzessionsverfahren gemäss einem kantonalen Wassernutzungsgesetz. Dies ist insofern relevant, als dass die Konzession ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht darstellt und nach Ablauf der Konzessionsdauer ein Rückbau der Anlage angeordnet werden kann, während mit der Erteilung einer Baubewilligung für die Kleinanlage eine Besitzstandsgarantie einhergeht. Im Konzessionsverfahren sind bundesgesetzliche Vorgaben (z.B. Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; RS 700), Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 450.1), Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie entsprechende kantonale Gesetze in gleicher Weise zu berücksichtigen. Dieser Aspekt wird in den Erläuterungen betreffend Bewilligungsfähigkeit von Kleinanlagen ungenügend berücksichtigt.

Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV

Anträge:

Art. 41c Abs. 4bis GSchV ist wie folgt zu ändern:

9/12

„Reicht der Gewässerraum bei mindestens 2 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig *nur wenig* über (...).“

Die Erläuterungen zu Art. 41c Abs. 4^{bis} sind wie folgt zu präzisieren: „Verlaufen Strassen und Schienen im Gewässerraum, können Situationen entstehen, in denen auf der dem Gewässer abgewandten Seite kleine Randstreifen entstehen, die noch im Gewässerraum liegen, auf denen die Umsetzung der Nutzungseinschränkungen nach geltendem Artikel 41c Absatz 3 und 4 GSchV jedoch keinen wesentlichen Vorteil für Natur und Landschaft bringt, da die Anlage eine (dominierende) Barrierefunktion ausübt. Dort sollen nur unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen der Nutzungseinschränkungen bewilligt werden können. Voraussetzungen sind, dass es sich um Strassen mit einer gewissen Breite und mit Hartbelag, d.h. mit einem gewissen Ausbaustandard handelt (Autobahnen, Autostrassen, 1. Klasse-Strassen, 2. Klasse-Strassen, *Quartierstrassen*, 3. Klasse-Strassen und 4. Klasse Fahrweg gemäss Klassifizierung swisstopo), die gewässerabgewandten Randstreifen *relativ schmal sind* und keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.“

Begründung:

Die Regelung erweitert den Handlungsspielraum der Kantone, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Allerdings greift die Ausnahme zu wenig weit. Bei welchem Ausbaustand der Strassen eine Ausnahme möglich sein soll, beschreibt der erläuternde Bericht mit den Begriffen der Klassifizierung von swisstopo (Autobahnen, Autostrassen, 1. Klasse-Strassen, 2. Klasse-Strassen und Quartierstrassen). Wie erste Erfahrungen gezeigt haben, dürfte die Problematik aber am ehesten bei kleineren Strassen anzutreffen sein. Ausnahmen müssen deshalb auch bei 3. Klasse-Strassen und die 4. Klasse-Strassen (Fahrwege von mind. 1,8 m Breite) möglich sein. Soll in der GSchV nicht explizit die Klassifizierung der swisstopo erwähnt sein, so muss die Möglichkeit zur Ausnahme von Nutzungsbeschränkungen bei Strassen und Wegen mit Hartbelag von mindestens 2 m Breite gegeben sein.

Die Begrenzung der Breite des landseitigen Randstreifens auf 2 m ist aus unserer Sicht im Vollzug nicht praktikabel. Dünger und Pflanzenschutzmittel können auch durch Meliorations- und Drainageleitungen direkt ins Gewässer gelangen. Die maximale Breite des Randstreifens, der von der Extensivierung ausgenommen werden kann, soll daher nicht starr auf 2 m beschränkt, sondern flexibilisiert werden. Damit können die Kantone die maximale Breite des Randstreifens selber festlegen. Dies ermöglicht es, im Einzelfall die maximale Breite des Randstreifens flexibel an die örtlichen Verhältnisse anpassen zu können und dort von einer Extensivierung abzusehen, wo kein zusätzlicher Stoffeintrag ins Gewässer erfolgen kann. Damit können betroffene Landwirte von unnötigen Bewirtschaftungseinschränkungen entlastet werden, was die Akzeptanz für den Gewässerraum erhöhen dürfte.

10/12

Die vorgeschlagene Flexibilisierung wird voraussichtlich zu einem grossen Vollzugsaufwand führen, da in jedem Einzelfall eine Ausnahmegewilligung erteilt werden muss.

Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV

Antrag:

Im erläuternden Text muss besser hervorgehoben werden, dass die Bestimmung nur den Status quo verankert und nicht etwa die Ersatzpflicht ausdehnen will. Die Frage der Fruchtfolgeflächen ist ein raumplanerischer Aspekt und muss im Zuge der Überarbeitung des Sachplanes Fruchtfolgeflächen gelöst werden.

Begründung:

Wir begrüssen die entsprechende Präzisierung mit Verweis auf die Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) in Bezug auf den Ersatz für ackerfähiges Kulturland, das für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung benötigt wird. Damit wird klargestellt, dass nur für gemäss Sachplan ausgewiesene Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten ist.

In diesem Zusammenhang ist auf den beiliegenden Brief der Departementschefin vom 7. Dezember 2015 an das Bundesamt für Umwelt zu verweisen. Daran ist festzuhalten. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Ersatzpflicht und die damit verbundene erschwerte Umsetzung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten den Druck auf den Wald erhöht, d.h. es besteht das Risiko, dass Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte inskünftig einseitig „zu Lasten“ dieser Flächen gehen.

Ein Ersatz von FFF wird im Kanton Thurgau kaum möglich sein, da das ackerfähige Kulturland heute schon weitgehend als FFF festgestellt ist. Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sind wie der Erhalt von FFF im nationalen Interesse. Wie ist die Gewichtung der Interessensabwägung vorzunehmen? Es ist zu verhindern, dass Hochwasserschutzprojekte aufgrund der Frage von Ersatz der Fruchtfolgeflächen herausgezögert oder gar verhindert werden können. Im Krisenfall könnten auch Waldflächen oder Sportplätze zu ackerfähigem Kulturland umgenutzt werden, um die Landesversorgung zu gewährleisten.

Beim Vollzug von Art. 38a GSchG (Revitalisierung von Gewässern) wird die Schwierigkeit grundsätzlich darin bestehen, effektive Verluste von landwirtschaftlichen Nutzflächen lokal zu ersetzen. Der Realersatz dieser Flächen wird von den betroffenen Landwirten in der Regel in Bewirtschaftungsdistanz, in gleicher Qualität und zeitnah gefordert.

11/12

C. Weitere Anliegen

Art. 41c Abs. 2 GSchV

Bestehende Dauerkulturen geniessen gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV Bestandeschutz. Es ist unklar, was mit Bezug auf die Bewirtschaftung dieser Kulturen gilt. Dürfen diese weiterhin intensiv bewirtschaftet werden oder gelten die Vorgaben von Art. 41c Abs. 3 GSchV auch in diesem Falle? Diese Frage gilt es zu klären.

Zudem ist nach wie vor unklar, ob die gängige und sinnvolle Praxis der parzellenweisen Erneuerung einer bestehenden Dauerkultur (z.B. einer Rebfläche) unter Art. 41c Abs. 2 GSchV fällt oder als neue Anlage zu werten ist. Mit Blick auf die Folgen für das Landschaftsbild fordern BPUK und LDK, dass zusammenhängende Gebiete von Dauerkulturen als eine Anlage zu betrachten sind. Diese Unklarheit sollte beseitigt werden.

Art. 41c Abs. 3 GSchV

Es ist zu prüfen, ob im Siedlungsgebiet die Nutzungseinschränkungen (Art. 41c Abs. 3 GSchV) gelockert werden können. Diese Bewirtschaftungsvorgaben sind offensichtlich auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgerichtet und gehen für die im Siedlungsgebiet vorhandenen typischen Gärten mit Beeten, Blumen, Sträuchern und Rasenflächen sowie Gemüseärten etc. allenfalls zu weit.

Aspekt Nutzungsvorgaben bei grossen Fliessgewässern mit Dammsystemen, z.B. Thur

Die Situation an der Thur ist gekennzeichnet durch ein Dammsystem mit relativ breiten Vorländern. Der Raum von Dammfuss aussen bis Dammfuss aussen ist erforderlich für die Sicherheitsfunktion des Gewässerraums. Der durch die Dämme begrenzte Raum ist eine gute Basis für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässerraums. Es ist daher vorgesehen, als Gewässerraum für die Thur den Raum mit und zwischen den Dämmen auszuscheiden.

Der im Rahmen der Ausarbeitung des neuen Thurrichtprojektes entwickelte Lösungsansatz "Ramses" sieht eine schrittweise Umgestaltung und Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen des Thurvorlandes im Zuge von Planung und Ausführung wasserbaulicher Massnahmen vor. Dieser Lösungsansatz ist aus kantonaler Sicht sinnvoll, da so die Akzeptanz bei den betroffenen Landwirten erhöht wird.

Auf unsere Anfrage vom 25. November 2013 hat das BAFU mit Brief vom 24. Juni 2014 geantwortet, dass die Bewirtschaftungsvorschriften gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG und Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV für den gesamten festgelegten Gewässerraum gelten

12/12

würden. Eine Zweiteilung des Gewässerraums in einen extensiv sowie einen intensiv genutzten Bereich, gemäss unserem Vorschlag, sei weder vorgesehen noch zulässig, und wäre zudem für die Biodiversität abträglich.

Aufgrund der absehbaren Widerstände und dem „Verlust von produktiven Landwirtschaftsflächen“ bei der Umsetzung des Gewässerraumes bei der Thur fordern wir, dass die Thematik „Nutzung des Gewässerraumes bei Fliessgewässern mit Dammsystemen analog der Thur“ nochmals vom BAFU und vom Bundesamt für Landwirtschaft überprüft und für diese speziellen Sachverhalte eine sachgerechte und praktikable Lösung (z.B. eine Zweiteilung des Gewässerraums) gesucht und vorgeschlagen wird.

Harmonisierung der Abstandsvorschriften

Entlang eines Gewässers bestehen verschiedene für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung relevante Abstände. Sie basieren auf der ChemRRV, der DZV und der GSchV. Diese Verordnungen bezwecken alle dasselbe, es wird jedoch unterschiedlich gemessen, was zu Über- oder Unterlappungen führt und in der Praxis Probleme bereiten kann. Die AP 2014-17 hat mindestens die Messweise vereinheitlicht. Die einzelnen Abstände können sich aber immer noch über- bzw. unterlappen. Dieses Problem ist noch zu lösen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatschreiber

J. Pappebach



Beilagen:

- Brief der Departementschefin des Departements für Bau und Umwelt vom 07.12.2015 an das Bundesamt für Umwelt
- Brief des BAFU vom 24.06.2014

Vorab per Mail

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Altdorf, 13. September 2016 brg-maj/AfU122

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017
Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eröffnete am 23. Mai 2016 die Vernehmlassung über das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017. Im vorliegenden Paket sollen vier Verordnungen des Umweltschutzes revidiert werden. Die einzelnen Revisionen sind inhaltlich voneinander unabhängig. Es handelt sich um folgende vier Verordnungen:

- PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82),
- Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 816.680),
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01),
- Gewässerschutzverordnung, Anpassungen zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV; SR 814.201).

Das UVEK ersuchte die Adressaten der Vernehmlassung, ihre Stellungnahme wenn möglich elektronisch bis zum 15. September 2016 an die Sektion Politische Geschäfte des BAFU einzureichen.

Die Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung erfolgt direkt durch die Kantonsregierung.

Zu den drei anderen Verordnungsrevisionen nimmt das Amt für Umweltschutz nach Prüfung der Unterlagen wie folgt Stellung:

1. PIC-Verordnung

Wir haben dazu keine Ergänzungen oder Bemerkungen anzubringen. Wir sind mit der Revision einverstanden.

2. Altlasten-Verordnung

Das Amt für Umweltschutz begrüsst die seit längerem diskutierten Anpassungen der AltIV. Insbesondere die Präzision des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a und die Streichung der Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit gemäss Anhang 1 für die Beurteilung des Schutzguts Grundwasser ist für uns von grosser Bedeutung.

Die nach Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 AltIV geforderte Prioritätenordnung wurde bisher im Kanton Uri nicht explizit vollzogen. Aktuell aber wird eine diesbezügliche Prioritätenordnung nach kantonseigenen Kriterien erstellt und voraussichtlich bis Ende 2016 abgeschlossen sein.

Art. 9 AltIV Schutz des Grundwassers

Die Präzisierung des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a AltIV erleichtert uns den Umgang hinsichtlich Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit deutlich. Ebenso erachten wir es als sehr sinnvoll, dass die Bestimmungsgrenzen für die gemäss Anhang 1 aufgeführten Parametern in der BAFU-Vollzugshilfe «Analysemethoden im Abfall- und Altlastenbereich» wiedergegeben werden. Eine diesbezügliche periodische Aktualisierung scheint allerdings angebracht.

Art. 11 AltIV Schutz vor Luftverunreinigungen

Die angestrebte Unterteilung zwischen Überwachungs- und Sanierungsbedarf analog zu den anderen Schutzgütern erscheint uns sinnvoll und zweckmässig.

Art. 16 Absatz 2 AltIV Sanierungsmassnahmen

Keine Anmerkung

Art. 21 Absatz 1 AltIV Vollzug

Um die Ziele des Bundesrats umzusetzen, erachten wir eine Priorisierungsordnung sowie die erwähnte Meldepflicht als zielführend.

Antrag Zur Optimierung des Meldeaufwands und in Anbetracht der Dauer der einzelnen Altlastenverfahren beantragen wir die Meldepflicht auf vier Jahre festzulegen.

Der Kanton Uri behält sich jedenfalls vor, die Prioritätenordnung nach kantonseigenen Kriterien (betroffene Schutzgüter, hydrogeologische Begebenheiten, standortspezifischer Kenntnisstand usw.) durchzuführen.

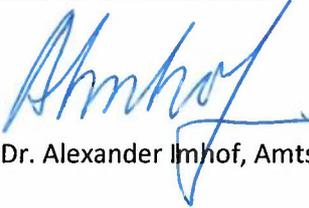
3. Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei

Wir haben dazu keine Ergänzungen oder Bemerkungen anzubringen. Die Änderungen der Fischereiverordnung (Elektrofischerei, invasive Schwarzmeergrundel und Nomenklatur Forellenarten) wird in der vorliegenden Form ausdrücklich begrüsst.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Umweltschutz



Dr. Alexander Imhof, Amtsvorsteher

Kopie an:

- Intern: RR Barbara Bär, DS-GSUD, aim, loj, alu, can



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017: Revision der Gewässerschutzverordnung, Anpassungen zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV; SR 814.201); Vernehmlassung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 23. Mai 2016 die Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

Der Kanton Uri hält die Revision grundsätzlich für zweckmässig, hat aber noch folgende Bemerkungen und Anträge zu machen:

Allgemeines

Mit den Vorschlägen der vorliegenden Revision der Gewässerschutzverordnung werden die bereits bestehenden Ausnahmemöglichkeiten (wie Wald, Sömmerungsgebiet, dicht überbautes Gebiet, Korridorausscheidung, Kleingewässer, eingedolte und künstliche Gewässer, Brücken, Wasserkraftanlagen, Fuss- und Wanderwege, Güterwege, Bestandesgarantie, Dauerkulturen) mit zusätzlichen Ausnahmemöglichkeiten erweitert (wie Topografie, Schliessen von Baulücken, kleine Gewässernutzungen, Bewirtschaftungserleichterung bei kleinen Randstreifen).

Die vorliegende Revision ermöglicht eine nochmals weitgehendere Flexibilisierung des Gewässer-raumvollzugs und berücksichtigt beinahe schon spezifische Einzelfälle. In der Gesamtheit der Ausnahmestimmungen können die grundsätzlichen Ziele der Volksinitiative «lebendiges Wasser» bzw.

die Raumsicherung im Rahmen des vorsorglichen, planerischen Hochwasserschutzes noch knapp erfüllt werden.

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 41a Absatz 4 GSchV

Bemerkung

Die Berücksichtigung von topografischen Besonderheiten im Berggebiet wird grundsätzlich begrüsst. Bei einer allfälligen Vereinfachung der Formulierung muss weiterhin sichergestellt werden, dass die Grundzüge der Ausnahmebestimmungen (im Wesentlichen Erleichterung in spezifischen Einzelfällen z. B. für Erschliessungen) nicht verwässert werden und beispielsweise im erläuternden Bericht konkretisiert werden.

Artikel 41a Absatz 5 Buchstabe d GSchV

Die Kleinheit des Gewässers als Ausnahmetatbestand war bereits Bestandteil in der vorangehenden Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung. Im Kanton Uri ist der Vollzug aufgrund des Strategieentscheids des Regierungsrats (Gewässerraumausscheidung nur bei ökomorphologisch kartierten Gewässern) bereits heute so, dass bei sehr kleinen Gewässern kein Gewässerraum ausgedehnt wird.

Antrag 1

Die Landeskarte 1:25'000 oder eine vergleichbare kantonale Karte ist als richtungsweisende Kartengrundlage zumindest im erläuternden Bericht festzulegen.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Formulierung im erläuternden Bericht wird einerseits der Vollzug in der Schweiz stärker vereinheitlicht und andererseits eine kantonale Lösung nicht verunmöglicht.

Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a^{bis} GSchV

Antrag 2

Zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen oder bei Hofgruppe mit Lücken;

Begründung

Die Schliessung von Baulücken auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten wird grundsätzlich begrüsst. Bei einer allfälligen Anpassung muss weiterhin sichergestellt werden, dass die Grundzüge der Ausnahmebestimmung nicht verwässert werden. Wichtig erscheint hier im Einzelfall die Beurteilung, ob die Freihaltung einer solchen einzelnen unüberbauten Parzelle auf lange Sicht keinen Nutzen für das Gewässer bringen kann.

Auch bei einer Hofgruppe im Landwirtschaftsgebiet können Lücken auftreten, die zwar nicht wie im Revisionsvorschlag vorgesehen durch Parzellen abgetrennt sind, aber faktisch dieselbe Situation dar-

stellen.

Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe d GSchV

Keine Bemerkungen.

Artikel 41c Absatz 4^{bis} GSchV

Antrag 3

Reicht der Gewässerraum bei mindestens ~~4 m~~ 2 m breiten Strassen und Wegen oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde den landseitigen Teil des Gewässerraums zur Gewährung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 durch eine Baulinie sichern, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Begründung

Mit der Festlegung einer Baulinie auf dem landseitigen Teil des Randstreifens wird eine künftige Überbauung des Gewässerraums verhindert. Die ist im Sinne des Revisionsvorschlags. Gleichzeitig verhindert dieser Ansatz, dass im Gegensatz zum Revisionsvorschlag innerhalb eines Gewässerraums verschiedene Nutzungsvorgaben gelten. Die Verringerung der Strassenbreite auf 2 m und die Ausdehnung auf Wege verbunden mit der kann-Formulierung gibt den Kantonen mehr Spielraum auf lokale Situationen angemessen zu reagieren.

Artikel 41c^{bis} Abs. 2 GSchV

Antrag 4

Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, und das zum kantonalen Mindestanteil an den Fruchtfolgeflächen zählt, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV]; SR 700.1) Ersatz zu leisten.

Begründung

Präzisierung des Verordnungstexts.

Wir beantragen die Berücksichtigung der obgenannten Anträge und Bemerkungen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 13. September 2016



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli



Département du territoire
et de l'environnement

Cheffe du Département

Place du Château 1
1014 Lausanne

GS / UVEK

23. AUG. 2016

Nr.

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
A l'att. de Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Berne

Réf. :

Lausanne, le **22 AOUT 2016**

Réponse du Canton de Vaud à la consultation de 4 ordonnances fédérales à caractère environnemental

Madame la Conseillère fédérale, *chère Doris*

En date du 23 mai dernier, vous nous avez fait parvenir un paquet de projets de modification de quatre ordonnances environnementales. Je vous remercie de nous avoir associés à cette procédure de consultation et nous donner la possibilité de vous transmettre notre avis. Je saisis cette occasion pour saluer la récente décision de l'OFEV de regrouper les projets de révisions d'ordonnances en deux paquets annuels et vous remercier de cette initiative. Cette nouvelle pratique facilitera et accélérera certainement les procédures au sein de nos administrations.

Ci-dessous, je vous prie de trouver mes appréciations et remarques relatives aux 4 projets soumis.

1. **Ordonnance relative à la convention de Rotterdam sur la procédure de consentement préalable en connaissance de cause applicable à certains produits chimiques qui font l'objet d'un commerce international (OPICChim).**

Je n'ai pas de remarques particulières à formuler sur cet objet. Les modifications apportées sont justifiées par la nécessité de mettre à jour régulièrement l'ordonnance, afin de rendre le droit suisse compatible avec le droit européen notamment.

J'approuve les modifications proposées dans l'OPICChim

2. **Ordonnance sur les sites contaminés (Osites).**

Ici également, je n'ai pas de remarques de fonds à formuler. Le projet apporte des précisions au texte, ce qui permet d'améliorer la compréhension et d'éviter les interprétations. La suppression des paramètres ammonium et nitrite pour les eaux souterraines, qui était attendue, est judicieuse, tout comme l'élévation de la valeur pour le chlorure de vinyle.

Je profite néanmoins de l'opportunité de cette consultation pour mentionner que d'autres modifications pourraient être apportées à l'OSites. En particulier, je constate la nécessité d'assainir certains objets à risque situés en Zone S de protection des captages d'intérêt public. Je pense par exemple aux buttes de tir, dont les conditions d'assainissement ne me paraissent pas suffisamment explicites dans l'OSites. Au vu des connaissances scientifiques actuelles, ces objets peuvent semble-t-il présenter un risque plus important que supposé.

J'approuve les modifications proposées dans l'Osites.

3. Ordonnance relative à la loi fédérale sur la pêche (OLFP).

Les propositions de modification sont de nature techniques et sans enjeux. Je n'ai pas de remarques particulières à formuler.

J'approuve les modifications proposées dans l'OLFP.

4. Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) en réponse à la motion 15.3001 de la CEATE-E « prévoir une marge de manœuvre dans l'ordonnance sur la protection des eaux ».

La question de l'espace réservé aux eaux alimente le débat depuis le jour de son introduction dans l'OEaux, sans que, pour certains aspects, l'on soit encore parvenu à des solutions et des compromis acceptables par tous. La DTAP s'est récemment approprié cette question et en a débattu, notamment via la plateforme d'échange « espace réservé aux eaux ». Le projet qui en découle apporte une solution de compromis raisonnable et qui devrait satisfaire l'ensemble des partenaires. J'appuie de ce fait la proposition de la DTAP dont l'adoption pourrait mettre un terme conclusif à ce débat.

Toutefois, je souhaite me prononcer comme suit sur certains aspects de ce dernier texte :

Remarque liminaire

L'ordonnance dans sa nouvelle rédaction confère aux autorités cantonales une plus grande marge de manœuvre quant à la détermination de l'espace réservé aux eaux et aux autorisations de construire qui peuvent être accordées au sein cet espace. Je considère que cette marge de manœuvre était devenue nécessaire au vu notamment de l'acception restreinte de la notion de zone densément bâtie par le Tribunal fédéral. Par ailleurs ce projet respecte bien les impératifs de protection des eaux.

Art 41a, let. d

Je suis la position du DTAP sur cet article, car il laisse la marge de manœuvre aux cantons. Toutefois, je tiens à signaler que selon une étude de la Confédération (Leib 2015) ce sont précisément les petits cours d'eau qui subissent un impact des activités humaines et qui ne respectent les plus souvent pas les exigences légales en matière de qualité biologique et chimique. J'invite donc vos services à réexaminer l'opportunité de la formulation retenue.

Art. 41c, al. 4^{bis} (bande étroite)

Je considère, à l'instar de mes collègues de la DTAP, que la rédaction du nouvel art. 41c al. 1 let. 4^{bis} (qui permet certains aménagements au sein de l'ERE au-delà d'une route) reste excessivement rigide et qu'elle devrait être assouplie.

La formulation proposée par la DTAP, qui remplace la largeur de « 2 mètres au plus » par une « faible largeur » et remplace « un revêtement en dur de 4 mètres de large » par « une route ou un chemin d'environ 4 mètres de large » me satisfait pleinement.

Je demande que l'art. 41c, al. 4^{bis} soit modifié dans le sens décrit ci-dessus

Art. 41c^{bis} al. 2 (surfaces d'assolement)

Il serait opportun que le rapport explicatif traitant de cette modification soit renforcé, afin de préciser et d'expliquer la portée réelle de la modification de l'art 41c^{bis} al.2. Il est en effet explicitement précisé que cette modification vise le statu quo ante et non pas le renforcement de l'exigence de compensation.

Au vu de la faible marge cantonale en matière de SDA, je relève que l'exigence de compensation des SDA est d'ores et déjà un frein important à la réalisation de projets de protection contre les crues ou de revitalisation des eaux gourmands en surfaces. Cette exigence ne doit en aucun cas être aggravée. Une solution serait de faire en sorte que la réalisation de ces mesures vienne diminuer le quota cantonal de SDA et non pas la marge disponible.

Une possibilité serait de modifier l'art comme suit : **Si des surfaces d'assolement ~~terres cultivables~~ situées dans l'espace réservé aux eaux sont effectivement perdues...**

Art. 41c al. 1, let. a^{bis} et d, let. 4^{bis}

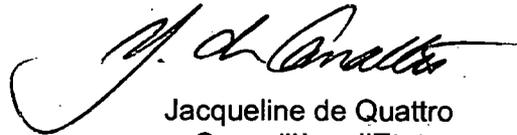
Il serait opportun que le rapport explicatif de la modification précise la notion « d'installations ».

Autres articles

Les autres modifications sont accueillies positivement et n'appellent aucun commentaire.

En vous réitérant mes remerciements pour nous avoir donné la possibilité de vous faire part de notre avis et vous remerciant de les prendre en considération, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de ma meilleure considération.

Cordialement



Jacqueline de Quattro
Conseillère d'Etat

Copie

- Office fédéral de l'environnement (OFEV), section Affaires politiques, 3003 Berne

Madame Doris Leuthard
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
Kochergasse 6
3003 Berne

Date **24 AOUT 2016**

Ordonnance relative à la Convention de Rotterdam sur la procédure de consentement préalable en connaissance de cause applicable à certains produits chimiques qui font l'objet d'un commerce international (Ordonnance PIC, OPICChim)
Consultation du 1 avril 2016

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre envoi du 23 mai 2016 relatif aux modifications projetées de l'ordonnance PIC et vous remercions de nous avoir consultés.

Le Valais est d'accord avec ce projet de révision de l'ordonnance PIC, OPICChim (RS 814.82) et n'a pas de remarques particulières à formuler.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir donné l'occasion de nous déterminer sur le projet présenté, nous vous présentons, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente


Esther Waeber-Kalbermatten

Le Chancelier


Philipp Spörri



Copie à polg@bafu.admin.ch



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

GS/UEVK

16. SEP. 2016

Nr.



2016.03134

Madame Doris Leuthard
Conseillère fédérale
Cheffe du département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
3003 Berne

Date 14 SEP. 2016

Audition relative à la révision de l'ordonnance sur l'assainissement des sites pollués (OSites)

Madame la Conseillère fédérale,

Parmi le groupe d'ordonnances relatives à l'environnement dont la révision a été mise en consultation fin mai passé, figure l'ordonnance sur l'assainissement des sites pollués (OSites). Après avoir pris connaissance des modifications projetées de l'OSites, le Conseil d'Etat valaisan vous transmet ci-après sa prise de position.

D'une manière générale, la révision en question prévoit des modifications ayant pour objectif de rendre plus évidente l'appréciation des mesures exigibles au sens de l'OSites. Cela concerne les modifications apportées aux articles 9 et 11, ainsi qu'à l'annexe 1 de l'ordonnance. Nous estimons que ces modifications constituent une amélioration favorable à une meilleure mise en œuvre de cette ordonnance dans notre canton.

Concernant la modification apportée à l'art. 21 OSites, nous nous posons la question du caractère obligatoire des mesures pouvant être arrêtées avec l'OFEV. Dans le cadre de la vérification annuelle par la Confédération de l'ordre des priorités et de l'état d'avancement des travaux d'assainissement prévus par chacun des cantons, vous prévoyez en effet qu'un soutien ciblé de la part de l'OFEV soit possible et, le cas échéant qu'il débouche sur la définition en commun de mesures pour accélérer le processus. Le risque que certaines procédures d'investigation ou d'assainissement puissent être significativement retardées par les responsables du site pollué doit cependant être pris en compte.

Nonobstant cette remarque, le Conseil d'Etat soutient les modifications apportées à l'OSites dans le projet de révision du 23 mai 2016.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente

Le Chancelier


Esther Waeber-Kalbermatten


Philipp Spörri



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2016.02894

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat

Vu la requête formulée le 23 mai 2016 par le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) relative à son projet de révision de l'Ordonnance fédérale sur la pêche ;

vu l'article 55, 3^e alinéa de la Constitution cantonale ;

vu quant aux principes les dispositions de la loi cantonale sur la pêche du 15 novembre 1996 (LCPê) ;

vu le rapport établi par le service de la chasse, de la pêche et de la faune (SCPF), le 11 août 2016 ;

sur la proposition du Département des transports, de l'équipement et de l'environnement,

le Conseil d'Etat

décide

1. d'approuver la prise de position préparée par le service de la chasse, de la pêche et de la faune ;
2. de charger le service de la chasse, de la pêche et de la faune de retourner à l'OFEV, Section des Affaires politiques à Berne, la prise de position du canton (réf. 0024-0934).

Séance du

17 AOUT 2016

Pour copie conforme,
Le Chancelier d'Etat

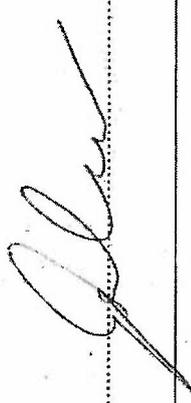
Distribution 3 extr. DTEE
1 extr. SCPF





Paquet d'ordonnance relative à l'environnement – Ordonnance relative à la loi sur la pêche (OLFP ; RS 923.01) – projet 23 mai 2016

Formulaire de réponse

Nom / Entréprise / Organisation / Office	DTEE
Abréviation de l'entreprise / Organisation / Office	Service de la chasse, de la pêche et de la faune (SCPF)
Adresse	Rue de la Traversière 3, CP 478, 1950 Sion
Personne de contact	Peter Scheibler
Téléphone	027 606 70 00 ou 079 355 39 03
Email	Peter.scheibler@admin.vs.ch
Date	11 août 2016
Signature	Chief du SCPF, Peter Scheibler: 

Appréciation générale des modifications	
<p>De manière générale, les modifications proposées ne sont pas susceptibles de générer des tâches nouvelles ou des contraintes particulières pour le Canton du Valais, respectivement pour le Service cantonal de la chasse, de la pêche et de la faune. Les modifications concernant la pêche à l'électricité ont déjà fait l'objet d'adaptation de la pratique et de mise en conformité pour les appareils de l'Etat et ceux de la FCVPA les années passées. Il s'agit d'avantage de formaliser légalement la pratique déjà adoptée pour protéger les poissons et les écrevisses. Les modifications des deux annexes relèvent de simples constats scientifiques sans conséquence pour le Canton du Valais. Le SCPF estime que les modifications de l'Ordonnance sur la pêche n'auront pas d'incidence économique défavorable, ni de conséquence négative pour le personnel.</p>	

Prise de position sur différents articles et les annexes modifiées		Proposition de modification (proposition de texte)
	Commentaires / Remarques	
Art.1 al. 1	Il s'agit d'une adaptation de la nomenclature taxonomique pour les truites. Aucune modification ne concerne la durée de la période de protection.	Pas de proposition
Art. 2 al. 1	Il s'agit d'une adaptation de la nomenclature taxonomique pour les truites. Aucune modification ne concerne la longueur minimale de capture	Pas de proposition
Art. 11 al. 3	Il s'agit ici de formaliser légalement la pratique déjà en vigueur sur le plan Suisse.	Pas de proposition
Annexe 1 Espèces indigènes de poissons et d'écrevisses	Les modifications concernent des adaptations selon la nouvelle taxonomie des truites présentes en Suisse en les attachant notamment à leur bassin versant d'origine. Pour le Canton du Valais qui distinguait la truite fario de rivière et la truite lacustre seront réunies sous l'espèce Salmo trutta avec une forme de rivière et une forme lacustre. Cette modification ne change en rien la pratique de	Pas de proposition

	la pêche et du repeuplement cantonal.	
<p>Annexe 3 Espèces, races et variétés de poissons et d'écrevisses dont la présence est susceptible d'entraîner une modification indésirable de la faune</p>	<p>La modification concerne l'ajout des espèces invasives de la famille des Gobidés. Si le Valais n'est pas concerné pour le moment par ces espèces nuisibles pour la faune piscicole indigène, il est possible que ce soit le cas dans les prochaines années en provenance du bassin du Rhin. L'inscription de ces nouvelles espèces indésirables renforce et reconnaît la nécessité de prendre des mesures d'éradication ou de limitation des individus.</p>	<p>Pas de proposition</p>

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 SEP. 16.
Direktion	
Federführung	



OFEV
3003 Berne

Références Procédure consultation OFEV

Date

14 SEP. 2016

**Modification de l'Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)
Marge de manœuvre « Espace réservé aux eaux », réponse à la motion 15.3001 CEATE-E**

Madame, Monsieur,

Nous avons bien reçu le dossier de consultation sur les modifications des dispositions relatives à l'espace réservé aux eaux (ERE) de l'Ordonnance fédérale sur la protection des eaux (OEaux). Cet assouplissement législatif a été établi en réponse à la motion 15.3001 de la CEATE-E « Prévoir une marge de manœuvre dans l'ordonnance sur la protection des eaux ».

Les modifications proposées de l'OEaux ont été élaborées en étroite collaboration avec la DTAP et les cantons, avec comme objectif de donner une plus grande marge de manœuvre cantonale pour délimiter l'espace réservé aux eaux. La proposition permet de mieux tenir compte des particularités locales, notamment pour préserver l'agriculture et éviter une application disproportionnée du droit.

Nous saluons la prise en considération par la DTAP et l'OFEV de nos requêtes précédentes basées sur des situations concrètes rencontrées maintes fois en Valais et soutenons la recherche de solutions adaptées aux cantons de montagne à forte composante agricole mais également aux besoins élevés en matière de protection contre les crues et de restauration d'un équilibre environnemental. Néanmoins, certaines propositions comportent des formulations obtuses qui restreignent l'ouverture optimale des marges de manœuvre nouvellement créées.

Au niveau cantonal, l'application de cette flexibilisation devra s'accompagner d'une conscientisation des porteurs de projets vis-à-vis des *intérêts prépondérants liés aux eaux*, afin de constituer des dossiers complets pouvant être traités efficacement. Les services de l'Etat devront augmenter leur niveau de vigilance pour éviter que l'assouplissement ne constitue un affaiblissement du niveau de protection des eaux. Il s'agira dans chaque cas d'analyser les variantes des projets déposés qui devront comporter les justificatifs suffisants démontrant l'absence d'atteinte aux intérêts prépondérants liés aux eaux (selon art. 36a LEaux : garantie des fonctions naturelles des eaux, de la protection contre les crues et de l'utilisation des eaux). Si nécessaire, les bases légales, directives et recommandations cantonales devront être ajustées en conséquence.

Art. 41a al. 4 let. a (adaptation de l'ERE en zone densément bâtie):

Evaluation :

Aucune remarque sur la formulation reprise de la disposition existante, hormis le constat que la jurisprudence du TF précise peu à peu la teneur de la nouvelle notion juridique du « densément bâti ».

Art. 41a al. 4 let. b (adaptation de l'ERE à la topographie encaissée):

Evaluation :

L'introduction du chiffre 2 de l'article 41a al. 4 répond à une réalité dans notre canton aux nombreux cours d'eau encaissés, aux rives abruptes et déconnectées des eaux à partir d'une certaine hauteur. Néanmoins la formulation peut être optimisée sans se focaliser sur l'agriculture alors que d'autres infrastructures et usages ne sont pas mentionnés et donc également potentiellement incompatibles.

Proposition :

Sans remettre en cause les objectifs de l'art. 36a LEaux, le Conseil d'Etat valaisan propose la formulation suivante : « ***Pour autant que des intérêts prépondérants ne s'y opposent pas, il est possible d'adapter la largeur de l'ERE aux conditions topographiques lorsque le cours d'eau est encaissé dans un fond de vallée aux versants abruptes.*** »

Explication :

L'ERE des cours d'eau aux rives raides et profondes avec des « terrasses d'exploitation » (agricole ou autre) situées sur des niveaux altitudinaux plus élevés que la largeur même de l'ERE doit pouvoir être adapté pour éviter des illogismes et sans perdre en qualité pour les eaux. Ainsi, il fait sens d'ajuster cet ERE « à vol d'oiseau » à la morphologie des vallons abruptes car l'ERE théorique est dans ce cas en partie perché et déconnecté du cours d'eau. L'utilisation des zones supérieures ne peut porter atteinte aux objectifs de l'ERE. Le cas échéant et si nécessaire une bande tampon de 3-6m serait à respecter sur la terrasse sise en bordure du vallon abrupte ou de la gorge (protection qualitative des eaux et éventuellement, respect d'autres exigences liées aux cours d'eaux LCChP, LPN, etc.).

Art. 41a al. 5 let. d (renoncement à déterminer un ERE pour les très petits cours d'eau):

Evaluation :

Le Conseil d'Etat valaisan peut tolérer la modification mais identifie des risques pour l'environnement si la disposition ne s'accompagne pas dans chaque cas d'une analyse complète de la qualité naturelle des petits cours d'eau concernés, et, en cas de renoncement à un ERE, d'une garantie du contrôle des bordures tampon déjà amoindries dans la manière de les calculer. Ils relèvent en détail que :

- certains petits cours d'eau sont des réservoirs biologiques de qualité dans les bassins versants, représentent des zones de reproduction et d'alimentation ainsi que de liaisons biologiques indispensables tout particulièrement en plaine. En ce sens ils peuvent jouer un rôle important pour beaucoup d'espèces aquatiques et terrestres, dont des espèces rares et/ou protégées (libellules, batraciens, plantes aquatiques, etc.). Des rives naturelles végétalisées constituent un support essentiel au maintien de la biodiversité (p.ex. la faune benthique qui se reproduit hors eau et constitue la base alimentaire de nombreux poissons, amphibiens et oiseaux).
- le risque est par conséquent important que les intérêts de l'environnement naturel ne soient pas suffisamment et intégralement pris en compte et que la qualité des rives et des eaux en soit péjorée, en particulier sur des petits affluents latéraux de la plaine. Pour y pallier au niveau cantonal, un degré d'analyse suffisant doit être exigé dans les projets. Le renoncement ne doit pas être un automatisme, d'autant plus que ces petits cours d'eau sont déjà sous pression suite à la nouvelle définition des zones tampon de 3m (annexes 2.5 et 2.6 de l'ORRChim) mesurée à partir de la ligne du rivage et non pas à partir de la limite supérieure de la berge.
- le renoncement à un ERE déterminé par les communes complexifiera et/ou donnera assurément plus de travail au canton dans la surveillance du respect de l'application d'autres bases légales, notamment les bordures tampon (OPD et ORCChim). En cas de renonciation à fixer un ERE, le calcul de la bordure tampon ne bénéficierait plus de la synergie de calcul et devrait à nouveau se faire depuis le sommet de berge au lieu du bord de l'eau.

Proposition :

Pour toutes les raisons évoquées par les services et afin de concilier les intérêts en présence, le Conseil d'Etat valaisan propose de remplacer la possibilité de *renoncer* par celle de *réduire* l'ERE en deçà de 11m : « ***Pour autant que des intérêts prépondérants ne s'y opposent pas, il est possible de réduire l'espace réservé des très petits cours d'eau.*** » Ainsi l'ERE pourrait mesurer p.ex. 6m (+ la largeur du lit) en cas de protection nécessaire de la qualité de l'eau (bordure tampon), voire 0m en l'absence d'intérêts prépondérants liés aux eaux.

Explication :

La formulation proposée permet de mieux tenir compte des valeurs environnementales présentes et dignes de protection, tout en conciliant la largeur retenue avec les bordures tampons à appliquer selon d'autres législations. Au final, la proposition d'adaptation de l'ERE serait plus judicieuse que le renoncement total en termes de protection et de facilité de contrôle, sans empiéter outre-mesure sur l'utilisation du sol par l'agriculture et le bâti au-delà de cet espace calé sur les bordures tampon.

Art. 41c al. 1 let. a^{bis} (installations conformes à l'affectation dans une brèche de construction en zone bâtie) :

Evaluation :

Cette disposition permet une meilleure adaptation aux réalités du terrain, sans péjorer les impératifs de sécurisation et les intérêts environnementaux, pour autant que :

- ces installations ne nécessitent pas la construction d'autres installations d'envergure impactant l'environnement naturel (approvisionnement, accès, etc.), et que
- la surface des parcelles n'a pas plus de valeur comme espace vert. En effet, les intérêts prépondérants liés aux eaux comprennent non seulement l'état actuel mais également le potentiel de restauration riveraine, d'élargissement en poche verte (si la taille des parcelles est suffisamment longue proportionnellement à la taille du cours d'eau) ou d'utilisation de l'espace pour un parc naturel et paysager en milieu urbain, pour la respiration du quartier et la détente (en cas d'espace insuffisant pour une revitalisation).

Cette double analyse devra dans chaque cas être réalisée par les requérants et l'autorité d'approbation dans le cadre des projets déposés, resp. être ensuite examinée par les services cantonaux compétents (principalement les SDT, SRTCE, SFP, SCPF et SPE).

Par ailleurs, nous vous rendons attentifs au sens différent des formulations entre les versions allemande et française :

« ... auf einzelnen unüberbauten Parzellen **innerhalb einer Reihe von** mehreren überbauten Parzellen »

«...sur quelques parcelles non construites **dans l'alignement de** plusieurs parcelles construites ».

La version allemande implique que les parcelles concernées se trouvent de part et d'autre entourées de parcelles construites, tandis que la version française permet aussi de poursuivre les constructions en périphérie d'une zone construite, vers l'extérieur d'un alignement existant du bâti.

Proposition :

La version française permet une plus grande marge de manœuvre territoriale en évitant les dérives vu le garde-fou des « intérêts prépondérants liés aux eaux » présent dans le 1^{er} alinéa de cette disposition. Nous proposons de calquer la formulation allemande sur la française (et d'adapter au besoin les commentaires de l'article):

« ... auf einzelnen unüberbauten Parzellen **direkt anschliessend an eine Reihe von** mehreren überbauten Parzellen ».

Explication :

La souplesse souhaitée par le canton en zone à bâtir déjà largement construite se trouvera ainsi renforcée pour une densification ciblée répondant à une logique territoriale. Le mitage territorial et/ou les impacts environnementaux et sécuritaires peuvent être évités par une analyse suffisante qui doit faire partie des demandes d'autorisation lors de projet (besoin d'équipement supplémentaire pour la viabilité des parcelles et potentiel d'utilisation des parcelles concernées pour la revitalisation ou un espace vert).

Art. 41c al. 1 let. d (petites installations pour utiliser les eaux) :

Evaluation :

Bien que la modification du texte soit acceptable pour de petits aménagements à impact environnemental négligeable, cette facilité ne doit pas encourager à la multiplication de petites installations qui aboutirait en définitive à une artificialisation non négligeable des milieux naturels riverains et lacustres. Cet article ouvre notamment les portes à la construction de nouvelles prises d'eau, accès et pontons privés, néanmoins avec le garde-fou « intérêts prépondérants liés aux eaux » présent dans le 1^{er} alinéa de cette disposition. La vigilance des

services cantonaux sera nécessaire pour éviter que les intérêts privés ne préjorent l'intérêt public de maintenir des rives naturelles et de les revitaliser (idem commentaire art. 41c al. 1 let. a^{bis} : analyse de variantes, potentiel de renaturation et infrastructures supplémentaires pour profiter des « petites installations »).

Proposition :

Outre la possibilité de regrouper les petites installations, le texte explicatif devrait **inciter d'avantage une approche collective et orienter la réalisation de ces installations aux emplacements déjà artificialisés et au potentiel écologique faible**. Nous vous proposons de reprendre à ce sujet les recommandations du récent colloque de la CIPEL concernant les infrastructures et activités nautiques : favoriser les infrastructures plus respectueuses de l'environnement (configuration et emplacement) > regrouper les moyens (éviter la multiplication des petites installations) > planification collective (déposer un projet durable et viser l'intérêt public). En sus, la **densité critique de petites installations devrait qualitativement, voire quantitativement, être définie :**

- par catégorie (accès et ponton privés, cabanon de baigneur et de pêcheur du dimanche, etc.)
- selon les types de milieux potentiellement impactés (torrent, rivière, petit plan d'eau, lac étendu, etc.) et
- selon le degré actuel d'artificialisation des rives et le potentiel de renaturation.

La planification de revitalisation des plans d'eau a été repoussée à 2022 au niveau fédéral mais pourrait s'avérer plus pressante et utile comme outil d'évaluation et de priorisation des demandes de projets de construction impactant l'ERE des lacs. Au besoin le canton se réserve le droit de demander aux communes d'établir une étude de projet de revitalisation sur les lacs concernés par des demandes.

Art. 41c al. 4bis (bande de terrain déconnectée des eaux par une voie de communication en dur sise linéairement dans l'ERE)

Evaluation:

Cette disposition découle de l'une de nos demandes précédentes au bénéfice de l'agriculture et du bâti afin d'éviter une application théorique du droit dans des situations irréversibles et sans bénéfice potentiel ni aggravation de la protection globale des eaux sur le long terme. Cependant la formulation choisie restreint à nouveau inutilement la marge de manœuvre cantonale dans des configurations spatiales durablement perdues pour les eaux, que ce soit en matière d'exploitation mais également d'aménagement. Une disposition non limitée aux voies de communication et ne comprenant pas de nouvelles valeurs arbitraires serait à notre avis bien plus profitable, en ajoutant bien entendu le garde-fou des « intérêts prépondérants liés aux eaux ».

Proposition :

Nous défendons le principe que l'irréversibilité durable d'une situation pour un domaine doit permettre d'en faire profiter ceux qui le peuvent encore pendant ce laps de temps, soit : **« Si une bande de terrain est séparée des eaux par une construction en dur et de grande envergure, sise linéairement et de manière irréversible le long des eaux dans leur espace réservé, l'espace réservé comprend une partie côté terre, sur une largeur de 2 mètres au plus, au-delà d'une route avec revêtement en dur d'au moins 4 mètres de large ou d'une voie ferrée le long d'un cours d'eau, l'autorité cantonale peut accorder des exceptions aux restrictions d'aménagement et d'exploitation prévues aux al. 1 à 3 et 4 pour cette partie de l'espace réservé, pour autant qu'aucun intérêt prépondérant ne s'y oppose à la condition qu'aucun engrais ni aucun produit phytosanitaire ne puisse parvenir dans l'eau. »**

Le texte explicatif devra mentionner les ordres de grandeur usuels compris dans d'autres bases légales pour éviter la pollution des eaux (p.ex. 3-6m selon les OPD et ORCHim) et ces largeurs devront en principe être respectées entre la bande de terrain concernée et le bord des eaux.

Explication :

Une situation est considérée comme irréversible si une construction en dur essentielle et étendue est installée linéairement et durablement à un emplacement car aucun autre site hors ERE ne serait globalement plus adapté (t.q. vallée étroite) et/ou il serait disproportionné de la déplacer en regard des coûts et du gain pour les eaux (pesée des intérêts prépondérants). Les voies de communication telles que les routes en dur ou voies ferrées en sont souvent des exemples flagrants. Des digues de cours d'eau offrant une protection sécuritaire et qualitative des eaux suffisante sur le long terme ne devrait pas non plus empêcher une exploitation

agricole intensive jusqu'en pied externe de digue, aussi longtemps qu'un projet de réaménagement de cours d'eau n'est pas en voie de réalisation (ou en cas de réaménagement de cours d'eau jugé durablement disproportionné). D'autres types de constructions existantes sont potentiellement possibles (série de constructions mitoyennes en zone rurale ou hors zone densément bâtie, bâtisse historique d'envergure, piste d'aérodrome, etc.). Par contre, précisons tout de même qu'un mur dans l'ERE ne saurait constituer par défaut une protection suffisante des eaux, resp. une situation irréversible. Chaque cas particulier est à analyser, surtout en présence d'intérêt prépondérant des eaux.

Art. 41c^{bis} al. 2 (compensation des pertes effectives des surfaces d'assolement, SDA):

Evaluation :

Dans la plaine du Rhône intensément exploitée, l'obligation de compenser de manière effective les SDA limite, complique ou bloque de manière drastique les projets d'aménagement de biotopes de valeur sur des zones nodales définies notamment dans le REC (réseau écologique cantonal) ou des aménagements de cours d'eau planifiés de manière déjà très limitatives. Si l'intérêt national des surfaces d'assolement est prépondérant, il sera en effet quasi impossible pour le canton du Valais de trouver intégralement des surfaces d'assolement de compensation dans la plaine du Rhône étroite et convoitée par de nombreux domaines.

Le problème général de l'utilisation abusive de surfaces ne se résout pas en contraignant des projets d'importance publique peu gourmands en surfaces comparativement à d'autres domaines connus de longue date pour leur voracité. Pour un toilettage territorial d'envergure, une mise en balance des intérêts nationaux devrait être faite par la Confédération en tenant compte des besoins prioritaires en fonction de la situation d'insécurité relative (temps de paix ou de guerre). De la même manière, une compensation intercantonale des SDA devrait être possible. Ainsi des signaux clairs et non contradictoires pourraient être donnés aux cantons au lieu de conflits non désamorçés, confiés aux étages inférieurs remerciés de faire de leur mieux.

Proposition:

Pour éviter une dispersion terminologique et donc un nouveau flou juridique, il faut **remplacer le terme « terres cultivables » par celui de « surfaces arables qui comptent comme surfaces d'assolement (SDA) »**. Toutes les terres cultivables ne sont en effet pas des SDA, donc pas forcément à compenser.

Pour faciliter la mise en œuvre des objectifs fédéraux par les cantons, une pesée des intérêts nationaux (p.ex. aménagement des eaux, aménagement du territoire et compensation des SDA) devrait au préalable être sérieusement faite par la Confédération, en tenant compte des déficits et besoins nationaux prioritaires, et, en fonction de la situation sécuritaire relative du pays.

En vous remerciant pour cette consultation, nous vous saurions gré de prendre en considération l'entier de nos propositions concrètes pour ajuster dans toute la mesure du possible les nouvelles, et espérons-le, dernières modifications des prescriptions relatives aux espaces réservés aux eaux.

Nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleurs messages.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier


Esther Waeber-Kalbermatten


Philipp Spörri

Annexe

Copie à Services concernés des DTEE et DEET



Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

T direkt 041 728 53 13
arnold.brunner@zg.ch
Zug, 30. August 2016 AB/las
Laufnummer: 52230

Versandt am: 31. AUG. 2016

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK dem Kanton Zug das obgenannte Verordnungspaket zur Vernehmlassung zugestellt. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung des Geschäfts beauftragt. Gerne äussern wir uns dazu nachfolgend und stellen folgende

ANTRÄGE:

1. PIC-Verordnung (ChemPICV):

Art. 2 Abs. 2 Bst. h:

«Stoffe und Zubereitungen, die zu Forschungs- und Analysezwecke ~~oder zum persönlichen Gebrauch einer Einzelperson~~ ausgeführt werden und deren Mengen pro Exporteur und pro einführendem Land für jedes Kalenderjahr 10 kg nicht übersteigen.»

2. Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF):

Art. 9a VBGF solle geändert werden und die Bekämpfung landesfremder Fische und Krebse solle eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen werden.

Eventualantrag:

Der Erläuternde Bericht zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) sei der Klarheit halber dahingehend anzupassen, dass offensichtlich noch nicht absehbar sei, ob und gegebenenfalls welche Massnahmen gegen die weitere Ausbreitung der Schwarzmeergrundeln getroffen werden könnten. Entsprechend sei auszuführen, dass die Kosten für diese Massnahmen und die Mehrbelastung für die Kantone noch nicht absehbar seien.

3. Gewässerschutzverordnung (GSchV):

a) Art. 41a Abs. 4 Bst. b:

«den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten.:

1. ~~in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und~~
2. ~~die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.»~~

Art. 41a Abs. 5 Bst. d:

Es sei nicht von sehr kleinen, sondern von kleinen Gewässern zu sprechen.

b) Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis}:

«zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen ~~innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen~~ **in einer Bauzone nach Art. 15 RPG oder in einer Hofgruppe;**»

Art. 41c Abs. 4^{bis}:

«Reicht der Gewässerraum bei mindestens vier **2 m** breiten Strassen **und Wegen** mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern landseitig ~~höchstens 2 m~~ **nur wenig** über die Verkehranlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.»

c) Art. 41c^{bis} Abs. 2:

«Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, **und das zum kantonalen Mindestanteil an den Fruchtfolgeflächen zählt**, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000²) Ersatz zu leisten, **sofern der entsprechende Kanton das Kontingent gemäss Sachplan FFF nicht einhalten kann.**»

Begründung:

1. PIC-Verordnung (ChemPICV)

Die jährliche Bagatellmengenschwelle von 10 kg für Forschungs- und Analysezwecke ist nicht zu beanstanden. Auszunehmen ist jedoch der Privatgebrauch, da angenommen werden muss, dass private Verwender nicht über genügend Sachkenntnisse in Bezug auf diese Stoffe verfügen. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den in den Anhängen 1 und 2 genannten Chemikalien um in der Schweiz verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Stoffe handelt, von denen ein besonderes Gefährdungspotenzial ausgeht.

2. Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)

Die Anzahl der invasiven, landesfremden Arten nimmt zu und entsprechend steigt der Aufwand zur Bekämpfung von invasiver, landesfremder Arten stetig. Diese Aufgabe – gerade auch bei Fischen und Krebsen – darf nicht alleine den Kantonen überbunden werden. Es ist daher unseres Erachtens nicht richtig, wenn der Bund hier nur koordiniert und sich damit aus der Verantwortung nimmt, in dem er die Kantone mit dieser Aufgabe betraut.

Eventualiter sollen die Erläuterungen zumindest klar wiedergeben, dass Massnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der invasiven Schwarzmeergrundelarten unter Umständen einen wesentlichen materiellen und personellen Ressourcenbedarf bedeuten. Zudem ist vermutlich nicht klar, wie man die weitere Ausbreitung überhaupt stoppen kann. Der Kanton Zug ist derzeit von diesen Arten noch nicht betroffen.

3. Gewässerschutzverordnung (GSchV)

a) *Dimensionierung des Gewässerraums*

BPUK und LDK forderten mehr Handlungsspielraum für die Kantone, um beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse mittels der raumplanerischen Interessenabwägung das Optimum erreichen zu können. Dazu sollte Art. 41a Abs. 4 GSchV gemäss unserem Vorschlag formuliert werden. Eigentlich müsste auch Art. 41b Abs. 3 GSchV angepasst werden. Dies ist leider nicht geplant.

Anpassung des Gewässerraums an topografische Verhältnisse in engen Talböden

Neu soll die Breite des Gewässerraums auch bei Situationen mit engem Talboden und sehr steilen Hängen angepasst werden können. Das entspricht durchaus den Anliegen des Kantons Zug. Diese Lösung geht aber noch zu wenig weit. Sie soll nur an Stellen möglich sein, wo Hänge nicht nutzbar sind. Folglich wird es nach wie vor Täler geben, in denen der extensiv zu bewirtschaftende Gewässerraum an die Hänge hinaufreicht und die normale landwirtschaftliche Nutzung erst ab halber Höhe einsetzt. Dies entspricht nicht einer rationellen Landwirtschaft.

Die kantonalen Kompetenzen in Art. 41a Abs. 4 GSchV und 41b Abs. 3 GSchV müssen zusätzlich ausgedehnt werden.

Wir sind deshalb der Meinung, dass Art. 41a Abs. 4 Bst. b GSchV dahingehend zu ändern ist, dass die Ziffern 1 und 2 zu streichen sind.

Möglichkeit des Verzichts der Ausscheidung bei sehr kleinen Gewässern

Neu sollen die Kantone explizit auf die Ausscheidung eines Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern verzichten können. In der parlamentarischen Diskussion schlug der Bundesrat vor, an den auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichneten Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Dieser Orientierungsrahmen genügt u.E. noch nicht und eine weitere Präzisierung erscheint erforderlich. Insbesondere ist der letzte Satz im ersten Absatz des Abschnitts «Möglichkeit des Verzichts der Ausscheidung bei sehr kleinen Gewässern» im Faktenblatt «Bericht zu Handen der BPUK zur Änderung der Gewässerschutzverordnung» zu streichen. Dieser Satz ist eine unzulässige Einschränkung der kantonalen Kompetenz. Gegen die explizite Aufnahme der Verzichtsmöglichkeit für kleine Gewässer ist nichts einzuwenden.

Aus diesem Grund sei in Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV nicht von sehr kleinen, sondern von kleinen Gewässern zu sprechen.

b) Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Bauten und Anlagen im Gewässerraum – Schliessen von Baulücken und Kleinanlagen zur Gewässernutzung

Die ursprüngliche Formulierung von Art. 41c Abs. 1 GSchV forderte eine weitgehende Freihaltung des Gewässerraums von Anlagen im Sinne des Gewässerschutzgesetzes. Damit kollidiert sie mit prioritären Anliegen der Raumplanung: haushälterischer Umgang mit dem Boden, verdichtetes Bauen. Die Formulierung erzwingt zum Beispiel im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten die Verlegung sämtlicher Infrastrukturen aus dem Gewässerraum hinaus, was zu einem enormen Landverlust und zu hohen Kosten führt. BPUK und LDK fordern die Wahrung des Primates der raumplanerischen Interessenabwägung. Das Anliegen einer weitgehenden Freihaltung des Gewässerraums von Anlagen ist darin zwar hoch, aber nicht bedingungslos zu behandeln.

Mit der letzten Revision von Art. 41c Abs. 1 GSchV wurde dessen Praxistauglichkeit verbessert. Zonenkonforme Bauten in dicht überbautem Gebiet, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege in topographisch beengten Verhältnissen sowie standortgebundene Teile von Anlagen zur Wasserentnahme und -einleitung können seither bewilligt werden. Neu sollen auch Baulücken im nicht dicht überbauten Baugebiet und Kleinanlagen zur Wassernutzung bewilligungsfähig sein. Das ist zu begrüßen, geht aber noch zu wenig weit. Die raumplanerische Interessenabwägung muss zwingend das Primat erhalten.

Wir beantragen deshalb die Änderung von Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV dahingehend, dass zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen ~~innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen~~ **in einer Bauzone nach Art. 15 RPG oder in einer Hofgruppe** zulässig sind. Damit wird bei der baulichen Weiterentwicklung einer landwirtschaftlichen Hofgruppe die Interessenabwägung zwischen Gewässerraum, Landschaftsschutz, Flächenverbrauch und rationeller Landwirtschaft möglich.

Bauten und Anlagen im Gewässerraum – Dauerkulturen

Dauerkulturen bilden i.S. des Gewässerschutzes Anlagen und sind in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss genutzt werden. Das war bereits in der ursprünglichen Fassung von Art. 41c Abs. 2 GSchV subsummiert. Die letzte Revision erwähnte dann die Dauerkulturen explizit. Nach wie vor ist aber unklar, ob die gängige und sinnvolle Praxis der parzellenweisen Erneuerung, z. B. einer Rebfläche, unter Art. 41c Abs. 2 GSchV fällt oder als neue Anlage zu werten ist. Diese Unklarheit muss beseitigt werden. Mit Blick auf die Folgen für das Landschaftsbild fordern BPUK und LDK, dass zusammenhängende Gebiete von Dauerkulturen als eine Anlage zu betrachten seien.

Bewirtschaftungsauflagen – fixer Schnittzeitpunkt

Insbesondere an Hängen mit parallel verlaufenden Bächen hätte die extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums mit einem fixen Schnitttermin zur Umkehr der Bewirtschaftungsrichtung geführt. Das Problem wurde mit der Einführung des BFF-Typ Uferwiese in der DZV und der Auflistung in Art. 41c Abs. 4 GSchV gelöst.

Harmonisierung der Abstandsvorschriften

Entlang eines Gewässers bestehen verschiedene für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung relevante Abstände. Sie basieren auf der ChemRRV, der DZV und der GSchV, bezwecken alle das Gleiche, werden aber unterschiedlich gemessen, was zu Über- oder Unterlappungen führt und in der Praxis letztlich nicht handelbar ist. Die AP 2014–17 hat mindestens die Messweise vereinheitlicht. Die einzelnen Abstände können sich aber immer noch über- bzw. unterlappen. Dieses Problem ist ebenfalls zu lösen.

Ausnahmen von der Nutzungseinschränkung auf Randstreifen bei Strassen/Schienen

Dieser Vorschlag ist ein zögerlicher Schritt in Richtung einer alten, oft wiederholten und wichtigen Forderung der BPUK. Das Problem wird nach wie vor unterschätzt. Bei allen grossen Meliorationswerken liegen Strassen und Erschliessungsanlagen für die Fluren entlang der Gewässer. Die Abstände entsprechen den damaligen Kenntnissen und Vorgaben. Die Dimensionierungsvorgaben für den Gewässerraum führen dazu, dass auf unzähligen Kilometern landseitig solcher Erschliessungsanlagen noch ein Streifen Gewässerraum verbleibt, der extensiv zu bewirtschaften wäre. Dies ist praxisfremd und ohne Nutzen für das jeweilige Gewässer. Für solche Streifen sollen die Kantone nun Ausnahmen von der Nutzungseinschränkung bewilligen können. Das ist zu begrüssen. Bei welchem Ausbaustand der Strassen dies möglich sein soll, beschreibt der Vernehmlassungsentwurf mit der Sprache der Klassifizierung von swisstopo. Die Aufzählung ist unzureichend. Sie muss auch 3. Klasse-Strassen und die 4. Klasse umfassen.

Soll in der GSchV nicht explizit die Klassifizierung der swisstopo erwähnt sein, so muss die Möglichkeit zur Ausnahme von Nutzungsbeschränkungen bei Strassen und Wegen mit Hartbelag von mindestens 2 m Breite gegeben sein.

Im Sinne einer Vereinfachung sollte der Gewässerraum landseitig höchstens 3 m und nicht 2 m, d.h. nur wenig hineinragen. Der Abstand von 3 m ist bei den Landwirten aus der ChemRRV vertraut. Bewirtschaftungstechnisch kann ein 3 m Streifen zudem als Wenderaum verwendet werden und ist sinnvoll.

Es ist Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV wie folgt zu ändern: «Reicht der Gewässerraum bei mindestens vier 2 m breiten Strassen **und Wegen** mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig ~~höchstens 2 m~~ **nur wenig** über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.».

c) *Gewässerraum und Fruchtfolgeflächen*

Kompensation gemäss Sachplan FFF bei wasserbaulichen Massnahmen im Gewässerraum
Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgeflächen. In einem Rundschreiben an die Kantone erklärte das ARE, solche Flächen könnten als potenzielle FFF weiterhin an das kantonale Kontingent der FFF angerechnet werden. Die Kantone forderten mehr Rechtssicherheit. Diese wurde in der letzten Revision mit dem neuen Art. 41c^{bis} Abs. 1 GSchV geschaffen. Gleichzeitig verlangt der neue Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV, dass für Hochwasserschutzmassnahmen oder für Revitalisierungen zerstörtes ackerfähiges Kulturland zu ersetzen sei. Neu soll präzisiert werden, dass dies nach den Vorgaben des Sachplanes FFF zu erfolgen habe. Das geht zu weit. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG wird implizit der Ersatz von zerstörten FFF, nicht aber des ackerfähigen Kulturlands verlangt. Nicht sämtliches ackerfähiges Kulturland ist FFF und nicht jede FFF gehört zum kantonalen Kontingent. Wir sind deshalb der Ansicht, dass Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV über Art. 36a Abs. 3 hinausgeht und korrigiert werden muss. Hinzu kommt, dass nur jene Kantone zu verpflichten sind, welche das Kontingent gemäss Sachplan FFF nicht einhalten können.

Folgende Änderung von Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV ist angezeigt: «Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, **und das zum kantonalen Mindestanteil an den Fruchtfolgeflächen zählt**, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000²) Ersatz zu leisten, **sofern der entsprechende Kanton das Kontingent gemäss Sachplan FFF nicht einhalten kann**.». Damit wird klargestellt, dass nur ackerfähiges Kulturland gemeint ist, welches auch zu den FFF zählt.

Seite 7/7

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und für die Berücksichtigung unserer Begehren.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat

Kopie an:

- polg@bafu.admin.ch
- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

7. September 2016 (RRB Nr.844/2016)
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017
(Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und äussern uns wie folgt:

A. Zur PIC-Verordnung

1. Allgemeines

In der ChemPICV, die das Übereinkommen von Rotterdam (PIC-Konvention) über den internationalen Handel mit verbotenen oder beschränkten Chemikalien für die Schweiz umsetzt, sollen die Listen mit den betroffenen Stoffen dem geltenden Regelungsstand angepasst werden. Ausserdem wird vorgeschlagen, die Anforderungen bei der Ausfuhr für jegliche gefährlichen Chemikalien von der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV, SR813.11) in die ChemPICV zu verschieben.

Die ChemPICV betrifft besonders geregelte Stoffe, die dem internationalen PIC-Verfahren unterstellt sind. Mit der vorliegenden Ordnungsänderung sollen die Bestimmungen über die Ausfuhr für alle gefährlichen Chemikalien, d. h. auch für solche, die nicht vom PIC-Verfahren betroffen sind, von der ChemV (bisheriger Art. 13) in die ChemPICV (neuer Art. 5 Abs. 1 Bst. a) verschoben werden. Der Titel der ChemPICV deckt jedoch nur einen Teil der Regelungsinhalte ab und spricht daher nicht alle betroffenen Adressaten an. Wir regen an, eine Anpassung des Verordnungstitels analog zur Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien zu prüfen. Eventualiter sind der Klarheit halber sowohl in der ChemV als auch in der ChemPICV entsprechende gegenseitige Verweisungen einzufügen.

Antrag: Der Titel der ChemPICV sollte dahingehend angepasst werden, dass er den Geltungsbereich, namentlich bezüglich der betroffenen Chemikalien bei der Ausfuhr, besser abbildet.

Den vorliegenden Änderungsvorschlag nehmen wir zum Anlass, die Anwendung grundlegender Umgangsvorschriften nach der ChemV auch auf Chemikalien, die eingeführt, ausschliesslich umetikettiert und wieder ausgeführt werden, zu beantragen. Um sicherzustellen, dass während des Umgangs mit den Chemikalien in der Schweiz keine Exposition entsteht, sollten die Bestimmungen über die Aufbewahrung und die Pflicht zur Meldung bei Diebstahl, Verlust oder irrtümlichem Inverkehrbringen gemäss geltender ChemV auch auf diese Produkte angewendet werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung

Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. h

Der neue Bst. c von Art. 2 Abs. 1 ChemPICV verweist bezüglich des Gefährlichkeitsbegriffs auf Art. 3 ChemV. So werden indirekt auch die Begriffe der «Stoffe und Zubereitungen» im Sinne der ChemV eingebracht. Diese umfassen jedoch ohne entsprechende Präzisierung die in der ChemPICV mitgeregelten Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel (allenfalls auch deren «Wirkstoffe») nicht.

Weil auch an weiteren Stellen der ChemPICV Stoffe und Zubereitungen in Verbindung mit Art. 3 ChemV angesprochen werden (z. B. in Art. 2a Bst. a und b sowie Art. 5), ergibt sich dort die gleiche Problematik. Mit einer Begriffsdefinition für «Chemikalien» in Art. 2a, die alle betroffenen Produktarten umfasst, könnten diese in der Folge wo erforderlich einfacher und gesamthaft angesprochen werden.

Antrag: Art. 2 Abs. 1 Bst. c ChemPICV ist wie folgt zu ergänzen:

- c. sonstige gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen, *Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel* im Sinne von Artikel 3 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV).

Im übrigen Text der ChemPICV ist jeweils zu überprüfen, ob mit der Verwendung der Begriffe Stoffe und Zubereitungen alle betroffenen Chemikalien angesprochen werden.

Die Einführung eines Begriffs «Chemikalien» im neu vorgeschlagenen Art. 2a ist in diesem Sinne zu prüfen.

Art. 8 Bezeichnete nationale Behörde der Schweiz

Da nach der vorgeschlagenen Ordnungsänderung nicht nur Aufgaben im Sinne einer nationalen Behörde nach dem Rotterdamer Übereinkommen, sondern auch die Überwachung der Ausfuhrbestimmungen betreffend Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt auf Grundlage der ChemPICV wahrzunehmen ist, sollte ausgeführt und klargestellt werden, wer für deren Vollzug zuständig ist. Auch für diese Ausfuhrbestimmungen soll der Bund zuständig sein.

Antrag: Art. 8 ChemPICV ist wie folgt zu ergänzen:

Die bezeichnete nationale Behörde nach Artikel 4 der PIC-Konvention ist für die Schweiz das BAFU. *Es vollzieht, soweit nicht anderweitig erwähnt, diese Verordnung.*

3. Änderung bestehenden Rechts

Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV, SR 813.11)

Nach der Auslegungshilfe des Bundes zur geltenden ChemV sind gefährliche Chemikalien, die eingeführt, umetikettiert und wieder ausgeführt werden, mit Ausnahme des nun zur Verschiebung in die ChemPICV vorgeschlagenen Art. 13 ChemV über die Kennzeichnung bei der Ausfuhr, von den Bestimmungen der ChemV ausgenommen, weil keine Exposition bestehe.

Damit dies der Fall ist, sollten mindestens die grundlegenden Aufbewahrungsvorschriften der ChemV auch für diese Chemikalien gelten, insbesondere weil es sich hier, zumindest bei den Chemikalien nach Anhang 1 und 2 der ChemPICV, um besonders problematische Stoffe handeln kann. Dabei geht es etwa um den Schutz vor dem Zugang Unbefugter oder um die gemeinsame Lagerung mit anderen Produkten (Lebensmittel, Heilmittel usw.). Im Weiteren ist es zweckmässig, auch die Benachrichtigung der Behörden bei irrtümlichem Inverkehrbringen in der Schweiz und bei Diebstahl oder Verlust vorzuschreiben. Mit der Beibehaltung und Ergänzung von Art. 1 Abs. 6 ChemV soll klargestellt werden, dass jegliche anderen Umgangsformen, wie etwa das Umfüllen oder Umformulieren, zu einer vollständigen Unterstellung unter die ChemV führen würden.

Antrag: Auf einen neuen Bst. f in Art. 1 Abs. 5 ChemV ist zu verzichten. Stattdessen soll der bisherige Art. 1 Abs. 6 ChemV beibehalten und wie folgt ergänzt werden:

⁶Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die eingeführt, ausschliesslich umetikettiert und wieder ausgeführt werden, gelten Artikel 57, 62 und 67. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004.

Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 (VBP, SR 813.12)

Mit der gleichen Begründung wie im Rahmen der ChemV erläutert, beantragen wir, den Art. 1a Abs. 3 Bst. f VBP neu zu formulieren.

Antrag: Art. 1a Abs. 3 Bst. f VBP ist wie folgt neu zu formulieren:

f. Für Biozidprodukte, die eingeführt, ausschliesslich umetikettiert und wieder ausgeführt werden, gelten Artikel 42 und 45. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004.

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV, SR 916.161)

Der zur Vernehmlassung unterbreitete Änderungsvorschlag umfasst keine Anpassung der PSMV. Die in der ChemV und der VBP enthaltenen Ausschlüsse bzw. Verweisungen sind jedoch auch in der PSMV erforderlich.

Antrag: Art. 2 Abs. 4 PSMV ist wie folgt neu zu formulieren:

⁴Für Pflanzenschutzmittel, die zur Durchfuhr oder ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind, gelten Artikel 63 und 65. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004.

B. Zur Altlasten-Verordnung

Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung äussern wir uns wie folgt:

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

Art. 9 Abs. 2 Bst. a AltIV soll präzisiert werden, indem der Zusatz «in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze» hinzugefügt wird. Das ist aus altlastenrechtlicher Hinsicht zu begrüssen, da damit eine sinnvollere Messgrösse für den Vollzug zur Verfügung steht. Gemäss dem bisher gültigen Verordnungstext musste ein Standort als sanierungsbedürftig beurteilt werden, wenn Stoffe vom Standort in der Grundwasserfassung nachweisbar waren (Nachweisgrenze). Die Bestimmungsgrenze ist wesentlich sinnvoller. Bei dieser Regelung ist zu berücksichtigen, dass mit den heutigen Untersuchungsmethoden bereits kleinste Konzentrationen von Mikroverunreinigungen mengenmässig bestimmt werden können. Die Bestimmungsgrenzen liegen dabei im Bereich von wenigen Nanogramm pro Liter. Die Entwicklung der Analytik wird voranschreiten und in Zukunft zu einer weiteren Senkung der Bestimmungsgrenzen führen. In diesem Sinne muss für eine Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Standorts auch das Gefährdungspotenzial des jeweiligen Stoffes beurteilt und mitberücksichtigt werden.

Art. 11 Schutz vor Luftverunreinigungen

Art. 11 AltIV soll durch einen Absatz zum Überwachungsbedarf ergänzt werden. Wir begrüßen diese Ergänzung, da im altlastenrechtlichen Vollzug im Kanton Zürich bei der Überschreitung von Konzentrationswerten gemäss Anhang 2 AltIV schon jetzt Überwachungsmaßnahmen (Messungen im Innenraum) angeordnet wurden.

Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz

Mit der Präzisierung in Art. 21 Abs. 1 AltIV wird dem BAFU die Möglichkeit gegeben, die Prioritätenordnung der Kantone zu überprüfen und Verbesserungsmassnahmen zusammen mit den Kantonen umzusetzen. Aus Sicht des Kantons Zürich ist dies zu begrüßen, da für den Kanton schon vor Jahren eine Prioritätenordnung aufgestellt wurde. Diese Generationenaufgabe sieht vor, dass bis 2023 alle belasteten Standorte untersucht und beurteilt sind und – wo nötig – die unmittelbar gefährlichen Altlasten saniert oder gesichert werden. Wo erforderlich, wird die Überwachung fortgesetzt.

Anhang 1 (Art. 9 und 10)

Die Parameter Ammonium und Nitrit sollen gemäss Anhang 1 AltIV künftig nur noch für oberirdische Gewässer und nicht mehr für Grundwasser herangezogen werden. Die beiden Konzentrationswerte bleiben unverändert.

Beide Analyten (Ammonium und Nitrit) sind hervorragende Marker für Einflüsse von Altlasten auf das Grundwasser. Die bestehende Vorschrift führt nicht zu einem unnötig hohen Sanierungsbedarf. Im Kanton Zürich weist keine der vom kantonalen Labor überwachten (rund 100) Grundwasserfassungen Werte in dieser Grössenordnung auf. Mit dem Weglassen dieser Kriterien für Grundwasserfassungen gingen wichtige und wertvolle Hinweise für eine sich anbahnende Verunreinigung des Grundwassers verloren.

Antrag: Die Verweisung «** Gilt nur für oberirdische Gewässer» ist wegzulassen. Der Konzentrationswert für Vinylchlorid soll von 0,1 µg/l auf 0,5 µg/l angehoben werden. Dies ist zu begrüßen, da Vinylchlorid oft als einziger Parameter für die Auslösung des Sanierungsbedarfs verantwortlich ist und der neue Konzentrationswert auch den gegenwärtigen humantoxikologischen Bewertungen entspricht.

C. Zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei

Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung äussern wir uns wie folgt:

Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Anhang 3

Die Anpassung wird begrüsst. Die bisherigen drei Unterarten bzw. Ökotypen *Salmo trutta lacustris*, *Salmo trutta trutta* und *Salmo trutta fario* werden neu zu einer Art (*Salmo trutta*) zusammengefasst, die in die drei Lebensformen Bach-, See- und Meerlebensformen unterteilt wird. Dieselbe Unterscheidung zwischen Bach- und Seelebensform gilt für die in der Südschweiz vorkommende Art *Salmo trutta marmoratus*. Diese Anpassungen erlauben weiterhin die Unterscheidung nach natürlichem Einzugsgebiet und Gefährdung. Durch die neue Taxonomie ergeben sich keine Änderungen an den Schonzeiten und den Fangmindestmassen. Auch die bisherige Beurteilung der Standortfremdheit von Fischen sowie bei der Überführung von Fischen innerhalb des gleichen Einzugsgebiets wird nicht grundsätzlich geändert. Die Kantone können weiterhin – z. B. für die Erhaltung lokaler Rassen – kleinere Bewirtschaftungseinheiten bestimmen. Der Anpassung der Taxonomie kann deshalb zugestimmt werden.

Art. 11 Abs. 3

Die Elektrofischerei ist in der Schweiz für Bestandenserhebungen (Monitoring), Bestandesbergung (z. B. Baustellenabfischungen, Verschmutzungen), zu Forschungszwecken oder im Rahmen der Bewirtschaftung der Fischbestände erlaubt. Sie darf nur von entsprechend ausgebildeten Personen mit kantonaler Bewilligung ausgeübt werden. Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die heute eingesetzten, mit Impulsstrom betriebenen Elektrofanggeräte unter bestimmten Einsatzbedingungen bei Fischen erhebliche körperliche Schädigungen verursachen und die Sterblichkeitsziffer erhöhen können. Mit der vorgesehenen Verordnungsänderung werden Impulsstromgeräte verboten. Bei mit Gleichstrom betriebenen Elektrofischfanggeräten darf die Restwelligkeit (Unterschied zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Spannungswert) zukünftig höchstens 10% des arithmetischen Mittelwertes der Spannung betragen. Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ist daher sehr zu begrüssen.

Grundsätzlich sind die Gerätebesitzerinnen und -besitzer für die Übereinstimmung ihrer Ausrüstung mit den geltenden Vorschriften verantwortlich. Bei der gemäss dem erläuternden Bericht vorgesehenen Kontrolle alle fünf Jahre durch die Kantone ist darauf hinzuweisen, dass diese gegenwärtig nicht über das technische Fachwissen, die benötigten Prüfgeräte und die dafür notwendigen Mittel verfügen. Für die Geräteprüfung sind vertiefte elektromechanische Kenntnisse mit entsprechender Qualifikation Voraussetzung. Es ist deshalb fraglich, ob die Kantone die Fachkompetenz für die wiederkehrenden Prüfungen überhaupt erwerben können. Zudem beurteilt eine externe Prüfstelle die Geräte (auch kantonseigene) neutraler und mit der entsprechenden fachlichen Qualität.

Antrag: Der Bundesrat soll für die alle fünf Jahre stattfindende Überprüfung der Elektrofischfanggeräte eine zentrale, unabhängige Prüfstelle bezeichnen, welche die Geräteprüfung in Zusammenarbeit mit den Kantonen übernimmt.

Anhang 3

Die vermutlich in Ballastwassertanks grosser Transportschiffe eingeschleppten Schwarzmeergrundeln gelten wegen ihrer raschen Verbreitung, ihrer grossen Dichte und ihres Beutefangverhaltens gegenüber anderen Fischarten als invasiv und sie bedrohen insbesondere Substratlaicher. Mit der Aufnahme sämtlicher Arten, Rassen und Nebenformen von Schwarzmeergrundeln in Anhang 3 der Fischereiverordnung ist eine Bewilligungspflicht der Haltung in Teichanlagen und Aquarien sowie das Verbot der aktiven Verbreitung gegeben. Die Aufnahme in Anhang 3 ist deshalb auf jeden Fall sinnvoll, weil damit den Kantonen Handlungsmöglichkeiten gegen diese Arten mit sehr grossem Schadenspotenzial gegeben werden. Allerdings sind zusätzliche Massnahmen zu prüfen, um die Weiterverbreitung dieser invasiven Arten zu verhindern.

Antrag: Es sind zusätzliche Massnahmen zu prüfen, um die Weiterverbreitung der Schwarzmeergrundeln zu verhindern.

D. Zur Gewässerschutzverordnung

1. Allgemeines

Die zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der GSchV beim Gewässerraum wurden bereits im Rahmen der «Austauschplattform Gewässerraum», die auf Initiative der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz eingerichtet wurde, diskutiert. Die vorgeschlagenen Änderungen kommen somit nicht überraschend. Sie sind das Ergebnis eines breit abgestützten Findungsprozesses zwischen dem Bund und den Kantonen. Sie stellen einen

Kompromiss dar zwischen einer gewünschten Flexibilisierung der Bestimmungen zum Gewässerraum mit der Schaffung von Handlungsspielräumen einerseits und den Anliegen des Gewässerschutzes und einer schweizweit einheitlichen Anwendung andererseits. Allerdings fällt auf, dass der Detaillierungsgrad der Regelungen in der GSchV mittlerweile eine Form angenommen hat, die den Handlungsspielraum der Kantone eher wieder einschränkt und den Vollzug aufgrund der spezifischen Regelungen in der Summe erschwert. Umgekehrt fehlen allgemein gefasste Ausnahmetatbestände für Anlagen im öffentlichen Interesse. Es gibt insbesondere Verkehrsinfrastrukturanlagen, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Velowege zur besseren Erschliessung eines Gebiets mittels Langsamverkehr), für die aber keine Bewilligung im Gewässerraum möglich ist. Es wäre wünschenswert, wenn der Bund einerseits nur insofern genaue Vorgaben machen würde, wie dies für einen einheitlichen Vollzug wirklich notwendig ist, und andererseits für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse die Ausnahmetatbestände allgemeiner fassen würde.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung

Art. 41a Abs. 4

Bereits bis anhin konnte der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Neu soll der Gewässerraum auch den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten angepasst werden können, in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

Die neue Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums bezieht sich auf Gewässerabschnitte in engen, mit steilen Wänden begrenzten Tälern, die in manchen Kantonen eher selten, in anderen Kantonen jedoch häufig vorkommen. Für steil eingeschnittene Bach- und Flussläufe bedeutet dies, dass der Gewässerraum nicht unnötigerweise über die Oberkante eines tief eingeschnittenen Tals hinaus festgelegt werden muss, wo dies aufgrund der Gewässermorphologie oder des Hochwasserschutzes nicht sinnvoll ist. Die neue Verordnungsbestimmung wird somit ausdrücklich begrüsst.

Art. 41a Abs. 5 Bst. d

Die Möglichkeit, für sehr kleine Gewässer auf eine Gewässerraumfestlegung verzichten zu können, war bereits in der Anhörung vom 22. Dezember 2014 zur Änderung der GSchV enthalten. Die Regelung bezüglich sehr kleiner Gewässer wurde infolge gegensätzlicher Stellungnahmen vonseiten der Kantone nicht auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Gerade die sehr kleinen Gewässer machen in der Regel den grössten Anteil am Gewässernetz aus und ihnen kommt demzufolge eine wichtige ökologische Bedeutung und Vernetzungsfunktion zu. Zur Gewährleistung und Sicherstellung dieser Funktionen sind Gewässerräume grundsätzlich unabdingbar.

Gegen eine gewisse Flexibilisierung bei kleinen oberirdischen Gewässern ist zwar nichts einzuwenden. Wichtig ist jedoch, dass die Kantone auf ihre eigenen kantonalen Gewässernetze abstellen können, da die Landeskarte 1:25 000 aus fachlicher Sicht nicht tauglich ist. Es muss vielmehr an das kantonale Wasserrecht angeknüpft werden. Die Kantone üben die Herrschaft über die öffentlichen Gewässer aus und verfügen regelmässig über Verzeichnisse der öffentlichen oberirdischen Gewässer. Diese Verzeichnisse müssen die Grundlage für die Gewässerraumfestlegung darstellen. Eine Datenanalyse für den Kanton Zürich etwa hat gezeigt, dass das offizielle Gewässernetz auf der Landeskarte 1:25 000 (digitale Vektordaten) schlecht mit dem Gewässernetz der öffentlichen Oberflächengewässer des Kantons Zürich übereinstimmt. Insbesondere bei den nicht offen geführten (eingedolten) Gewässern

ergeben sich deutliche Unterschiede. Auch das Netz der offenen Gewässer unterscheidet sich um rund 200 km. Die Unterschiede erklären sich daraus, dass als Grundlage des Gewässernetzes auf der Landeskarte Luftbilder dienen und nicht wie beim Kanton die Daten der Amtlichen Vermessung. Das kantonale Gewässernetz gründet auf den kantonalen Daten der Amtlichen Vermessung der Bodenbedeckung (offene Gewässerabschnitte) und der Einzelobjekte (eingedolte Gewässer). Das kantonale Gewässernetz ist somit viel genauer als das Gewässernetz des Bundes. Zwar wurde nun im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV ergänzt, dass der Kanton sich bei der Einstufung von sehr kleinen Gewässern auf die kantonalen Planungsgrundlagen (z. B. Bachkataster, kantonale Gewässernetze usw.) stützen wird. Allerdings fehlt ein Hinweis darauf, dass für Gewässer, die in einer kantonalen Planungsgrundlage enthalten sind, somit aufgrund ihrer Bedeutung in der Regel ein Gewässerraum festgelegt wird.

Antrag: Die Erläuterungen zu Art. 41a Abs. 5 Bst. d sind wie folgt zu präzisieren: «(...) Er wird sich bei der Einstufung auf die kantonalen Planungsgrundlagen (z. B. Bachkataster, kantonale Gewässernetze usw.) stützen und kann so die Harmonisierung des Gewässerraums mit der Anwendung anderer Schutz- und Nutzungsbestimmungen optimieren. *Ein Eintrag in einer kantonalen Planungsgrundlage weist in der Regel darauf hin, dass für das Gewässer aufgrund seiner Bedeutung ein Gewässerraum festgelegt wird.*»

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} und d

Wir begrüßen die Möglichkeit, zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen in einer Reihe von mehreren Parzellen (d. h. in Baulücken) bewilligen zu können. Dies vergrössert den Handlungsspielraum im nicht dicht überbauten Gebiet erheblich und führt nicht mehr zu stossenden Ungleichbehandlungen. Auch die Möglichkeit, der Gewässernutzung dienende (private) Kleinanlagen ausserhalb des dicht überbauten Gebietes bewilligen zu können, wird ausdrücklich begrüsst. Allerdings bleibt das Problem bestehen, dass z. B. neue private Bootshäuser, die zwar im Siedlungsgebiet, aber ausserhalb des dicht überbauten Gebietes zu stehen kämen, nicht bewilligt werden können.

Art. 41c Abs. 4^{bis}

Die Möglichkeit, bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern beim Gewässerraum landseitig Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen zu können, wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings sollte die Breite des Randstreifens, der von der Extensivierung ausgenommen werden kann, nicht starr auf 2 m beschränkt, sondern flexibilisiert werden. Damit könnten die Kantone die grösstmögliche Breite des Randstreifens selber festlegen. Dies ermöglicht es, im Einzelfall die Breite des Randstreifens flexibel an die örtlichen Verhältnisse anpassen zu können und dort von einer Extensivierung abzusehen, wo kein zusätzlicher Stoffeintrag ins Gewässer erfolgen kann. Damit können betroffene Landwirtinnen und Landwirte von unnötigen Bewirtschaftungseinschränkungen entlastet werden, was die Akzeptanz für den Gewässerraum verbessern dürfte. Allerdings wird diese Bestimmung zu einem sehr grossen Vollzugsaufwand führen, da in jedem Einzelfall eine Ausnahmegewilligung erteilt werden muss. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern diese Regelung nur für mindestens 4 m breite Strassen mit Hartbelag und nicht allgemein für mindestens 4 m breite Wege gelten soll. Wir können uns beide Varianten (mit oder ohne Hartbelag) vorstellen.

Antrag: Art. 41c Abs. 4^{bis} ist neu wie folgt zu formulieren:

Variante 1: «Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig *nur wenig* über die Verkehrsanlage hinaus, so kann (...).»

Variante 2: «Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen und Wegen oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig *nur wenig* über die Verkehrsanlage hinaus, so kann (...).»

Der neu vorgeschlagene Abs. 4^{bis} bezieht sich nur auf die landwirtschaftliche Nutzung. Es können sich jedoch in diesen Randstreifen auch Anpassungen oder Erweiterungen an den betreffenden Eisenbahnlinien oder Strassen aufdrängen, z. B. zur Behebung von Unfallschwerpunkten, Anpassungen der Entwässerung oder zum Bau von Radwegen. Es ist zu prüfen, ob solche Anpassungen im öffentlichen Interesse in Randstreifen ebenfalls zugelassen werden können. Denkbar wäre auch, für die Abgrenzung des Gewässerraums auf bestehende Strukturen wie z. B. Eisenbahnlinien und Verkehrsanlagen Rücksicht zu nehmen und den Gewässerraum nicht durch eine Verkehrsanlage zu führen.

Antrag: Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen an Strassen und Eisenbahnlinien im öffentlichen Interesse im Randstreifen zugelassen werden können. Weiter ist zu klären, ob bei der Festlegung des Gewässerraums grundsätzlich auf bestehende Infrastrukturen wie Eisenbahnlinien und Verkehrswege abzustellen ist.

Art. 41c^{bis} Abs. 2

Wir begrüssen die entsprechende Präzisierung mit Verweisung auf die Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen in Bezug auf den Ersatz für ackerfähiges Kulturland, das für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung benötigt wird. Damit wird klargestellt, dass nur für gemäss Sachplan ausgewiesene Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:



Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei – VBGF; SR 923.01

Stellungnahme der JFK

Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1; Anhang 1 VBGF – Anpassung der Taxonomie

- Bei den Forellen wird die Systematik auf den aktuellen Stand gebracht (Arten nach Einzugsgebiet).
- Für das Ticino-Einzugsgebiet wird neu der Steinbeisser-ähnliche “Cobite italiano” (*Sabanejewia larvata*) in den Anhang 1 aufgenommen

→ Die Aktualisierung der Artenliste wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 11 Abs. 3 VBGF – Elektrofischerei

- Die Änderung im VBGF schliesst künftig die Verwendung von Impulsstrom-Fanggeräten aus.
- Die Restwelligkeit von Gleichstromgeräten wird auf 10% limitiert

→ Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die heute eingesetzten mit Impulsstrom betriebenen Elektrofängergeräte unter bestimmten Einsatzbedingungen bei Fischen erhebliche physische Schädigungen verursachen und die Mortalität erhöhen können. Die JFK begrüsst daher das Verbot von Impulsstromgeräten.

→ Die Problematik von hohen Restwelligkeiten ist seit längerem bekannt, die Einführung eines einheitlichen Grenzwertes ist darum zu begrüssen.

Anmerkungen

- Der erläuternde Bericht erwähnt, dass im Rahmen regelmässiger Kontrollen die Einhaltung von VBGF Art. 11 sowie der Norm EN 60335-2-86 zu überprüfen ist. In diesem Zusammenhang möchte die JFK anmerken, dass gewisse EN-Vorschriften (z.B. Totmann-Schalter-Konfiguration bei der Verwendung mehrerer Anoden) in der Praxis sowohl in fischereilicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht als unbefriedigend empfunden und darum häufig missachtet werden. Es wäre aus unserer Sicht wichtig, eine pragmatische Lösung zu suchen, welche eine bessere Balance zwischen Sicherheit und Anwendbarkeit aufweist und so in der Praxis auf bessere

Akzeptanz stossen würde. So liesse sich die Arbeits- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten (Ausführende, Kontrollbehörde) wesentlich erhöhen.

Anhang 3 VBGF – Schwarzmeergrundeln

- Schwarzmeergrundel-Arten werden neu in den Anhang 3 des VBGF aufgenommen, um die rechtliche Basis zu schaffen, ihre weitere Ausbreitung auszdämmen.

→ Die Aktualisierung der Liste gebietsfremder/unerwünschter Fischarten wird grundsätzlich begrüsst.

→ Grundsätzlich gibt es heute in der VBGF keine Handhabe gegen gebietsfremde Fische die jedoch nicht landesfremd sind, also Fischarten welche in einem gewissen Einzugsgebiet heimisch sind, in allen anderen jedoch als Neozoen Probleme verursachen können. Wir schlagen deshalb vor, zusätzlich auch die Cagnetta (*Salaria fluviatilis*) im Genfersee-Einzugsgebiet in den Anhang 3 unter Abgrenzung zu einheimischen Beständen im Tessin aufzunehmen. Die Cagnetta ist vor wenigen Jahren in den Genfersee eingeschleppt oder mutwillig freigesetzt worden und hat den benthischen Lebensraum in der Uferzone innert weniger Jahre “eingenommen” (auf Kosten der Groppe)¹. Das Genfersee-Einzugsgebiet gehört nicht zum natürlichen Verbreitungsgebiet der Cagnetta. Aufgrund der geographischen Nähe zum Rheineinzugsgebiet sind weitere Verschleppungen/Freisetzung durch Aquarianer, Angler oder Freizeitboottransporte äusserst heikel einzustufen. Die Cagnetta hätte ein grosses Potenzial, sich sozusagen von der Quelle her im gesamten Rhein-Einzugsgebiet auszubreiten. Die Schweiz steht somit auch international in der Pflicht, eine weitere Ausbreitung so gut wie nur möglich zu unterbinden. Eine Aufnahme in Anhang 3 des VBGF (selbstverständlich unter Abgrenzung zu einheimischen Beständen im Tessin) würde auch für diese Fischart den nötigen rechtlichen Rahmen schaffen, um dieser Verantwortung nachzukommen.

Antrag:

Die JFK beantragt die Cagnetta (*Salaria fluviatilis*) neu in den Anhang 3 des VBGF (mit Ausnahme Tessin) aufzunehmen.

¹ Elmiger, C (2016) Verbreitung und Status von Ghiozzo und Cagnetta in der Schweiz. Divisione dell'ambiente Cantone del Ticino.



Änderung der Gewässerschutzverordnung – GSchV; SR 814.201

Stellungnahme der JFK

Art. 41a Abs. 4 GSchV

Absatz 4: Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten oder besonderen topographischen Verhältnissen angepasst werden.

Bemerkungen

(Keine)

Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV

Entlang von „sehr kleinen“ Gewässern kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

Bemerkungen:

Schadstoffe für Fische, Fischnährtiere und ihre Lebensräume

Gemäss des Berichts Pestizidmessungen in Schweizer Fliessgewässern wird der Anforderungswert der GSchV von 0,1 µg/l in Fliessgewässern im Schweizer Mittelland in 70% der untersuchten Fälle und oft markant überschritten. Kleinere Fliessgewässer, welche schweizweit rund 80% der Fliessgewässerstrecke ausmachen, sind dabei stärker betroffen als die grossen Fliessgewässer. Bereits durch die Revision der DZV im Rahmen AP 2014-2017 wurde der Gewässerschutz verschlechtert: Pflanzenschutzmittel (PSM) dürfen heute näher an kleine Gewässer ausgebracht werden als zuvor. Aus diesen Gründen wurde vom BLW ein Aktionsplan PSM ausgearbeitet, welche zurzeit in Vernehmlassung ist.

Die Änderung von Art. 41 a Abs. 5 Bst. d läuft den Bestrebungen zur Verbesserung des Schutzes von kleinen Fliessgewässern entgegen. Die vorliegende Verordnungsänderung war bereits in der ersten Anhörung äusserst umstritten, und in der Folge wurden gemäss erläuterndem Bericht auch alternative Formulierungen bzw. ein Verzicht nochmals erwogen. Trotzdem wurde schliesslich am umstrittenen Artikel festgehalten.

Der vorliegende Verordnungsartikel bringt aus Sicht der JFK weitere Verschlechterung des Schutzes von kleinen Gewässern, weil absehbar ist, dass in der Praxis von dieser Ausnahmeregelung häufig Gebrauch gemacht wird. Somit werden das Schutzmodell

des Gewässerraums und seine Schutzziele an einer kritischen Stelle ausgehebelt. Ausserdem wird der Vollzug nicht vereinfacht, da nach wie vor verschiedene Gewässerabstände eingehalten werden müssen (3m bei Düngern resp. 6m bei PSM für den ökologischen Leistungsnachweis).

Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Fische, Krebse, Säugetiere und Vögel

Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass auf den Gewässerraum nur verzichtet werden kann, wenn die natürlichen Funktionen nach Art. 36a GSchG gewährleistet sind. Art. 36a GSchG bezieht sich aber gerade auf den Gewässerraum, weil zahlreiche natürliche Funktionen unserer Gewässer durch den Uferbereich erfüllt werden. Diese Funktionen können darum nur unter Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums gewährleistet bzw. erhalten werden. Insofern ist es unseres Erachtens nur in ganz seltenen Fällen möglich, dass ein Gewässer seine natürlichen Funktionen auch ohne Gewässerraum erfüllen kann.

Aus unserer Sicht sind die wichtigsten Funktionen des Gewässerraums folgende:

- *Lebensraum für aquatische und semiaquatische Tiere (z.B. Flusskrebse, welche Wohnröhren im Uferbereich anlegen) sowie gewässerbegleitende Arten.*
- *Vernetzung für terrestrische und amphibische Arten durch Ufervegetation und Uferstrukturen (z.B. Wurzelraum, Totholz, Beschattung, Nahrung)*
- *Schutz-/Pufferfunktion vor Spritz- und Düngemitteln*

Es ist zu befürchten, dass mit der vorliegenden Verordnungsrevision diese prioritäre Stellung von Art. 36a in der Praxis vergessen geht. Gerade kleine Gewässer sind baulichen Eingriffen wie Terrainauffüllungen stark ausgesetzt. Und gerade bei diesen kleinen Gewässern und entsprechend kleinen Bauprojekten werden von den Gemeinden keine entsprechenden Fachleute beigezogen, welche auf die Bedeutung des Uferraums zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen aufmerksam machen können.

Die obengenannten Lebensraumfunktionen sind auch an kleinen, teilweise sogar trockenfallenden Fließgewässern von grosser Bedeutung für die Fischerei (Fischnährtiere, Flusskrebse, Fische), die Jagd (Vernetzung), sowie den generellen Schutz der Lebensräume.

Ein minimaler Gewässerraum ist darum in jedem Fall – auch bei „sehr kleinen“ Gewässern – notwendig, um einen minimalen Schutz der Ufervegetation und ihrer Funktion als Strukturelement, Lebensraum, Vernetzungsraum und Schutzelement zu

erhalten. Der heute vorgeschriebene 11m Gewässerraum bei kleinen Fliessgewässern unter 2m Gerinnesohle kann im Ausnahmefall auf 6m reduziert werden, sofern damit die Gewässerfunktionen noch gewährleistet sind. Damit ergibt sich im Vollzug eine einfache Handhabung, da der Mindestabstand für PSM ebenfalls bei beidseits 3m liegt.

Antrag:

Die JFK beantragt i.S. der gewünschten Vergrösserung des Handlungsspielraums bei „sehr kleinen“ Gewässern die folgende Anpassung von Art. 41 a Abs. 5:

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, und die natürlichen Gewässerfunktionen erhalten bleiben, kann der Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern auf ein Minimalmass von 6 m reduziert werden.

Art. 41c Abs. 1 Bst. a bis und d und Abs. 4 bis GSchV

- Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:
- zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen

Stellungnahme der JFK zur Gesetzesänderung

- (Keine)

Art. 41c bis Abs. 2 GSchV

- Ackerfähiges Kulturland welches im Gewässerraum für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes / Revitalisierungen verwendet wird, ist zu ersetzen

Stellungnahme der JFK zur Gesetzesänderung

- (Keine)

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte

3003 Bern

Zug, 15.09.2016

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Änderung Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns an obiger Vernehmlassung zu beteiligen. Wir beschränken uns in der Folge auf die Änderung der GSchV.

Am 12.12.2013 trafen sich die Präsidenten der BPUK und der LDK mit Ihnen, sehr geehrte Bundesrätin Leuthard und stellten Ihnen in einem Papier ihre Forderungen für Anpassungen der GSchV vor. Daran halten wir nach wie vor fest und messen auch das nun vorgelegte Papier daran. Einzelne Punkte sind bereits mit der ersten Revision der GSchV aufgenommen worden. Andere sollen jetzt angepasst werden. Weitere fehlen noch. Im Einzelnen forderten BPUK und LDK folgende Anpassungen:

A) Dimensionierung des Gewässerraumes

BPUK und LDK forderten mehr Handlungsspielraum für die Kantone, um beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse mittels der raumplanerischen Interessenabwägung ein besseres Optimum erreichen zu können. Dazu sollte Art. 41a Abs. 4 bzw. analog Art. 41b Abs. 4 angepasst werden. Diese Forderung ist bisher nicht erfüllt.

Anpassung des Gewässerraumes an topografische Verhältnisse in engen Talböden

Neu soll die Breite des Gewässerraumes auch bei Situationen mit engem Talboden und sehr steilen Hängen angepasst werden können. Das entspricht dem gesunden Menschenverstand, geht aber zu wenig weit. Denn es soll nur an Stellen möglich sein, wo die Hänge nicht nutzbar sind. Nach wie vor wird es also Täler geben, wo der extensiv zu bewirtschaftende Gewässerraum an die Hänge hinaufreicht und die normale landwirtschaftliche Nutzung erst auf halber Höhe einsetzt. Eine rationelle Landwirtschaft ist das nicht, sondern absurd. Die kantonalen Kompetenzen in Art. 41a Abs. 4 und 41b Abs. 4 müssen zusätzlich ausgedehnt werden.

Änderungsantrag:

Art 41a Abs. 4 Bst. b	Den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten: 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.	Punkte 1 und 2 streichen.
-----------------------	---	---------------------------

Möglichkeit des Verzichts der Ausscheidung bei sehr kleinen Gewässern

Neu sollen die Kantone explizit auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei sehr kleinen Gewässern verzichten können. In der parlamentarischen Diskussion schlug der Bundesrat vor an den auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichneten Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Dieser Orientierungsrahmen genügt, weitere Präzisierungen sind nicht erforderlich. Insbesondere ist der letzte Satz im ersten Absatz des Abschnitts "Möglichkeit des Verzichts der Ausscheidung bei sehr kleinen Gewässern" im Faktenblatt "Bericht zu Handen der BPUK zur Änderung der Gewässerschutzverordnung" zu streichen. Dieser Satz ist eine unzulässige Einschränkung der kantonalen Kompetenz. Gegen die explizite Aufnahme der Verzichtsmöglichkeit für kleine Gewässer ist nichts einzuwenden.

B) Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

Bauten und Anlagen im Gewässerraum - Schliessen von Baulücken und Kleinanlagen zur Gewässernutzung

Die ursprüngliche Formulierung von Art. 41c Abs. 1 GSchV forderte eine weitgehende Freihaltung des Gewässerraumes von Anlagen im Sinne des Gewässerschutzgesetzes. Damit kollidiert sie mit prioritären Anliegen der Raumplanung: haushälterischer Umgang mit dem Boden, verdichtetes Bauen. Die Formulierung erzwingt zum Beispiel im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten die Verlegung sämtlicher Infrastrukturen aus dem Gewässerraum hinaus, was zu einem enormen Landverlust und zu hohen Kosten führt. BPUK und LDK fordern die Wahrung des Primates der raumplanerischen Interessenabwägung. Das Anliegen einer weitgehenden Freihaltung des Gewässerraumes von Anlagen ist darin zwar hoch aber nicht bedingungslos zu behandeln.

In der letzten Revision von Art. 41c Abs. 1 GSchV wurde dessen Praxistauglichkeit verbessert. Zonenkonforme Bauten in dicht überbautem Gebiet, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege in topographisch beengten Verhältnissen sowie standortgebundene Teile von Anlagen zur Wassernutzung und -einleitung können seither bewilligt werden. Neu sollen auch Baulücken im nicht dicht überbauten Baugebiet und Kleinanlagen zur Wassernutzung bewilligungsfähig sein. Das ist zu begrüssen, geht aber noch zu wenig weit. Die raumplanerische Interessenabwägung muss zwingend das Primat erhalten.

Änderungsantrag:

Art 41c Abs. 1 Bst. a ^{bis}	Zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen <u>in einer Bauzone nach Art. 15 RPG oder in einer Hofgruppe;</u>	Damit wird bei der baulichen Weiterentwicklung einer landwirtschaftlichen Hofgruppe die Interessenabwägung zw. Gewässerraum, Landschaftsschutz, Flächenverbrauch und rationeller Landwirtschaft möglich.
---	--	--

Bauten und Anlagen im Gewässerraum - Dauerkulturen

Dauerkulturen bilden i.S. des Gewässerschutzes Anlagen und sind in ihrem Bestand geschützt sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss genutzt werden. Das war bereits in der ursprünglichen Fassung von Art. 41c Abs. 2 subsummiert. Die letzte Revision erwähnt die Dauerkulturen nun explizit. Nach wie vor ist aber unklar, ob die gängige und sinnvolle Praxis der parzellenweisen Erneuerung z.B. einer Rebfläche unter Art. 41c Abs. 2 fällt oder als neue Anlage zu werten sei. Diese Unklarheit muss beseitigt werden. Mit Blick auf die dramatischen Folgen für das Landschaftsbild, fordern BPUK und LDK zusammenhängende Gebiete von Dauerkulturen seien als eine Anlage zu betrachten.

Bewirtschaftungsauflagen - fixer Schnittzeitpunkt

Insbesondere an Hängen mit parallel verlaufenden Bächen hätte die extensive Bewirtschaftung des Gewässerraumes mit einem fixen Schnitttermin zur Umkehr der Bewirtschaftungsrichtung geführt. Das Problem wurde mit der Einführung des BFF-Typ Uferwiese in der DZV und der Auflistung in Art. 41c Abs. 4 GSchV gelöst.

Harmonisierung der Abstandsvorschriften

Entlang eines Gewässers bestehen verschiedene für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung relevante Abstände. Sie basieren auf der ChemRRV, der DZV und der GSchV, bezwecken alle das Gleiche, werden aber unterschiedlich gemessen was zu Über- oder Unterlappungen führt und in der Praxis letztlich nicht handelbar ist. Die AP 2014-17 hat mindestens die Messweise vereinheitlicht. Die einzelnen Abstände können sich aber immer noch über- bzw. unterlappen. Das Problem ist zu lösen.

Ausnahmen von der Nutzungseinschränkung auf Randstreifen bei Strassen/Schienen

Dieser Vorschlag ist ein zögerlicher Schritt in Richtung einer alten, oft wiederholten und wichtigen Forderung von DLK und BPUK. Das Problem ist nach wie vor unterschätzt. Bei allen grossen Meliorationswerken liegen Strassen und Erschliessungsanlagen für die Fluren entlang der Gewässer. Die Abstände entsprechen den damaligen Kenntnissen und Vorgaben. Die Dimensionierungsvorgaben für den Gewässerraum führen dazu, dass auf unzähligen Kilometern landseitig solcher Erschliessungsanlagen noch ein Streifen Gewässerraum verbleibt, der extensiv zu bewirtschaften wäre. Dies ist praxisfremd und ohne Nutzen für das jeweilige Gewässer. Für solche Streifen sollen die Kantone nun Ausnahmen von der Nutzungseinschränkung bewilligen können. Das ist zu begrüssen. Bei welchem Ausbaustand der Strassen dies möglich sein soll beschreibt der Vernehmlassungsentwurf mit der Sprache der Klassifizierung von swisstopo. Die Aufzählung ist unzureichend. Sie muss auch 3. Klasse Stras-

sen und die 4. Klasse (Fahrwege von mind. 1,8 m Breite) umfassen. Soll in der GSchV nicht explizit die Klassifizierung der swisstopo erwähnt sein, so muss die Möglichkeit zur Ausnahme von Nutzungsbeschränkungen bei Strassen und Wegen mit Hartbelag von mindestens 2 m Breite gegeben sein. Im Sinne einer Vereinfachung sollte der Gewässerraum landseitig höchstens 3 m und nicht 2 m hineinragend. Die 3 m sind den Landwirten aus der ChemRRV vertraut. Bewirtschaftungstechnisch kann ein 3 m Streifen zudem als Wenderaum verwendet werden und ist also sinnvoll.

Änderungsantrag:

Art 41c Abs. 4 ^{bis}	Reicht der Gewässerraum bei mindestens <u>4 2</u> m breiten Strassen mit Hartbelag (...).	
Art 41c Abs. 4 ^{bis}	(...) Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnliesen entlang von Gewässern landseitig höchstens <u>2 3</u> m über (...)	

C) Gewässerraum und Fruchtfolgeflächen

Kompensation gemäss Sachplan FFF bei wasserbaulichen Massnahmen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgeflächen. In einem Rundschreiben an die Kantone erklärte das ARE, solche Flächen könnten als potentielle FFF weiterhin an das kantonale Kontingent der FFF angerechnet werden. Die Kantone forderten mehr Rechtssicherheit. Diese wurde in der letzten Revision mit dem neuen Art. 41c^{bis} Abs. 1 geschaffen. Gleichzeitig verlangt der neue Art. 41c^{bis} Abs. 2, dass für Hochwasserschutzmassnahmen oder für Revitalisierungen zerstörtes ackerfähiges Kulturland zu ersetzen sei. Neu soll präzisiert werden, dass dies nach den Vorgaben des Sachplanes FFF zu erfolgen habe. Das geht zu weit. Art. 36a Abs. 3 GSchG verlangt implizit den Ersatz der zerstörten FFF, nicht des ackerfähigen Kulturlandes. Nicht jede Fläche ackerfähigen Kulturlandes ist FFF und nicht jede FFF gehört zum kantonalen Kontingent. Art. 41c^{bis} Abs. 2 geht über Art. 36a Abs. 3 hinaus und muss korrigiert werden.

Änderungsantrag:

Art 41c ^{bis} Abs. 2	Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, <u>und das zum kantonalen Mindestanteil an den Fruchtfolgeflächen zählt</u> , ist nach den Vorgaben des Sachplanes (...).	Es muss klargestellt werden, dass nur ackerfähiges Kulturland gemeint ist, welches auch zu den FFF zählt.
-------------------------------	--	---

Gerne hoffen wir mit diesen Hinweisen einen Beitrag für eine praxistauglichere Gewässerschutzverordnung zu leisten und erwarten die Aufnahme unserer Anliegen in der Revision der GSchV.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roger Bisig'.

Roger Bisig
Sekretär

Kopie an:
- BPUK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Bern, 6. September 2016
Umwelt Frühling 2017 / MM

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Mit der Umsetzung der Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates „15.3001 Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung“ werden einerseits Anliegen von diversen kantonalen und nationalen Vorstössen aufgenommen und andererseits dem Kompromiss Rechnung getragen, der zum Rückzug der Volksinitiative "Lebendiges Wasser" geführt hat. Im Sinne der FDP.Die Liberalen wird damit der ursprüngliche Wille der diversen Vorlagen aufgenommen, ohne jedoch das Gewässerschutzgesetz (GSchG) anpassen zu müssen.

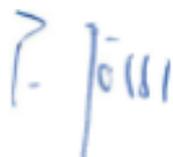
Die FDP begrüsst darum auch den vorliegenden Entwurf zur Änderung der Gewässerschutzverordnung. Sie führt zu einer Erweiterung des Handlungsspielraumes für die Kantone, womit den lokalen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden kann. Obwohl der vorgeschlagene Entwurf in die richtige Richtung geht, sind die Verordnungsanpassungen aber zu zögerlich. Im Bereich Baugebiet und Kleingewässer sollte der Spielraum für die Kantone noch zusätzlich erweitert werden.

Bei der Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über Fischerei (VBGF), der Revision der Altlasten-Verordnung (AltIV) und der Änderung der PIC-Verordnung (ChemPICV) wird auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern
E-Mail: Polg@bafu.admin.ch

Bern, 5. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Änderung der Gewässerschutzverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorliegenden Revision, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Mit dem Gewässerschutzgesetz wurden die Kantone verpflichtet, an Oberflächengewässern den Gewässerraum auszuscheiden. Der Gewässerraum dient den natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Die Einzelheiten sind in der Gewässerschutzverordnung geregelt. Die Revision der GSchV, welche am 1. Januar 2016 in Kraft trat, wurde genutzt, um Lösungen aus dem Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ in der Verordnung zu verankern.
- Das Parlament hat die Motion der UREK-S 15.3001 „Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung“ angenommen. Die Kantone sollen damit für die Festlegung der Gewässerräume den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten, damit sie lokalen Besonderheiten Rechnung tragen können. **Die SP-Fraktion im Nationalrat hat diese Motion geschlossen abgelehnt.**
- Bei der Revision des Gewässerschutzgesetzes, welche zum Rückzug der Volksinitiative "Lebendiges Wasser" geführt hat, sind die Gewässerräume ein zentraler Bestandteil, insbesondere für die Gewährleistung minimaler natürlicher Funktionen der Gewässer und für den Hochwasserschutz. Den Anliegen gewisser Kantone sowie den Forderungen der Landwirtschaft wurde bereits in verschiedenen Bereichen entsprochen. Den Kantonen wird bei der Ausscheidung der Gewässerräume Spielraum bei der Umsetzung eingeräumt. **Eine weitere Lockerung der Umsetzungsvorschriften widerspricht dem politischen Kompromiss, welcher damals zum Rückzug der Volksinitiative geführt hatte. Die vorliegende Revision geht einseitig zu Lasten der Umwelt und wir lehnen sie mit Nachdruck ab.**

2. Bemerkungen zu Anpassungen, die wir als besonders kritisch werten

Art. 41 Abs. 5 Bst. e

- Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative „Schutz und Nutzung der Gewässer“ (07.492) scheiden die Kantone den Gewässerraum für diejenigen Gewässer aus, die auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind. Mit der vorliegenden Anpassung soll in der GSchV verankert werden, dass für sehr kleine Fließgewässer auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Begründet wird dieser Vorschlag mit der Schaffung von Rechtssicherheit.
- **Wir lehnen diese Anpassung dezidiert ab. Die Gewässer werden als Folge davon ihre natürlichen Funktionen gemäss Artikel 36a GSchG nicht mehr im vollen Umfang erfüllen können.** Es ist unklar bzw. nicht definierbar, was unter „sehr kleinen“ Gewässern zu verstehen ist. Es ist nicht abschätzbar bzw. dürfte nicht abschätzbar sein, wie viele Gewässerkilometer von einer solchen Regelung betroffen wären. Dazu kommt, dass gerade (sehr) kleine Gewässer bereits jetzt stark durch Einträge von Schadstoffen betroffen sind. Sie sind damit mitverantwortlich für den Eintrag in grössere Gewässer. **Den vorgeschlagenen Verzicht auf Gewässerraum, der bereits einmal in einer Vernehmlassung verworfen wurde, lehnen wir deshalb, wie ausgeführt, aus ökologischen Gründen mit Nachdruck ab. Auch das Argument der Rechtssicherheit ist nicht überzeugend.** Diese erhöht sich vielmehr durch den nicht bestimmten Begriff der kleinen Gewässer und den Ermessensspielraum, der den Kantonen zukommen soll bei der Beurteilung, was sehr kleine Gewässer sind. Das dürfte zu Willkür führen, die der Rechtssicherheit zuwiderläuft.
- **Auch der Bundesrat selber ist der Meinung, dass der Verzicht der Ausscheidung des Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern zu Gunsten der Landwirtschaft zu Lasten der Umwelt geht.** Aufgrund der neuen Messweise ab Uferlinie statt wie bisher ab Böschungsoberkante seien die Gewässer künftig schlechter geschützt. Diese Einschätzung, die im Vernehmlassungsbericht nachzulesen ist, können wir nur unterstützen.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

- Neben der Breite des Gewässerraums ist dessen Nutzung entscheidend dafür, ob die Gewässer ihre natürlichen Funktionen und den Hochwasserschutz gewährleisten können. Ausnahmen von extensiver Nutzung können heute gewährt werden, wo diese Anliegen nicht gefährdet sind. **Neu sollen weitere Ausnahmetatbestände in der GSchV verankert werden, die wir ablehnen.**
- **Abs. 1 Bst. a^{bis}:** Bereits heute ist es zulässig, in dicht überbautem Gebiet neue zonenkonforme Anlagen im Gewässerraum zuzulassen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Mit Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a^{bis} soll neu das „Schliessen von Baulücken“ ermöglicht werden. Argumentiert wird damit, dass auch ausserhalb von dicht überbautem Gebiet Situationen auftreten können, bei denen die Freihaltung des Gewässerraums auf un bebauten Parzellen entlang des Gewässers keinen Nutzen für das Gewässer bringe. Begründet wird dies damit, dass die Raumverhältnisse für das Gewässer auf Grund bestehender Anlagen langfristig beengt bleiben würden.
- **Wir lehnen diesen neuen Ausnahmetatbestand mit Nachdruck ab. Er bevorzugt einseitig Grundeigentümer im Siedlungsgebiet zu Lasten der Natur. Auch der Gewässerraum in einzelnen, unüberbauten Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten nimmt eine wichtige Funktion ein und kann insbesondere bei Revitalisierungen von Bedeutung sein.**
- **Abs. 1 Bst. d:** Mit der Verordnungsänderung sollen neue Kleinanlagen bzw. der Ersatz einer bestehenden mit einem anderen Typ von Kleinanlage ermöglicht werden. Dies, sofern die Kleinanlage der Nutzung der Gewässer dient und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, z.B. keine wesentlichen ökologischen Beeinträchtigungen, keine Konflikte mit der Raumplanungsgesetzgebung.
- **Wir lehnen diesen Ausnahmetatbestand ab, da wir damit eine zusätzliche Belastung der Gewässer befürchten, vor allem wenn es sich um neue Kleinanlagen handelt.** Die Bedingung, dass keine „wesentlichen ökologischen Beeinträchtigungen“ resultieren dürfen, ist von der Begrifflichkeit her zu unklar, da nicht eindeutig ist, was unter „wesentlich“ zu verstehen ist.

- **Abs. 4^{bis}:** Bei Strassen und Schienen im Gewässerraum, in denen auf der dem Gewässer abgewandten Seite kleine Randstreifen entstehen, die noch im Gewässerraum liegen, auf denen die Umsetzung der Nutzungseinschränkungen nach Artikel 41c Absatz 3 und 4 GSchV jedoch keinen wesentlichen Vorteil für Natur und Landschaft bringt, sollen unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen der Nutzungseinschränkungen bewilligt werden können. Voraussetzungen sind, dass es sich um Strassen mit einer gewissen Breite und mit einem gewissen Ausbaustandard handelt, die gewässerabgewandten Randstreifen relativ schmal (< 2m) sind und keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.
- **Auch diese Lockerung der Gewässerschutzbestimmungen lehnen wir ab.** Die Folge wäre, dass der Gewässerraum auf der betreffenden Seite komplett wertlos würde. Auch solche (Teile von) Gewässerräume(n) können aber einen Wert für die natürliche Funktion des Gewässers insgesamt haben und sollten nicht entwertet werden. Es bleibt unklar, was mit „nicht wesentlichem Vorteil für Natur und Landschaft“ gemeint ist, der als Bedingung für eine Lockerung genannt wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 JULI 13.
Direktion	
Federführung	

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Romoos, 12. Juli 2016

Stellungnahme der AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Stellung nehmen zu können. Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Wir schliessen uns vollumfänglich der Stellungnahme der schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) an.

Wir haben die vier zur Vernehmlassung vorgelegten Verordnungsanpassungen geprüft. Bei der PIC-Verordnung und der Fischereiverordnung verzichten wir auf eine Stellungnahme. Die Revision der Altlastenverordnung wird von uns unterstützt. Gewichtige Vorbehalte haben wir zur Revision der Gewässerschutzverordnung. Wir erläutern nachfolgend unsere diesbezügliche Position.

Die Festlegung des Gewässerraumes hat zu unzähligen Anwendungsproblemen geführt. Die zahlreichen Standesinitiativen und Vorstösse im eidgenössischen Parlament sind deutliche Zeichen, dass ein Korrekturbedarf besteht. Die AG Berggebiet hatte schon in der Vergangenheit in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der rigiden Vorschriften zum Gewässerraum so nicht machbar sei und verstärkt in die Kompetenz der Kantone zu delegieren sei (wie es auch der Kompetenzordnung in der Raumplanung entspricht).

Der nun vorliegende Entwurf der Verordnungsanpassungen geht in die richtige Richtung, indem er die Anliegen der AG Berggebiet zumindest teilweise aufgreift. Wir sind in diesem Sinne mit der neuen Bestimmung in Art, 41a, Abs. 4, Bst. a

einverstanden, da hier eine grössere Flexibilität für Gewässer in dicht überbauten Gebieten geschaffen wird.

Demgegenüber ist Bst. b noch deutlich zu restriktiv formuliert. Es ist für uns nicht einsehbar, warum diese Bestimmung nur in Talabschnitten gilt, deren Hänge nicht von der Landwirtschaft bewirtschaftet werden. Es gibt zahlreiche enge Täler mit Fließgewässern, in denen z.B. die Rebkulturen die Hänge prägen. Diese Bewirtschaftung hat rein auf Grund der Topographie keine Auswirkungen auf den Gewässerlauf. Auch hier muss eine Anpassung des Gewässerraumes deshalb möglich sein.

Mit Abs. 5 wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, für sehr kleine Gewässer auf die Festlegung des Gewässerraumes zu verzichten. Wir begrüßen diese Flexibilisierung. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20. Februar 2015 fordern wir aber, dass der Gewässerraum nur für Gewässer ausgeschieden werden muss, welche auf der Landeskarte 1:50'000 eingezeichnet sind.

Artikel 41a, Abs. 5, Bst. d ist demnach wie folgt neu zu formulieren:
d. sehr klein ist auf der Landeskarte 1:50'000 nicht eingezeichnet ist.

Sollte der Bundesrat an seiner Position im erläuternden Bericht festhalten, dass die Landeskarte 1:25:000 als Messgrösse gilt, so ist unmissverständlich klar zu machen, dass dieses Mass durch die Kantone nicht unterschritten werden darf. Die Kantone sollen also nicht noch bei weiteren, noch kleineren Gewässern einen Gewässerraum ausscheiden.

Mit Art. 41cbis, Abs. 2 wird zudem die längst fällige Präzisierung betreffend Fruchtfolgeflächen angebracht. Flächen im Gewässerraum müssen kompensiert werden. Wo noch Kompensationsflächen verfügbar sind, muss im Sachplan Fruchtfolgeflächen aufgezeigt werden, der derzeit revidiert werden soll.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
AG Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident

Kopie geht an:
Arbeitsgruppe Berggebiet
Alois Hodel, Präsident Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 7. Juli 2016
TE / C45

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerkttes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Wir haben die vier zur Vernehmlassung vorgelegten Verordnungsanpassungen geprüft. Bei der PIC-Verordnung und der Fischereiverordnung verzichten wir auf eine Stellungnahme. Die Revision der Altlastenverordnung wird von uns unterstützt. Gewichtige Vorbehalte haben wir zur Revision der Gewässerschutzverordnung. Wir erläutern nachfolgend unsere diesbezügliche Position.

Die Festlegung des Gewässerraumes hat zu unzähligen Anwendungsproblemen geführt. Die zahlreichen Standesinitiativen und Vorstösse im eidgenössischen Parlament sind deutliche Zeichen, dass ein Korrekturbedarf besteht. Die SAB hatte schon in der Vergangenheit in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der rigiden Vorschriften zum Gewässerraum so nicht machbar sei und verstärkt in die Kompetenz der Kantone zu delegieren sei (wie es auch der Kompetenzordnung in der Raumplanung entspricht).

Der nun vorliegende Entwurf der Verordnungsanpassungen geht in die richtige Richtung, indem er die Anliegen der SAB zumindest teilweise aufgreift. Wir sind in diesem Sinne mit der neuen Bestimmung in Art. 41a, Abs. 4, Bst. a einverstanden, da hier eine grössere Flexibilität für Gewässer in dicht überbauten Gebieten geschaffen wird.

Demgegenüber ist Bst. b noch deutlich zu restriktiv formuliert. Es ist für uns nicht einsehbar, warum diese Bestimmung nur in Talabschnitten gilt, deren Hänge nicht von der Landwirtschaft bewirtschaftet werden. Es gibt zahlreiche enge Täler mit Fliessgewässern, in denen z.B. die Rebkulturen die Hänge prägen. Diese Bewirtschaftung hat rein auf Grund der Topographie keine Auswirkungen auf den Gewässerlauf. Auch hier muss eine Anpassung des Gewässerraumes deshalb möglich sein.

Mit Abs. 5 wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, für sehr kleine Gewässer auf die Festlegung des Gewässerraumes zu verzichten. Wir begrüssen diese Flexibilisierung. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20. Februar 2015 fordern wir aber, dass der Gewässerraum nur für Gewässer ausgedehnt werden muss, welche auf der Landeskarte 1:50'000 eingezeichnet sind.

Artikel 41a, Abs. 5, Bst. d ist demnach wie folgt neu zu formulieren:
d. sehr klein ist auf der Landeskarte 1:50'000 nicht eingezeichnet ist.

Sollte der Bundesrat an seiner Position im erläuternden Bericht festhalten, dass die Landeskarte 1:25:000 als Messgrösse gilt, so ist unmissverständlich klar zu machen, dass dieses Mass durch die Kantone nicht unterschritten werden darf. Die Kantone sollen also nicht noch bei weiteren, noch kleineren Gewässern einen Gewässerraum ausscheiden.

Mit Art. 41cbis, Abs. 2 wird zudem die längst fällige Präzisierung betreffend Fruchtfolgeflächen angebracht. Flächen im Gewässerraum müssen kompensiert werden. Wo noch Kompensationsflächen verfügbar sind, muss im Sachplan Fruchtfolgeflächen aufgezeigt werden, der derzeit revidiert werden soll.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé

Dans le cadre du paquet d'ordonnances environnementales du printemps, le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) a décidé de se concentrer sur celle concernant la protection des eaux. Le SAB, ainsi que de nombreux autres acteurs, a déjà indiqué que ces dispositions législatives nécessitaient d'être corrigées, en raison de leur rigidité. Par conséquent, le SAB est d'avis que les modifications proposées vont dans la bonne direction, mais pas assez loin, notamment en ce qui concerne l'art 41a, al 4. Cependant, certaines autres propositions sont encore trop restrictives.



Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Bern, 15. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017: Stellungnahme zur Änderung der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'650 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Auf eine Stellungnahme zu den Änderungen der PIC-Verordnung, der Altlasten-Verordnung und der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei verzichten wir. Gerne nehmen wir jedoch die Gelegenheit wahr und äussern uns zur Änderung der Gewässerschutzverordnung.

Der SGV begrüsst die Anpassung der Gewässerschutzverordnung, insbesondere vor dem Hintergrund der engen Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung der neuen Regelungen mit der BPUK. Für die Gemeinden ist es zentral, dass bei der Ausgestaltung der Nutzungspläne – auch im Gewässerraum - den lokalen Besonderheiten Rechnung getragen und situativ reagiert werden kann. Grössere Handlungsspielräume in der Raumplanung für die Kantone wirken sich in diesem Sinne auch positiv auf die Gemeinden aus. Daher befürworten der SGV die Schaffung von zusätzlichem Handlungsspielraum für die Kantone, wie sie in oben erwähntem Geschäft vorgesehen ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor

Ständerat

Reto Lindegger

Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Email an:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 14. September 2016 / BW

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben am 23. Mai 2016 die Vernehmlassung zum eingangs erwähnten Verordnungspaket eröffnet mit Frist bis 15. September 2016. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne zu den die Bauwirtschaft betreffenden Verordnungsentwürfen.

Haltung bauenschweiz in Kürze:

1. PIC-Verordnung: Wegen fehlender besonderer Betroffenheit keine Stellungnahme.
2. Fischerei-Verordnung: Wegen fehlender besonderer Betroffenheit keine Stellungnahme.
3. Altlasten-Verordnung: Die Änderungen führen insgesamt zu finanziellen Entlastungen und sind zu begrüssen. Hingegen lehnen wir die Neuformulierung von Art. 9 Abs. 2 Bst. b ab.
4. Gewässerschutz-Verordnung: Wir begrüssen insgesamt die Revision, weil sie den Kantonen die nötige Flexibilisierung erlaubt. Art. 41a Abs. 4 Bst. b ist hingegen zu restriktiv formuliert.

Vorgehensweise Vernehmlassung in Paketen

Wir begrüssen grundsätzlich die neue Vorgehensweise, wonach die Verordnungen jeweils zweimal jährlich als Paket in die Vernehmlassung geschickt werden. Nichts desto trotz bitten wir bei der Einführung neuer Gesetzgebungen aus Gründen der Rechtssicherheit und aufgrund der stetigen Zunahme von staatlichen Vorgaben um Zurückhaltung.

Altlasten-Verordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen präzisieren die Sanierungs- und Überwachungsbedürftigkeit bei den Schutzgütern Grundwasser und Luft und regeln dadurch den kantonalen Vollzug klarer sowie schweizweit einheitlicher. Die Änderungen führen insgesamt zu finanziellen Entlastungen der Wirtschaft und sind deshalb grundsätzlich zu begrüssen.

Hingegen lehnen wir die vorgesehene Neuformulierung von Art. 9 Abs. 2 Bst. a ab. Die bisher geltende Formulierung liess einen gewissen Interpretationsspielraum zu, was jedoch – wie im erläuternden Bericht erwähnt – zu kantonalen Vollzugsdifferenzen führte. Mit der neuen Formulierung wird eine verhältnismässig strenge Auslegung der bisherigen Bandbreite an Interpretationsmöglichkeiten gewählt. Der Nachweis, ob die Schadstoffe von dem zu beurteilenden Standort stammen oder nicht, könnte hohe Untersuchungskosten und Rechtsstreite auslösen. Für den einzelnen Betrieb ist ein Sanierungsentscheid, der sich auf Art. 9 Abs. 2 Bst. a bezieht, insbesondere dann schwer nachvollziehbar, wenn (evtl. nach erfolgter Sanierung) die Grenzwerte nach Altlastenverordnung im unmittelbaren Abstrombereich eingehalten sind (gleicher Artikel, Buchstabe b) sowie mehrere Betriebsstandorte im Zuflussbereich der Fassungen liegen und zur Stoffbelastung beitragen. Die Revision von Art. 9 Abs. 2

Bst. a bietet die Möglichkeit, die auch in der Fachwelt umstrittene Bestimmung grundsätzlich neu zu konzipieren. Wir fordern, dass sich ein Sanierungsbedarf nicht aus der Überschreitung der Bestimmungsgrenze ableiten lässt, sondern aus der Überschreitung eines prozentualen Anteils der in der FIV geltenden Höchstkonzentrationen (z.B. 10% des Grenzwertes, 20% des Toleranzwertes). Wir meinen, dass eine diesbezügliche Kosten-Nutzen-Analyse unbedingt durchgeführt werden müsste. Der schwer messbare emotionale Nutzen einer sehr strengen Auslegung der AltIV (die weit über die gesundheitlichen Minimalanforderungen hinausgeht) rechtfertigt unserer Meinung nach die hohen Kosten für die Wirtschaft und die öffentliche Hand nicht. Der volkswirtschaftliche Nutzen einer pragmatischeren Lösung wäre hingegen gross.

Aus unserer Sicht geht zudem die jährliche Meldepflicht der Prioritätenordnung nach Art. 21. Abs. 2 zu weit. Wie im erläuternden Bericht auf Seite 2 festgehalten, schreitet die Altlastenbearbeitung insgesamt gut voran. Es scheint uns deshalb nicht gerechtfertigt, den ohnehin grossen administrativen Aufwand für Ermittlung und Rapport in Sachen Altlasten noch weiter auszudehnen.

Gewässerschutz-Verordnung

Wir begrüssen die vorgeschlagene Revision der Gewässerschutz-Verordnung. Die Vorlage schafft mehr Handlungsspielraum mit pragmatischen Lösungen, die aus ökologischer Sicht vertretbar sind. Sie erlaubt die für die Kantone nötige und sinnvolle Flexibilisierung, damit Baulücken, die sich im Gewässerraum und gleichzeitig im Siedlungsgebiet befinden, unter bestimmten Bedingungen geschlossen werden können (Art. 41a Abs. 4 Bst. a). Dies kommt insbesondere auch der raumplanerischen Forderung nach innerer Verdichtung nach und ist schon deshalb zu unterstützen.

Mit Abs. 5 wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, für sehr kleine Gewässer auf die Festlegung des Gewässerraumes zu verzichten. Wir begrüssen auch diese Flexibilisierung, jedoch ist der Begriff „kleine Gewässer“ klar zu definieren, damit es keine Unsicherheiten im Vollzug gibt.

Aufgrund der seit 2011 erfolgten zahlreichen Änderungen bitten wir darum, die Merkblätter zum Gewässerraum (BAFU/BPUK) rasch, spätestens bis nächstes Jahr, auf den neuesten Stand zu bringen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



Dr. Benjamin Wittwer
Direktor



Sandra Burlet
stv. Direktorin



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
Sektion Altlasten
CH-3003 Bern

Schlieren, 13. September 2016

Anhörung zum Entwurf der revidierten Altlastenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit für eine Stellungnahme zum Entwurf der revidierten Altlastenverordnung und bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Anhörung.

1. Einleitung

Das UVEK hat mit Schreiben vom 23. Mai 2016 das Vernehmlassungsverfahren für die Revision der Altlasten-Verordnung (AltIV) eröffnet. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen folgende Punkte geändert werden:

- Art. 9 Abs. 2 lit. a
- Art. 11
- Art. 16 Abs. 2
- Art. 21 Abs. 1
- Anhang 1, Ammonium und Nitrit
- Anhang 1, Vinylchlorid

Wir nehmen nachfolgend Stellung zu den einzelnen Punkten.

2. Art. 9 Abs. 2 lit. a AltIV

Wir sind mit der vorgeschlagenen Präzisierung der Formulierung "vom Standort stammende Stoffe festgestellt werden" vollumfänglich einverstanden.

3. Art. 11 AltIV

Wir finden die Einführung des neuen Altlasten-Status "überwachungsbedürftig hinsichtlich des Schutzes von Personen vor Luftverunreinigungen" sinnvoll.

4. Art. 16 Abs. 2 AltIV

Die ersatzlose Streichung von Absatz 2 von Artikel 16 können wir vorbehaltlos unterstützen.

5. Art. 21 Abs. 1 AltIV

Die Meldung der Prioritätenordnung der Altlasten-Voruntersuchungen nach Art. 5 Abs. 5 AltIV durch die Vollzugsbehörden ans BAFU ist aus unserer Sicht sinnvoll. Dass diese Massnahme in den säumigen Kantonen die Altlastenbearbeitung beschleunigt, wagen wir hingegen zu bezweifeln.

6. Anhang 1 AltIV, Ammonium und Nitrit

Es ist tatsächlich so, dass Ablagerungsstandorte hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers häufig einzig aufgrund der über dem Sanierungsschwellenwert liegenden Ammonium-Konzentration als sanierungsbedürftig eingestuft werden müssen. Nitrit ist nach unserer Erfahrung dagegen selten ausschlaggebend für die Klassierung von Standorten.

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung, die Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit nur noch für die Beurteilung der Einwirkungen auf oberirdische Gewässer anzuwenden, aus folgenden Gründen ab.

- 1) Die Nicht-Anwendung von einzelnen Konzentrationswerten auf ein Schutzgut würde einen Bruch in der Systematik der Altlasten-Verordnung darstellen. Bisher gelten alle Konzentrationswerte in Anhang 1 AltIV sowohl für Grundwasser als auch für oberirdische Gewässer. Wir sind uns bewusst, dass eine analoge Ausnahmeregelung in der VVEA mit der Nicht-Anwendung des TOC-Grenzwerts auf anthropogen unbeeinflussten, abgetragenen Boden bereits existiert. Jene Regelung ist aber eben unsystematisch und sollte nicht als Vorbild dienen.
- 2) Gemäss den Erläuterungen zur Altlasten-Verordnung (datiert Mai 1997) soll "kein Grundwasser aufgrund eines belasteten Standorts über den Toleranz- resp. Grenzwert der Lebensmittelgesetzgebung hinaus verschmutzt sein". Folgerichtig wurden deshalb die damals bestehenden Toleranz- und Grenzwerte für Trinkwasser als Konzentrationswerte für die Beurteilung der Einwirkungen auf Grundwasser festgelegt. Mit der Nicht-Anwendung der Konzentrationswerte von Ammonium und Nitrit würde von diesem Prinzip abgewichen.
- 3) Wenn das von einem sanierungsbedürftigen Standort abströmende, Ammonium-haltige Grundwasser z.B. wegen fehlendem Sauerstoffzutritt anaerob bleibt, wird das Ammonium nicht zu Nitrat oder nicht vollständig oxidiert.
Im obigen Fall müsste gemäss der aktuellen Version der Altlasten-Verordnung im Rahmen der Altlasten-Detailuntersuchung eine Gefährdungsabschätzung nach Art. 14 Abs. 1 AltIV durchgeführt werden. Ohne einen Konzentrationswert für Ammonium würde der Standort gar nicht als sanierungsbedürftig eingestuft, somit von der Vollzugsbehörde keine Detailuntersuchung verlangt und damit auch keine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Dies könnte zu einer schädlichen Einwirkung des Standorts auf Gewässer führen, ohne dass dies bemerkt würde.
- 4) Gemäss Art. 15 Abs. 2 AltIV muss bei einer Sanierung zum Schutz des Grundwassers der übliche Sanierungszielwert (im Gewässerschutzbereich A_u der halbe Konzentrationswert) heraufgesetzt

werden, wenn die Umwelt dadurch gesamthaft weniger belastet wird (lit. a), sonst unverhältnismässige Kosten anfallen würden (lit. b) und die Nutzbarkeit des Grundwassers gewährleistet ist (lit. c).

Aus unserer Sicht kann Art. 15 Abs. 2 AltIV auch so ausgelegt werden, dass die Vollzugsbehörde auf die Anordnung einer Altlastensanierung verzichtet, wenn die Buchstaben a bis c kumulativ erfüllt sind. Dies dürfte bei Ammonium-Altlasten in der Praxis meist der Fall sein. Der Standort würde als sanierungsbedürftig im KbS eingetragen bleiben, bis darauf gebaut und er gleichzeitig saniert wird. Ablagerungsstandorte, die ausserhalb der Bauzonen liegen, würden natürlich für absehbare Zeit als "rote Flecken" auf den Karten des KbS verbleiben.

Mit der obigen Auslegung von Art. 15 Abs. AltIV liesse sich das Ziel der Revision erreichen, ohne die Systematik der Altlasten-Verordnung aufzugeben. Zudem könnte es damit nicht zu unbemerkten schädlichen Einwirkungen auf oberirdische Gewässer kommen.

- 5) Das BAFU geht davon aus, dass mit der Nicht-Anwendung der Konzentrationswerte von Ammonium und Nitrit auf das Schutzgut Grundwasser über die ganze Schweiz gesehen geringere Altlastensanierungskosten anfallen werden. Solche rein finanziell motivierte Beweggründe als Argument zu verwenden, ist aus unserer Sicht unzulässig.

7. Anhang 1 AltIV, Vinylchlorid

Für Vinylchlorid gab es zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Altlasten-Verordnung keinen schweizerischen Trinkwassergrenzwert. Der Konzentrationswert für Anhang 1 wurde deshalb aus dem von der US EPA publizierten *Slope Factor oral* (SF_o) berechnet. Der SF_o wiederum war aus Toxizitätsdaten hergeleitet worden.

Wenn die Neubeurteilung von Vinylchlorid durch die US EPA einen fünfmal tieferen SF_o ergeben hat (d.h. eine fünfmal geringere Kanzerogenitätswirkung), ist es nur folgerichtig, den Konzentrationswert in Anhang 1 anzupassen. Der vorgeschlagene Wert (0.5 µg/L) ist gleich gross wie der Trinkwassergrenzwert der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV, Stand am 1. Oktober 2015). Damit wird dem Prinzip für die Festlegung von Konzentrationswerten weiterhin gefolgt.

Dass mit der Heraufsetzung des Konzentrationswerts von 0.1 µg/L auf 0.5 µg/L über die ganze Schweiz gesehen wahrscheinlich geringere Altlastensanierungskosten anfallen werden, ist ein schöner Nebeneffekt. Diese Tatsache sollte unseres Erachtens aber nicht als (Mit)begründung für die Erhöhung des Konzentrationswerts verwendet werden (vergleiche Punkt 5 in Kapitel 6).

Freundliche Grüsse

ARV – Baustoffrecycling Schweiz



Dr. Karl Vogler

Geschäftsführer

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. 043 300 50 70
Fax 044 362 67 42

E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
Herrn Josef Treppe
3003 Bern

Zürich, 8. September 2016
DC/sb

**Änderung der Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der
vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im
internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV)**

Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrter Herr Treppe

ECO SWISS ist mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.

Als Mitunterzeichner des Rotterdamer Übereinkommens ist die Schweiz verpflichtet, ihre Gesetze und Verordnungen regelmässig zu aktualisieren. Auch sollen einige Vorgaben präzisiert werden.

Wir gehen davon aus, dass die Änderungen auch im Hinblick auf den zusätzlichen Aufwand der betroffenen Betriebe möglichst moderat gestaltet wurden.

ECO SWISS dankt Ihnen für die Einladung zu dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. 043 300 50 70
Fax 044 362 67 42

E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
Frau Christiane Wermeille
3003 Bern

Zürich, 12. September 2016
DC/sb

Revision Altlastenverordnung (AltIV) – Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Frau Wermeille

ECO SWISS ist mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.

Es macht Sinn, dass nach 18 Jahren Vollzug und mehreren Revisionen gewisse Klärungen und technische Ergänzungen in der Verordnung vorgenommen werden. Auch die erwartete Beschleunigung durch Überprüfung der Prioritätenordnung und des Bearbeitungsstands begrüßen wir. Erfreulich sind ausserdem die angekündigten Kosteneinsparungen von 70 bis 100 Millionen Franken. Davon sollten in erster Linie die Wirtschaft und die Bevölkerung, entweder als Inhaber von belasteten Standorten oder als Verursacher der Belastung profitieren.

ECO SWISS dankt Ihnen für die Einladung zu dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.



ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. 043 300 50 70
Fax 044 362 67 42
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte

3003 Bern

Zürich, 6. September 2016
HPI/DC/sb

Revision Gewässerschutzverordnung (GSchV) – Schaffung von Handlungsspielraum Stellungnahme ECO SWISS: Ja, aber mit ernsthaften Vorbehalten

Sehr geehrte Damen und Herren

Unverbaute, naturbelassene Gewässer gehören zu den wichtigsten Schätzen unserer Umwelt. Den Menschen dienen sie als Erholungsraum und bereiten viel Freude. Pflanzen und Tieren dienen sie als unverfälschte Lebensräume und gewährleisten eine hohe Biodiversität. Es gilt, Ihnen Sorge zu tragen.

ECO SWISS setzt sich seit ihrer Gründung für einen pragmatischen Umweltschutz ein, der die Interessen der Wirtschaft und der Gesellschaft als gleichberechtigte Anliegen berücksichtigt. **Unter diesem Aspekt begrüßen wir die Revision der Gewässerschutzverordnung mehrheitlich, möchten aber trotzdem einige ernsthafte Bedenken anmelden.**

Das geltende *Gewässerschutzgesetz (GSchG)* verpflichtet die Kantone, entlang von Oberflächengewässern einen Gewässerraum auszuscheiden. Dieser dient den natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Er darf nur extensiv gestaltet und genutzt werden. Diese Auflagen aus dem GSchG sollten unseres Erachtens zwingend auch mit der revidierten GSchV eingehalten werden. Diesbezüglich haben wir jedoch einige Bedenken.

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen auf die Initiative der *Bau-, Planungs-, und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)* zurück, die den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum bei der Gestaltung ihrer Gewässerräume zubilligen möchte. Ihre Anträge wurden später durch die *ständerrätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S)* in der Motion 15.3001 zur Flexibilisierung des Gewässerräume aufgenommen.

Die Delegation der Kompetenzen auf kantonale Ebene fördert den Föderalismus, birgt aber auch Gefahren des Missbrauchs, falls wirtschaftliche und gesellschaftliche Interessen dem Umweltschutz zuwiderlaufen. Die revidierte Verordnung könnte zu einem Freipass für das Ausscheiden von geschütztem Lebensraum und für fragwürdige Überbauungsprojekte werden. Solche Überbauungen schädigen die biologischen Funktionen der unmittelbar angrenzenden Gewässer meist irreversibel und können durch eine spätere Renaturierung nicht wiederhergestellt werden.

Wir befürchten überdies, dass dem Verlust an Lebensräumen weiter Vorschub geleistet wird. Dies betrifft insbesondere die neuen Bestimmungen zur Schliessung von Baulücken sowie der Verzicht auf jeglichen Gewässerraum bei kleinen Gewässern. Der zukünftig erlaubte Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln an Böschungen von kleinen Gewässern, die später in grössere Gewässer münden, führt zudem zu Einbussen in der Wasserqualität und Beeinträchtigung in Fauna und Flora des Gewässers.

In seinen Ausführungen zum Thema «Biodiversität» schreibt das BAFU auf seiner Website: *«In der Schweiz hat die Biodiversität seit 1900 dramatisch abgenommen und der heutige Zustand ist alarmierend. Der Verlust an Biodiversität ist gefährlich, zumal er schleichend aber kontinuierlich voranschreitet»*. Ein Hauptgrund für diesen Vorgang stellt sicher der Verlust an Lebensräumen dar. Die vorgesehene Revision der GSchV leistet diesem «schleichenden Verlust» weiter Vorschub. Baulücken dürfen unseres Erachtens durchaus geschlossen werden. Nur sollte der Gewässerraum weiterhin geschützt bleiben.

Aus diesen Gründen lehnt ECO SWISS Art. 41c, Abs.1, Bst. a^{bis} (Schliessen von Baulücken) sowie Art. 41a, Abs. 5, Bst. d (Verzicht auf Ausscheidung von Gewässerraum bei kleinen Gewässern) ab.

Wir freuen uns, wenn Sie unseren Antrag berücksichtigen können, und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Mitwirkung.

Freundliche Grüsse



Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS



Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 15. September 2016 MW/tb

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf obenerwähnte Vernehmlassung, die Sie am 23. Mai 2016 mit Frist bis zum 15. September 2016 eröffnet haben. Wir danken Ihnen, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten zu haben.

Wir haben in Koordination mit bauenschweiz die Vorlagen verbandsintern geprüft und sind zum Schluss gekommen, auf das Abgeben einer eigenen Stellungnahme zu verzichten. Hingegen unterstützen wir die Stellungnahme von bauenschweiz vom 14. September 2016.

Freundliche Grüsse

FSKB



Martin Weder
Direktor

Kopie: bauenschweiz

BAFU
Sektion politische Geschäfte
polg@bafu.admin.ch

Bern, 15. September 2016 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Was die **Altlastenverordnung** (AltIV) betrifft, unterstützt der sgv die vorgesehenen Änderungen im Anhang 1. Diese Anpassungen werden insgesamt zu finanziellen Entlastungen der Wirtschaft in einem zweistelligen Millionenbereich (CHF 70-100 Mio.) führen.

Der sgv lehnt aber die Neuformulierung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der AltIV ab. Mit der neuen Formulierung wird eine verhältnismässig strenge Auslegung der bisherigen Bandbreite an Interpretationsmöglichkeiten gewählt. Dadurch werden Regulierungskosten generiert; doch sie werden in den Materialien weder geschätzt noch erklärt.

In Kombination mit der formell neu eingeführten Bestimmungsgrenze kann der schon bisher geltende Nachweis, ob die Schadstoffe von dem zu beurteilenden Standort stammen oder nicht, hohe Untersuchungskosten und Rechtsstreite auslösen. Für den einzelnen Betrieb ist ein Sanierungsentscheid, der sich auf Art. 9, Absatz 2, Buchstabe a bezieht, insbesondere dann inakzeptabel, wenn (evtl. nach erfolgter Sanierung) die Grenzwerte nach Altlastenverordnung im unmittelbaren Abstrombereich eingehalten sind (gleicher Artikel, Buchstabe b), und mehrere Betriebsstandorte im Zuflussbereich der Fassungen liegen und zur Stoffbelastung beitragen.

Ferner bemängelt der sgv die Verschiedenartigkeit zwischen der Beurteilung des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers nach dem Konzept der Bestimmungsgrenze und der Beurteilung nach der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV), welche die Höchstkonzentrationen für Trinkwasser vorgibt.

Die Revision von Art. 9, Abs. 2, Lit. a AltIV bietet aber die Möglichkeit, die auch in der Fachwelt umstrittene Bestimmung grundsätzlich neu zu konzipieren. Der sgv fordert deshalb, dass sich ein Sanierungsbedarf nicht aus der Überschreitung der Bestimmungsgrenze ableiten lässt, sondern aus der Überschreitung eines prozentualen Anteils der in der FIV geltenden Höchstkonzentrationen (z.B. 10% des Grenzwertes, 20% des Toleranzwertes).

Die Änderungen an der **PIC-Verordnung** lehnt der sgv ab, weil sie Regulierungskosten verursacht und den Handlungsspielraum der Unternehmen einschränkt, ohne dass der zu erwartende Nutzen erklärbar ist oder sich konkret benennen lässt. Die Anpassung an eine andere Regel ist noch keine ausreichende Begründung für die Auslösung neuer Regulierungskosten.

Insgesamt ist einmal mehr festzustellen, dass die sorgfältige Untersuchung der durch die Änderungen ausgelösten Regulierungskosten fehlen. Ohne ein «Preisschild» lassen sich keine Vorlagen evaluieren. Ein diffus umschriebener Nutzen ist ausdrücklich nicht Teil des Regulierungskostenkonzepts. Weil die Verordnungsänderungen nicht sorgfältig und systematisch vorbereitet wurden, lehnt der sgv auch die Änderungen an der **Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei** und der **Gewässerschutzverordnung** ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 22. August 2016

Vernehmlassung Verordnungspakt Frühling 2017 – PIC-Verordnung: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Mai 2016, mit welchem Sie uns einladen, zu den geplanten Anpassungen der PIC-Verordnung (ChemPICV, SR 814.82) Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Möglichkeit hiermit gerne wahr.

1. Generelle Bemerkungen

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech, vertritt die Interessen von rund 250 Unternehmen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit in einem stark regulierten und internationalen Umfeld beweisen müssen. Entsprechend müssen international vereinbarte Regulierungsziele in der Schweiz möglichst zu tiefen administrativen Kosten umgesetzt werden, um die weltweite Wettbewerbsfähigkeit minimal zu beeinträchtigen. Die ChemPICV muss sich deshalb eng an den Rotterdam-Konventionstext halten.

Sieht man vom Verzicht der jährlichen Ausfuhrmeldungen ab, führen die Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen der ChemPICV für die Unternehmen zu einem Mehraufwand (u.a. Management der Kennnummer, Lieferung eines SDS mit jeder Warensendung, 20 Tage-Frist für Kennnummernerhalt, Ausfuhrmeldungen für Annex III-Chemikalien, Angabe des Verwendungszweckes, Monitoring von Chemikalien, die nicht auf dem CH-Markt registriert sind/waren).

Gerade im heutigen anspruchsvollen wirtschaftlichen Umfeld beurteilt scienceindustries Massnahmen, die zu einem erhöhten administrativen Aufwand seitens der Unternehmen führen, als kritisch, zumal diese der vom Bundesrat propagierten Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Bürokratieabbau entgegenlaufen.

2. Bemerkungen zu den Artikeln

Art. 2 Geltungsbereich; Abs. 1 Bst c

....

c. sonstige gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen im Sinne von Artikel 3 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015²(ChemV).

....

scienceindustries beantragt die Streichung von Art. 2 Abs. 1 Bst c.

Der Geltungsbereich der Rotterdam-Konvention bezieht sich auf Pestizide und Industriechemikalien, die über eine *final regulatory action* gebannt oder stark eingeschränkt wurden basierend auf Gesundheits- und/oder Umweltbedenken. Auf Stoffe gemäss Art. 3 ChemV trifft dies nicht zu. Dementsprechend sollten diese Stoffe auch nicht generell über die ChemPICV geregelt werden.

Art. 2 Abs. 2 Bst h

...

2 Sie gilt nicht für:

....

h. Stoffe und Zubereitungen, die zu Forschungs- und Analysezwecken oder zum persönlichen Gebrauch einer Einzelperson ausgeführt werden und deren Mengen pro Exporteur und pro einführendem Land für jedes Kalenderjahr 10 kg nicht übersteigen.

...

scienceindustries beantragt, die Bagatellgrenze auf 100 kg festzulegen. Auf die Einschränkung pro Exporteur/Importland ist zu verzichten.

Die offizielle Einführung einer Bagatellmenge wird begrüsst, da dies eine Rechtssicherheit schafft, wie dies von scienceindustries schon vor einigen Jahren gefordert wurde.

scienceindustries stellt fest, dass es keine legale oder umweltschutzrechtliche Basis für die Definition der Höhe der Bagatellmenge in der Schweiz gibt. Für eine effiziente Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben durch die Unternehmen sind harmonisierte Grenz-/Schwellenwerte der verschiedenen CH-Regulierungen anzustreben. In diesem Zusammenhang verweisen wir z.B. auf die ChKV¹, in der eine Bagatellgrenze von 100 kg definiert ist.

Des Weiteren wird gemäss unserem Verständnis mit dieser offiziellen Einführung eine weitere Einschränkung eingeführt: Bisher waren allgemein Mengen unter 10 kg von der Meldepflicht ausgenommen. Nun kommt einschränkend pro Exporteur pro Importland hinzu. Dies führt dazu, dass die Unternehmen nun über das Jahr allen Exporten von Kleinmengen folgen müssen.

Laut Erläuterungen zur Ausfuhrmeldepflicht und zum Formular „Ausfuhrmeldung nach der PIC-Verordnung“ galt bisher: „*Weitere Ausnahmen von der Meldepflicht: Stoffe und Zubereitungen für Analyse- und Forschungszwecke, Mengen unter 10 kg, pharmazeutische Produkte sowie Lebensmittel und –zusatzstoffe (siehe auch Artikel 2 der ChemPICV).*“

¹ http://www.labor-spiez.ch/de/the/cw/pdf/Guidance_for_Industry_ADPA_2015_DEU.pdf; Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens

Sollte es sich zudem erweisen, dass eine bereits exportierte Menge einer Chemikalie zu Forschungszwecken nicht ausreicht und mehr geliefert werden muss, müsste dies „nachnotifiziert“ werden, wenn insgesamt die 10 kg überschritten sind. Dies führt zu einem erhöhten administrativen Aufwand seitens der Unternehmen.

Art. 3 Ausfuhrmeldung; Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1 Bst. c und j sowie Abs. 2

1 Wer eine Chemikalie nach Anhang 1 oder 2 an eine einführende PIC-Vertragspartei ausführen will, muss für seine erste Ausfuhr pro Kalenderjahr und Empfängerland spätestens 30 Tage vor der Ausfuhr dem Bundesamt für Umwelt BAFU Folgendes mitteilen:

....

c. den Namen und die Identität des Stoffes oder die Namen, die Identität und die Gehalte (in Prozent) aller Stoffe nach Anhang 1 oder 2 (chemische Namen inklusive CAS-Nummern), die in der Zubereitung enthalten sind, sowie die entsprechenden Handelsnamen;

...

j. das Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 20 ChemV

.

2 Aufgehoben

Art. 3 bedarf keiner Änderung. Die Ausnahmen für Ausfuhrmeldungen (aktuell gültige ChemPICV, Abs. 2) sind beizubehalten.

Die Einführung von Anhang 2 im Einleitungssatz führt zu einer Erweiterung der Ausfuhrmeldepflicht für die Unternehmen und deren Ungleichbehandlung gegenüber den Konkurrenten. Die aktuell gültige Verordnung (Abs.2) schliesst die Notwendigkeit einer Ausfuhrmeldung unter bestimmten Bedingungen aus, wie dies auch im Konventionstext vorgesehen wird:

.....

² *Keine Ausfuhrmeldung ist nötig, wenn:*

a.

der Stoff oder die Zubereitung in Anhang 2 aufgeführt ist;

b.

die einführende PIC-Vertragspartei dem PIC-Sekretariat für den Stoff oder die Zubereitung eine Antwort nach Artikel 10 Absatz 2 der PIC-Konvention mitgeteilt hat; und

c.

das PIC-Sekretariat die PIC-Vertragsparteien im Sinne von Artikel 10 Absatz 10 der PIC-Konvention über die Antwort informiert hat.

.....

Falls das BAFU auf solchen Exportnotifizierungen bestehen würde, ist in die ChemPICV einzufügen, dass diese nicht an die importierenden Vertragsstaaten weitergeleitet werden. Eine Weiterleitung wäre nicht im Einklang mit dem Konventionstext und führte zu Konfusionen in diesen Staaten.

Art. 5 Begleitinformationen; Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 4–6

Begleitinformationen und Zollanmeldung

1 Wer einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung im Sinne von Artikel 3 ChemV⁵ ausführt, muss:

a. den Stoff oder die Zubereitung unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen mindestens mit folgenden Angaben kennzeichnen:

- 1. Name der Herstellerin,*
- 2. chemische Bezeichnung oder Handelsnamen,*
- 3. Aufschriften über die Gefahren für Mensch und Umwelt und über die entsprechenden Schutzmassnahmen;*

b. jeder Ausfuhr ein Sicherheitsdatenblatt für den Empfänger beifügen, das die neusten verfügbaren Informationen enthält.

2 Aufgehoben

4 Wer eine Chemikalie nach Anhang 1 oder 2 ausführt oder eine Chemikalie nach Anhang 2 einführt, hat in der Zollanmeldung anzugeben, dass die Chemikalie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

5 Wer eine Chemikalie nach Anhang 1 oder 2 ausführt, hat in der Zollanmeldung zusätzlich die vom BAFU nach Artikel 8a erteilte Kennnummer anzugeben.

6 Wer eine Chemikalie nach Anhang 2 aus- oder einführt, muss, sofern eine solche für die Chemikalie nach Anhang 2 existiert, in den Versandpapieren diejenige Zolltarifnummer angeben, die den Zoll-Code enthält, welcher von der Weltzollorganisation im Rahmen des harmonisierten Systems der Chemikalie nach Anhang 2 zugeordnet worden ist.

scienceindustries beantragt die Streichung der Referenzierung auf Art. 3 ChemV.

Die Anpassung von Abs. 1 (Referenzierung auf Art. 3 ChemV) führt zu einer massiven Ausweitung des Geltungsbereiches der PIC-Verordnung.

scienceindustries beantragt folgende Anpassung von Art. 5 Abs. 1 Bst. b:

....

b. ein Sicherheitsdatenblatt für den Empfänger beifügen, das die neusten verfügbaren Informationen enthält.

....

oder Art. 5 Abs. 1 Bst. b zu streichen und Abs. 2 beizubehalten.

Bisher wurde verlangt, jedem Empfänger ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen (Art. 5.2, ChemPICV). Neu soll jeder Ausfuhr ein SDS beigelegt werden. Aus Sicht von scienceindustries wird damit der administrative Aufwand seitens der Exporteure wie auch der Empfänger erhöht, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu erreichen. Die geplante Anpassung unterscheidet sich von Art. 21 ChemV, laut welchem beruflichen Verwendern und Händlern ein aktuelles SDS (spätestens bei der ersten Abgabe) und dem Detailhandel auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden muss. Zudem regelt die ChemV auch das Vorgehen für die Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter und die Bedienung der Empfänger.

Art. 5 Abs. 5 und 6

Aus Sicht von scienceindustries muss bei der Umsetzung der Kennnummern darauf geachtet werden, dass:

1. Diese in den Unternehmen keine respektive eine geringe Kostenfolge hat;
2. Diese kompatibel mit bereits existierenden Systemen ist (vgl. dual-use-Exportbewilligungsnummer ; ELIC-Prozesse);
3. Definiert wird, wie mit Chemikalien umgegangen werden soll, die unter mehrere nichtzollrechtliche Erlasse fallen (Bsp. Chlorpikrin; ChemPIC V Anhang 1 sowie ChemKV Anhang) und dementsprechend mehrere Bewilligungsnummern/Kennnummern aufweisen können.

scienceindustries möchte darauf hinweisen, dass nicht alle Länder das aktuellste harmonisierte System der WZO anwenden. Dementsprechend müssen die Unternehmen das im jeweiligen Empfängerland gültige HS System berücksichtigen. Zudem bedarf der Ausdruck *Zollcode* in Abs. 6 einer Definition. Ist damit der NZE-Pflichtcode, NZE-Artencode, der Schlüssel oder die Zolltarifnummer gemeint?

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass *die Einführung des Systems von Kennnummern* (Art. 5 Abs. 5) *im Vergleich zum geltenden Recht keinen Mehraufwand für die betroffenen Firmen verursachen* wird. Diese Einschätzung teilt scienceindustries nicht.

Ein Mehraufwand ergibt sich nicht nur für Firmen, welche die neu gelisteten Stoffe bzw. deren Zubereitungen ausführen, sondern auch für die bereits unter PIC agierenden Exporteure. Die Einführung des Kennnummernsystems generiert für die Unternehmen sehr wohl einen finanziellen und administrativen Mehraufwand, da:

- die bisherige Kenntlichmachung der PIC-Substanzen und deren Produkte im Zollbereich sich auf ein Minimum beschränkt hat (-> siehe Anhang „TARES Bemerkungen ...“ zu Ein- und Ausfuhr)
- die Kennnummern zur eigenen Verwaltung systematisch erfasst und gemanagt werden müssen (je nachdem wie dies vom BAFU technisch oder nicht-technisch gelöst wird)
- die jeweiligen Kennnummern den Zolldeklaranten mitgeteilt werden müssen, was zu komplizierteren Abläufen führt und unter Umständen auch IT-technischen Veränderungen mit damit verbundenen Kosten zur Folge hat.
- Für Ausfuhren von kleineren Mengen dieser Prozess mit Sicherheit zunächst manuell durchgeführt würde.

Art. 6 Jährliche Ausfuhrmeldungen

Die Aufhebung der jährlichen Ausfuhrmeldungen wird von scienceindustries ausdrücklich begrüsst.

Art. 8a Kennnummer

1 Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang einer Ausfuhrmeldung nach Artikel 3 erteilt das BAFU eine jeweils für ein bestimmtes Kalenderjahr gültige Kennnummer:

- a. *für jede Chemikalie nach Anhang 1, sofern die Meldung die erforderlichen Angaben enthält;*
- b. *für jede Chemikalie nach Anhang 2, sofern die Ausfuhrbeschränkungen voraussichtlich eingehalten werden.*

2 Das BAFU informiert die Eidgenössische Zollverwaltung über die Ausfuhrmeldungen nach Artikel 3 sowie die nach Absatz 1 erteilten Kennnummern.

scienceindustries beantragt, Abs. 1 wie folgt anzupassen, um Verzögerungen aufgrund einer Kennnummervergabe zu minimieren:

1 Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang einer Ausfuhrmeldung nach Artikel 3 erteilt das BAFU eine jeweils für ein bestimmtes Kalenderjahr gültige Kennnummer:

scienceindustries erwartet, dass die Kontrolle der Kennnummer durch die Zollverwaltung in Analogie zum ELIC-System des SECO elektronisch durchgeführt wird. Damit wird Abs. 2 obsolet.

Die für die Zolldeklaration zu verwendende Kennnummer soll innerhalb von 20 Tagen erteilt werden. Dieser Prozess kann prinzipiell zu Verzögerungen des Exports führen. Es stellt sich die Frage, ob die wenigen und nicht einmal sehr relevanten Beispiele diese neue Anforderung rechtfertigen.

Art. 12 Ausfuhrnotifikation; Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a

1 Wird eine Chemikalie nach Anhang 1 an eine einführende PIC-Vertragspartei ausgeführt, so notifiziert das BAFU der von dieser Vertragspartei bezeichneten Behörde die Ausfuhr. Die Ausfuhrnotifikation muss die in Anlage V der PIC-Konvention aufgeführten Informationen enthalten.

2 Die Notifikation der Ausfuhr hat zu erfolgen:

- a. bei der erstmaligen Ausfuhr, nachdem ein Stoff, der in der Chemikalie nach Anhang 1 enthalten ist, in den Anhang 1 aufgenommen worden ist: spätestens 15 Tage vor der Ausfuhr;*

scienceindustries beantragt, Art. 12 Abs. 2 wie folgt zu vereinfachen:

2 Die Notifikation der Ausfuhr von Chemikalien nach Anhang 1 hat spätestens 15 Tage vor der Ausfuhr zu erfolgen.

Aus Sicht von scienceindustries ist die Unterscheidung zwischen einer erstmaligen und einer späteren Ausfuhr überflüssig. Sowohl für neu aufgenommene wie bereits in Anhang 1 enthaltene Chemikalien (i.e. Stoffe und Zubereitungen) gilt eine deadline von *spätestens 15 Tagen vor der Ausfuhr*.

Art. 15 Veröffentlichungen und Listenanpassungen; Abs. 1

1 Das BAFU veröffentlicht auf seiner Internetseite :

- a. die Antworten der Schweiz (Art. 14);*
- b. halbjährlich die dem PIC-Sekretariat übermittelten Antworten der PIC-Vertragsparteien.*

scienceindustries begrüsst die Veröffentlichung auf der BAFU-Webseite. Im Sinne eines erleichterten Informationsaustausches sollte vom BAFU sichergestellt werden, dass Änderungen und Antworten

des BAFU mittels newsletter den interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden (push-Informationen).

Bemerkungen zum Erläuternden Bericht (Kap. 5.9) und zum Anhang 1

a. Bemerkungen zum erläuternden Bericht

scienceindustries erwartet, dass die in den Erläuterungen aufgeführten Kriterien für die Aufnahme von Chemikalien in Anhang 1 vollständig überarbeitet werden. Die retrospektive Anwendung von neuen Kriterien ohne direkten Zusammenhang mit dem Status einer Chemikalie zum Zeitpunkt ihres Rückzuges vom CH-Markt beurteilt scienceindustries ausserordentlich kritisch. Aus Sicht von scienceindustries müssen der Prozess und die darin anzuwendenden Kriterien für die Listung von Chemikalien in Anhang 1 in der Verordnung aufgeführt werden, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die Voraussetzung für die Aufnahme einer Chemikalien in Anhang 1 ist die vorab erfolgte regulatorische Beschränkungs- oder Verbotsmassnahme aufgrund gesetzlich verankerter Entscheidungskriterien, die eine nichtvertretbare Gesundheits- und/oder Umweltschädigung darstellen. Darunter würde auch eine Chemikalie fallen, die aufgrund von Gesundheits- und/oder Umweltschädigungen aus dem Markt zurückgezogen wurde. Chemikalien, die aus anderen Gründen aus dem Markt zurückgezogen wurden, erfüllen diese Voraussetzung jedoch nicht.

Aus dem erläuternden Bericht (Punkt 5.9, S. 7) geht hervor, dass Chemikalien/Wirkstoffe im Rahmen der Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten im Einklang mit Entscheidungen der EU aus den Listen der zugelassenen Wirkstoffe gestrichen wurden. Während bei einigen eine Risikobeurteilung durchgeführt wurde, erfolgte bei anderen Wirkstoffen die Aufnahme in Anhang 1 lediglich auf der Basis der Gefahreinstufung.

Bei vielen regulatorischen Aktionen, die vor Jahrzehnten erfolgten, ist kaum mehr nachzuvollziehen, welche Entscheidungsgrundlagen zum damaligen Zeitpunkt zu einer Massnahme führten. Ein solcher Nachvollzug ist jedoch die Voraussetzung für die Aufnahme einer Chemikalie in Anhang 1. Wir erachten es als unzulässig, heute beliebige Kriterien zu definieren und retrospektiv anzuwenden.

Die in den Erläuterungen (Kap. 5.9) erwähnten Kriterien², basierend auf der Klassifizierung, erachten wir als arbiträr. Die retrospektive Anwendung dieser Kriterien bei der Aufnahme von Substanzen in Anhang 1, bei welchen oft kein Zusammenhang zwischen dem Rückzug einer Substanz vom Markt und diesen Kriterien erkennbar ist, lehnt scienceindustries entschieden ab.

Gemäss Art.11 der ChemPICV werden Rechtsvorschriften für Chemikalien in Anhang 1 der PICV-Konvention gemeldet. scienceindustries weist darauf hin, dass nur eine dokumentierte und nachvollziehbare regulatorische Entscheidung der Rotterdam Konvention notifiziert werden soll. scienceindustries vertritt die Position, dass „PICV-Notifizierungen“ nur auf jene Chemikalien in Anhang 1 beschränkt werden, für die eine Risikoevaluation durchgeführt wurde.

² Die geplanten, anzuwendenden Kriterien für die Aufnahme in Anhang 1 der ChemPICV gehen über die hazard-based-cut-off-Kriterien der EU hinaus, namentlich die akute Toxizität Kategorie 1, 2 oder 3; spezifische Zielorgantoxizität (einmalige oder wiederholte Exposition) Kategorie 1; akut gewässergefährdend Kategorie 1 oder chronisch gewässergefährdend Kategorie 1 oder 2.

b. Bemerkungen zum Anhang 1

scienceindustries beantragt , die Stoffbezeichnungen der Sprache der Verordnung anzupassen.

Zudem regt scienceindustries an, für die in der Verordnung bezeichneten Stoffe auch Synonyme , IUPAC-Bezeichnungen und CAS-Bezeichnungen systematisch aufzuführen. Dies kann, ähnlich wie im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes, mittels einer separaten Liste erfolgen. Dies erleichtert die Umsetzung der Verordnung in den Unternehmen.

scienceindustries stellt fest, dass die Terminologie in den Stoffbezeichnungen in Anhang 1 inkonsistent sind. Es werden sowohl deutsche wie auch englische Bezeichnungen verwendet (wie z.B. Bensulide, Butylate, Fenvalerate, usw.).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne würden wir im Rahmen eines Gespräches unsere Anliegen noch mündlich erläutern.

Freundliche Grüsse



Dr. Beat Moser

Direktor



Dr. Erik Jandrasits

Handelsverkehr

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
linda.kren@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 15. September 2016

Vernehmlassung Altlastenverordnung (AltIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der AltIV Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung der AltIV. Sie sind grundsätzlich sinnvoll und bestätigen die praktischen Erfahrungen unserer Mitgliedunternehmen. Zu einzelnen Änderungen haben wir folgende Bemerkungen:

- **Art. 9 Abs.2 Bst. a:** Die Änderung ist eine Präzisierung und die neu als Bezugsgrösse genannte „Bestimmungsgrenze“ bezieht sich auf die Vollzugshilfe des BAFU „Analysenmethoden im Abfall- und Altlastenbereich“. Die Präzisierung der bisherigen Praxis wird akzeptiert. Wie Sie in den erläuternden Bericht selbst schreiben, wird aber befürchtet, dass die laboranalytische Entwicklung zu einer stetigen Senkung der geforderten Bestimmungsgrenze und damit zu einer Rechtsunsicherheit führen wird. Falls ein solcher Trend stattfindet, fordern wir, dass zur Ermittlung der Bestimmungsgrenze auch toxikologische Grundlagen gemäss Stand der Wissenschaft bei der Festlegung von Grenzwerte beigezogen werden.
- **Art. 21 Abs. 1:** Die Anpassung bezweckt, dass sowohl dem bundesstaatlichen Abschlusstermin als auch der ökologisch gebotenen Dringlichkeit von Sanierungsmassnahmen von den Kantonen ausreichend Beachtung geschenkt wird, da zum Teil die Bearbeitungs-Reihenfolge von den aktuellen Bauvorhaben gesteuert wird. Damit möchten die Vollzugsbehörden Bauverzögerungen nach Möglichkeit vermeiden. Die Absicht des Bundes ist verständlich. Es ist aber zu beachten, dass die Verknüpfung von Sanierungsprojekten mit Bauprojekten oftmals sehr sinnvoll ist. Dieses Vorgehen ist also im Sinne des Art. 15 Abs2 Bst. a und b, d.h. die Umwelt wird gesamthaft weniger belastet und unverhältnismässige Kosten werden vermieden. Wir fordern daher, dass bei der Priorisierung von Sanierungsmassnahmen weiterhin pragmatisch vorgegangen wird und dass Verzögerungen bei Bauvorhaben vermieden werden.

- **Anhang 1:** Die Anpassungen der Konzentrationswerte für die Beurteilung der Einwirkungen belasteter Standorte auf die Gewässer sind zu begrüßen, da diese den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

Für Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 13. September 2016

Vernehmlassung PIC-Verordnung (ChemPICV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der PIC-Verordnung (ChemPICV) Stellung zu nehmen. Swissmem vertritt die Interessen von mehr als 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 9 Prozent des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Die MEM-Industrie ist mit rund 320'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 63 Milliarden CHF gut 31 Prozent der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 99 Prozent der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Etwa 58 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Die PIC-Verordnung betrifft Unternehmen der MEM-Industrie höchstens in vereinzelt Fällen. Vereinfachungen wie der Verzicht auf die jährlichen Ausfuhrmeldungen und die Veröffentlichung der aktuellen Entscheide auf der BAFU-Website werden begrüsst. Hingegen ist für den Werkplatz Schweiz im aktuell schwierigen wirtschaftlichen Umfeld wichtig, dass Anforderungen an unsere Unternehmen nicht über jene Anforderungen hinausgehen, mit welchen unsere europäische Konkurrenz konfrontiert ist. Von Mehraufwänden ist abzusehen. Diese befürchten wir durch die Ausweitung der ChemPICV auf Stoffe gemäss Art. 3 ChemV, durch das vorgeschlagene Kennnummernsystem oder durch vermehrte administrative Auflagen (Lieferung der Sicherheitsdatenblätter bei jeder Lieferung). Ausserdem sollte der Prozess zur Aufnahme von Stoffen in Anhang 1 geklärt und festgehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Peter Dietrich
Direktor



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 13. September 2016

Vernehmlassung Altlasten-Verordnung (AltIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Altlasten-Verordnung (AltIV) Stellung zu nehmen. Swissmem vertritt die Interessen von mehr als 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 9 Prozent des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Die MEM-Industrie ist mit rund 320'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 63 Milliarden CHF gut 31 Prozent der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 99 Prozent der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Etwa 58 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Die Altlasten-Verordnung betrifft Unternehmen der MEM-Industrie, die in der Pflicht sind, belastete Standorte zu untersuchen, zu überwachen oder zu sanieren. Folgende Elemente stehen bei der vorgeschlagenen Revision aus Sicht der MEM-Industrie im Vordergrund: Überwachungsbedarf von belasteter Porenluft, Meldung der Prioritätensetzung durch die Kantone an das BAFU, und die Änderung der Konzentrationswerte in Anhang 1 AltIV für Ammonium, Nitrit und Vinylchlorid.

Überwachungsbedarf von belasteter Porenluft

Neu soll auf Verordnungsebene ein Überwachungsbedarf von Standorten mit belasteter Porenluft eingeführt werden, wenn die Emissionen an regelmässig von Personen frequentierte Orte gelangen können. Gemäss erläuterndem Bericht wird dies in der Praxis bereits oft so umgesetzt. Dennoch entspricht dies einer Verschärfung der AltIV und führt zu Mehraufwand. Im Sinne des Vorsorgeprinzips und als Warnindikator zum Schutze der menschlichen Gesundheit scheint dieser Aufwand jedoch vertretbar. Es werden deshalb keine Einwände erhoben.

Meldung der Prioritätensetzung durch die Kantone an das BAFU

Im Sinne einer Koordination und Harmonisierung der nationalen Altlastenbearbeitung ist die Meldung der bereits bisher erstellten Prioritätensetzungen durch die Kantone an das BAFU nachvollziehbar. Die Prioritätensetzung kann im Spannungsfeld von Bauprojekten,

Unternehmensplanung und den Schutzgütern Grundwasser, oberirdische Gewässer, Boden und Luft stehen. Ein ausgewogener Entscheidungsprozess unter Berücksichtigung nicht nur ökologischer, sondern auch ökonomischer Aspekte ist dabei wichtig. Wir erwarten deshalb vom BAFU, dass in die Prioritätensetzung der Kantone nicht übermässig eingegriffen wird. Falls das BAFU Anlass zur Beeinflussung der kantonalen Prioritätensetzung aufgrund einer groben Vernachlässigung der Schutzgüter sieht, ist von einer kompletten Neuordnung der Prioritäten abzusehen. Dies ist im Hinblick auf die Planbarkeit der Altlastenbearbeitung für die betroffenen Unternehmen unerlässlich. Auch sind Bauverzögerungen zu vermeiden.

Änderung der Konzentrationswerte in Anhang 1

Wir begrüssen die Anpassung der Konzentrationswerte von Ammonium, Nitrit und Vinylchlorid in Anhang 1 aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Wenn die prognostizierten Kosteneinsparungen tatsächlich so eintreffen, werden die betroffenen Akteure deutlich entlastet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Peter Dietrich
Direktor



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Bundesamt für Umwelt BAFU

Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Bern, 5. August 2016

Vernehmlassungen und Anhörungen im Bereich des BAFU vom 24.5.2016 Stellungnahme des VSMR

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der VSMR – Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz - vertritt Firmen der ressourcengewinnenden Sekundärrohstoffindustrie. Unsere Mitglieder stellen an ihren Produktionsstandorten einen sehr wichtigen Teil der Kreislaufwirtschaft dar. Grundsätzlich sind die Firmen stark von den flankierenden Rechtsvorgaben im Umweltbereich betroffen.

Als Verband begrüssen wir jegliche praxisorientierte Entwicklung der entsprechenden Verordnungsvorgaben.

Zum vorliegenden Paket an Rechtsänderungen im Bereich Umwelt nehmen wir wie folgt Stellung:

Thema: Altlasten (AltIV)

Die geänderten Verordnungsartikel der Altlastenverordnung (AltIV) haben kaum einen direkten Bezug zu den operativen Tätigkeiten in der Recycling-Industrie.

Die Bestimmungen zu den „Grundwasserfassungen“ (Art. 9) und dem „Überwachungsbedarf zu Porenluft“ (Art. 11) stellen offensichtliche Verbesserungen zur Rechtssicherheit und zum Schutzniveau für die Betroffenen dar. Beide sind aus Sicht des VSMR als tragbare Verbesserungen zu betrachten.

Nur sehr vereinzelte Betriebsstandorte von Mitgliedern könnten im Umfeld bestehender Altlasten indirekt davon betroffen sein.

Thema: Biodiversität

Wegen geringer Branchenpriorität geben wir zum Thema keine Stellungnahme ab.

Thema: Chemikalien

Wegen geringer Branchenpriorität geben wir zum Thema keine Stellungnahme ab.

Thema: Wasser (GSchV)

Die Einschränkungen zu den Bestimmungen der Gewässerräume (GSchV) tangieren viele Firmen der Recycling-Industrie an ihren traditionellen Standorten. Etliche Betriebe sind aus historischen Gründen an alte Industriestandorte gebunden. Oft sind solche Zonen in der Nähe von Fliessgewässern angesiedelt worden.

Durch die Bestimmungen zu Gewässerräumen in der GSchV erachten sich einige Produktionsstandorte als massgebend eingeschränkt. Die Firmen halten sich zurück Erweiterungsinvestitionen und Neubauprojekte zu tätigen.

Daher begrüssen wird als Verband jegliche Erleichterung zu den Nutzungseinschränkungen durch die Gewässerraumbestimmungen.

Die erfolgten Anpassungen in Artikel 41a und 41c (GSchV) sind aus Sicht unserer Branche marginale Änderungen. Sie betreffen scheinbar vorwiegend landwirtschaftliche Nutzungsbe-
reiche. Trotzdem könnten in gewissen Einzelfällen auch in der Branche Betriebsstandorte in
entsprechenden Gewässerräumen von den Erleichterungen situativ profitieren

Wir begrüssen die erfolgten Änderungen und bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme
an der Anhörung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Thomas Bähler
Geschäftsführer VSMR



Markus Fehr
Leiter Technische Kommission „Umwelt & Recycling“

Versand per Mail an BAFU: polg@bafu.admin.ch



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

Office fédéral de l'environnement (OFEV)
Section Affaires politiques
3003 Berne

Par mail à polg@bafu.admin.ch

Lausanne, le 8 septembre 2016

Paquet d'ordonnances relatives à l'environnement, printemps 2017 – Adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 23 mai dernier, vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et nous vous remercions de nous offrir cette opportunité.

Comme mentionné dans le rapport explicatif, la présente adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) intervient suite à la motion 15.3001 de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats (CEATE-E). Cette motion charge le Conseil fédéral de modifier l'OEaux de manière à ce que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux, conformément à l'article 36a de la loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux). La mise en œuvre qui a commencé dans certains cantons montre que des adaptations urgentes sont nécessaires. Les autorités compétentes se donnent du mal pour respecter cette mise en œuvre, mais en raison du carcan rigide de l'OEaux, il s'avère presque impossible de réaliser le processus essentiel de pesée des intérêts. Au regard du statut de protection inflexible des espaces réservés aux eaux, il devient aussi nécessaire de mieux protéger d'autres intérêts par voie légale, ce qui ne va pas dans le sens d'une mise en œuvre efficace et s'oppose à une méthode de travail orientée sur la recherche de solutions.

L'actuel projet mis en consultation ne répond que partiellement et arbitrairement à la demande des motionnaires et ce, seulement en ce qui concerne l'espace réservé aux eaux dans les zones densément bâties. En ce qui concerne les zones non bâties et la zone agricole, force est de constater qu'aucun effort n'a été déployé pour assouplir l'OEaux. Renoncer à délimiter l'espace réservé aux eaux pour les petits cours d'eau n'apporte aucun assouplissement dans la mesure où cette possibilité était déjà donnée aux cantons. De même, cette modification n'a pas d'autres conséquences sur l'environnement que celles qui prévalent déjà. Enfin, la concordance entre l'application de l'OEaux, l'Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD) aurait dû être pensée lorsque l'OEaux a été élaborée. Cela nous éviterait d'être confrontés aujourd'hui à des situations complexes de mise en œuvre qui requièrent, pour clarifier la situation, presque autant de directives qu'il y a d'articles nouveaux dans l'ordonnance !

Une fois de plus, la volonté des Chambres n'est pas respectée. **Aussi, nous rejetons ce projet de modifications tel que présenté et vous prions, par conséquent, de le revoir complètement en tenant compte de la motion de la CEATE-CE, des décisions parlementaires et des intérêts de l'agriculture.** Le cas échéant, nous vous faisons part ci-après de nos remarques et suggestions de modifications concernant le texte d'ordonnance mis en consultation et le rapport explicatif relatif.

Rapport explicatif

L'affirmation, comme quoi la dernière révision de l'ordonnance entrée en vigueur en janvier 2016 a permis d'y ancrer les solutions proposées dans la fiche technique « Espace réservé aux eaux et agriculture » afin d'assurer la sécurité du droit et de garantir une exécution uniforme, s'avère plus que cynique. Ceci en particulier si l'on pense à la contradiction concernant l'imputation au quota cantonal des surfaces d'assolement (SDA) prévue à l'article 41c bis qui dénature complètement la volonté du Parlement prévue à l'article 36a de la loi sur la protection des eaux (LEaux).

Le rapport stipule que la Directive-cadre sur l'eau (DCE), en vigueur dans l'Union européenne (UE), n'est pas obligatoire pour la Suisse, il n'en découle donc pas d'obligations directes pour la Suisse. Dans ce cas, pour quelles raisons le cadre légal suisse doit-il s'orienter sur celui de l'UE ? Il ne s'agit pas de s'opposer à une compatibilité avec le droit européen, mais celle-ci doit être justifiée de manière recevable.

Au chapitre « 5.3 Autres conséquences », l'allégation qui suggère que l'agriculture et l'environnement ne sont pas compatibles est exaspérante, surtout si cette position est celle d'une autorité fédérale.

Art. 41a, al. 4

b. aux conditions topographiques sur les tronçons de cours d'eau

~~1. qui occupent la majeure partie du fond de la vallée; et~~

~~2. qui sont bordés des deux côtés de versants dont la pente ne permet aucune exploitation agricole.~~

c. lorsque l'existence d'une exploitation agricole est mise en danger à cause de la perte de surfaces fertilisables.

Lettre b : cette modification n'apporte aucun assouplissement. Comme précisé dans le rapport explicatif, une telle situation se présente en général pour des tronçons de cours d'eau « largement dépourvus de constructions et d'installations » et qui ne sont « très souvent pas exploités par l'agriculture ». Aussi, de tels tronçons ne présentent pas de conflits et ne sont pas problématiques ! Les points 1 et 2 doivent donc être supprimés.

Lettre c : dans la zone de colline et les zones de montagnes, l'espace réservé aux eaux engendre des pertes substantielles de surfaces fertilisables. D'une part d'un point de vue quantitatif, puisque ces surfaces ne peuvent plus être comptabilisées dans le bilan de fumure et d'autre part d'un point de vue technique dans la mesure où les parcelles qui se trouvent le long des cours d'eau, de part leur planimétrie, sont généralement les seules qui se prêtent pour l'épandage d'engrais de ferme. Une telle situation présente de gros risques pour les agriculteurs qui doivent alors se rabattre sur des parcelles en forte pente. Par ailleurs, le maintien de bétail dans ces zones est nécessaire pour entretenir des paysages ouverts et contribuer à la biodiversité qui s'est développée en parallèle avec les défrichements et l'agriculture de montagne.

Art. 41a, al. 5, let. d

~~d. est très petit.~~ ***pour les cours d'eau dont la largeur du lit est inférieure ou égale à 2m.***

La modification proposée ne vise qu'à assurer la sécurité du droit et n'apporte aucun assouplissement par rapport à la situation actuelle. Par ailleurs, le pouvoir d'appréciation laissé aux cantons peut conduire à des situations où, pour un même cours d'eau, suivant qu'il se trouve dans tel ou tel canton, un espace réservé aux eaux sera déterminé ou non. L'utilisation de la carte au 1 : 25 000 peut aussi conduire à interprétation. Aussi une uniformisation et des précisions sont nécessaires.



Art. 41a, al. 4^{bis}

4^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux cours d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Art. 41b, al. 3^{bis}

3^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux étendues d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Afin que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux conformément à la motion, un assouplissement comparable à celui prévu dans la zone à bâtir doit être fait pour la zone agricole. L'introduction des art. 41a, al. 4^{bis} et 41b, al. 3^{bis} donne aux cantons cette possibilité. Ainsi, ils peuvent faire une pesée des intérêts en jeu et tenir compte des intérêts agricoles prépondérants lors de la délimitation de l'espace réservé aux eaux.

Art. 41c, al. 1, let. a^{bis}

a^{bis} installations et constructions conformes à l'affectation de la zone en dehors des zones densément bâties sur quelques parcelles non construites dans l'alignement de plusieurs parcelles construites dans une zone à bâtir conformément à l'art. 15 de la Loi sur l'aménagement du territoire ou dans un groupement de bâtiments ruraux;

Dans le rapport explicatif, il est question de constructions (« parcelles constructibles », « les terrains non construits peuvent être bâtis ») et pas uniquement d'installations. Aussi, afin d'assurer la sécurité du droit, il faut explicitement inscrire dans l'OEaux qu'il est possible de construire en dehors des zones densément bâties lorsqu'il y a conformité avec la zone.

Il s'agit aussi de pouvoir faire une pesée des intérêts entre l'espace réservé aux eaux, la protection du paysage, l'utilisation du sol et une exploitation agricole rationnelle dans le cadre d'un développement en zone rurale.

Art. 41c, al. 1, let. d

d. petites installations servant à l'utilisation des eaux.

Dans la mesure où l'article 41c al. 2 prévoit la garantie de la situation acquise pour les installations et les cultures pérennes, il faut préciser que des installations de pompage ou des conduites d'eau conformes à la zone et utilisées conformément à leur destination sont également visées par l'article 41c, al.1, let. d.

Art. 41c, al. 4^{bis}

4^{bis} Si l'espace réservé comprend une partie côté terre, sur une largeur de 2 mètres au plus, au-delà d'une route avec revêtement en dur d'au moins 42 mètres de large ou d'une voie ferrée le long d'un cours d'eau, l'autorité cantonale peut accorder des exceptions aux restrictions d'exploitation prévues aux al. 3 et 4 pour cette partie de l'espace réservé, à la condition qu'aucun engrais ni aucun produit phytosanitaire ne puisse parvenir dans l'eau.

Nous ne voyons pas pourquoi les exceptions aux restrictions d'exploitation s'appliquent seulement sur une bande de deux mètres de large au maximum, dans la mesure où le cours d'eau est séparé par une route ou une voie ferrée. L'effet de barrière de ces structures agit également au niveau des engrais et des produits phytosanitaires. Par ailleurs, l'ORRChim prévoit déjà une bande de trois mètres sans engrais ni produit phytosanitaire.

Les dessertes de classes 3 et 4 doivent aussi être prises en compte et dans la mesure où la classification de Swiss-topo n'est pas mentionnée dans l'ordonnance, il s'agit d'adapter l'article 41c, al. 4^{bis}.

Art. 41c^{bis} al. 1

¹ Les terres cultivables dans l'espace réservé aux eaux doivent être indiquées séparément par les cantons lorsqu'ils dressent l'inventaire des surfaces d'assolement au sens de l'art. 28 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire. Elles peuvent rester imputées à la surface totale minimale d'assolement. Sur décision du Conseil fédéral (art. 5 LEaux), elles peuvent être exploitées de manière intensive en cas d'urgence.

¹ Comme l'espace réservé aux eaux n'est pas considéré comme surface d'assolement, si des surfaces d'assolement se trouvent dans l'espace réservé aux eaux, elles doivent être compensées conformément au plan sectoriel des surfaces d'assolement de la Confédération (art. 13 de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire et art. 29 et 30 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire.)

La formulation à l'art. 41c^{bis} al.1 introduit de facto le statut de SDA potentiel puisque seules les SDA effectivement perdues doivent être compensées. Cela est en totale contradiction avec la LEaux qui stipule que les SDA ne peuvent pas se trouver dans l'espace réservé aux eaux. Aussi, toutes les SDA –au sens de l'art. 29 de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (ODT) – qui se trouvent dans le périmètre de l'espace réservé aux eaux doivent être compensées. Pour des raisons évidentes de sécurité du droit et pour respecter la conformité à l'art. 36a de la LEaux, ceci doit être inscrit de façon explicite dans l'OEaux.

Par ailleurs, un statut de SDA potentiel entraîne des contradictions avec l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD) puisque des éléments extensifs protégés comme des haies peuvent être mis en place sur des SDA.

Art. 41c^{bis} al. 2

~~² Si des terres cultivables situées dans l'espace réservé aux eaux sont effectivement perdues lors de mesures constructives de protection contre les crues ou de revitalisation des eaux, leur perte doit être compensée conformément aux consignes du plan sectoriel des surfaces d'assolement (art. 29 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire).~~

² Si les terres cultivables dans l'espace réservé aux eaux sont affectées à des mesures constructives de protection contre les crues ou de revitalisation des eaux, leur perte doit être compensée.

La formulation existante prête moins à confusion que le nouvel alinéa proposé.

Nous espérons vivement que ces remarques seront prises en considération. En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

AGORA



Loïc Bardet
Directeur



Laurent Tornay
Président



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

AQUA NOSTRA

POSTFACH
3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Bern, 8. September 2016

Vernehmlassung zum Verordnungspaket umweltrelevanter Verordnungen

Stellungnahme des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt AQUA NOSTRA SCHWEIZ an der rubrizierten Konsultation teil. Da Schutz und Nutzung der Natur zum Kernbereich der Aktivitäten von AQUA NOSTRA SCHWEIZ gehören, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme. Wir danken Ihnen für die Aufnahme ins Adressverzeichnis für künftige Konsultationen.

1. Grundsätzliche Stellungnahme zur Revision der Verordnungen

a) Grundsätzliches zum Umweltschutz

Umweltpolitik ist in den letzten Jahren komplexer geworden. Die Bevölkerung wünscht sich eine intakte Lebensgrundlage und eine ansprechende Umwelt, will aber durch den Naturschutz nicht oder nur geringfügig in ihrer Freiheit eingeschränkt werden.

Gefragt sind differenzierte, umfassende, pragmatische und konstruktive Prozesse der Problembearbeitung sowie Akteure, welche die Umweltpolitik nicht mit Schwarz-Weiss-Aussagen lähmen, sondern mit Graustufen bereichern. Insbesondere soll der Mensch nicht aus der Natur ausgeschlossen werden, sondern in und mit dieser zusammenleben können. Dazu gehört auch das Interesse an ausgewogenen Regeln sowohl zum Schutz als auch zur Nutzung gewisser chemischer Stoffe.

b) Philosophie von AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Die Quintessenz aus diesen Überlegungen ist für AQUA NOSTRA SCHWEIZ das Engagement für einen massvollen Umweltschutz. In der Konsequenz ist auf Ideologie, Demagogie und wirkungslose Verbote zu verzichten. Nachhaltigkeit betrifft nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch diejenigen der Wirtschaft und Gesellschaft. In jeder einzelnen sich stellenden Frage propagiert AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Abwägung der Interessen dieser drei Pfeiler – nach gesundem Menschenverstand.

2. Stellungnahme zur Gewässerschutz-Verordnung

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen in der GSchV ist AQUA NOSTRA SCHWEIZ ganz besonders einverstanden. In der Umsetzung des Gewässerschutzes hatten wir schon immer dafür plädiert, die Natur nicht nur zu schützen, sondern auch deren sinnvolle Nutzung durch den Menschen zu optimieren. Mit den vorgeschlagenen kleinen Änderungen wird die Umwelt weiterhin geschützt, während gleichzeitig eine pragmatische Lösungsfindung für die unterschiedlichen geologischen Gegebenheiten gefunden werden kann. Mit den Änderungen steht die Nutzung der Natur in einem besseren Gleichgewicht mit dem ökologischen Schutz.

Bereits im parlamentarischen Prozess hatte sich AQUA NOSTRA SCHWEIZ für die Annahme der Motion 15.3001 ausgesprochen. Wie die gleichzeitig behandelte Vielzahl an Standesinitiativen zeigte, musste der offensichtlich in der Praxis über das Ziel hinausschiessende Gesetzestext angepasst werden. Ganz offensichtlich bestehen Probleme beim Vollzug; der Gesetzestext ist für viele Fälle in der Praxis ungeeignet. Gestützt auf die Kantonskompetenz in der Raumplanung, den Föderalismus sowie die Nähe und Einzelfallgerechtigkeit der kantonalen Entscheidungsorgane muss den Kantonen ein grösstmöglicher Spielraum eingeräumt werden.

Mit den in Zusammenarbeit mit den Kantonen vorgeschlagenen Anpassungen wird zumindest ein Teil der Überreglementierung abgebaut und zusätzlicher Spielraum bei der Einzelfallbeurteilung eingeräumt. Zwar wünschte sich AQUA NOSTRA SCHWEIZ eine noch weitergehende Kompetenz der Kantone. Wenigstens gehen die Vorschläge allesamt in die richtige Richtung. Es wäre falsch, dem Gewässerschutz im Verhältnis zu anderen ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Interessen ein Primat einzuräumen. Dies zeigt sich vorliegend exemplarisch in der Abwägung mit Interessen des verdichteten Bauens, der Landwirtschaft inkl. Fruchtfolgeflächen sowie der sinnvollen Nutzung von Fliessgewässern.

Antrag: *Alle vorgeschlagenen Änderungen sind umzusetzen; dies ermöglicht eine Präzisierung der Rechtslage und erweiterten Handlungsspielraum der Kantone für eine einzelfallgerechtere Interessenabwägung.*

3. Stellungnahme zur Altlasten-Verordnung

AQUA NOSTRA SCHWEIZ begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung zur Sanierung von belasteten Standorten. Es muss darum gehen, die Natur von Verunreinigungen zu befreien und gleichzeitig ein sinnvolles Kosten/Nutzen-Verhältnis zu wahren. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass nur tatsächlich schädliche Grenzwerte zur Sanierungspflicht führen und für alle weniger belasteten Standorte nach gesundem Menschenverstand saniert oder darauf verzichtet wird.

Von den vorgeschlagenen Änderungen begrüssen wir insbesondere die Anpassungen im Anhang 1: Bei Ammonium und Nitrit kann getrost auf eine Sanierung verzichtet werden, wenn es sich bloss um unterirdische Gewässer handelt und beim Vinylchlorid würde sich gestützt auf die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse sogar ein Wert oberhalb des vorgeschlagenen Konzentrationswerts von 1.5 µg/l aufdrängen.

Die aus der Anpassung von unnötigen Vorgaben resultierenden Einsparungen in der Höhe von geschätzten 70-100 Millionen Franken sind zu begrüssen, stehen diesen ja keine übermässigen Interessen zum Schutz der Natur entgegen.

Antrag: *Alle vorgeschlagenen Änderungen sind umzusetzen; dies ermöglicht eine Präzisierung der Rechtslage und erweiterten Handlungsspielraum der Kantone für eine einzelfallgerechtere Interessenabwägung.*

4. Stellungnahme zur PIC-Verordnung

Es ist verständlich, dass die Anpassungen im Rotterdamer Übereinkommen auch zu einer Umsetzung im Schweizer Recht führen. Zwar steht AQUA NOSTRA SCHWEIZ internationalen Übereinkommen eher kritisch gegenüber, weil diese zur Anwendung von fremdem Recht führen und vielfach bloss von einzelnen Staaten (darunter der Schweiz) ernsthaft umgesetzt werden. Das Übereinkommen über gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist aber sehr sinnvoll, weil es im internationalen Handel einheitliche Regeln vorgibt. Nur so wird gewährleistet, dass der Export grösserer Mengen von gefährlichen Chemikalien kontrolliert werden kann.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ begrüsst namentlich die vorgesehenen Lockerungen für Mengenschwellen und Minimalkonzentrationen. So wird der Export von bloss kleinen Mengen (für Analyse-/Forschungszwecke und zum eigenen Gebrauch) oder kaum gefährlichen Konzentrationen nicht unnötig streng reglementiert und eingeschränkt. Auch die Ausnahme von der Ausfuhrmeldepflicht für Motorenbenzin mit Benzol in bloss geringen Konzentrationen ist gutzuheissen.

Weniger erfreut sind wir über die Aufnahme einer Vielzahl an neuen Stoffen auf die Liste, was zu erheblichem Administrativaufwand und zusätzlichen Kosten führt. Es stellt sich die Frage, ob dies bei all den vorgesehenen Stoffen tatsächlich nötig ist oder ob dadurch der Chemikalienexport aus der Schweiz nicht unnötig erschwert und verteuert wird. Auf jeden Fall sollte die Liste auf (wie es der Verordnungsname klar sagt) *bestimmte gefährliche* Chemikalienbeschränkt bleiben.

Antrag: Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen, aber mit einer klaren Beschränkung der Listung auf wirklich gefährliche Chemikalien.

5. Stellungnahme zur Fischerei-Verordnung (VBGF)

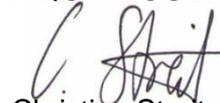
AQUA NOSTRA SCHWEIZ hat nichts gegen die vorgeschlagenen Anpassungen in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) einzuwenden. Sowohl die Änderungen bei der Elektrofischerei als auch die Nomenklatur der verschiedenen Forellenarten entspricht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Gleiches gilt auch für die Bekämpfung der Schwarzmeergrundeln als invasive Fischarten.

Zum Schluss sei noch eine kritische Anmerkung zu den Auswirkungen eines zu stark ausgebauten Umweltschutzes erlaubt: Durch die Sauberkeit in unseren Seen (v. a. mit immer noch effizienteren Kläranlagen) verfügen die Fische nicht mehr über genügend Nahrung. Während sich unerwünschte Arten vermehren, reduziert sich die Anzahl der erwünschten und entsprechend auch jene der Berufsfischer stark. Es wäre zu wünschen, dass nicht einseitig stets die „heile Natur“ mit übermässigen Vorschriften geschützt wird, sondern echter Nachhaltigkeit nachgelebt wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

AQUA NOSTRA SCHWEIZ



Christian Streit
Generalsekretär

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Schaffhausen, 13. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Stellung zu den Revisionen der Gewässerschutzverordnung, der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei, der Altlasten-Verordnung und der PIC-Verordnung nehmen zu können.

Die Gewässerschutzorganisation Aqua Viva nimmt die Möglichkeit wahr zur Gewässerschutzverordnung, Anpassung zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung von 15.3001 Motion UREK-S Stellung zu beziehen.

Mit den Änderungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei, der Altlasten-Verordnung und der PIC-Verordnung kann sich die Gewässerschutzorganisation Aqua Viva grundsätzlich einverstanden erklären.

Die ausführliche Stellungnahme zur Gewässerschutzverordnung folgt ab Seite 3. Einige kurze Anmerkungen und Überlegungen zu allen Revisionen entnehmen Sie den folgenden Abschnitten.

PIC-Verordnung: Diese Verordnung setzt das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel in nationales Recht um, wodurch die nationalen Freiheiten bei der Verordnungsausarbeitung wohl stark eingeschränkt sind. In diesem Übereinkommen wird Glyphosat nicht behandelt. Glyphosat ist aber sehr umstritten und die Auswirkungen auf die Menschen unklar. Erwiesen sind hingegen negative Auswirkungen auf verschiedene aquatische Arten. Die EU thematisiert momentan ebenfalls die Zulassung von Glyphosat. Die Schweiz könnte durch die Aufnahme von Glyphosat in den Geltungsbereich der ChemPICV einen Schritt voraus gehen und die Verwendung des gefährlichen Herbizids einschränken / verbieten. Aqua Viva würde dies begrüßen und möchte daher eine genauere Prüfung der Aufnahme von Glyphosat in den Geltungsbereich der ChemPICV anregen.

Altlasten-Verordnung: keine Anmerkungen.

Bundesgesetz über die Fischerei: Die Anpassungen der VBGF sind sinnvoll. Die Anpassung der Nomenklatur der Forellenarten, damit alle Unterarten den Artstatus bekommen, entspricht dem aktuellen Wissensstand. Einige Felchenarten sind bedeutend seltener und gefährdeter als andere. Aqua Viva möchte in diesem Sinn anregen, auch die Felchen, von welchen alle Taxa wie bis anhin gemeinsam geführt werden, in der VBGF differenzierter zu behandeln.

Gewässerschutzverordnung: Grundsätzlich ist Aqua Viva dezidiert gegen eine weitergehende Abschwächung der Gewässerschutzbestimmungen im Bereich der Gewässerräume. Seit dem Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ ist der damalig erarbeitete Gegenvorschlag mehrmals verwässert worden. Nun soll mit der vorliegenden Revision noch ein weiterer Schritt in diese Richtung unternommen werden. Wir erachten dies als nicht akzeptabel.

Die Gewässerräume sind ein wichtiges Instrument, um den Hochwasserschutz langfristig und nachhaltig sichern zu können und die grosse Biodiversität der Fliessgewässer auch für unsere Nachfahren zu erhalten. Gewässer brauchen einen Teil des Platzes zurück, welcher wir Ihnen für die Gewinnung von Landwirtschaftsland, für Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen genommen haben. Die mit der aktuellen Revision vorgesehenen Abschwächungen bedeuten deutliche Einschränkungen für die Fliessgewässer, den aquatischen Lebensraum, das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. Der Nutzen für die Landwirtschaft und Siedlungsgebiete ist hingegen gering, denn die Bewirtschaftungsdistanzen für Pflanzenschutzmittel und Dünger müssen sowieso eingehalten werden (andere gesetzliche Grundlagen) und es wird ein grundsätzlich schonender Umgang mit gewässernahen Flächen gefordert. Die Gewässerräume sollen nicht weiter eingeschränkt, sondern ohne weiteren zeitlichen Verzug und grosszügig ausgeschieden werden.

Die ausführliche Stellungnahme zur Gewässerschutzverordnung folgt auf den nächsten Seiten. Wir bitten Sie, die dort ausgeführten Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Antonia Eisenhut
Geschäftsführerin Aqua Viva



Benjamin Leimgruber
Bereichsleiter Gewässerschutz Aqua Viva

Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung

Einleitung: Gewässerraum

Der verfügbare Raum eines Gewässers ist ein zentraler Aspekt für eine funktionierende Ökologie des Gewässers- aber auch für den Hochwasserschutz. Seit die Bestimmungen zum Gewässerraum in der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) 2009 beschlossen worden sind, sind diese Räume aber unter massiven politischen Dauerbeschuss geraten. Dies obschon die entsprechenden Ausführungen ein wesentlicher Teil des politischen Kompromisses waren, welcher den Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ seinerzeit in die Wege geleitet hat. Diesem sachlich und demokratisch fragwürdigen Druck ist es heute zu zuschreiben, dass bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Merkblattes „Gewässerraum und Landwirtschaft“ der Willen des Gesetzgebers verletzt wurde. Nun sollen im Stile einer Salomitaktik weitere Abschwächungen an den Bestimmungen zum Gewässerraum und dessen Bewirtschaftung vorgenommen werden. Wir lehnen diesbezügliche Ansinnen dezidiert ab.

Anträge

Antrag 1

Art. 41a Abs.4 Bst. b

Antrag: Streichen

4 Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

...

~~b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:~~

~~1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und~~

~~2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.~~

Begründung Antrag 1:

Die Topographie hat nur bedingt Einfluss auf die natürliche Funktion der Gewässer, den Hochwasserschutz oder die Gewässernutzung – also auf die Ziele, welche durch die Festlegung des Gewässerraums erreicht werden sollen.

Die unklare Formulierung des „weitgehend ausgefüllten“ Talbodens ist in dieser Form nicht ausreichend definiert.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht das einzige Kriterium, welches bei der Ausscheidung der Gewässerräume relevant ist. Würde der angrenzende Raum an das Gewässer in keiner Weise genutzt, entstünden diesbezüglich auch keine Konflikte, welche eine Schmälerung des Gewässerraumes nahelegen könnten. Ebenfalls ist alleine dadurch, dass der angrenzende Raum für die landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet ist, nicht auszuschliessen, dass anderweitige Nutzungen in diesem Bereich und damit im eigentlichen Gewässerraum zu liegen kommen.

Antrag 2

Art. 41a Abs. 5 Bst. d

Antrag: Streichen und Anpassung Art. 41a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

~~d. sehr klein ist~~

Art. 41a

1 Die Breite des Gewässerraums....

a. für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 15 m;

2 In den übrigen Gebiet...

a. für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 15 m;

Begründung Antrag 2:

Bereits in der letzten Revision der GSchV wurde vorgeschlagen auf den Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern zu verzichten. Die deutlichen Rückmeldungen haben bewirkt, dass auf diese Abschwächung verzichtet wurde. Seit dieser Vernehmlassung hat sich die Ausgangslage in keiner Weise verändert. Es ist damit vollkommen unverständlich, warum dieser Vorstoss nun wieder aufgenommen werden soll. Das vorgebrachte Argument, mit dieser Regelung Rechtssicherheit zu schaffen, ist haltlos. Im Gegenteil. Aufgrund des unbestimmten Begriffs der sehr kleinen Gewässer wird Rechtsunsicherheit geschaffen. Besser ist es, den Gewässerraum bei allen Gewässern auszuscheiden. Neben der fehlenden Rechtssicherheit ist festzuhalten, dass auch Kleinstgewässer für die Biodiversität, die Vernetzung von Lebensräumen sowie den Hochwasserschutz wichtig sind. Zudem sind sie in der Regel am stärksten durch Schadstoffeinträge belastet und führen diese Frachten den grösseren Gewässern zu. Viele Kleinstgewässer sind längst verschwunden, in Drainagerohre verlegt oder nicht auf der Landeskarte verzeichnet. Sind sie nicht ganzjährig wasserführend, fallen sie auch bei Restwasserfestlegungen durch die Maschen. Damit geniessen kleine und kleinste Gewässer schon heute einen sehr kleinen Schutz, bzw. sind stark gefährdet. Bei denen, die noch vorhanden und registriert sind, auf einen Gewässerraum zu verzichten, hiesse, diese bedrohte Kategorie von Gewässern zusätzlich zu schwächen.

Die Ausscheidung des Gewässerraums bei kleinen Gewässern ist zudem von grosser Bedeutung, da durch die neu vorgesehene Messweise des Gewässerabstandes ab Uferlinie (siehe Merkblatt vom 20. Mai 2014 „Gewässerraum und Landwirtschaft“) für die Pufferzonen ohne Pflanzenschutzmittel und ohne Dünger (nach DZV und ChemRRV) der Ackerbau näher an das Gewässer rücken kann. Dies wäre ein Rückschritt im Gewässerschutz, welcher nicht akzeptabel ist. Aqua Viva fordert daher einen minimalen Gewässerraum bei kleinen Gewässern von 15 m. Darin enthalten wären die 6 m breite Pufferzone nach der DZV, sowie die Sohle und die Ufer. Im Falle der Beibehaltung der alten Messweise für die Pufferzone ab der Böschungsoberkante könnte mit einer minimalen Gewässerbreite von 15 m ein einfacheres System einheitlicher Bewirtschaftungsgrenzen geschaffen werden (Pufferzone ohne PSM nach DZV und Gewässerraum wären so gleich breit).

Zusatz 1: Aqua Viva beantragt, in Übereinstimmung mit den Ausführungen oben die alte Messweise für die Bemessung der Pufferzonen nach DZV und ChemRRV auch nach Ausscheidung der Gewässerräume beizubehalten. Entsprechend ist das Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ anzupassen.

Zusatz 2: Konsequenterweise fordert Aqua Viva aus diesem Grund, dass Art. 41a Abs. 5 Bst. c zu streichen ist, selbst wenn dies in der vorliegenden Revision nicht thematisiert wird. Auch künstli-

che Fließgewässer aufweisen - insbesondere wenn die Anlegung Jahre zurückliegt - einen Naturwert und Vernetzungsfunktionen. Es ist daher auch hier nicht einzusehen, warum die Ausscheidung des angemessenen Gewässerraums verzichtbar sein soll.

Antrag 3:

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis}

Antrag: Streichen

1 [...] kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen
~~a^{bis}-zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen~~

Begründung Antrag 3:

Das Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ hat den Begriff „dicht überbaut“ aufgenommen und weitgehend definiert. Die bisherige Rechtsprechung hat bereits in verschiedenen Fällen festgehalten, was als „dicht überbaut“ gilt und was nicht. Gebiete beispielsweise, welche vom zentrumsnahen Baugebiet räumlich getrennt sind, peripher gelegen sind und/oder Gebiete, wo kein glaubhaftes Verdichtungsinteresse besteht, gelten nicht als dicht überbaut. Die bereits erlassene Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums in dicht überbautem Gebiet (sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist) ist bereits eine weitführende Aufweichung des Kompromisses von 2009. Ausnahmeregelungen ziehen oft weitere Ausnahmeregelungen nach sich. Sollten nun auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten weitere Ausnahmeregelungen dazu kommen, wird die Unterteilung in „dicht überbaut“ und „nicht dicht überbaut“ zunehmend willkürlich oder zur Farce. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist es vollkommen unangebracht, auf derartigen Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten über Ausnahmeregelungen eine Bebauung zu ermöglichen. Dieses Vorgehen ist auch raumplanerisch zu kritisieren, stellt es sich doch gegen die anzustrebende Verdichtung. Wir lehnen eine solche Bestimmung entschieden ab. Auch ökologisch können offene Parzellen zwischen bebauten Parzellen von grosser Bedeutung sein. Im Bereich von offenen Parzellen bestehen Möglichkeiten, das Fließgewässer aufzuwerten / auszuweiten und so wichtige Trittsteine zur Sicherstellung der Längsvernetzung aber auch für die Naherholung zu schaffen.

Antrag 4:

Art. 41c Abs. 1 Bst. d

Antrag: Streichen

~~d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen~~

Begründung Antrag 4:

Wo sie heute nicht bereits vorhanden sind, ist auf solche Kleinanlagen im Sinne des Gewässerschutzes zu verzichten. Für bestehende Anlagen im Gewässerraum besteht bereits ein grundsätzlicher Bestandesschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für neue Anlagen die Bestimmungen zum Gewässerraum weiter gelockert werden sollen. Die kumulativen negativen Aspekte vieler einzelner Kleinanlagen werden bei einer solchen Bestimmung nicht berücksichtigt. Wir lehnen eine solche Aufweichung ab.

Antrag 5:

Art 41c^{bis} Abs 2

Antrag: ganzen Artikel streichen

~~Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000²⁾ Ersatz zu leisten.~~

Begründung Antrag 5:

Die Sicherung des Hochwasserschutzes und der Biodiversität in und entlang von Gewässern sind ebenso Aufgaben des Bundes und der Kantone und je gleichwertig von nationalem Interesse wie der Schutz der Kulturlandfläche. In den letzten 150 Jahren sind über 70% der Auen und 80-90% der Moore primär zugunsten der Landwirtschaft zerstört worden, ein grosser Teil der restlichen Uferräume wurde und wird durch Dünger und Pestizide nach wie vor stark beeinträchtigt. Umso bedeutender ist die Erhaltung und Förderung der Gewässerräume. Zur Ausscheidung der Gewässerräume wird Land benötigt. In gewissen Kantonen ist die Kompensation von Fruchtfolgeflächen praktisch unmöglich oder ginge wiederum auf Kosten des Naturschutzes, indem weniger gute Böden melioriert würden, d.h. dass de facto ein Moratorium für Hochwasserschutzprojekte und Revitalisierungen entstünde. Dies obwohl in der Schweiz die Ernährungssicherheit noch kaum einmal so hoch lag wie heute und gemäss Zahlen aus dem Kanton Aargau und anderen Kantonen vor allem die Landwirtschaft selber Kulturland ausserhalb der Bauzone verbraucht. Im Vergleich zu dem von der Landwirtschaft grossmehrheitlich verschuldeten Kulturlandverlust (noch viel höher, wenn man das durch Landwirte verkaufte Bauland hinzurechnen würde) erfordern die in der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung vorgesehenen Aufweitungen von stark eingeeengten Bächen und Flüssen bis gegen Ende des 21. Jahrhunderts einen zusätzlichen Raumbedarf von insgesamt rund 2000 ha – und das verteilt über einen Zeitraum von drei Generationen. Bei durchschnittlichen Bodenverlusten von *jährlich* über 3000 ha durch das Wachstum des Siedlungsraumes macht der gemittelte Flächenbedarf für Gewässerrevitalisierungen somit weniger als 1 % aus. Beim Wald hat man bei der letzten Waldgesetzrevision 2015 im Übrigen extra eingefügt, dass Rodungen im Zusammenhang mit Revitalisierungen und Hochwasserschutz nicht mehr ersetzt werden müssen. Die Waldfläche nimmt im Mittelland, wo die Revitalisierungen primär anfallen, ebenfalls nicht zu und wird längerfristig wegen der statischen Waldgrenze in einigen Kantonen auch rückgängig sein.

Der Schutz der FFF ist nicht absolut, was klar aus der Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF 2006 hervorgeht, z.B. auf Seite 12, wo es bereits im ersten Punkt heisst, die Verringerung der Mindestfläche ist zu umschreiben und zu begründen, im nächsten Punkt ist die Rede davon, dass die Kantone die Gründe für die Anpassung der FFF Mindestfläche darlegen sollen etc.. Auch Art. 29 der Raumplanungsverordnung weist einzig aus, dass der Bund im Sachplan Fruchtfolgeflächen den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone festlegt. Daraus kann keine zwingend vorzunehmende Kompensation von FFF bei Gewässerräumen für Massnahmen des Hochwasserschutzes und von Revitalisierungen abgeleitet werden. Die Raumplanungsverordnung sieht in Artikel 30 ausdrücklich vor, dass bei wichtigen Zielen, was Revitalisierungen, Ausscheidung der Gewässerräume und Hochwasserschutz sind, die Kantone vom Schutz der FFF abweichen können. Im RPG, Art. 13 wird einzig erwähnt, dass Sachpläne und Grundlagen für raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden müssen. Es ist auch hier keinesfalls so, dass daraus ein obligatorischer Ersatz von FFF abgeleitet werden kann.

Mit dieser Ordnungsänderung würde die Umsetzung der Gewässerräume einmal mehr deutlich abgeschwächt. Dies völlig zu Unrecht, da der Ersatz der FFF-Flächen für andere wichtige Ziele von Bund und Kantonen keineswegs absolut gegeben ist.

Daher lehnen wir den Ersatz der Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum für Hochwasserschutz und Revitalisierungen entschieden ab.

Antrag 6:

Art 41c Abs. 4^{bis}

Antrag: Ändern

4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von der Bewirtschaftungseinschränkung nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. **Fällt eine mindestens 4 m breite Strasse oder eine Eisenbahnlinie in den Gewässerraum, so ist ausserhalb von dicht überbauten Gebieten der Strasse ihre gewässerraumseitige Begrenzung der Gewässerraumgrenze gleichzusetzen und die fehlende Breite wo immer möglich auf der anderen Uferseite zu kompensieren.**

Begründung Antrag 6:

Wird der Gewässerraum über eine Strasse oder Schiene gelegt, erfüllt er in aller Regel keine der vorgesehenen Funktionen (natürliche Funktionen der Gewässer, Hochwasserschutz, Gewässernutzung). Damit der Gewässerraum seine Funktionen wahrnehmen kann, ist der Gewässerraum bei an das Gewässer angrenzenden Verkehrsinfrastrukturen möglichst so auszuscheiden, dass die Verkehrswege nicht in den Gewässerraum zu liegen kommen. Diese Haltung bestätigt Art. 41c GSchV, welcher eine extensive Nutzung des Gewässerraums vorschreibt und nur die Erstellung von standortgebundenen Fuss- und Wanderwegen zulässt. Wird der Gewässerraum nicht asymmetrisch ausgeschieden und kommen befestigte Verkehrswege in den Gewässerraum zu liegen, werden weder die Ziele für die Biodiversität noch für den Hochwasserschutz erreicht. In Fällen mit an das Gewässer angrenzenden Verkehrswegen ist nach unserem Rechtsverständnis in erster Priorität vorzusehen, den Gewässerraum asymmetrisch auszuscheiden, damit dieser seine Funktion gewährleisten kann. Die Ergänzung des Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Seite um dieselbe Breite wie das landseitig nach der Strasse liegende Landwirtschaftsland sowie der versiegelten Fläche wäre unter diesen Voraussetzungen eine akzeptable Lösung.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Stellungnahme von BirdLife Schweiz zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GschV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

BirdLife Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zur besagten Revision Stellung nehmen zu können.

A. Generelles

Grundsätzlich sprechen wir uns dezidiert dagegen aus, dass mit dieser aktuellen Revision eine weitergehende Abschwächung der Gewässerschutzbestimmungen im Bereich der Gewässerräume vorgesehen ist. Seit dem Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ ist der ursprünglich erarbeitete Gegenvorschlag ständig verwässert worden. Nun soll mit der vorliegenden Revision noch ein weiterer Schritt in diese Richtung unternommen werden, was die Funktion der Gewässerräume nicht mehr gewährleisten würde. Bereits die ursprünglich vorgesehenen Gewässerräume sind für einen grossen Teil der Artenvielfalt am Wasser schon zu klein. Der verfügbare Raum eines Gewässers ist ein zentraler Aspekt der Biodiversität an Gewässern aber auch des Hochwasserschutzes.

Seit die Bestimmungen zum Gewässerraum in der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GschG) 2009 beschlossen worden sind, sind diese Räume aber unter massiven politischen Dauerbeschuss geraten. Dies obschon die entsprechenden Bestimmungen ein wesentlicher Teil des politischen Kompromisses waren, welcher den Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ seinerzeit in die Wege geleitet hat. Diesem unnötigen und kontraproduktiven Druck ist es heute zu verdanken, dass bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Merkblattes „Gewässerraum und Landwirtschaft“ die Biodiversität an Gewässern unter Druck geraten ist. Nun sollen im Stile einer Salamiaktik weitere Abschwächungen an den Bestimmungen zum Gewässerraum und dessen Bewirtschaftung vorgenommen werden. Wir lehnen diesbezügliche Ansinnen dezidiert ab.

Insbesondere ist der generelle Ersatz von ackerfähigen Flächen als FFF im Gewässerraum, die benötigt werden, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nicht nachvollziehbar. Ackerflächen in Gewässernähe verursachen in der Regel aufgrund von Dünger und Pestizideinflüssen massive Schäden an der Biodiversität im Gewässerraum. Der Schutz der Gewässer fordert geradezu, wie es auch im Gewässerschutzgesetz richtigerweise heisst, die Extensivierung dieser Böden. Hochwasserschutz und Revitalisierungen, welche beide nationale Anforderungen umsetzen, benötigen Land, welches gemäss Raumplanungsverordnung Art. 30 zur Verfügung gestellt werden kann ohne dass zwingend ein FFF-Ersatz nötig ist.

B Konkrete Änderungsanträge

Art. 41 a Abs.4 Bst. b

Antrag: Streichen

4 Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

...

~~b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:~~

~~1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und~~

~~2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.~~

Begründung:

Einerseits ist die unklare Formulierung des „weitgehend ausgefüllten“ Talbodens in dieser Form nicht ausreichend definiert, andererseits ist die landwirtschaftliche Nutzung nicht das einzige Kriterium, welches bei der Ausscheidung der Gewässerräume zu berücksichtigen ist. Würde der angrenzende Raum an das Gewässer in keiner Weise genutzt, entstünden diesbezüglich auch keine Konflikte, welche eine Schmälerung des Gewässerraumes nahelegen könnten. Ebenfalls ist alleine dadurch, dass der angrenzende Raum für die landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet ist, nicht auszuschliessen, dass anderweitige Nutzungen in diesem Bereich und damit im eigentlichen Gewässerraum zu liegen kommen.

Art. 41a Abs. 5 Bst. d

Antrag: Streichen

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

~~d. sehr klein ist~~

Begründung:

Bereits in der letzten Revision der GschV wurde vorgeschlagen auf den Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern zu verzichten. Die deutlichen Rückmeldungen haben bewirkt, dass auf diese Novelle verzichtet wurde. Seit dieser Vernehmlassung hat sich die Ausgangslage in keiner Weise verändert. Es ist damit vollkommen unverständlich, warum dieser Vorstoss nun wieder aufgenommen werden soll. Das angebrachte Argument, mit dieser Regelung Rechtssicherheit zu schaffen, erscheint uns als vollkommen haltlos. Im Gegenteil. Aufgrund der unbestimmten Begriffs der sehr kleinen Gewässer wird Rechtsunsicherheit geschaffen. Besser ist es, den Gewässerraum bei allen Gewässern auszuscheiden. Neben der fehlenden Rechtssicherheit ist festzuhalten, dass auch Kleinstgewässer für die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen wichtig sind. Zudem sind sie in der Regel am stärksten durch Schadstoffeinträge belastet und führen diese Frachten den grösseren Gewässern zu. Konsequenterweise fordern wir aus diesem Grund darüber hinaus, dass Art. 41a Abs. 5 Bst. c zu streichen ist, selbst wenn dies in der vorliegenden Revision nicht thematisiert wird. Auch künstliche Fliessgewässer weisen – insbesondere wenn die Anlegung Jahre zurückliegt – einen hohen Naturwert und Vernetzungsfunktionen auf. Es ist daher auch hier nicht einzusehen, warum die Ausscheidung des angemessenen Gewässerraums verzichtbar sein soll.

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis}

Antrag: Streichen

1 [...] kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen
~~a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen
 unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen~~

Begründung:

Das Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ hat den Begriff „dicht überbaut“ aufgenommen und weitgehend definiert. Die bisherige Rechtsprechung hat bereits in verschiedenen Fällen festgehalten, was als „dicht überbaut“ gilt und was nicht. Gebiete beispielsweise, welche vom zentrumsnahen Baugebiet räumlich getrennt sind, peripher gelegen und/oder Gebiete, wo kein glaubhaftes Verdichtungsinteresse besteht, gelten nicht als dicht überbaut. Die bereits erlassene Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums in dicht überbautem Gebiet (sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist) ist genau betrachtet schon eine Aufweichung. Bekanntermassen ziehen Ausnahmeregelungen meist weitere Ausnahmeregelungen nach sich. Sollte nun auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten weitere Ausnahmeregelungen dazu kommen, wird die Unterteilung in dicht überbaut und nicht dicht überbaut zunehmend zur Farce. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist es vollkommen unangebracht, auf derartigen Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten über Ausnahmeregelungen eine Bebauung durchzusetzen. Dieses Vorgehen ist auch raumplanerisch zu kritisieren, stellt es sich doch gegen die anzustrebende Verdichtung. Wir lehnen eine solche Bestimmung entschieden ab.

Art. 41c Abs. 1 Bst. d

Antrag: Streichen

~~d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen~~

Begründung:

Wo sie heute nicht bereits vorhanden sind, ist auf solche Kleinanlagen im Sinne des Gewässerschutzes zu verzichten. Für bestehende Anlagen im Gewässerraum besteht bereits ein grundsätzlicher Bestandesschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für neue Anlagen die Bestimmungen zum Gewässerraum weiter gelockert werden sollen. Den kumulativen Aspekten vieler einzelner Kleinanlagen, die z.B. den Zugang zum Wasser für Boote zum Zweck haben, werden bei einer solchen Bestimmung in keiner Weise berücksichtigt. Auch läuft diese Novelle der Stossrichtung von Parlament und Bundesrat zuwider, welche im Dezember 2015 (!) beschlossen, Kleinanlagen im Energiebereich nicht mehr mittels Einspeisevergütung zu fördern. Begründet wurde dies damit, dass Kleinstkraftwerke nur wenig Strom produzieren und in ihrer Summe die Gewässer empfindlich beeinträchtigen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum weitere Kleinanlagen für Besucher, welche meistens ebenfalls negative ökologische Auswirkungen haben, nun einen Freipass im Gewässerraum erhalten sollen. Wir lehnen eine solche Aufweichung ab.

Art 41c Abs 4^{bis}

Antrag: Ändern

4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von der Bewirtschaftungseinschränkung nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Neu:

Fällt eine mindestens 4 m breite Strasse oder eine Eisenbahnlinie in den Gewässerraum, so ist ausserhalb von dicht überbauten Gebieten ihre landseitige Begrenzung der

Gewässerraumgrenze gleichzusetzen und die fehlende Breite auf der anderen Uferseite zu kompensieren.

Begründung:

Wird der Gewässerraum über eine Strasse oder Schiene gelegt, erfüllt er in aller Regel keine der vorgesehenen Funktionen. Weder für die Biodiversität noch für den Hochwasserschutz. In einem derartigen Fall ist es in erster Priorität vorzusehen, den Gewässerraum, wie angedacht, asymmetrisch auszuscheiden, um seine Funktion möglichst gewährleisten zu können. Wenn nun der Gewässerraum auf eine versiegelte, den Gewässerfunktionen nicht dienliche Fläche gelegt wird und die angrenzende Landwirtschaftsfläche von allen Bewirtschaftungseinschränkungen befreit werden soll, ist es umso wichtiger, dass eine minimale Kompensation hierfür stattfindet. Die Ergänzung des Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Seite um dieselbe Breite wie das landseitig nach der Strasse liegende Landwirtschaftsland wäre unter diesen Voraussetzungen eine akzeptable Minimallösung.

Art 41c^{bis} Abs 2

Antrag: ganzen Artikel streichen

~~Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfootflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000²⁾ Ersatz zu leisten.~~

Begründung

Die Sicherung des Hochwasserschutzes und der Biodiversität in und entlang von Gewässern sind ebenso Aufgaben des Bundes und der Kantone und je gleichwertig von nationalem Interesse wie der Schutz der Kulturlandfläche. In den letzten 150 Jahren sind über 70% der Auen primär zugunsten der Landwirtschaft zerstört worden, ein grosser Teil der restlichen Uferäume wurde und wird durch Dünger und Pestizide nach wie vor stark beeinträchtigt. Umso bedeutender ist die Erhaltung und Förderung der Gewässerräume. Zur Ausscheidung der Gewässerräume wird Land benötigt. In gewissen Kantonen ist die Kompensation von Fruchtfootflächen praktisch unmöglich oder ginge wiederum auf Kosten des Naturschutzes, indem weniger gute Böden melioriert würden, d.h. dass de facto ein Moratorium für Hochwasserschutzprojekte und Revitalisierungen entstünde. Dies obwohl in der Schweiz die Ernährungssicherheit noch kaum einmal so hoch lag wie heute und gemäss Zahlen aus dem Kanton Aargau und anderen Kantonen vor allem die Landwirtschaft selber Kulturland ausserhalb der Bauzone verbraucht. Im Vergleich zu dem von der Landwirtschaft grossmehrheitlich verschuldeten Kulturlandverlust (noch viel höher, wenn man das durch Landwirte verkaufte Bauland hinzurechnen würde) erfordern die in der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung vorgesehenen Aufweitungen von stark eingeeengten Bächen und Flüssen bis gegen Ende des 21. Jahrhunderts einen zusätzlichen Raumbedarf von insgesamt rund 2000 ha – und das verteilt über einen Zeitraum von drei Generationen. Bei durchschnittlichen Bodenverlusten von jährlich über 3000 ha durch das Wachstum des Siedlungsraumes macht der gemittelte Flächenbedarf für Gewässerrevitalisierungen somit weniger als 1 % aus. Beim Wald hat man bei der letzten Waldgesetzrevision 2015 im übrigen extra eingefügt, dass Rodungen im Zusammenhang mit Revitalisierungen und Hochwasserschutz nicht mehr ersetzt werden müssen. Die Waldfläche nimmt im Mittelland, wo die Revitalisierungen primär anfallen, ebenfalls nicht zu und wird längerfristig wegen der statischen Waldgrenze in einigen Kantonen auch rückgängig sein.

Der Schutz der FFF ist zudem nicht absolut, was klar aus der Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfootflächen FFF 2006 hervorgeht, z.B. auf Seite 12, wo es bereits im ersten Punkt heisst, die Verringerung der Mindestfläche ist zu umschreiben und zu begründen, im nächsten Punkt ist die Rede davon, dass die Kantone die Gründe für die Anpassung der FFF Mindestfläche darlegen sollen etc.. Auch Art. 29 der Raumplanungsverordnung weist einzig aus, dass der Bund im Sachplan Fruchtfootflächen den Mindestumfang der Fruchtfootflächen und deren Aufteilung auf die Kantone festlegt. Daraus kann keine zwingend vorzunehmende Kompensation von FFF bei Gewässerräumen für Massnahmen des Hochwasserschutzes und von

Revitalisierungen abgeleitet werden. Die Raumplanungsverordnung sieht in Artikel 30 ausdrücklich vor, dass bei wichtigen Zielen, was Revitalisierungen, Ausscheidung der Gewässerräume und Hochwasserschutz sind, die Kantone vom Schutz der FFF abweichen können. Im RPG, Art. 13 wird einzig erwähnt, dass Sachpläne und Grundlagen für raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden müssen. Es ist auch hier keinesfalls so, dass daraus ein obligatorischer Ersatz von FFF abgeleitet werden kann.

Mit dieser Verordnungsänderung würde die Umsetzung der Gewässerräume einmal mehr deutlich abgeschwächt. Dies völlig zu Unrecht, da der Ersatz der FFF-Flächen für andere wichtige Ziele von Bund und Kantone keineswegs absolut gegeben ist.

Daher lehnen wir den Ersatz der Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum für Hochwasserschutz und Revitalisierungen entschieden ab.

Wir danken Ihnen, wenn die Anliegen der Biodiversität bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage stärker berücksichtigt werden als bisher. Der Bundesrat hat mit der Strategie Biodiversität Schweiz und mit dem darin genannten Ziel der ökologischen Infrastruktur, bei der das Gewässernetz mit den Gewässerräumen ein wichtiger Faktor ist, dem Schutz der Biodiversität ebenso hohe Bedeutung beigemessen, wie der zweifellos ebenfalls wichtigen Erhaltung des Kulturlandes. In Anbetracht der tatsächlich benötigten Flächen für den Gewässerschutz ist eine Änderung der Gewässerschutzverordnung unnötig und kann mit den heute geltenden Gesetzesvorgaben auch nicht begründet werden.

Mit freundlichen Grüssen

BirdLife Schweiz
Geschäftsführer



Werner Müller

Stv. Geschäftsführerin



Christa Gläuser

Verein fair-fish.ch
Zentralstr. 156
CH-8003 Zürich
Fix: 0041 43 333 10 62
office@fair-fish.ch
www.fair-fish.ch



für Fairness beim Fischessen

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Zürich, 14. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur unten genannten Revision Stellung nehmen zu dürfen.

Stellungnahme des Vereins fair-fish zur zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Der Verein fair-fish begrüsst beinahe alle der vorgeschlagenen Änderungen als pragmatische, praxisorientierte Lösungen. Eine vorgesehene Änderung lehnen wir jedoch kategorisch ab, da es sich um einen deutlichen und folgenschweren Rückschritt handelt:

Die veränderte Messweise ab Uferlinie statt wie bisher ab Böschungsoberkante. Diese neue Messweise ist ein deutlicher Rückschritt, der sich fatal auf die Gewässerqualität auswirken wird. Zu erwarten ist, dass so vermehrt Pestizide und Dünger in kleine Gewässer gelangen. Diese Gewässer sind bereits über Gebühr belastet. Ein Rückschritt im Schutz vor Einträgen ist daher auf gar keinen Fall akzeptabel.

Wir hoffen, dass Sie unser Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Co-Geschäftsleiterin fair-fish
Verein fair-fish Schweiz



Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Bern/Montreux, 6. September 2016

Vernehmlassung Revision Gewässerschutzverordnung Stellungnahme Fondation Franz Weber/Helvetia Nostra

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GschV) Stellung zu nehmen. Die Fondation Franz Weber und Helvetia Nostra setzen sich seit Jahrzehnten ein für mehr Natur-, Tier und Umweltschutz und nehmen deshalb gerne die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

Die Fondation Franz Weber und Helvetia Nostra lehnen die geplante Abschwächung der Gewässerschutzbestimmungen im Bereich der Gewässerräume ganz klar ab. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum – trotz der bekannten qualitativen und quantitativen Probleme der Schweizer Gewässer – die rechtlichen Schutzbestimmungen weiter geschwächt werden sollen. Seit dem Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ ist der damals erarbeitete Gegenvorschlag laufend verwässert worden. Eine weitere Aufweichung des Gewässerschutzes ist aus unserer Sicht nicht haltbar. Entsprechend lehnen die Fondation Franz Weber und Helvetia Nostra die vorliegende Revision dezidiert ab.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu prüfen und bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Vera Weber
Präsidentin Helvetia Nostra

Gewässerraum

Der verfügbare Raum eines Gewässers ist ein zentraler Aspekt des Gewässer – aber auch des Hochwasserschutzes. Seit die Bestimmungen zum Gewässerraum in der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GschG) 2009 beschlossen worden sind, sind diese Räume trotzdem unter politischem Dauerbeschuss. Heute wird in der politischen Diskussion mehrheitlich ausgeblendet, dass die Ausscheidung von Gewässerräumen ein wesentlicher Teil des politischen Kompromisses war, welcher den Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ ermöglichte. Dieser ständige Druck hat bereits dazu geführt, dass im Rahmen der Ausarbeitung des Merkblattes „Gewässerraum und Landwirtschaft“ die im Zusammenhang mit der Gewässerschutzinitiative ausgehandelte Kompromisslösung stark strapaziert bzw. überstrapaziert wurde. Nun sollen im Stile einer Salamitaktik die Bestimmungen zum Gewässerraum und dessen Bewirtschaftung noch weiter abgeschwächt werden. Die Fondation Franz Weber und Helvetia Nostra lehnen eine weitere Abschwächung des Gewässerschutzes klar und dezidiert ab.

Anträge

Art. 41a Abs. 5 Bst. d

Antrag: Streichen

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

~~d. sehr klein ist~~

Begründung:

Bereits in der letzten Revision der GschV wurde vorgeschlagen, auf den Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern zu verzichten. Aufgrund der sehr deutlichen Rückmeldungen wurde diese Bestimmung wieder gestrichen. Es ist für uns völlig unverständlich, warum dieser Artikel nun trotzdem wieder aufgenommen werden soll. Seit der letzten Vernehmlassung und Ablehnung dieser Bestimmung hat sich an der Ausgangslage nichts geändert. Das Argument, mit dieser Regelung Rechtssicherheit zu schaffen, überzeugt nicht. Im Gegenteil: Der Begriff „sehr kleine Gewässer“ ist unbestimmt und wird damit statt zu weniger ganz klar zu mehr Rechtsunsicherheit führen. Der Lebensraum Gewässer ist quantitativ und qualitativ massiv beeinträchtigt. Deshalb ist es unumgänglich, dass ein Gewässerraum bei allen Gewässern ausgeschieden wird. Kleinstgewässer sind für die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen enorm wichtig. Zudem sind sie in der Regel am stärksten durch Schadstoffeinträge belastet und führen diese Frachten den grösseren Gewässern zu.

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis}

Antrag: Streichen

1 [...] kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

~~a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;~~

Begründung:

Das Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ hat den Begriff „dicht überbaut“ aufgenommen und weitgehend definiert. Die bisherige Rechtsprechung hat bereits in verschiedenen Fällen festgehalten, was als „dicht überbaut“ gilt und was nicht. Gebiete beispielsweise, welche vom zentrumsnahen Baugebiet räumlich getrennt sind, peripher gelegen und/oder Gebiete, wo kein glaubhaftes Verdichtungsinteresse besteht, gelten nicht als dicht überbaut. Die bereits erlassene Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums in dicht überbautem Gebiet (sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist) ist streng betrachtet schon eine Aufweichung. Sollte nun aber auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten weitere Ausnahmeregelungen dazu kommen, wird die Unterteilung in dicht überbaut und nicht dicht überbaut zunehmend zur Farce. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist es vollkommen unangebracht auf Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten mittels Ausnahmeregelung eine Bebauung zu ermöglichen. Baulücken ausserhalb von dicht überbauten Gebieten sind ein Widerspruch in sich und ihre angestrebte Schliessung würde die Bestimmungen des neuen Raumplanungsrechtes betreffend häuslicher Umgang mit dem Boden und Verdichtung nach innen unterlaufen. Die Fondation Franz Weber und Helvetia Nostra lehnen diese Bestimmung dezidiert ab.

Art. 41c Abs. 1 Bst. d

Antrag: Streichen

~~d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen~~

Begründung:

Bestehende Anlagen im Gewässerraum sind grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt. Weitere Kleinanlagen gefährden aber den Gewässerschutz und es ist nicht nachvollziehbar, warum für neue Anlagen die Bestimmungen zum Gewässerraum weiter gelockert werden sollen. Zusammengenommen können mehrere Kleinanlagen (z.B. Zugang zum Wasser) für einzelne Gewässerabschnitte eine grosse Belastung darstellen und entsprechend lehnen die Fondation Franz Weber und Helvetia Nostra diese Ausnahmebewilligung für der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen ab.

Antrag: Ändern

~~4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von der Bewirtschaftungseinschränkung nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.~~

Neu: Fällt eine mindestens 4 m breite Strasse oder eine Eisenbahnlinie in den Gewässerraum, so ist ausserhalb von dicht überbauten Gebieten ihre landseitige Begrenzung der Gewässerraumgrenze gleichzusetzen und die fehlende Breite wo immer möglich auf der anderen Uferseite zu kompensieren.

Begründung:

Wird der Gewässerraum über eine Strasse oder Schiene gelegt, erfüllt er in aller Regel keine der vorgesehenen Funktionen; weder für die Biodiversität noch für den Hochwasserschutz. In einem solchen Fall kann der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden werden, um seine Funktion trotzdem in grösstmöglicher Masse gewährleisten zu können. Wird der Gewässerraum auf eine versiegelte, den Gewässerfunktionen nicht dienliche Fläche gelegt und die angrenzende Landwirtschaftsfläche von allen Bewirtschaftungseinschränkungen befreit, ist es aber umso wichtiger, dass eine minimale Kompensation hierfür stattfindet. Die Ergänzung des Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Seite um dieselbe Breite wie das landseitig nach der Strasse liegende Landwirtschaftsland wäre unter diesen Voraussetzungen eine akzeptable Minimallösung.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Basel, 14. September 2016
Tel. direkt 061 317 92 29, Fax 061 317 92 66
michael.casanova@pronatura.ch

Stellungnahme zur Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur besagten Revision Stellung nehmen zu können und nehmen dies gerne wahr.

Die Anpassungen der vorliegenden Verordnung erachten wir als sinnvoll und zielgerichtet.

Wir begrüssen, dass die genannten, invasiven Grundelarten in den Anhang 3 der VBGF übernommen werden sollen und die damit einhergehende Verpflichtung der Kantone Massnahmen gegen die weitere Verbreitung dieser Arten zu treffen. Bei den Massnahmen seitens der Kantone nach Art. 9a VBGF, ist das Augenmerk auf die Koordination zu richten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Massnahmen effizient und erfolgreich umgesetzt werden können.

Die weiteren Anpassungen im Bereich der Elektrofischerei und der Taxonomie der Forellen begrüssen wir ebenfalls.

Mit freundlichen Grüssen



Silva Semadeni
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär



Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Basel, 14. September 2016
Tel. direkt 061 317 92 29, Fax 061 317 92 66
michael.casanova@pronatura.ch

Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GschV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur besagten Revision Stellung nehmen zu können und nehmen dies gerne wahr.

Grundsätzlich möchten wir uns dezidiert dagegen aussprechen, dass mit dieser aktuellen Revision eine weiter gehende Abschwächung der Gewässerschutzbestimmungen im Bereich der Gewässerräume vorgesehen ist. Seit dem Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ ist der damalig erarbeitete Gegenvorschlag ständig verwässert worden. Nun soll mit der vorliegenden Revision noch ein weiterer Schritt in diese Richtung unternommen werden. Wir erachten das als nicht akzeptabel.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

S. Semadeni

Silva Semadeni
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär



Gewässerraum

Der verfügbare Raum eines Gewässers ist ein zentraler Aspekt des Gewässer- aber auch des Hochwasserschutzes. Seit die Bestimmungen zum Gewässerraum in der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GschG) 2009 beschlossen worden sind, sind diese Räume aber unter massiven politischen Dauerbeschuss geraten. Dies obschon die entsprechenden Ausführungen ein wesentlicher Teil des politischen Kompromisses waren, welcher den Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ seinerzeit in die Wege geleitet hat. Diesem unnötigen und kontraproduktiven Druck ist es heute zu verschulden, dass bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Merkblattes „Gewässerraum und Landwirtschaft“ der Willen des Gesetzgebers nach unserem Dafürhalten zu stark ausgereizt wurde. Nun sollen im Stile einer Salamtaktik weitere Abschwächungen an den Bestimmungen zum Gewässerraum und dessen Bewirtschaftung vorgenommen werden. Wir lehnen diesbezügliche Ansinnen dezidiert ab.

Anträge

Art. 41 a Abs.4 Bst. b

Antrag: Streichen

4 Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

...

~~b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:~~

~~1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und~~

~~2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.~~

Begründung:

Einerseits ist die unklare Formulierung des „weitgehend ausgefüllten“ Talbodens in dieser Form nicht ausreichend definiert, andererseits ist die landwirtschaftliche Nutzung nicht das einzige Kriterium, welches bei der Ausscheidung der Gewässerräume zu berücksichtigen ist. Würde der angrenzende Raum an das Gewässer in keiner Weise genutzt, entstünden diesbezüglich auch keine Konflikte, welche eine Schmälerung des Gewässerraumes nahelegen könnten. Ebenfalls ist alleine dadurch, dass der angrenzende Raum für die landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet ist, nicht auszuschliessen, dass anderweitige Nutzungen in diesem Bereich und damit im eigentlichen Gewässerraum zu liegen kommen.

Art. 41a Abs. 5 Bst. d

Antrag: Streichen

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

~~d. sehr klein ist~~



Begründung:

Bereits in der letzten Revision der GschV wurde vorgeschlagen auf den Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern zu verzichten. Die deutlichen Rückmeldungen haben erwirkt den Artikel nicht aufzunehmen. Seit dieser Vernehmlassung hat sich die Ausgangslage in keiner Weise verändert. Es ist damit vollkommen unverständlich, warum dieser Artikel nun wieder aufgenommen werden soll. Das angebrachte Argument, mit dieser Regelung Rechtssicherheit zu schaffen, erscheint uns als vollkommen haltlos. Im Gegenteil. Aufgrund des unbestimmten Begriffs der sehr kleinen Gewässer wird Rechtsunsicherheit geschaffen. Besser ist es, den Gewässerraum bei allen Gewässern auszuscheiden. Neben der fehlenden Rechtssicherheit ist festzuhalten, dass auch Kleinstgewässer für die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen wichtig sind. Zudem sind sie in der Regel am stärksten durch Schadstoffeinträge belastet und führen diese Frachten den grösseren Gewässern zu.

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis}**Antrag:** Streichen

1 [...] kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen
~~a^{bis}-zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen~~

Begründung:

Das Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ hat den Begriff „dicht überbaut“ aufgenommen und weitgehend definiert. Die bisherige Rechtsprechung hat bereits in verschiedenen Fällen festgehalten, was als „dicht überbaut“ gilt und was nicht. Gebiete beispielsweise, welche vom zentrumsnahen Baugebiet räumlich getrennt sind, peripher gelegen und/oder Gebiete, wo kein glaubhaftes Verdichtungsinteresse besteht, gelten nicht als dicht überbaut. Die bereits erlassene Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums in dicht überbautem Gebiet (sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist) ist streng betrachtet schon eine Aufweichung. Sollte nun aber auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten weitere Ausnahmeregelungen dazu kommen, wird die Unterteilung in dicht überbaut und nicht dicht überbaut zunehmend zur Farce. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist es vollkommen unangebracht auf derartigen Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten über Ausnahmeregelungen eine Bebauung durchzusetzen. Dieses Vorgehen ist auch raumplanerisch zu kritisieren, stellt es sich doch gegen die anzustrebende Verdichtung. Wir lehnen eine solche Bestimmung entschieden ab.

Art. 41c Abs. 1 Bst. d**Antrag:** Streichen

~~d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen~~

Begründung:

Wo sie heute nicht bereits vorhanden sind, ist auf solche Kleinanlagen im Sinne des Gewässerschutzes zu verzichten. Für bestehende Anlagen im Gewässerraum besteht bereits ein grundsätzlicher Bestandesschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für neue Anlagen die Bestimmungen zum Gewässerschutz



serraum weiter gelockert werden sollen. Den kumulativen Aspekten vieler einzelner Kleinlagen, die z.B. den Zugang zum Wasser für Boote zum Zweck haben, werden bei einer solchen Bestimmung in keiner Weise berücksichtigt. Wir lehnen eine solche Aufweichung ab.

Art 41c Abs 4^{bis}

Antrag: Ändern

4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnliesen entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von der Bewirtschaftungseinschränkung nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. **Fällt eine mindestens 4 m breite Strasse oder eine Eisenbahnlinie in den Gewässerraum, so ist Ausserhalb von dicht überbauten Gebieten ihre landseitige Begrenzung der Gewässerraumgrenze gleichzusetzen und die fehlende Breite wo immer möglich auf der anderen Uferseite zu kompensieren.**

Begründung:

Wird der Gewässerraum über eine Strasse oder Schiene gelegt, erfüllt er in aller Regel keine der vorgesehenen Funktionen. Weder für die Biodiversität noch für den Hochwasserschutz. In einem derartigen Fall ist es in erster Priorität vorzusehen, den Gewässerraum, wie angedacht, asymmetrisch auszuscheiden um seine Funktion möglichst gewährleisten zu können. Wenn nun der Gewässerraum auf eine versiegelte, den Gewässerfunktionen nicht dienliche Fläche gelegt wird und die angrenzende Landwirtschaftsfläche von allen Bewirtschaftungseinschränkungen befreit werden soll, ist es umso wichtiger, dass eine minimale Kompensation hierfür stattfindet. Mit der Ergänzung des Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Seite um dieselbe Breite wie das landseitig nach der Strasse liegende Landwirtschaftsland wäre unter diesen Voraussetzungen eine akzeptable Minimallösung.





Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Zürich, 12. September 2016

PUSCH
Praktischer Umweltschutz
Hottingerstrasse 4
Postfach 211
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11
Direkt +41 44 267 44 71
felix.meier@pusch.ch
www.pusch.ch
PC-Konto 80-42664-9

Stellungnahme von Pusch zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GschV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Pusch bedankt sich für die Möglichkeit, zur besagten Revision Stellung nehmen zu können.

A. Generelles

Grundsätzlich sprechen wir uns dezidiert dagegen aus, dass mit dieser aktuellen Revision eine weitergehende Abschwächung der Gewässerschutzbestimmungen im Bereich der Gewässerräume vorgesehen ist. Seit dem Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ ist der ursprünglich erarbeitete Gegenvorschlag ständig verwässert worden. Nun soll mit der vorliegenden Revision noch ein weiterer Schritt in diese Richtung unternommen werden, was die Funktion der Gewässerräume nicht mehr gewährleisten würde. Bereits die ursprünglich vorgesehenen Gewässerräume sind für einen grossen Teil der Artenvielfalt am Wasser schon zu klein. Der verfügbare Raum eines Gewässers ist ein zentraler Aspekt der Biodiversität an Gewässern aber auch des Hochwasserschutzes.

Seit die Bestimmungen zum Gewässerraum in der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GschG) 2009 beschlossen worden sind, sind diese Räume aber unter massiven politischen Dauerbeschuss geraten. Dies obschon die entsprechenden Bestimmungen ein wesentlicher Teil des politischen Kompromisses waren, welcher den Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ seinerzeit in die Wege geleitet hat. Diesem unnötigen und kontraproduktiven Druck ist es heute zu verdanken, dass bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Merkblattes „Gewässerraum und Landwirtschaft“ die Biodiversität an Gewässern unter Druck geraten ist. Nun sollen im Stile einer Salamtaktik weitere Abschwächungen an den Bestimmungen zum Gewässerraum und dessen Bewirtschaftung vorgenommen werden. Wir lehnen diesbezügliche Ansinnen dezidiert ab.

Insbesondere ist der generelle Ersatz von ackerfähigen Flächen als FFF im Gewässerraum, die benötigt werden, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nicht nachvollziehbar. Ackerflächen in Gewässernähe verursachen in der Regel aufgrund von Dünger und Pestizideinflüssen massive Schäden an der Biodiversität im Gewässerraum. Der Schutz der Gewässer fordert geradezu, wie es auch im Gewässerschutzgesetz richtigerweise heisst, die Extensivierung dieser Böden. Hochwasserschutz und Revitalisierungen, welche beide nationale Anforderungen umsetzen, benötigen Land, welches gemäss Raumplanungsverordnung Art. 30 zur Verfügung gestellt werden kann ohne dass zwingend ein FFF-Ersatz nötig ist.

B Konkrete Änderungsanträge

Art. 41 a Abs.4 Bst. b

Antrag: Streichen

4 Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

...

~~b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:~~

~~1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und~~

~~2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.~~

Begründung:

Einerseits ist die unklare Formulierung des „weitgehend ausgefüllten“ Talbodens in dieser Form nicht ausreichend definiert, andererseits ist die landwirtschaftliche Nutzung nicht das einzige Kriterium, welches bei der Ausscheidung der Gewässerräume zu berücksichtigen ist. Würde der angrenzende Raum an das Gewässer in keiner Weise genutzt, entstünden diesbezüglich auch keine Konflikte, welche eine Schmälerung des Gewässerraumes nahelegen könnten. Ebenfalls ist alleine dadurch, dass der angrenzende Raum für die landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet ist, nicht auszuschliessen, dass anderweitige Nutzungen in diesem Bereich und damit im eigentlichen Gewässerraum zu liegen kommen.

Art. 41a Abs. 5 Bst. d

Antrag: Streichen

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

~~d. sehr klein ist~~

Begründung:

Bereits in der letzten Revision der GschV wurde vorgeschlagen auf den Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern zu verzichten. Die deutlichen Rückmeldungen haben bewirkt, dass auf diese Novelle verzichtet wurde. Seit dieser Vernehmlassung hat sich die Ausgangslage in

keiner Weise verändert. Es ist damit vollkommen unverständlich, warum dieser Vorstoss nun wieder aufgenommen werden soll. Das angebrachte Argument, mit dieser Regelung Rechtssicherheit zu schaffen, erscheint uns als vollkommen haltlos. Im Gegenteil. Aufgrund des unbestimmten Begriffs der sehr kleinen Gewässer wird Rechtsunsicherheit geschaffen. Besser ist es, den Gewässerraum bei allen Gewässern auszuscheiden. Neben der fehlenden Rechtssicherheit ist festzuhalten, dass auch Kleinstgewässer für die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen wichtig sind. Zudem sind sie in der Regel am stärksten durch Schadstoffeinträge belastet und führen diese Frachten den grösseren Gewässern zu. Konsequenterweise fordern wir aus diesem Grund darüber hinaus, dass Art. 41a Abs. 5 Bst. c zu streichen ist, selbst wenn dies in der vorliegenden Revision nicht thematisiert wird. Auch künstliche Fliessgewässer weisen – insbesondere wenn die Anlegung Jahre zurückliegt – einen hohen Naturwert und Vernetzungsfunktionen auf. Es ist daher auch hier nicht einzusehen, warum die Ausscheidung des angemessenen Gewässerraums verzichtbar sein soll.

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis}

Antrag: Streichen

1 [...] kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen
~~a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen
unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen~~

Begründung:

Das Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ hat den Begriff „dicht überbaut“ aufgenommen und weitgehend definiert. Die bisherige Rechtsprechung hat bereits in verschiedenen Fällen festgehalten, was als „dicht überbaut“ gilt und was nicht. Gebiete beispielsweise, welche vom zentrumsnahen Baugebiet räumlich getrennt sind, peripher gelegen und/oder Gebiete, wo kein glaubhaftes Verdichtungsinteresse besteht, gelten nicht als dicht überbaut. Die bereits erlassene Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums in dicht überbautem Gebiet (sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist) ist genau betrachtet schon eine Aufweichung. Bekanntermassen ziehen Ausnahmeregelungen meist weitere Ausnahmeregelungen nach sich. Sollte nun auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten weitere Ausnahmeregelungen dazu kommen, wird die Unterteilung in dicht überbaut und nicht dicht überbaut zunehmend zur Farce. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist es vollkommen unangebracht, auf derartigen Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten über Ausnahmeregelungen eine Bebauung durchzusetzen. Dieses Vorgehen ist auch raumplanerisch zu kritisieren, stellt es sich doch gegen die anzustrebende Verdichtung. Wir lehnen eine solche Bestimmung entschieden ab.



Art. 41c Abs. 1 Bst. d

Antrag: Streichen

~~d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen~~

Begründung:

Wo sie heute nicht bereits vorhanden sind, ist auf solche Kleinanlagen im Sinne des Gewässerschutzes zu verzichten. Für bestehende Anlagen im Gewässerraum besteht bereits ein grundsätzlicher Bestandesschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für neue Anlagen die Bestimmungen zum Gewässerraum weiter gelockert werden sollen. Den kumulativen Aspekten vieler einzelner Kleinanlagen, die z.B. den Zugang zum Wasser für Boote zum Zweck haben, werden bei einer solchen Bestimmung in keiner Weise berücksichtigt. Auch läuft diese Novelle der Stossrichtung von Parlament und Bundesrat zuwider, welche im Dezember 2015 (!) beschlossen, Kleinanlagen im Energiebereich nicht mehr mittels Einspeisevergütung zu fördern. Begründet wurde dies damit, dass Kleinstkraftwerke nur wenig Strom produzieren und in ihrer Summe die Gewässer empfindlich beeinträchtigen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum weitere Kleinanlagen für Besucher, welche meistens ebenfalls negative ökologische Auswirkungen haben, nun einen Freipass im Gewässerraum erhalten sollen. Wir lehnen eine solche Aufweichung ab.

Art 41c Abs 4^{bis}

Antrag: Ändern

4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von der Bewirtschaftungseinschränkung nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Neu:

Fällt eine mindestens 4 m breite Strasse oder eine Eisenbahnlinie in den Gewässerraum, so ist ausserhalb von dicht überbauten Gebieten ihre landseitige Begrenzung der Gewässerraumgrenze gleichzusetzen und die fehlende Breite auf der anderen Uferseite zu kompensieren.

Begründung:

Wird der Gewässerraum über eine Strasse oder Schiene gelegt, erfüllt er in aller Regel keine der vorgesehenen Funktionen. Weder für die Biodiversität noch für den Hochwasserschutz. In einem derartigen Fall ist es in erster Priorität vorzusehen, den Gewässerraum, wie angedacht, asymmetrisch auszuscheiden, um seine Funktion möglichst gewährleisten zu können. Wenn nun der Gewässerraum auf eine versiegelte, den Gewässerfunktionen nicht dienliche Fläche gelegt wird und die angrenzende Landwirtschaftsfläche von allen Bewirtschaftungseinschränkungen befreit werden soll, ist es umso wichtiger, dass eine minimale Kompensation hierfür stattfindet. Die Ergänzung des Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Seite um



dieselbe Breite wie das landseitig nach der Strasse liegende Landwirtschaftsland wäre unter diesen Voraussetzungen eine akzeptable Minimallösung.

Art 41c^{bis} Abs 2

Antrag: ganzen Artikel streichen

~~Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfootflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000²⁷) Ersatz zu leisten.~~

Begründung

Die Sicherung des Hochwasserschutzes und der Biodiversität in und entlang von Gewässern sind ebenso Aufgaben des Bundes und der Kantone und je gleichwertig von nationalem Interesse wie der Schutz der Kulturlandfläche. In den letzten 150 Jahren sind über 70% der Auen primär zugunsten der Landwirtschaft zerstört worden, ein grosser Teil der restlichen Uferräume wurde und wird durch Dünger und Pestizide nach wie vor stark beeinträchtigt. Umso bedeutender ist die Erhaltung und Förderung der Gewässerräume. Zur Ausscheidung der Gewässerräume wird Land benötigt. In gewissen Kantonen ist die Kompensation von Fruchtfootflächen praktisch unmöglich oder ginge wiederum auf Kosten des Naturschutzes, indem weniger gute Böden melioriert würden, d.h. dass de facto ein Moratorium für Hochwasserschutzprojekte und Revitalisierungen entstünde. Dies obwohl in der Schweiz die Ernährungssicherheit noch kaum einmal so hoch lag wie heute und gemäss Zahlen aus dem Kanton Aargau und anderen Kantonen vor allem die Landwirtschaft selber Kulturland ausserhalb der Bauzone verbraucht. Im Vergleich zu dem von der Landwirtschaft grossmehrheitlich verschuldeten Kulturlandverlust (noch viel höher, wenn man das durch Landwirte verkaufte Bauland hinzurechnen würde) erfordern die in der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung vorgesehenen Aufweitungen von stark eingeeengten Bächen und Flüssen bis gegen Ende des 21. Jahrhunderts einen zusätzlichen Raumbedarf von insgesamt rund 2000 ha – und das verteilt über einen Zeitraum von drei Generationen. Bei durchschnittlichen Bodenverlusten von jährlich über 3000 ha durch das Wachstum des Siedlungsraumes macht der gemittelte Flächenbedarf für Gewässerrevitalisierungen somit weniger als 1 % aus. Beim Wald hat man bei der letzten Waldgesetzrevision 2015 im übrigen extra eingefügt, dass Rodungen im Zusammenhang mit Revitalisierungen und Hochwasserschutz nicht mehr ersetzt werden müssen. Die Waldfläche nimmt im Mittelland, wo die Revitalisierungen primär anfallen, ebenfalls nicht zu und wird längerfristig wegen der statischen Waldgrenze in einigen Kantonen auch rückgängig sein.

Der Schutz der FFF ist zudem nicht absolut, was klar aus der Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfootflächen FFF 2006 hervorgeht, z.B. auf Seite 12, wo es bereits im ersten Punkt heisst, die Verringerung der Mindestfläche ist zu umschreiben und zu begründen, im nächsten Punkt ist die Rede davon, dass die Kantone die Gründe für die Anpassung der FFF Mindestfläche darlegen sollen etc.. Auch Art. 29 der Raumplanungsverordnung weist einzig aus, dass der Bund im Sachplan Fruchtfootflächen den Mindestumfang der Fruchtfootflächen und deren Aufteilung auf die Kantone festlegt. Daraus kann keine zwingend vorzunehmende Kompensation von FFF bei Gewässerräumen für Massnahmen des



Hochwasserschutzes und von Revitalisierungen abgeleitet werden. Die Raumplanungsverordnung sieht in Artikel 30 ausdrücklich vor, dass bei wichtigen Zielen, was Revitalisierungen, Ausscheidung der Gewässerräume und Hochwasserschutz sind, die Kantone vom Schutz der FFF abweichen können. Im RPG, Art. 13 wird einzig erwähnt, dass Sachpläne und Grundlagen für raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden müssen. Es ist auch hier keinesfalls so, dass daraus ein obligatorischer Ersatz von FFF abgeleitet werden kann.

Mit dieser Verordnungsänderung würde die Umsetzung der Gewässerräume einmal mehr deutlich abgeschwächt. Dies völlig zu Unrecht, da der Ersatz der FFF-Flächen für andere wichtige Ziele von Bund und Kantone keineswegs absolut gegeben ist.

Daher lehnen wir den Ersatz der Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum für Hochwasserschutz und Revitalisierungen entschieden ab.

Wir danken Ihnen, wenn die Anliegen der Biodiversität bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage stärker berücksichtigt werden als bisher. Der Bundesrat hat mit der Strategie Biodiversität Schweiz und mit dem darin genannten Ziel der ökologischen Infrastruktur, bei der das Gewässernetz mit den Gewässerräumen ein wichtiger Faktor ist, dem Schutz der Biodiversität ebenso hohe Bedeutung beigemessen, wie der zweifellos ebenfalls wichtigen Erhaltung des Kulturlandes. In Anbetracht der tatsächlich benötigten Flächen für den Gewässerschutz ist eine Änderung der Gewässerschutzverordnung unnötig und kann mit den heute geltenden Gesetzesvorgaben auch nicht begründet werden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Meier".

Felix Meier
Geschäftsleiter



Relevante Gesetze und Verordnungen zu den FFF

Art. 13 RPG

Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

2 Er arbeitet mit den Kantonen zusammen und gibt ihnen seine Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig bekannt.

Raumplanungsverordnung

Art. 29 Sachplan des Bundes

Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgefleichen den Mindestumfang der Fruchtfolgefleichen und deren Aufteilung auf die Kantone fest.

Art. 30 Sicherung der Fruchtfolgefleichen

1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Fruchtfolgefleichen den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden; sie zeigen in ihren Richtplänen die dazu erforderlichen Massnahmen.

1bis Fruchtfolgefleichen dürfen nur eingezont werden, wenn:

- a. ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen nicht sinnvoll erreicht werden kann; und
- b. sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.¹⁵

Art. 36a Gewässerschutzgesetz

1 Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

3 Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefleiche. Für einen Verlust an Fruchtfolgefleichen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.



Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Bern, 15. August 2016
jr/sl 2

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017; Revision der Gewässerschutzverordnung;
Stellungnahme der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz im Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellung.

Die Wahrung des Gewässerraums ist ein zentrales Element für den Gewässer- und Hochwasserschutz. Die nun vorgelegte Revision, bereits die zweite, will im Gefolge der Motion der UREK-S 15.3001 den Kantonen "mehr Handlungsspielraum" bei der Umsetzung der entsprechenden Gesetzesvorschriften einräumen. Namentlich die Schaffung neuer Ausnahmetatbestände (Art. 41a Abs. 5 Bst d und Art. 41c Abs. 1 Bst a^{bis}) hat jedoch eine Schwächung des Schutzes zur Folge, der abzulehnen ist.

Anträge

Art. 41a Abs. 5 Bst d

Auf die Schaffung dieses neuen Ausnahmetatbestands ist zu verzichten. Der Gewässerraum ist prinzipiell bei allen Gewässern auszuscheiden. Auch Kleinstgewässer sind für die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen wichtig.

Art. 41c Abs. 1 Bst a^{bis}

Auf die Schaffung dieses neuen Ausnahmetatbestands ist zu verzichten. Es ist nicht angebracht, aufgrund von wenigen Einzelfällen die Regeln ausserhalb von dicht überbauten Gebieten in der beabsichtigten Art zu lockern.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ


Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsführer


Dr. Josef Rohrer
Projektleiter

Verband Schweizer
Abwasser- und
Gewässerschutz-
fachleute

Association suisse
des professionnels
de la protection
des eaux

Associazione svizzera
dei professionisti
della protezione
delle acque

Swiss Water
Association



Europastrasse 3
Postfach, 8152 Glattbrugg
sekretariat@vsa.ch
www.vsa.ch
T: 043 343 70 70
F: 043 343 70 71

Per e-mail an:

wasser@bafu.admin.ch

Glattbrugg, 13. September 2016

REVISION DER GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG (GSchV)

Stellungnahme VSA

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSA bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des «Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2017» zur Revision der Gewässerschutzverordnung wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Art. 41a Abs. 4 Bst. a: Keine Bemerkungen.

Art. 41a Abs. 4 Bst. b: Die Formulierung dieser neuen Ausnahmebestimmung widerspiegelt den Zweck nicht genügend genau. Unserer Ansicht nach sollte präzisiert werden, dass hochgelegene Terrassen über Schluchtstrecken nicht mit einem Gewässerraum belegt werden müssen, sofern dies keine Nachteile für das Gewässer bedeutet. Die aktuelle Formulierung gemäss Ziffer 2 ist nicht schlüssig: Die Ausdehnung des Gewässerraums auf die steilen, landwirtschaftlich nicht nutzbaren Hänge ist unproblematisch, weil daraus keine Nutzungseinschränkungen resultieren.

Art. 41a Abs. 5 Bst. d: Der VSA ist nicht damit einverstanden, dass auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird, wenn das Gewässer sehr klein ist. Der Gewässerraum nach GSchV verändert bei kleineren Gewässern die mögliche Bewirtschaftung kaum, weil die DZV und die ChemRRV seit längerer Zeit die Bewirtschaftung entlang der Gewässer – auch der sehr kleinen Gewässer – in einem ähnlichen Abstand einschränken.

Weil die diversen Gewässerabstands-Vorschriften (DZV, ChemRRV, Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft) in der Praxis nicht umsetzbar sind, beantragt der VSA, dass die minimale Breite des Gewässerraums bei kleinen Fließgewässern 15 Meter betragen soll.

Der Grossteil der Pestizidbelastung in Fließgewässern ist den Pflanzenschutzmitteln der Landwirtschaft zuzuschreiben. Die gesetzlichen Qualitätsanforderungen gemäss Gewässerschutz-Gesetzgebung werden in kleinen und mittleren Gewässern in landwirtschaftlich genutzten Gebieten vielerorts überschritten. Deshalb fordert der VSA, dass die Abstandsvorschriften der ChemRRV vergrössert werden. Nur so kann die chemische Belastung der Schweizer Gewässer (vor allem auch der kleinen Gewässer) reduziert werden.

Anträge zu Art. 41a:

- **Abs. 4 Bst. b** ist neu zu formulieren, so dass Zweck und Anwendung klarer daraus hervorgehen.
- **Abs. 5 Bst. d:** Die GSchV ist so zu ändern, dass die minimale Breite des Gewässerraums bei kleinen Fliessgewässern 15 Meter betragen muss.
- Die Abstandsvorschriften der ChemRRV sind neu auf je 6 Meter festzulegen.
- Die Kantone sollen verpflichtet werden, dass mit der Festlegung des Gewässerraums die Vorschriften der ChemRRV und der DZV abgedeckt sind und nicht drei Zonen festgelegt werden müssen.
- Das Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» ist entsprechend zu überarbeiten.

Art. 41c Abs. 1 Bst. a_{bis}: Wir verstehen das Anliegen, Baulücken schliessen zu können. Allerdings können mit dieser Ausnahmebestimmung auch die letzten ausreichenden Gewässerräume an die ungenügenden Gewässerabstände der Umgebung angeglichen werden. Hier sollte im Einzelfall abgewogen werden, was höher zu gewichten ist: Eine kleinräumige Gewässeraufwertung oder das private Interesse, die Parzelle zu überbauen.

Antrag zu Art. 41c: Zumindest in den Erläuterungen zu Abs. 1 Bst. a_{bis} ist zu erwähnen, dass in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen dem Nutzen einer kleinräumigen Gewässeraufwertung und den privaten Interessen des Grundeigentümers vorgenommen werden muss.

Art. 41c Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 4bis: Keine Bemerkungen.

Art. 41c_{bis} Abs. 2: Die Verschärfung bezüglich Ersatz für Fruchtfolgeflächen lehnt der VSA entschieden ab. Durch diese Ersatzpflicht für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung wird ein Grossteil der Wasserbauprojekte verzögert oder gar verunmöglicht. So wie es im Wald möglich war, durch Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe pragmatische und verhältnismässige Lösungen zu ermöglichen, müsste dies auch im Landwirtschaftsgebiet ermöglicht werden, insbesondere weil genau dort das grösste Aufwertungspotenzial für Fliessgewässer liegt.

Wenn, wie mit der aktuellen Formulierung vorgesehen, die Hürden für Revitalisierungsprojekte im Landwirtschaftsgebiet noch höher geschraubt werden, wird die Umsetzung des Gesetzauftrages, 4'000 Kilometer Fliessgewässer zu revitalisieren, verunmöglicht.

Antrag zu Art. 41c_{bis}: Sofern wasserbauliche Massnahmen (Hochwasserschutz / Revitalisierungen) innerhalb der Gewässerräume nach GSchV realisiert werden, soll auf eine Ersatzpflicht für FFF gänzlich verzichtet werden.

Sollte der Antrag zu Art. 41c_{bis} nicht umgesetzt werden können, beantragen wir, dass die Begrifflichkeit, wonach bei wasserbaulichen Massnahmen in der Frage des FFF-Ersatzes auf Stufe «generelles Projekt» eine Interessenabwägung durchzuführen ist, konkretisiert werden soll. Unseres Erachtens sollte ermöglicht werden, dass im Rahmen einer Interessenabwägung der Hochwasserschutz und die Revitalisierung der prioritären 4'000 Kilometer Fliessgewässer (beides sind nationale, standortgebundene Interessen) höher gewichtet werden als die Erhaltung der FFF und deshalb ohne FFF-Ersatz umgesetzt werden können. Bei nicht-prioritären Wasserbauvorhaben würde die Interessenabwägung hingegen zu Gunsten der FFF ausfallen, so dass in diesen Fällen FFF-Ersatz geleistet werden müsste.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Anträge und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VSA Verband Schweizer Abwasser-
und Gewässerschutzfachleute**



Heinz Habegger
Präsident



Stefan Hasler
Direktor



WWF Schweiz
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 44 297 22 57
christopher.bonzi@wwf.ch
www.wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Zürich, 12. September 2016

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 SEP. 13. 015
Direktion	
Federführung	MUS

Betreff: Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Schwarz
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision der Gewässerschutzverordnung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich möchten wir uns dezidiert dagegen aussprechen, dass mit dieser aktuellen Revision eine weitergehende Abschwächung der Gewässerschutzbestimmungen im Bereich der Gewässerräume vorgesehen ist. Seit dem Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ ist der damalig erarbeitete Gegenvorschlag ständig verwässert worden. Nun soll mit der vorliegenden Revision noch ein weiterer Schritt in diese Richtung unternommen werden. Wir erachten das als nicht akzeptabel und ersuchen Sie, auf die vorgeschlagenen Änderungen zu verzichten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

WWF Schweiz

Christopher Bonzi
Bereich Wasser

Ion Karagounis
Leiter Programmdepartement



Gewässerraum

Der verfügbare Raum eines Gewässers ist ein zentraler Aspekt des Gewässer- aber auch des Hochwasserschutzes. Seit die Bestimmungen zum Gewässerraum in der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GschG) 2009 beschlossen worden sind, sind diese Räume aber unter massiven politischen Dauerbeschuss geraten. Dies obschon die entsprechenden Ausführungen ein wesentlicher Teil des politischen Kompromisses waren, welcher den Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ seinerzeit in die Wege geleitet hat. Diesem unnötigen und kontraproduktiven Druck ist es heute zu verschulden, dass bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Merkblattes „Gewässerraum und Landwirtschaft“ der Willen des Gesetzgebers nach unserem Dafürhalten zu stark ausgereizt wurde. Nun sollen im Stile einer Salamtaktik weitere Abschwächungen an den Bestimmungen zum Gewässerraum und dessen Bewirtschaftung vorgenommen werden. Wir lehnen diesbezügliche Ansinnen dezidiert ab.

Anträge

Art. 41 a Abs.4 Bst. b

Antrag: Streichen

4 Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

...

~~b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:~~

~~1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und~~

~~2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.~~

Begründung:

Einerseits ist die unklare Formulierung des „weitgehend ausgefüllten“ Talbodens in dieser Form nicht ausreichend definiert, andererseits ist die landwirtschaftliche Nutzung nicht das einzige Kriterium, welches bei der Ausscheidung der Gewässerräume zu berücksichtigen ist. Würde der angrenzende Raum an das Gewässer in keiner Weise genutzt, entstünden diesbezüglich auch keine Konflikte, welche eine Schmälerung des Gewässerraumes nahelegen könnten. Ebenfalls ist alleine dadurch, dass der angrenzende Raum für die landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet ist, nicht auszuschliessen, dass anderweitige Nutzungen in diesem Bereich und damit im eigentlichen Gewässerraum zu liegen kommen.

Art. 41a Abs. 5 Bst. d

Antrag: Streichen

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

~~d. sehr klein ist~~

Begründung:

Bereits in der letzten Revision der GschV wurde vorgeschlagen auf den Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern zu verzichten. Die deutlichen Rückmeldungen haben bewirkt, dass auf diese Novelle verzichtet



wurde.. Seit dieser Vernehmlassung hat sich die Ausgangslage in keiner Weise verändert. Es ist damit vollkommen unverständlich, warum dieser Vorstoss nun wieder aufgenommen werden soll. Das angebrachte Argument, mit dieser Regelung Rechtssicherheit zu schaffen, erscheint uns als vollkommen haltlos. Im Gegenteil. Aufgrund des unbestimmten Begriffs der sehr kleinen Gewässer wird Rechtsunsicherheit geschaffen. Besser ist es, den Gewässerraum bei allen Gewässern auszuscheiden. Neben der fehlenden Rechtssicherheit ist festzuhalten, dass auch Kleinstgewässer für die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen wichtig sind. Zudem sind sie in der Regel am stärksten durch Schadstoffeinträge belastet und führen diese Frachten den grösseren Gewässern zu. Konsequenterweise fordert der WWF aus diesem Grund darüber hinaus, dass Art. 41a Abs. 5 Bst. c zu streichen ist, selbst wenn dies in der vorliegenden Revision nicht thematisiert wird. Auch künstliche Fliessgewässer weisen -insbesondere wenn die Anlegung Jahre zurückliegt- einen hohen Naturwert und Vernetzungsfunktionen auf. Es ist daher auch hier nicht einzusehen, warum die Ausscheidung des angemessenen Gewässerraums verzichtbar sein soll.

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis}

Antrag: Streichen

1 [...] kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen

~~a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen~~

Begründung:

Das Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ hat den Begriff „dicht überbaut“ aufgenommen und weitgehend definiert. Die bisherige Rechtsprechung hat bereits in verschiedenen Fällen festgehalten, was als „dicht überbaut“ gilt und was nicht. Gebiete beispielsweise, welche vom zentrumsnahen Baugebiet räumlich getrennt sind, peripher gelegen und/oder Gebiete, wo kein glaubhaftes Verdichtungsinteresse besteht, gelten nicht als dicht überbaut. Die bereits erlassene Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums in dicht überbautem Gebiet (sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist) ist genau betrachtet schon eine Aufweichung. Bekanntermassen ziehen Ausnahmeregelungen meist weitere Ausnahmeregelungen nach sich. Sollte nun auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten weitere Ausnahmeregelungen dazu kommen, wird die Unterteilung in dicht überbaut und nicht dicht überbaut zunehmend zur Farce. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist es vollkommen unangebracht, auf derartigen Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten über Ausnahmeregelungen eine Bebauung durchzusetzen. Dieses Vorgehen ist auch raumplanerisch zu kritisieren, stellt es sich doch gegen die anzustrebende Verdichtung. Wir lehnen eine solche Bestimmung entschieden ab.



Art. 41c Abs. 1 Bst. d

Antrag: Streichen

d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen

Begründung:

Wo sie heute nicht bereits vorhanden sind, ist auf solche Kleinanlagen im Sinne des Gewässerschutzes zu verzichten. Für bestehende Anlagen im Gewässerraum besteht bereits ein grundsätzlicher Bestandesschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für neue Anlagen die Bestimmungen zum Gewässerraum weiter gelockert werden sollen. Den kumulativen Aspekten vieler einzelner Kleinanlagen, die z.B. den Zugang zum Wasser für Boote zum Zweck haben, werden bei einer solchen Bestimmung in keiner Weise berücksichtigt. Auch läuft diese Novelle der Stossrichtung von Parlament und Bundesrat zuwider, welche im Dezember 2015 (!) beschlossen, Kleinanlagen nicht mehr mittels Einspeisevergütung zu fördern. Begründet wurde dies damit, dass Kleinstkraftwerke nur wenig Strom produzieren und in ihrer Summe die Gewässer empfindlich beeinträchtigen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade solche Kleinanlagen nun den Gewässerraum versperren dürfen. Wir lehnen eine solche Aufweichung ab.

Art 41c Abs 4^{bis}

Antrag: Ändern

4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von der Bewirtschaftungseinschränkung nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Fällt eine mindestens 4 m breite Strasse oder eine Eisenbahnlinie in den Gewässerraum, so ist Ausserhalb von dicht überbauten Gebieten ihre landseitige Begrenzung der Gewässerraumgrenze gleichzusetzen und die fehlende Breite wo immer möglich auf der anderen Uferseite zu kompensieren.

Begründung:

Wird der Gewässerraum über eine Strasse oder Schiene gelegt, erfüllt er in aller Regel keine der vorgesehenen Funktionen. Weder für die Biodiversität noch für den Hochwasserschutz. In einem derartigen Fall ist es in erster Priorität vorzusehen, den Gewässerraum, wie angedacht, asymmetrisch auszuscheiden um seine Funktion möglichst gewährleisten zu können. Wenn nun der Gewässerraum auf eine versiegelte, den Gewässerfunktionen nicht dienliche Fläche gelegt wird und die angrenzende Landwirtschaftsfläche von allen Bewirtschaftungseinschränkungen befreit werden soll, ist es umso wichtiger, dass eine minimale Kompensation hierfür stattfindet. Mit der Ergänzung des Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Seite um dieselbe Breite wie das landseitig nach der Strasse liegende Landwirtschaftsland wäre unter diesen Voraussetzungen eine akzeptable Minimallösung.

Satigny, le 15 septembre 2016

Office fédéral de l'environnement
Section Affaires politiques
3003 Berne

**Concerne : paquet d'ordonnances relatives à l'environnement, printemps 2017
adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)**

Madame, Monsieur,

Bien que n'ayant pas été directement consultés, nous vous transmettons ci-après notre prise de position relative à l'objet cité en titre, qui reprend celle de l'Union Suisse des Paysans.

Le rapport explicatif précise que la présente modification de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) donne suite à la motion 15.3001 de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats (CEATE-E). Cette motion demande au Conseil fédéral de modifier l'OEaux de manière à ce que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux, conformément à l'article 36a de la loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux).

L'actuel projet mis en consultation ne répond que partiellement et arbitrairement à la demande des dépositaires de la motion, ce seulement en ce qui concerne l'espace réservé aux eaux dans les zones densément bâties. En ce qui concerne les zones non bâties et la zone agricole, force est de constater qu'aucun effort n'a été déployé pour assouplir l'OEaux.

Renoncer à délimiter l'espace réservé aux eaux pour les petits cours d'eau n'apporte aucun assouplissement dans la mesure où cette possibilité était déjà donnée aux cantons. De même, cette modification n'a pas d'autres conséquences sur l'environnement que celles qui prévalent déjà. Enfin, la concordance entre l'application de l'OEaux, l'Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD) aurait dû être pensée lors que l'OEaux a été élaborée. Cela nous éviterait d'être confrontés aujourd'hui à des situations complexes de mise en œuvre qui requièrent, pour clarifier la situation, presque autant de directives qu'il y a d'articles nouveaux dans l'ordonnance !

Une fois de plus, la volonté des Chambres n'est pas respectée. Aussi, **nous refusons l'adaptation de l'OEaux mise en consultation, celle-ci ne proposant pas de modifications qui tiennent compte de la motion de la CEATE-CE.**

Vous trouvez ci-après notre position par article.

Art. 41a, al. 4

Cette modification n'apporte aucun assouplissement. Comme précisé dans le rapport explicatif, une telle situation se présente en général pour des tronçons de cours d'eau « largement dépourvus de constructions et d'installations » et qui ne sont « très souvent pas exploités par l'agriculture ». Aussi, de tels tronçons ne présentent pas de conflits et ne sont pas problématiques ! Une adaptation de l'espace réservé aux eaux n'apporte rien.

Art. 41a, al. 5, let. d

Cet ajout ne vise qu'à assurer la sécurité du droit et n'apporte aucun assouplissement par rapport à la situation actuelle.

Art. 41a, al. 4^{bis}

4^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux cours d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Art. 41b, al. 3^{bis}

3^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux étendues d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Afin que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux conformément à la motion, un assouplissement comparable à celui prévu dans la zone à bâtir doit être fait pour la zone agricole. L'introduction des art. 41a, al. 4^{bis} et 41b, al. 3^{bis} donne aux cantons cette possibilité. Ainsi, ils peuvent faire une pesée des intérêts en jeu et tenir compte des intérêts agricoles prépondérants lors de la délimitation de l'espace réservé aux eaux.

Art. 41c, al. 1, let. a^{bis}

a^{bis} installations et constructions conformes à l'affectation de la zone en dehors des zones densément bâties sur quelques parcelles non construites dans l'alignement de plusieurs parcelles construites;

Dans le rapport explicatif, il est question de constructions (« parcelles constructibles », « les terrains non construits peuvent être bâtis ») et pas uniquement d'installations. Aussi, afin d'assurer la sécurité du droit, il faut explicitement inscrire dans l'OEaux qu'il est possible de construire en dehors des zones densément bâties lorsqu'il y a conformité avec la zone.

Art. 41c^{bis} al. 2

~~*2 Si des terres cultivables situées dans l'espace réservé aux eaux sont effectivement perdues lors de mesures constructives de protection contre les crues ou de revitalisation des eaux, leur perte doit être compensée conformément aux consignes du plan sectoriel des surfaces d'assolement (art. 29 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire).*~~

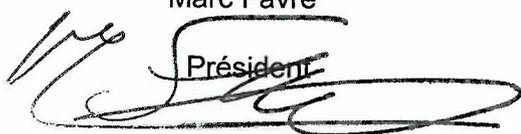
L'espace réservé aux eaux n'est pas considéré comme surface d'assolement et la perte de surfaces d'assolement doit être compensée conformément au plan sectoriel des surfaces d'assolement de la Confédération (art. 13 de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire et art. 29 et 30 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire.)

La formulation à l'art. 41c^{bis} al.2 introduit de facto le statut de surface d'assolement (SDA) potentiel puisque seules les SDA effectivement perdues doivent être compensées. Cela est en totale contradiction avec la LEaux qui stipule que les SDA ne peuvent pas se trouver dans l'espace réservé aux eaux. Aussi, toutes les SDA – au sens de l'art. 29 de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (ODT) – qui se trouvent dans le périmètre de l'espace réservé aux eaux doivent être compensées. Pour des raisons évidentes de sécurité du droit et pour respecter la conformité à l'art. 36a de la LEaux, ceci doit être inscrit de façon explicite dans l'OEaux.

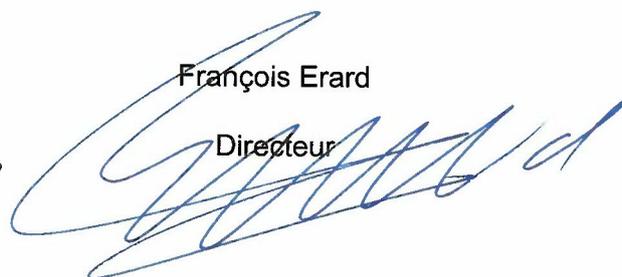
Par ailleurs, un statut de SDA potentiel entraîne des contradictions avec l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD) puisque des éléments extensifs protégés comme des haies peuvent être mis en place sur des SDA.

Nous espérons vivement que ces remarques seront prises en considération. En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Marc Favre
Président



François Erard
Directeur



Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Brugg, 25. August 2016 / yk

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017. Die Einreichungsfrist wird mit dem Datum von heute eingehalten.

Der SBLV unterstützt mit diesem Schreiben die Vernehmlassungsantwort des Schweizer Bauernverbandes SBV in allen Bereichen. Auf folgende Punkte möchten wir noch gezielt aufmerksam machen:

- Das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 bietet keine Vereinfachung für nicht bebaute Gebiete und für landwirtschaftliche Flächen.
- Die vorgeschlagenen Änderungen im Verordnungspaket bringen für die Praxis keine spürbaren Unterschiede zum aktuellen System.
- Das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 ignoriert der Wille es Parlaments und der UREK-Kommission.

Wir danken Ihnen herzlich für eine wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Christine Bühler
Präsidentin



Anne Challandes
Präsidentin Kommission Agrarpolitik



Geschäftsstelle: Priska Frischknecht, Urnäserstr. 83
9104 Waldstatt, Tel. 071 350 03 91
sekretariat@appenzellerbauern.ch
www.appenzellerbauern.ch

Präsident: Ernst Graf-Beutler, Altenstein 473, 9410 Heiden
071 891 25 76, graf.beutler@gmx.ch

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte

3003 Bern

Waldstatt, 22. August 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 – Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2016 laden Sie uns ein, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, erfolgt die vorliegende Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) aufgrund der Motion 15.3001 der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S). Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die GSchV dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten.

Der heutige, in die Vernehmlassung gegebene Entwurf entspricht nur teilweise und willkürlich dem Antrag der Motionäre und dies nur bezüglich des Gewässerraums in dicht überbautem Gebiet. In unbebauten Zonen und in der Landwirtschaftszone ist festzustellen, dass keinerlei Anstrengungen unternommen wurden, um die GSchV zu lockern.

Der Verzicht der Gewässerraumausscheidung bei kleinen Gewässern bringt insofern keine Lockerung, als die Kantone diese Möglichkeit bereits hatten. Ausserdem hat diese Änderung keine weiteren Auswirkungen auf die Umwelt als in der Vergangenheit. Die Übereinstimmung zwischen der Anwendung der GSchV, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) hätte bei Ausarbeitung der GSchV berücksichtigt werden müssen. Dadurch hätte vermieden werden können, dass wir nun in der Umsetzungsphase äusserst komplexen Situationen gegenüberstehen, zu deren Lösung es fast gleich viele Richtlinien braucht wie es neue Artikel in der Verordnung hat!

Einmal mehr wird der Wille der eidgenössischen Räte nicht respektiert. Daher **lehnen wir die Änderung der in die Vernehmlassung gegebenen GSchV ab, denn sie schlägt keine Änderungen vor, welche der Motion der UREK-S Rechnung tragen.** Nachstehend finden Sie die Stellungnahme des BVAR pro Artikel.

Art. 41a, Abs. 4

Diese Änderung bringt keinerlei Lockerung. Wie im erläuternden Bericht erklärt, ergibt sich eine solche Situation im Allgemeinen für Gewässerabschnitte „welche weitgehend frei von Anlagen und Bauten sowie von landwirtschaftlicher Nutzung sind“. Daher bieten solche Abschnitte kein Konfliktpotenzial und sind unproblematisch! Eine Anpassung des Gewässerraums bringt nichts.

Art. 41a, Abs. 5, Bst. d

Diese Ergänzung zielt nur darauf ab, Rechtssicherheit zu schaffen, und bringt gegenüber der heutigen Lage keinerlei Lockerung.

Art. 41a, Abs. 4^{bis}

4^{bis} In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Art. 41b, Abs. 3^{bis}

3^{bis} In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Damit die Kantone bei der Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Motion den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten, muss für die Landwirtschaftszone eine mit der Bauzone vergleichbare Lockerung erfolgen. Die Einführung von Art. 41a, Abs. 4^{bis}, und 41b, Abs. 3^{bis}, gibt den Kantonen diese Möglichkeit. Bei der Ausscheidung des Gewässerraums können die Kantone so alle Interessen abwägen und die überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigen.

Art. 41c, Abs. 1, Bst. a^{bis}

a^{bis} Zonenkonforme Anlagen **und Bauten** ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen.

Im erläuternden Bericht ist die Rede von Bauten („Baulücken“, „Baulücken, die im Gewässerraum geschlossen werden dürfen“) und nicht nur von Anlagen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss deshalb in der GSchV explizit verankert werden, dass es möglich ist, ausserhalb der dicht bebauten Zonen zu bauen, wenn die Zonenkonformität gegeben ist.

Art. 41c^{bis}, Abs. 2

~~2 Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.~~

Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche und für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes Ersatz zu leisten (Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 und Art. 29 und 30 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000).

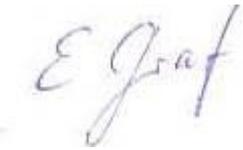
Die Formulierung von Art. 41c^{bis}, Abs. 2, führt de facto den Status der potenziellen Fruchtfolgefläche (FFF) ein, da nur für die effektiven Verluste von FFF Ersatz geleistet werden soll. Dies steht in einem kompletten Widerspruch zum GSchG, das festlegt, dass sich die FFF nicht im Gewässerraum befinden dürfen. Daher muss im Sinne von Art. 29 der Raumplanungsverordnung (RPV) für alle FFF, die sich im Perimeter des Gewässerraums befinden, Ersatz geleistet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Übereinstimmung mit Art. 36a des GSchG muss dies explizit in der GSchV verankert werden.

Zudem führt ein Status potenzieller FFF zu Widersprüchen mit der Direktzahlungsverordnung (DZV), da geschützte Elemente der extensiven Bewirtschaftung wie Hecken auf FFF zugelassen werden können.

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden

Handwritten signature of Ernst Graf in blue ink.

Ernst Graf
Präsident

Handwritten signature of Priska Frischknecht in blue ink.

Priska Frischknecht
Geschäftsführerin

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Zuständig *Andreas Wyss*
Tel. direkt *031 938 22 71*
E-Mail Andreas.wyss@bernerbauern.ch
Bereich *Geschäftsführer*
Datum *14. September 2016*

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 - Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr und senden Ihnen unsere Stellungnahme zur oben genannten Vernehmlassung. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen und hoffen, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden.

Die vorliegende Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) erfolgt, wie im Bericht erwähnt, aufgrund der Motion 15.3001 der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S). Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die GSchV dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten. Die in den Kantonen zum Teil gestartete Umsetzung zeigt, dass eine Anpassung dringend notwendig ist. Die Vollzugsbehörden bekunden sichtlich Mühe, das Anliegen des Gewässerschutzes in diesen starren Vorgaben umzusetzen. Ein zentraler Prozess zur fairen Interessensabwägung ist aktuell kaum realisierbar. Durch den überhöhten und festen Schutzstatus des Gewässerraumes entsteht der Bedarf, auch andere Schutzinteressen gesetzlich höher zu gewichten. Dies entspricht nicht dem Sinne eines schlanken Vollzugs und verunmöglicht eine lösungsorientierte Arbeitsweise.

Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf entspricht nur teilweise und auf willkürliche Weise dem Antrag der Motionäre. So beinhaltet der vorliegende Entwurf die Bereiche Gewässerraum in dicht überbauten Gebiet, während in unbebauten Zonen und Landwirtschaftszonen keine Anstrengungen unternommen wurden, um die GSchV zu lockern.

Der Verzicht der Gewässerraumausscheidung bei kleinen Gewässern hat keine Lockerung zur Folge, da die Kantone diese Möglichkeit bereits hatten. Ebenfalls ändert diese Anpassung nichts an den Auswirkungen auf die Umwelt. Die Übereinstimmung zwischen der Anwendung der GSchV, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) hätte bei der Ausarbeitung der GSchV berücksichtigt werden müssen. Dadurch hätte vermieden werden können, dass in der Umsetzungsphase Lösungen zu äusserst komplexen Situation erarbeitet werden müssen.

Wir sind der Auffassung, dass mit der vorliegenden Anpassung der Wille der eidgenössischen Räte nicht respektiert wird und die in die Vernehmlassung gegebene GSchV keine Änderung beinhaltet, welche der Motion UREK-S Rechnung trägt. Aus diesem Grund lehnen wir die Änderungen der in die Vernehmlassung gegebenen GSchV ab.

Die Stellungnahme zu den einzelnen Artikel wird nachfolgend aufgeführt.

Art. 41a, Abs. 4

Streichen:

- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten
 - 1. ~~In denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und~~
 - 2. ~~Die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.~~

Diese Anpassung hat nicht die geforderte Lockerung zur Folge und würde sich nur auf einzelne, kurze Gewässerabschnitte beziehen.

Ergänzen:

- c. Wenn aufgrund des Verlustes an düngbaren Fläche die Existenz des Betriebes gefährdet ist.

Für Betriebe im Hügel und Berggebiet stellt der Gewässerraum einen substanziellen Verlust an düngbarer Fläche dar. Zum einen rechnerisch durch den Verlust der Möglichkeit auf diesen Flächen Hofdünger auszubringen. Zum anderen technisch, da die Parzellen entlang von Gewässern flach sind und in diesen Gebieten nur dort gefahrenfrei Dünger ausgebracht werden kann. Durch den Verlust dieser Flächen, müssen risikoreichere Flächen für das Ausbringen der Hofdünger verwendet werden. Dies hat ein höheres Risiko in Bezug auf die Unfallgefahr, wie auch in Bezug auf die Gefahr der Abwaschung zur Folge.

Weiter führt der Verlust an düngbaren Fläche zu unerwünschten Effekten. Dazu zählen unter anderem die grösseren Distanzen, welche für den Transport der Gülle gefahren werden, was sich ökonomisch, wie auch ökologisch negativ auswirkt.

Art. 41, Abs 5, Bst. d

Ersetzen:

~~d. sehr klein ist~~

- d. Bei Gewässern mit einer Solenbreite unter 2m.

Die Anpassung ist Unklar und bringt keine Lockerung.

Die Vorgaben der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungen (DZV) stellen sicher, dass die Bewirtschaftung in diesem Gebiet extensiv erfolgt. Eine weitere Vorschrift durch den Gewässerraum führt lediglich zu weiteren Unklarheiten und Unsicherheiten im Vollzug. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert eine zusätzliche Regelung im Sinne des Gewässerschutzes mit sich bringt.

Art. 41a, Abs. 4^{bis}

Ergänzen:

4^{bis} In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Art. 41b, Abs. 3^{bis}

Ergänzen:

3^{bis} In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraumes so angepasst werden, dass

den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Damit die Kantone bei der Ausscheidung des Gewässerraumes gemäss Motion den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten, muss in der Landwirtschaftszone eine mit der Bauzone vergleichbare Lockerung erfolgen. Die Einführung von Art. Art. 41a, Abs. 4^{bis} und Art. 41b, Abs. 3^{bis} gibt den Kantonen diese Möglichkeit. Bei der Ausscheidung des Gewässerraums können die Kantone so alle Interessen abwägen und die überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigen.

Art 41c, Abs. 1, Bst. a^{bis}

Ergänzen:

a^{bis} Zonenkonforme Anlagen und Bauten ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen nicht überbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren Parzellen.

Im erläuterten Bericht ist die Rede von Bauten („Baulücken, Baulücken, die im Gewässerraum geschlossen werden dürfen“) und nicht nur von Anlagen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss deshalb in der GSchV explizit verankert werden, dass es möglich ist, ausserhalb der dicht bebauten Zonen zu bauen, wenn dies zonenkonform ist.

Art. 41c^{bis}, Abs. 2

~~² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.~~

Ersetzen:

Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche und für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes Ersatz zu leisten (Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 und Art. 29 / 30 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000).

Die Formulierung von Art. 41c^{bis}, Abs. 2, führt de facto den Status der potenziellen Fruchtfolgeflächen (FFF) ein, da nur für die effektiven Verluste von FFF Ersatz geleistet werden soll. Dies steht in einem kompletten Widerspruch zum GSchG, welches festlegt, dass sich die FFF nicht im Gewässerraum befinden dürfen. Daher muss im Sinne von Art. 29 der Raumplanungsverordnung (RPV) für alle FFF, die sich im Perimeter des Gewässerraums befinden, Ersatz geleistet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Übereinstimmung mit Art. 36a des GSchG muss dies explizit in der GSchV verankert werden.

Weiter führt ein Status der potentiellen FFF zu Widersprüchen mit der Direktzahlungsverordnung (DZV), da geschützte Elemente der extensiven Bewirtschaftung (Bsp. Hecken) auf FFF zugelassen werden können.

Die von uns aufgeführten Anmerkungen erachten wir als wichtige Punkte dieser komplexen Verordnung. Umso mehr hoffen wir, dass diese bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt und die Anliegen aus landwirtschaftlicher Seite ernst genommen werden.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband



Hans Jörg Rügsegger
Präsident



Andreas Wyss
Geschäftsführer



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Basel, 15. September 2016

Vernehmlassung Verordnungspaket Frühling 2017

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Bio Suisse vertritt rund 6000 Bio-Betriebe in der Schweiz. Sie sind wie alle Landwirte durch das Verordnungspaket, insbesondere durch die Revision der Gewässerschutzverordnung betroffen. Wir danken Ihnen deshalb für die Gelegenheit, uns dazu vernehmen zu lassen.

Der Handlungsbedarf für den Schutz der Gewässer ist unbestritten. Im Mittelland sind gemäss BAFU rund 40% der Fliessgewässer in einem schlechten Zustand, im Siedlungsgebiet über 80%. Mehr als 90% aller nutzbaren Gewässer dienen der Energiegewinnung.

Besorgnis erregend ist der Befund von fünf mittelgrossen Fliessgewässern, welche 2014 von EAWAG, BAFU und fünf Kantonen auf Pflanzenschutzmittel untersucht wurden. Es konnten 104 verschiedene Pestizide, nachgewiesen werden. Die Konzentrationssumme war in 78% der Proben grösser als die gesetzlich erlaubten 1000 ng/l. Die numerische Anforderung der Gewässerschutzverordnung und ökotoxikologische Qualitätskriterien wurden von 31 bzw. 19 Pestiziden überschritten. Die Autoren hielten zusätzlich fest: „Man muss davon ausgehen, dass Maximalkonzentrationen in diesen Gewässern um ein Vielfaches höher lagen und dass Maximalkonzentrationen in kleineren Gewässern nochmals höher sind.“

Ein BAFU-Vergleich der Umweltbestimmungen der Schweiz und der EU¹ kam 2009 zu folgenden Schlüssen. Die Einträge von N und P aus Gülle und Mineräldünger sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer sind in der Schweiz zu hoch (...). Die Schweiz schützt den Gewässerraum durchwegs schlechter als Österreich, Baden-Württemberg und Frankreich. Um die Stoffeinträge zu senken, bedarf es der folgenden Verbesserungen:

- Die ÖLN-Regelung von Art. 7 Abs. 5 Bst. b DZV ist so zu verstärken, dass entlang von Gewässern ein Pufferstreifen von mindestens 10 Metern Breite anzulegen bzw. zu erhalten ist (Grün- oder Streueflächenstreifen oder Ufergehölz; Verbot von Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel auf dieser Fläche). Dieser Streifen dient zugleich der Förderung der Biodiversität.
- Grösserer Abstand (mind. 15 Meter) bei mehr als 10% Hangneigung,
- Förderung von zusätzlichen Pufferstreifen entlang von Gewässern mit Ökobeiträgen,
- Ausrichtung von Ökobeiträgen für die erstmalige Anlage von Ufergehölzen oder Hecken entlang von Gewässern (stärkere Beschattung ist gut für Gewässer)

¹ Vergleich der Umweltbestimmungen im Landwirtschaftsrecht der EU und ausgewählter Mitgliedstaaten sowie der Schweiz. Bericht vom 24. Februar 2009 von Dr. Hans Maurer im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

Die Diskussion über Handlungsspielräume und Eigenverantwortung insbesondere der Landwirtschaft wäre einfacher zu führen, wenn Verstösse der Landwirtschaft gegen den Gewässerschutz nicht offensichtlich bei vielen Behörden (und Landwirten) als Kavaliärsdelikt gelten würden. Pro Natura St. Gallen-Appenzell hat im Sommer und Herbst 2012 die Pufferstreifen in den Kantonen St. Gallen und den beiden Appenzell systematisch untersucht². Mehr als die Hälfte der Landwirte hielt die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu Wäldern, Gewässern und Hecken nicht ein (57%), im Kanton AI waren es sogar 85%.

Mit diesen alarmierenden Hintergründen erstaunt nicht, dass die Initiative „Lebendiges Wasser“ zustande kam. Diese wurde in guten Treuen für einen Gegenvorschlag mit folgenden Zielen zurückgezogen:

- Verbaute Gewässer sollen wieder zu naturnahen Lebensräumen werden.
- Wesentliche negative Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf die Umwelt (Schwall/Sunk, unterbrochene Durchgängigkeit, gestörter Geschiebehauhalt) sollen innert 20 Jahren beseitigt werden.
- Gleichzeitig sollen auch die Wasserkraftnutzung und Interessen der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

Die Verordnung stand von Anfang an unter grossem politischen Druck, und viele Kantone verweigerten die Umsetzung der nationalen Gesetzgebung. Das Parlament hat schliesslich 2015 die Motion der ständerätlichen Kommission für Umwelt-, Raumplanung und Energie (UREK-S) 15.3001 „Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung“ angenommen, welche zur aktuellen erneuten Revision der Gewässerschutzverordnung führte.

Dabei wurde weder die von den vom BAFU für nötig befundenen 10 Meter Pufferzone als ÖLN-Anforderung (bzw. 15 Metern bei mehr als 10% Hangneigung) nie auch nur annähernd umgesetzt. Stattdessen soll nun die Pufferzone durch ein neues Messverfahren unter die bisherigen 3 bzw. 6 Meter verkleinert werden. Der Gewässerraum kann ausgerechnet in Gewässerabschnitten mit schmalem, durch das Gewässer weitgehend ausgefülltem Talboden und beidseitig sehr steilen Hängen verkleinert werden. Statt einer rigoroseren Kontrolle durch die Kantone gibt es die Aufhebung der kantonalen Kartierungspflicht für kleinere Gewässer und somit einen Freipass für alle, die schon bisher das Gesetz nicht eingehalten haben. Das Problem der fehlenden Kontrollen und Sanktionen wird nicht angegangen.

Die Initianten werten dies als Verstoß des Parlaments und der Verwaltung gegen Treu und Glauben. Sie stellen heute zusammen mit den Umweltverbänden fest, mit dem Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ sei der Gegenvorschlag ständig verwässert worden. Nun solle mit der vorliegenden Revision noch ein weiterer Schritt in diese Richtung unternommen werden. Sie erachteten das als nicht akzeptabel. Es ist nicht undenkbar, dass mit einer neuen Volksinitiative verlangt wird, dass das vom Volk 1992 mit 66.1% angenommene Gewässerschutzgesetz nicht toter Buchstabe bleibt.

Konflikte bestehen vor allem durch die Kompensationspflicht für Fruchtfolgeflächen. Die Kantone haben ihren Verfassungsauftrag – zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens – offensichtlich nicht erfüllt, wenn sie Fruchtfolgeflächen (FFF) in unmittelbarer Nähe von Fliessgewässern ausgeschieden haben. Jedem Laien war von Beginn weg klar, dass sich Gewässerschutz und intensive Landwirtschaft entlang der Gewässer nicht vertragen. Und viele Kantone haben mit äusserst grosszügigen Bauzonen dafür gesorgt, dass heute soviel Knappheit bei den FFF besteht, dass Kompensation offenbar nicht mehr möglich ist.

Alle vorgeschlagenen Massnahmen sind nur anwendbar, solange das übergeordnete Gewässerschutzgesetz eingehalten wird. Die vermeintlichen Spielräume dürften Kantone zur Gesetzesübertretung verleiten und die gravierenden Probleme beim Gewässerschutz eher verstärken statt lösen. Sie provozieren Rechtsfälle und damit für Jahre Rechts-Unsicherheit. Die Kosten, die Schäden und der administrative Aufwand steigen, je länger mit einer sorgfältigen, flächendeckenden Umsetzung des Gewässerschutzes zugewartet wird. Die Chancen einer in Sachen Gewässer sauberen und nachhaltigen Landwirtschaft werden nicht gepackt.

² Mediencommuniqué Pro Natura vom 26. November 2012 (mit Link zu Dokumenten): <http://www.pronatura.ch/news-de/items/st-galler-und-appenzeller-landwirtschaft-duengt-baeche-und-waelder-kontrollen-fehlen>

Schlussfolgerungen und Forderungen Bio Suisse

1. Gewässerschutz und Landwirtschaft sind vereinbar und eine Chance für Landwirtschaft und Umwelt.
2. Die Biolandwirtschaft bietet bereits heute Lösungen. Sie soll eine besondere Rolle übernehmen, z.B. mit geringeren Pufferzonen im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft. Wobei auch hier der Gewässerschutz Priorität hat und Verstösse rigoros zu sanktionieren sind.
3. Angesichts der real äusserst gravierenden Probleme beim Gewässerschutz und des Rückstands der Schweiz zu den EU-Nachbarländern plädiert Bio Suisse für ein proaktives Vorgehen. Stichworte Qualitätsstrategie, stärkere Förderung von besonders naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Produktionsformen.
4. Raumplanungskonflikte und mangelhafter Vollzug des Gewässerschutzes dürfen nicht auf dem Buckel der sich korrekt verhaltenden Landwirte ausgetragen werden. Gesetzeskonformes Verhalten führt zu Wettbewerbsnachteilen und Frust, wenn der Staat Verstösse als Kavaliersdelikte behandelt!
 - Die Kantone müssen ihre Verantwortung in der Raumplanung endlich wahrnehmen: konsequenter Schutz der FFF. Rückzonen, wo nötig und sinnvoll, nehmen Druck vom Land und schaffen Spielraum.
 - Es ist eine stärkere Kontrolle des Gewässerschutzes mit konsequenten Sanktionen bei Nichteinhalten der Vorschriften vorzusehen.
5. Einschränkungen der Landwirtschaft sind korrekt abzugelten, sofern sie über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen und Gewohnheitsrecht geltend gemacht werden kann. Als Massstab ist dabei nicht die maximal mögliche Intensivierung zu nehmen, sondern eine nachhaltige Bewirtschaftung.

Die Revision ist zurückzuweisen mit dem Auftrag, sinnvollere Massnahmen im Rahmen des ÖLN, der kantonalen und kommunalen Umsetzung, der RPG-Revision, der Direktzahlungsverordnung und bei der Förderung von besonders naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Produktionsformen wie dem Biolandbau zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bossard
Leiter Politik

Office fédéral de l'environnement
Section Affaires politiques
3003 Berne

YH/js

Cernier, le 12 septembre 2016

Paquet d'ordonnances relatives à l'environnement, printemps 2017 – Adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

Madame, Monsieur,

Dans le cadre de votre consultation, vous invitez les organisations faitières à prendre position sur la consultation mentionnée en objet. La CNAV souhaite prendre part à votre consultation afin de pouvoir s'exprimer.

Comme mentionné dans le rapport explicatif, la présente adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) intervient suite à la motion 15.3001 de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats (CEATE-E). Cette motion charge le Conseil fédéral de modifier l'OEaux de manière à ce que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux, conformément à l'article 36a de la loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux).

L'actuel projet mis en consultation ne répond que partiellement et arbitrairement à la demande des motionnaires et ce, seulement en ce qui concerne l'espace réservé aux eaux dans les zones densément bâties. En ce qui concerne les zones non bâties et la zone agricole, force est de constater qu'aucun effort n'a été déployé pour assouplir l'OEaux.

Renoncer à délimiter l'espace réservé aux eaux pour les petits cours d'eau n'apporte aucun assouplissement dans la mesure où cette possibilité était déjà donnée aux cantons. De même, cette modification n'a pas d'autres conséquences sur l'environnement que celles qui prévalent déjà. Enfin, la concordance entre l'application de l'OEaux, l'Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD) aurait dû être pensée lorsque l'OEaux a été élaborée. Cela nous éviterait d'être confrontés aujourd'hui à des situations complexes de mise en œuvre qui requièrent, pour clarifier la situation, presque autant de directives qu'il y a d'articles nouveaux dans l'ordonnance !

Une fois de plus, la volonté des Chambres n'est pas respectée. Aussi, **nous refusons l'adaptation de l'OEaux mise en consultation, celle-ci ne proposant pas des modifications qui tiennent compte de la motion de la CEATE-CE.** Vous trouvez ci-après la position de la CNAV par article.

Art. 41a, al. 4

Cette modification n'apporte aucun assouplissement. Comme précisé dans le rapport explicatif, une telle situation se présente en général pour des tronçons de cours d'eau « largement dépourvus de constructions et d'installations » et qui ne sont « très souvent pas exploités par l'agriculture ». Aussi, de tels tronçons ne présentent pas de conflits et ne sont pas problématiques ! Une adaptation de l'espace réservé aux eaux n'apporte rien.

Art. 41a, al. 5, let. d

Cet ajout ne vise qu'à assurer la sécurité du droit et n'apporte aucun assouplissement par rapport à la situation actuelle.

Art. 41a, al. 4^{bis}

4^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux cours d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Art. 41b, al. 3^{bis}

3^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux étendues d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Afin que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux conformément à la motion, un assouplissement comparable à celui prévu dans la zone à bâtir doit être fait pour la zone agricole. L'introduction des art. 41a, al. 4^{bis} et 41b, al. 3^{bis} donne aux cantons cette possibilité. Ainsi, ils peuvent faire une pesée des intérêts en jeu et tenir compte des intérêts agricoles prépondérants lors de la délimitation de l'espace réservé aux eaux.

Art. 41c, al. 1, let. a^{bis}

a^{bis} installations et constructions conformes à l'affectation de la zone en dehors des zones densément bâties sur quelques parcelles non construites dans l'alignement de plusieurs parcelles construites;

Dans le rapport explicatif, il est question de constructions (« parcelles constructibles », « les terrains non construits peuvent être bâtis ») et pas uniquement d'installations. Aussi, afin d'assurer la sécurité du droit, il faut explicitement inscrire dans l'OEaux qu'il est possible de construire en dehors des zones densément bâties lorsqu'il y a conformité avec la zone.

Art. 41c^{bis} al. 2

~~*2 Si des terres cultivables situées dans l'espace réservé aux eaux sont effectivement perdues lors de mesures constructives de protection contre les crues ou de revitalisation des eaux, leur perte doit être compensée conformément aux consignes du plan sectoriel des surfaces d'assolement (art. 29 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire).*~~

L'espace réservé aux eaux n'est pas considéré comme surface d'assolement et la perte de surfaces d'assolement doit être compensée conformément au plan sectoriel des surfaces d'assolement de la Confédération (art. 13 de la loi du 22 juin 1979 sur

l'aménagement du territoire et art. 29 et 30 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire.)

La formulation à l'art. 41c^{bis} al.2 introduit de facto le statut de surface d'assolement (SDA) potentiel puisque seules les SDA effectivement perdues doivent être compensées. Cela est en totale contradiction avec la LEaux qui stipule que les SDA ne peuvent pas se trouver dans l'espace réservé aux eaux. Aussi, toutes les SDA –au sens de l'art. 29 de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (ODT) – qui se trouvent dans le périmètre de l'espace réservé aux eaux doivent être compensées. Pour des raisons évidentes de sécurité du droit et pour respecter la conformité à l'art. 36a de la LEaux, ceci doit être inscrit de façon explicite dans l'OEaux.

Par ailleurs, un statut de SDA potentiel entraîne des contradictions avec l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD) puisque des éléments extensifs protégés comme des haies peuvent être mis en place sur des SDA.

En vous remerciant de prendre note de nos remarques et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

CNAV
Le directeur



Yann Huguélit

Par courriel à polg@bafu.admin.ch
Office fédéral de l'environnement
Sections Affaires politiques
3003 Berne

Conthey, le 15 septembre 2016

Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2017
Adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la procédure de consultation ci-dessus. Bien que n'ayant pas été directement consultés, nous tenons à vous faire part de notre position en tant qu'organisation faîtière de l'agriculture valaisanne.

Remarques générales

Comme mentionné dans le rapport explicatif, la présente adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) intervient suite à la motion 15.3001 de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats (CEATE-E). Cette motion charge le Conseil fédéral de modifier l'OEaux de manière à ce que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux, conformément à l'article 36a de la loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux).

L'actuel projet mis en consultation ne répond que partiellement et arbitrairement à la demande des motionnaires et ce, seulement en ce qui concerne l'espace réservé aux eaux dans les zones densément bâties. En ce qui concerne les zones non bâties et la zone agricole, force est de constater qu'aucun effort n'a été déployé pour assouplir l'OEaux.

Renoncer à délimiter l'espace réservé aux eaux pour les petits cours d'eau n'apporte aucun assouplissement dans la mesure où cette possibilité était déjà donnée aux cantons. De même, cette modification n'a pas d'autres conséquences sur l'environnement que celles qui prévalent déjà. Enfin, la concordance entre l'application de l'OEaux, l'Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD) aurait dû être pensée lors que l'OEaux a été élaborée. Cela nous éviterait d'être confrontés aujourd'hui à des situations complexes de mise en œuvre qui requièrent, pour clarifier la situation, presque autant de directives qu'il y a d'articles nouveaux dans l'ordonnance !

Une fois de plus, la volonté des Chambres n'est pas respectée. Aussi, **nous refusons l'adaptation de l'OEaux telle que mise en consultation, celle-ci ne proposant pas des modifications qui tiennent compte de la motion de la CEATE-CE.**

Remarques sur les divers articles

Art. 41a, al. 4

La modification proposée n'apporte aucun assouplissement. Comme précisé dans le rapport explicatif, une telle situation se présente en général pour des tronçons de cours d'eau « largement dépourvus de constructions et d'installations » et qui ne sont « très souvent pas exploités par l'agriculture ». Aussi, de tels tronçons ne présentent pas de conflits et ne sont pas problématiques ! Une adaptation de l'espace réservé aux eaux n'apporte rien.

Art. 41a, al. 5, let. d

Cet ajout ne vise qu'à assurer la sécurité du droit et n'apporte aucun assouplissement par rapport à la situation actuelle.

Nouvelles propositions

Afin que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux conformément à la motion, un assouplissement comparable à celui prévu dans la zone à bâtir doit être fait pour la zone agricole. Dans ce but, nous proposons de modifier les art. 41a et 41b :

Art. 41a, al. 4^{bis}

4^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux cours d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Art. 41b, al. 3^{bis}

3^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux étendues d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

L'introduction des art. 41a, al. 4^{bis} et 41b, al. 3^{bis} donne aux cantons cette possibilité. Ainsi, ils peuvent faire une pesée des intérêts en jeu et tenir compte des intérêts agricoles prépondérants lors de la délimitation de l'espace réservé aux eaux.

Art. 41c, al. 1, let. a^{bis}

Dans le rapport explicatif, il est question de constructions (« parcelles constructibles », « les terrains non construits peuvent être bâtis ») et pas uniquement d'installations. Aussi, afin d'assurer la sécurité du droit, il faut explicitement inscrire dans l'OEaux qu'il est possible de construire en dehors des zones densément bâties lorsqu'il y a conformité avec la zone. Notre proposition :

a^{bis} installations et constructions conformes à l'affectation de la zone en dehors des zones densément bâties sur quelques parcelles non construites dans l'alignement de plusieurs parcelles construites;

Art. 41c^{bis} al. 2

La formulation à l'art. 41c^{bis} al.2 introduit de facto le statut de surface d'assolement (SDA) potentielle puisque seules les SDA effectivement perdues devraient être compensées. Cela est en totale contradiction avec la LEaux qui stipule que les SDA ne peuvent pas se trouver dans l'espace réservé aux eaux. Par ailleurs, un statut de SDA potentielle entraîne des contradictions avec l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD) puisque des éléments extensifs protégés comme des haies peuvent être mis en place sur des SDA. Aussi, toutes les SDA –au sens de l'art. 29 de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (ODT) – qui se trouvent dans le périmètre de l'espace réservé aux eaux doivent être compensées immédiatement lors de la détermination de l'espace réservé aux eaux. Pour des raisons évidentes de sécurité du droit et pour respecter la conformité à l'art. 36a de la LEaux, ceci doit être inscrit de façon explicite dans l'OEaux. Notre proposition :

² Si des terres cultivables situées dans l'espace réservé aux eaux sont effectivement perdues lors de mesures constructives de protection contre les crues ou de revitalisation des eaux, leur perte doit être compensée conformément aux consignes du plan sectoriel des surfaces d'assolement (art. 29 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire). L'espace réservé aux eaux n'est pas considéré comme surface d'assolement et la perte de surfaces d'assolement doit être compensée immédiatement, conformément au plan sectoriel des surfaces d'assolement de la Confédération (art. 13 de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire et art. 29 et 30 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire.)

Nous espérons vivement que nos remarques seront prises en considération.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Le directeur :



P.-Y. Felley

Landwirtschaftsforum UBE
Geschäftsstelle c/o BBZN Schüpfheim
Chlosterbühl 28
CH - 6170 Schüpfheim

Telefon 041 485 88 25
Fax 041 485 88 01
E-Mail stefan.emmenegger2@edulu.ch
Internet www.biosphaere.ch/landwirtschaft



FORUM
LANDWIRTSCHAFT
BIOSPHERE ENTLEBUCH

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Schüpfheim, 12. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017; Stellungnahme Landwirtschaftsforum Entlebuch

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2016 laden Sie uns ein, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, erfolgt die vorliegende Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) aufgrund der Motion 15.3001 der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S). Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die GSchV dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten.

Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf entspricht nur im Bereich der dicht überbauten Gebiete dem Antrag der Motionäre. Besonders auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche ist kein signifikant höherer Handlungsspielraum zu erkennen.

Der Verzicht der Gewässerraumausscheidung bei kleinen Gewässern bringt insofern keine Lockerung, als die Kantone diese Möglichkeit bereits hatten. Ausserdem hat diese Änderung keine weiteren Auswirkungen auf die Umwelt als in der Vergangenheit. Die Übereinstimmung zwischen der Anwendung der GSchV, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) hätte bei Ausarbeitung der GSchV berücksichtigt werden müssen. Dadurch hätte vermieden werden können, dass wir nun in der Umsetzungsphase äusserst komplexen Situationen gegenüberstehen, zu deren Lösung es fast gleich viele Richtlinien braucht wie es neue Artikel in der Verordnung hat!

Einmal mehr wird der Wille der eidgenössischen Räte nicht respektiert. Daher lehnen wir die Änderung der in die Vernehmlassung gegebenen GSchV ab, denn sie schlägt keine Änderungen vor, welche der Motion der UREK-S Rechnung tragen. Nachstehend finden Sie die Stellungnahme des LBV pro Artikel.

Art. 41a, Abs. 4 Bst. b

Zu ergänzen ist:

"3. die beidseitig von Hängen mit landwirtschaftlicher Nutzung gesäumt, auf welchen der Gewässerraum einseitig oder beidseitig als Zugang zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen dient."

Art. 41a, Abs. 5

Bst. d ändern:

"weniger als 1 Meter Gerinnsohlenbreite aufweist und die durchschnittliche Gewässerhöhe 0.2 Meter nicht überschreitet."

neu:

e "in Hängen über 35% Hangneigung verlaufen"

Art. 41a, Abs. 4bis

4bis In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Art. 41b, Abs. 3bis

3bis In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Damit die Kantone bei der Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Motion den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten, muss für die Landwirtschaftszone eine mit der Bauzone vergleichbare Lockerung erfolgen. Die Einführung von Art. 41a, Abs. 4bis, und 41b, Abs. 3bis, gibt den Kantonen diese Möglichkeit. Bei der Ausscheidung des Gewässerraums können die Kantone so alle Interessen abwägen und die überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigen.

Art. 41c, Abs. 1, Bst. abis

abis Zonenkonforme Anlagen und Bauten ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen.

Im erläuternden Bericht ist die Rede von Bauten («Baulücken, die im Gewässerraum geschlossen werden dürfen») und nicht nur von Anlagen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss deshalb in der GSchV explizit verankert werden, dass es möglich ist, ausserhalb der dicht bebauten Zonen zu bauen, wenn die Zonenkonformität gegeben ist.

Art. 41c, Abs. 4bis

Zu ergänzen sind 3. Klasse-Strassen. Hartbelag ist zu streichen.

Gerade im Berggebiet werden gewisse Liegenschaften durch 3. Klasse-Strassen erschlossen. Es ist nicht klar wieso diese von der obigen Regelung ausgenommen sein sollen.

Art. 41cbis, Abs. 2

2Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.

Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche und für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes Ersatz zu leisten (Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 und Art. 29 und 30 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000).

Die Formulierung von Art. 41c^{bis}, Abs. 2, führt de facto den Status der potenziellen Fruchfolgefläche (FFF) ein, da nur für die effektiven Verluste von FFF Ersatz geleistet werden soll. Dies steht in einem kompletten Widerspruch zum GSchG, das festlegt, dass sich die FFF nicht im Gewässerraum befinden dürfen. Daher muss im Sinne von Art. 29 der Raumplanungsverordnung (RPV) für alle FFF, die sich im Perimeter des Gewässerraums befinden, Ersatz geleistet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Übereinstimmung mit Art. 36a des GSchG muss dies explizit in der GSchV verankert werden. Zudem führt ein Status potenzieller FFF zu Widersprüchen mit der Direktzahlungsverordnung (DZV), da geschützte Elemente der extensiven Bewirtschaftung wie Hecken auf FFF zugelassen werden können.

Wir hoffen sehr, dass unsere Bemerkungen berücksichtigt werden. Wir danken Ihnen für die Vernehmlassung zu diesem Dossier und stehen für Zusatzinformationen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Herzliche Grüsse

Landwirtschaftsforum Entlebuch



Adrian Zemp
Präsident



Stefan Emmenegger
Geschäftsführer

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Sursee, 2. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017; Stellungnahme Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2016 laden Sie uns ein, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, erfolgt die vorliegende Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) aufgrund der Motion 15.3001 der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S). Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die GSchV dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten.

Der heutige, in die Vernehmlassung gegebene Entwurf entspricht nur teilweise und willkürlich dem Antrag der Motionäre und dies nur bezüglich des Gewässerraums in dicht überbautem Gebiet. In un bebauten Zonen und in der Landwirtschaftszone ist festzustellen, dass keinerlei Anstrengungen unternommen wurden, um die GSchV zu lockern.

Der Verzicht der Gewässerraumausscheidung bei kleinen Gewässern bringt insofern keine Lockerung, als die Kantone diese Möglichkeit bereits hatten. Ausserdem hat diese Änderung keine weiteren Auswirkungen auf die Umwelt als in der Vergangenheit. Die Übereinstimmung zwischen der Anwendung der GSchV, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) hätte bei Ausarbeitung der GSchV berücksichtigt werden müssen. Dadurch hätte vermieden werden können, dass wir nun in der Umsetzungsphase äusserst komplexen Situationen gegenüberstehen, zu deren Lösung es fast gleich viele Richtlinien braucht wie es neue Artikel in der Verordnung hat!

Einmal mehr wird der Wille der eidgenössischen Räte überhaupt nicht respektiert. Daher lehnen wir die Änderung der in die Vernehmlassung gegebenen GSchV ab, denn sie schlägt keine Änderungen vor, welche der Motion der UREK-S Rechnung tragen. Nachstehend finden Sie die Stellungnahme des LBV pro Artikel.

Art. 41a, Abs. 4

Diese Änderung bringt keinerlei Lockerung. Wie im erläuternden Bericht erklärt, ergibt sich eine solche Situation im Allgemeinen für Gewässerabschnitte „welche weitgehend frei von Anlagen und Bauten sowie von landwirtschaftlicher Nutzung sind“. Daher bieten solche Abschnitte kein Konfliktpotenzial und sind unproblematisch! Eine Anpassung des Gewässerraums bringt nichts.

Art. 41a, Abs. 5, Bst. d

Diese Ergänzung zielt nur darauf ab, Rechtssicherheit zu schaffen, und bringt gegenüber der heutigen Lage keinerlei Lockerung.

Art. 41a, Abs. 4^{bis}

4^{bis} In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Art. 41b, Abs. 3^{bis}

3^{bis} In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Damit die Kantone bei der Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Motion den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten, muss für die Landwirtschaftszone eine mit der Bauzone vergleichbare Lockerung erfolgen. Die Einführung von Art. 41a, Abs. 4^{bis}, und 41b, Abs. 3^{bis}, gibt den Kantonen diese Möglichkeit. Bei der Ausscheidung des Gewässerraums können die Kantone so alle Interessen abwägen und die überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigen.

Art. 41c, Abs. 1, Bst. a^{bis}

*a^{bis} Zonenkonforme Anlagen **und Bauten** ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen.*

Im erläuternden Bericht ist die Rede von Bauten («Baulücken, die im Gewässerraum geschlossen werden dürfen») und nicht nur von Anlagen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss deshalb in der GSchV explizit verankert werden, dass es möglich ist, ausserhalb der dicht bebauten Zonen zu bauen, wenn die Zonenkonformität gegeben ist.

Art. 41c^{bis}, Abs. 2

~~*2 Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.*~~

Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche und für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes Ersatz zu leisten (Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 und Art. 29 und 30 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000).

Die Formulierung von Art. 41c^{bis}, Abs. 2, führt de facto den Status der potenziellen Fruchtfolgefläche (FFF) ein, da nur für die effektiven Verluste von FFF Ersatz geleistet werden soll. Dies steht in einem kompletten Widerspruch zum GSchG, das festlegt, dass sich die FFF nicht im Gewässerraum befinden dürfen. Daher muss im Sinne von Art. 29 der Raumplanungsverordnung (RPV) für alle FFF, die sich im Perimeter des Gewässerraums befinden, Ersatz geleistet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Übereinstimmung mit Art. 36a des GSchG muss dies explizit in der GSchV verankert werden.

Zudem führt ein Status potenzieller FFF zu Widersprüchen mit der Direktzahlungsverordnung (DZV), da geschützte Elemente der extensiven Bewirtschaftung wie Hecken auf FFF zugelassen werden können. In den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 wird in Absatz 1 den Kantonen eine Frist zur Umsetzung bis zum 31. Dezember 2018 eingeräumt. Diese Termin ist unrealistisch und muss entsprechend angepasst werden. Als realistisch sehen wir den 31. Dezember 2025.

Wir hoffen sehr, dass unsere Bemerkungen berücksichtigt werden. Wir danken Ihnen für die Vernehmlassung zu diesem Dossier und stehen für Zusatzinformationen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Herzliche Grüsse

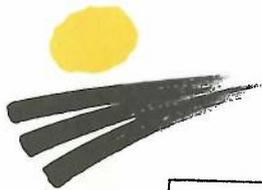
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Jakob Lütolf
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer



Direction

021 614 24 36

Fax 021 614 24 02

info@prometerre.ch

www.prometerre.ch

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 SEP. 06. 007
Direktion	CH / SCF
Federführung	MUS

Prométerre • Jordils 1 - CP 1080 • CH-1001 Lausanne

Office fédéral de l'environnement - OFEV

M. le Directeur Marc Chardonens

Section Affaires politiques

3003 Bern

ChA

Lausanne, le 5 septembre 2016

Modifications 2016 des ordonnances fédérales OEaux et OLFP mises en consultation

Monsieur le Directeur

Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, est l'organisation professionnelle faitière de l'agriculture vaudoise, qui compte en particulier parmi ses membres l'Association suisse romande des pêcheurs professionnels (ASRPP). C'est à ce double titre de représentants des agriculteurs et des pêcheurs professionnels que nous nous permettons de prendre position sur deux des 4 ordonnances dont des modifications ont été mises en consultation, soit celle sur la protection des eaux (position Prométerre) et celle sur la pêche (position ASRPP).

Ordonnance sur la pêche (OLFP)

Pas de remarques.

Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

Remarques générales

Les modifications mises en consultation sont totalement insuffisantes pour satisfaire la motion de la CEATE-E qui – on le rappelle – a été adoptée en chargeant le Conseil fédéral « de modifier l'ordonnance sur la protection des eaux, ainsi que toutes les directives, de manière à ce que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux conformément à l'article 36a de la loi fédérale sur la protection des eaux ». Or, nous devons constater que l'administration a véritablement confondu les notions « la plus petite » avec « la plus grande », s'agissant de la marge de manœuvre cantonale pour délimiter l'espace réservé aux eaux.

Ce ne sont pas les quelques ajouts proposés aux articles 41c et suivants qui vont permettre aux cantons de trouver des solutions praticables, là où la fixation de l'espace réservé aux eaux pose de réels problèmes, tant en raison de la largeur minimale assignée à un tel espace, qu'en raison des règles extrêmes qui en restreignent trop sévèrement l'utilisation, notamment agricole, en application d'un principe de précaution exagéré. Si nous pouvons souscrire aux petites modifications proposées, bien qu'elles soient excessivement détaillées et par essence très limitées, nous devons néanmoins rejeter le projet dans son ensemble car c'est l'entier de la section 1 du chapitre 7 de l'ordonnance qu'il eût fallu revisiter pour atteindre le but fixé par la motion à laquelle vous prétendez répondre avec ce projet. Sur un plan pratique, un espace réservé aux eaux n'étant guère visible dans le terrain pour les utilisateurs du territoire, nous déplorons que la complexité des règles va encore se renforcer avec ce projet de modifications. L'incompréhension et la variabilité locale des restrictions d'exploitation rendra inopérante la fonction de prévention espérée ; elle se muera alors assurément en une simple fonction répressive, décourageante pour les exploitants et allant à fin contraire des efforts déjà peu probants de simplification administrative au niveau fédéral.

Prométerre

Association vaudoise
de promotion
des métiers de la terre



Le projet est spécialement insatisfaisant, eu égard aux conditions vaudoises, car il n'a nullement assoupli le dispositif des restrictions applicables aux cultures pérennes, en particulier la vigne, que ce soit en bordure de cours d'eau ou le long des vastes étendues d'eau que nous connaissons. Enfin, il ignore l'aspect central des conséquences économiques et de la situation d'expropriation matérielle qui résultent des restrictions drastiques imposées localement à l'exploitation agricole, notamment du fait des surfaces importantes qui seraient concernées en l'absence d'une vraie marge de manœuvre ou d'une possibilité réelle d'effectuer une pesée des intérêts au niveau des autorités cantonales.

En vous priant de remettre l'ouvrage sur le métier afin d'instituer une véritable marge de manœuvre à disposition des cantons, pas seulement juridique mais aussi matérielle, en fonction d'une estimation locale des risques effectifs encourus par les eaux. Au lieu de les catégoriser de manière schématique en fonction d'inventaires de protection, certes légaux mais sans relation directe avec la plupart des effets provoqués par la fixation de ces espaces réservés aux eaux, il serait bien plus constructif d'ouvrir la porte à une véritable pesée locale des intérêts pour la fixation de l'espace, seule à même d'atteindre efficacement les objectifs incontestés de réduction des atteintes aux eaux.

Remarques et propositions par article

Art. 41a, al. 4bis - Nouveau

4^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux cours d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Art. 41b, al. 3bis - Nouveau

3^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux étendues d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Justification : afin que les cantons disposent de la **plus grande** marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux conformément à la motion, un assouplissement comparable à celui prévu dans la zone à bâtir doit être admis dans la zone agricole en donnant une telle possibilité aux cantons pour faire une pesée des intérêts et tenir réellement compte des intérêts agricoles prépondérants lors de la délimitation de l'espace réservé aux eaux.

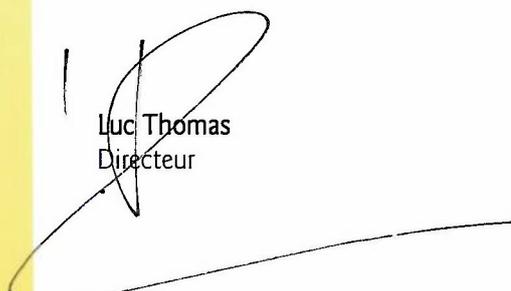
Art. 41c, al. 1, let. a^{bis} - Modification

a^{bis} installations et constructions conformes à l'affectation de la zone en dehors des zones densément bâties sur quelques parcelles non construites dans l'alignement de plusieurs parcelles construites;

Justification : dans le rapport explicatif, il est question de constructions (« parcelles constructibles », « les terrains non construits peuvent être bâtis ») et pas uniquement d'installations. Aussi, afin d'assurer la sécurité du droit, il faut explicitement inscrire dans l'OEaux qu'il est possible de construire en dehors des zones densément bâties lorsqu'il y a conformité avec la zone.

Nous vous prions dès lors de prendre en compte notre prise de position dans le cadre de l'élaboration des bases légales nécessaires pour permettre de progresser utilement en matière de renaturation des eaux.

Veuillez agréer, Monsieur le Directeur, l'expression de nos salutations distinguées.


Luc Thomas
Directeur


Claude Baehler
Président

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Bern, 14. September 2016

Direktion

Weststrasse 10
Postfach
CH-3000 Bern 6
Telefon 031 359 51 11
Telefax 031 359 58 51
E-Mail
direktion@swissmilk.ch
Internet
www.swissmilk.ch

Stellungnahme der SMP zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Mai 2016 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung eröffnet. Viele der rund 22'000 Milchproduzenten, welche die SMP vertritt, bewirtschaften Flächen an Gewässern und sind unmittelbar betroffen. Deshalb nehmen wir gerne zur Vorlage Stellung.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, erfolgt die vorliegende Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) aufgrund der Motion 15.3001 der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S). Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die GSchV dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) **den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten.**

Der heutige, in die Vernehmlassung gegebene Entwurf entspricht nur teilweise dem Antrag der Motionäre. Es sind kaum Vorschläge unterbreitet worden, die Regelungen der GSchV in unbebautem Gebiet und in der Landwirtschaftszone praxisgerecht anzupassen.

Der Verzicht der Gewässerraumausscheidung bei kleinen Gewässern bringt insofern keine Lockerung, als die Kantone diese Möglichkeit bereits hatten. Die Übereinstimmung zwischen der Anwendung der GSchV, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) muss bei der Revision der GSchV berücksichtigt werden. Rechtssicherheit kann nicht mit einseitig erlassenen Richtlinien erreicht werden.

Wir beantragen Änderungen, welche der Motion der UREK-S Rechnung tragen.



Nachstehend finden Sie die Stellungnahme der SMP zu den einzelnen Artikeln.

Art. 41a, Abs. 4

Für Gewässerabschnitte mit kleinem oder schmalem Talboden, der durch das Gewässer weitgehend ausgefüllt wird, und deren Begrenzung beidseitig aus steilen Hängen besteht, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, gibt es wenig Konfliktpotenzial.

Anträge:

Art. 41a, Abs. 4^{bis} (neu)

4^{bis} In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Art. 41b, Abs. 3^{bis} (neu)

3^{bis} In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Begründung:

Damit die Kantone bei der Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Motion den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten, muss für die Landwirtschaftszone eine mit der Bauzone vergleichbare Lockerung erfolgen. Die Einführung von Art. 41a Abs. 4^{bis} und 41b Abs. 3^{bis} gibt den Kantonen diese Möglichkeit. Bei der Ausscheidung des Gewässerraums können die Kantone so alle Interessen abwägen und die überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen bei der Landwirtschaftszone berücksichtigen.

Art. 41a, Abs. 5, Bst. d

Die Ergänzung, dass bei sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, zielt nur darauf ab, Rechtssicherheit zu schaffen, und bringt gegenüber der heutigen Regelung keinerlei Lockerung (bisher den Kantonen überlassen).

Antrag:

Art. 41c, Abs. 1, Bst. a^{bis}

a^{bis} Zonenkonforme Anlagen **und Bauten** ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen.

Begründung:

Im erläuternden Bericht ist die Rede von "Baulücken", die im Gewässerraum geschlossen werden dürfen und nicht nur von Anlagen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss deshalb in der GSchV explizit verankert werden, dass es möglich ist, ausserhalb der dicht bebauten Zonen zu bauen, wenn die Zonenkonformität gegeben ist.

Antrag:

Art. 41c Abs. 4^{bis}

Reicht der Gewässerraum bei mindestens ~~4 m~~ **2 m** breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Begründung:

Es braucht mehr Flexibilität, wie sie auch von Kantonen verlangt wird.

Antrag:

Art. 41c^{bis}

~~¹ Ackerfähiges Kulturland~~ **Landwirtschaftliche Nutzfläche** im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. **Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden.** Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

~~² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.~~

² Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche und für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes Ersatz zu leisten (Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 und Art. 29 und 30 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000).

Begründung:

Die Vorschrift dass der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche gilt und Ersatz zu leisten ist, ist auch im Gewässerschutzgesetz Art. 36a Abs. 3 und Art. 38a Abs. 2 verankert und darf nicht auf der untergeordneten Verordnung abgeschwächt oder gar ausser Kraft gesetzt werden. Die Bestimmungen Art. 41c^{bis} sind zudem widersprüchlich. Die Formulierungen von Art. 41c^{bis} führen de facto den Status der potenziellen Fruchtfolgefläche (FFF) ein, da nur für die effektiven Verluste von FFF Ersatz geleistet werden soll. Zudem führt ein Status potenzieller FFF zu Widersprüchen mit der Direktzahlungsverordnung (DZV), da geschützte Elemente der extensiven Bewirtschaftung wie Hecken auf FFF zugelassen werden können.

Gemäss Art. 29 der Raumplanungsverordnung (RPV) muss für alle FFF, die sich im Perimeter des Gewässerraums befinden, Ersatz geleistet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Übereinstimmung mit Art. 36a des GSchG muss dies explizit in der GSchV verankert werden.

Wir weisen darauf hin, dass nicht nur ackerfähiges Kulturland, sondern auch landwirtschaftlich genutzte Grünflächen möglichst zu erhalten sind. Entsprechend braucht es auch dafür Ersatzflächen bei Gewässerkorrekturen oder die Korrektur ist so vorzunehmen, dass diese Grünflächen nur bei Hochwasser geflutet sind und weiter genutzt werden können oder allenfalls ist auch auf Gewässerkorrekturen

zu verzichten (Interessenabwägung im Einzelfall). Deshalb auch die Anträge zu den Artikeln 41a Abs. 4^{bis} (neu) und 41b Abs. 3^{bis} (neu).

Wir bitten Sie, unsere Anliegen umzusetzen. Vielen Dank für die Arbeiten.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP



Kurt Nüesch
Direktor



ppa. Thomas Reinhard
Projektleiter

Office fédéral de l'environnement
Section Affaires politiques
3003 Berne

Berne, le 15.9.2016

Paquet d'ordonnances relatives à l'environnement, printemps 2017 – Adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

Madame, Monsieur,

Bien que n'ayant pas été consultés au sujet du paquet d'ordonnances précité, nous nous permettons tout de même de vous donner ci-après notre avis.

Comme mentionné dans le rapport explicatif, la présente adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) intervient suite à la motion 15.3001 de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats (CEATE-E). Cette motion charge le Conseil fédéral de modifier l'OEaux de manière à ce que les cantons disposent de la **plus grande marge de manœuvre possible** pour délimiter l'espace réservé aux eaux, conformément à l'article 36a de la loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)

Le projet mis en consultation ne répond que partiellement et arbitrairement à la demande des motionnaires et ce, uniquement en ce qui concerne l'espace réservé aux eaux dans les zones densément bâties. En ce qui concerne les zones non bâties et la zone agricole, force est de constater qu'aucun effort n'a été déployé pour assouplir l'OEaux.

Renoncer à délimiter l'espace réservé aux eaux pour les petits cours d'eau n'apporte aucun assouplissement dans la mesure où cette possibilité était déjà donnée aux cantons. De même, cette modification n'a pas d'autres conséquences sur l'environnement que celles qui prévalent déjà. Enfin, la concordance entre l'application de l'OEaux, l'Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD) aurait dû être pensée lorsque l'OEaux a été élaborée. Cela nous éviterait d'être confrontés aujourd'hui à des situations complexes de mise en œuvre qui requièrent, pour clarifier la situation, presque autant de directives qu'il y a d'articles nouveaux dans l'ordonnance.

Une fois de plus, la volonté des Chambres n'est pas respectée. Aussi, **la Fédération suisse des vignerons (FSV) refuse l'adaptation de l'OEaux mise en consultation, celle-ci ne proposant pas des modifications qui tiennent compte de la motion de la CEATE-CE**. Le projet est spécialement insatisfaisant, car il n'a nullement assoupli le dispositif des restrictions applicables aux cultures pérennes, en particulier la vigne, que ce soit en bordure de cours d'eau ou le long des vastes étendues d'eau que nous connaissons. Enfin, il ignore l'aspect central des conséquences économiques et de la situation d'expropriation matérielle qui résultent des restrictions drastiques

imposées localement à l'exploitation viticole, notamment du fait des surfaces importantes qui seraient concernées en l'absence d'une vraie marge de manœuvre ou d'une possibilité réelle d'effectuer une pesée des intérêts au niveau des autorités cantonales.

Une approche pragmatique est souhaitée afin d'instituer une véritable marge de manœuvre à disposition des cantons, pas seulement juridique mais aussi matérielle, en fonction d'une estimation locale des risques effectifs encourus par les eaux. Au lieu de les catégoriser de manière schématique en fonction d'inventaires de protection, certes légaux mais sans relation directe avec la plupart des effets provoqués par la fixation de ces espaces réservés aux eaux, il serait bien plus constructif d'ouvrir la porte à une véritable pesée locale des intérêts pour la fixation de l'espace, seule à même d'atteindre efficacement les objectifs incontestés de réduction des atteintes aux eaux.

En conséquence, voici donc les modifications attendues par la FSV :

Voici donc la position de la FSV :

Art. 41a, al. 4

b. aux conditions topographiques sur les tronçons de cours d'eau

- ~~1. qui occupent la majeure partie du fond de la vallée; et~~
- ~~2. qui sont bordés des deux côtés de versants dont la pente ne permet aucune exploitation agricole.~~

Lettre b : cette modification n'apporte aucun assouplissement. Comme précisé dans le rapport explicatif, une telle situation se présente en général pour des tronçons de cours d'eau "largement dépourvus de constructions et d'installations" et qui ne sont "très souvent pas exploités par l'agriculture". Aussi, de tels tronçons ne présentent pas de conflits et ne sont pas problématiques ! Les points 1 et 2 doivent donc être supprimés.

Art. 41a, al. 5, let. d

~~d. est très petit.~~ ***pour les cours d'eau dont la largeur du lit est inférieure ou égale à 2m.***

La modification proposée ne vise qu'à assurer la sécurité du droit et n'apporte aucun assouplissement par rapport à la situation actuelle. Par ailleurs, le pouvoir d'appréciation laissé aux cantons peut conduire à des situations où, pour un même cours d'eau, suivant qu'il se trouve dans tel ou tel canton, un espace réservé aux eaux sera déterminé ou non. L'utilisation de la carte au 1 :25 000 peut aussi conduire à interprétation. Aussi une uniformisation et des précisions sont nécessaires.

Art. 41a, al. 4^{bis}

^{4bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux cours d'eau peut être adaptée de sorte de pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants, pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Art. 41b, al. 3^{bis}

^{3bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux étendues d'eau peut être adaptée de sorte de pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants, pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Afin que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux conformément à la motion, un assouplissement comparable à celui

prévu dans la zone à bâtir doit être fait pour la zone agricole. L'introduction des art. 41a, al. 4^{bis} et 41b, al. 3^{bis} donne aux cantons cette possibilité. Ainsi, ils peuvent faire une pesée des intérêts en jeu et tenir compte des intérêts agricoles prépondérants lors de la délimitation de l'espace réservé aux eaux.

Art. 41c, al. 1, let. a^{bis}

*a^{bis} installations **et constructions** conformes à l'affectation de la zone en dehors des zones densément bâties sur quelques parcelles non construites dans l'alignement de plusieurs parcelles construites;*

Dans le rapport explicatif, il est question de constructions ("parcelles constructibles", "les terrains non construits peuvent être bâtis") et pas uniquement d'installations. Aussi, afin d'assurer la sécurité du droit, il faut explicitement inscrire dans l'OEaux qu'il est possible de construire en dehors des zones densément bâties lorsqu'il y a conformité avec la zone.

Art. 41c, al. 1, let. d

d. petites installations servant à l'utilisation des eaux.

Dans la mesure où l'article 41c al. 2 prévoit la garantie de la situation acquise pour les installations et les cultures pérennes, il faut préciser que des installations de pompage ou des conduites d'eau conformes à la zone et utilisées conformément à leur destination sont également visées par l'article 41c, al.1, let. d.

En vous remerciant par avance de bien vouloir tenir compte des remarques ci-dessus, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées

FEDERATION SUISSE DES VIGNERONS



Chantal Aeby Pürro, directrice

Office fédéral de l'environnement (OFEV)
Section Affaires politiques
3003 Berne

Brugg, le 7 septembre 2016

Responsable: Alexandra Cropt
Secrétariat: Lilliane Halter
Document: 160726_Position USP Modification
OEaux_F

Paquet d'ordonnances relatives à l'environnement, printemps 2017 – Adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 23 mai dernier, vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et nous vous remercions de nous offrir cette opportunité.

Comme mentionné dans le rapport explicatif, la présente adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) intervient suite à la motion 15.3001 de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats (CEATE-E). Cette motion charge le Conseil fédéral de modifier l'OEaux de manière à ce que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux, conformément à l'article 36a de la loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux). La mise en œuvre qui a commencé dans certains cantons montre que des adaptations urgentes sont nécessaires. Les autorités compétentes se donnent du mal pour respecter cette mise en œuvre, mais en raison du carcan rigide de l'OEaux, il s'avère presque impossible de réaliser le processus essentiel de pesée des intérêts. Au regard du statut de protection inflexible des espaces réservés aux eaux, il devient aussi nécessaire de mieux protéger d'autres intérêts par voie légale, ce qui ne va pas dans le sens d'une mise en œuvre efficace et s'oppose à une méthode de travail orientée sur la recherche de solutions.

L'actuel projet mis en consultation ne répond que partiellement et arbitrairement à la demande des motionnaires et ce, seulement en ce qui concerne l'espace réservé aux eaux dans les zones densément bâties. En ce qui concerne les zones non bâties et la zone agricole, force est de constater qu'aucun effort n'a été déployé pour assouplir l'OEaux. Renoncer à délimiter l'espace réservé aux eaux pour les petits cours d'eau n'apporte aucun assouplissement dans la mesure où cette possibilité était déjà donnée aux cantons. De même, cette modification n'a pas d'autres conséquences sur l'environnement que celles qui prévalent déjà. Enfin, la concordance entre l'application de l'OEaux, l'Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD) aurait dû être pensée lorsque l'OEaux a été élaborée. Cela nous éviterait d'être confrontés aujourd'hui à des situations complexes de mise en œuvre qui requièrent, pour clarifier la situation, presque autant de directives qu'il y a d'articles nouveaux dans l'ordonnance !

Une fois de plus, la volonté des Chambres n'est pas respectée. **Aussi, nous rejetons ce projet de modifications tel que présenté et vous prions, par conséquent, de le revoir complètement en tenant compte de la motion de**



la CEATE-CE, des décisions parlementaires et des intérêts de l'agriculture. Le cas échéant, nous vous faisons part ci-après de nos remarques et suggestions de modifications concernant le texte d'ordonnance mis en consultation et le rapport explicatif relatif.

Rapport explicatif

L'affirmation, comme quoi la dernière révision de l'ordonnance entrée en vigueur en janvier 2016 a permis d'y ancrer les solutions proposées dans la fiche technique « Espace réservé aux eaux et agriculture » afin d'assurer la sécurité du droit et de garantir une exécution uniforme, s'avère plus que cynique. Ceci en particulier si l'on pense à la contradiction concernant l'imputation au quota cantonal des surfaces d'assolement (SDA) prévue à l'article 41c bis qui dénature complètement la volonté du Parlement prévue à l'article 36a de la loi sur la protection des eaux (LEaux).

Le rapport stipule que la Directive-cadre sur l'eau (DCE), en vigueur dans l'Union européenne (UE), n'est pas obligatoire pour la Suisse, il n'en découle donc pas d'obligations directes pour la Suisse. Dans ce cas, pour quelles raisons le cadre légal suisse doit-il s'orienter sur celui de l'UE ? Il ne s'agit pas de s'opposer à une compatibilité avec le droit européen, mais celle-ci doit être justifiée de manière recevable.

Au chapitre « 5.3 Autres conséquences », l'allégation qui suggère que l'agriculture et l'environnement ne sont pas compatibles est exaspérante, surtout si cette position est celle d'une autorité fédérale.

Art. 41a, al. 4

b. aux conditions topographiques sur les tronçons de cours d'eau

- 1. qui occupent la majeure partie du fond de la vallée; et**
- 2. qui sont bordés des deux côtés de versants dont la pente ne permet aucune exploitation agricole.**

c. lorsque l'existence d'une exploitation agricole est mise en danger à cause de la perte de surfaces fertiles.

Lettre b : cette modification n'apporte aucun assouplissement. Comme précisé dans le rapport explicatif, une telle situation se présente en général pour des tronçons de cours d'eau « largement dépourvus de constructions et d'installations » et qui ne sont « très souvent pas exploités par l'agriculture ». Aussi, de tels tronçons ne présentent pas de conflits et ne sont pas problématiques ! Les points 1 et 2 doivent donc être supprimés.

Lettre c : dans la zone de colline et les zones de montagnes, l'espace réservé aux eaux engendre des pertes substantielles de surfaces fertiles. D'une part d'un point de vue quantitatif, puisque ces surfaces ne peuvent plus être comptabilisées dans le bilan de fumure et d'autre part d'un point de vue technique dans la mesure où les parcelles qui se trouvent le long des cours d'eau, de part leur planimétrie, sont généralement les seules qui se prêtent pour l'épandage d'engrais de ferme. Une telle situation présente de gros risques pour les agriculteurs qui doivent alors se rabattre sur des parcelles en forte pente. Par ailleurs, le maintien de bétail dans ces zones est nécessaire pour entretenir des paysages ouverts et contribuer à la biodiversité qui s'est développée en parallèle avec les défrichements et l'agriculture de montagne.

Page 3 | 5

Art. 41a, al. 5, let. d

~~d. est très-petit.~~ **pour les cours d'eau dont la largeur du lit est inférieure ou égale à 2m.**

La modification proposée ne vise qu'à assurer la sécurité du droit et n'apporte aucun assouplissement par rapport à la situation actuelle. Par ailleurs, le pouvoir d'appréciation laissé aux cantons peut conduire à des situations où, pour un même cours d'eau, suivant qu'il se trouve dans tel ou tel canton, un espace réservé aux eaux sera déterminé ou non. L'utilisation de la carte au 1 :25 000 peut aussi conduire à interprétation. Aussi une uniformisation et des précisions sont nécessaires.

Art. 41a, al. 4^{bis}

4^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux cours d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Art. 41b, al. 3^{bis}

3^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux étendues d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Afin que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux conformément à la motion, un assouplissement comparable à celui prévu dans la zone à bâtir doit être fait pour la zone agricole. L'introduction des art. 41a, al. 4^{bis} et 41b, al. 3^{bis} donne aux cantons cette possibilité. Ainsi, ils peuvent faire une pesée des intérêts en jeu et tenir compte des intérêts agricoles prépondérants lors de la délimitation de l'espace réservé aux eaux.

Art. 41c, al. 1, let. a^{bis}

a^{bis} installations et constructions conformes à l'affectation de la zone en dehors des zones densément bâties sur quelques parcelles non construites dans l'alignement de plusieurs parcelles construites dans une zone à bâtir conformément à l'art. 15 de la Loi sur l'aménagement du territoire ou dans un groupement de bâtiments ruraux;

Dans le rapport explicatif, il est question de constructions (« parcelles constructibles », « les terrains non construits peuvent être bâtis ») et pas uniquement d'installations. Aussi, afin d'assurer la sécurité du droit, il faut explicitement inscrire dans l'OEaux qu'il est possible de construire en dehors des zones densément bâties lorsqu'il y a conformité avec la zone.

Il s'agit aussi de pouvoir faire une pesée des intérêts entre l'espace réservé aux eaux, la protection du paysage, l'utilisation du sol et une exploitation agricole rationnelle dans le cadre d'un développement en zone rurale.

Page 4 | 5

Art. 41c, al. 1, let. d

d. petites installations servant à l'utilisation des eaux.

Dans la mesure où l'article 41c al. 2 prévoit la garantie de la situation acquise pour les installations et les cultures pérennes, il faut préciser que des installations de pompage ou des conduites d'eau conformes à la zone et utilisées conformément à leur destination sont également visées par l'article 41c, al.1, let. d.

Art. 41c, al. 4^{bis}

4bis Si l'espace réservé comprend une partie côté terre, ~~sur une largeur de 2 mètres au plus~~, au-delà d'une route ~~avec revêtement en dur~~ d'au moins 42 mètres de large ou d'une voie ferrée le long d'un cours d'eau, l'autorité cantonale peut accorder des exceptions aux restrictions d'exploitation prévues aux al. 3 et 4 pour cette partie de l'espace réservé, à la condition qu'aucun engrais ni aucun produit phytosanitaire ne puisse parvenir dans l'eau.

Nous ne voyons pas pourquoi les exceptions aux restrictions d'exploitation s'appliquent seulement sur une bande de deux mètres de large au maximum, dans la mesure où le cours d'eau est séparé par une route ou une voie ferrée. L'effet de barrière de ces structures agit également au niveau des engrais et des produits phytosanitaires. Par ailleurs, l'ORRChim prévoit déjà une bande de trois mètres sans engrais ni produit phytosanitaire. Les dessertes de classes 3 et 4 doivent aussi être prises en compte et dans la mesure où la classification de Swisstopo n'est pas mentionnée dans l'ordonnance, il s'agit d'adapter l'article 41c, al. 4^{bis}.

Art. 41c^{bis} al. 1

¹ ~~Les terres cultivables dans l'espace réservé aux eaux doivent être indiquées séparément par les cantons lorsqu'ils dressent l'inventaire des surfaces d'assolement au sens de l'art. 28 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire. Elles peuvent rester imputées à la surface totale minimale d'assolement. Sur décision du Conseil fédéral (art. 5 LEaux), elles peuvent être exploitées de manière intensive en cas d'urgence.~~

¹ Comme l'espace réservé aux eaux n'est pas considéré comme surface d'assolement, si des surfaces d'assolement se trouvent dans l'espace réservé aux eaux, elles doivent être compensées conformément au plan sectoriel des surfaces d'assolement de la Confédération (art. 13 de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire et art. 29 et 30 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire.)

La formulation à l'art. 41c^{bis} al.1 introduit de facto le statut de SDA potentiel puisque seules les SDA effectivement perdues doivent être compensées. Cela est en totale contradiction avec la LEaux qui stipule que les SDA ne peuvent pas se trouver dans l'espace réservé aux eaux. Aussi, toutes les SDA –au sens de l'art. 29 de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (ODT) – qui se trouvent dans le périmètre de l'espace réservé aux eaux doivent être compensées. Pour des raisons évidentes de sécurité du droit et pour respecter la conformité à l'art. 36a de la LEaux, ceci doit être inscrit de façon explicite dans l'OEaux.

Par ailleurs, un statut de SDA potentiel entraîne des contradictions avec l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD) puisque des éléments extensifs protégés comme des haies peuvent être mis en place sur des SDA.

Page 5 | 5

Art. 41c^{bis} al. 2

~~² Si des terres cultivables situées dans l'espace réservé aux eaux sont effectivement perdues lors de mesures constructives de protection contre les crues ou de revitalisation des eaux, leur perte doit être compensée conformément aux consignes du plan sectoriel des surfaces d'assolement (art. 29 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire).~~

² Si les terres cultivables dans l'espace réservé aux eaux sont affectées à des mesures constructives de protection contre les crues ou de revitalisation des eaux, leur perte doit être compensée.

La formulation existante prête moins à confusion que le nouvel alinéa proposé.

Nous espérons vivement que ces remarques seront prises en considération. En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union Suisse des Paysans



Markus Ritter
Président



Jacques Bourgeois
Directeur

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Solothurn, 25. August 2016 Bg/rva

019/16

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23.05.2016 haben Sie die interessierten Kreise zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket «Umwelt Frühling 2017» eingeladen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur geplanten Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu äussern. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage beantragen wir folgende Änderung vorzunehmen:

*4bis Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4-2.5 m breiten **befestigten** Strassen ~~mit Hartbelag~~ oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2-3 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.*

Begründungen:

1. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lockerung der Gewässerschutzverordnung ist eine Alibiübung und nimmt die Anliegen der Landwirtschaft grundsätzlich nicht ernst.
2. Eine Wegbreite von 4 Metern als Voraussetzung für eine Ausnahme festzulegen ist absolut illusorisch, da die konkrete Situation von Grundstücken, entlang von Gewässern, meistens auf frühere Güterregulierungen zurückgeht, in welchen noch relativ schmale Wege ausgeschieden wurden. Darum soll im Sinne der guten Praxis ein 2.5 m breiter Weg als Barriere gegen den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer genügen.
3. Entscheidend ist nicht, ob ein Weg mit Hartbelag ausgebaut ist. Wichtig ist, dass der Weg als befestigter Weg ausgeschieden ist und dadurch mit der Kofferung des Weges eine natürliche Barriere gegen den Eintrag von Pflanzenbehandlungsmitteln oder Nährstoffen in das Gewässer besteht.
4. Die Landwirtschaft hat in den letzten Jahren vielerorts auf den Ausbau von Wegen mit Hartbelägen verzichtet, nicht zuletzt aus ökologischen Überlegungen und auf Druck von Umweltschutzkreisen

G:\SOBV\Ablage SOBVA\2016\16 019 VN Umweltverordnungen\Vernehmlassung Verordnungspaket.docx

und Umweltämtern. Es darf nicht sein, dass gerade dieses Entgegenkommen der Landwirtschaft einmal mehr bestraft wird.

5. Bei landseitig verbleibenden Streifen, welche extensiv bewirtschaftet werden, sollte auf kleine Bagatellstreifen verzichtet werden, und der Streifen so ausgestaltet sein, dass eine vernünftige Bearbeitung möglich ist. Somit ist bei Breiten von weniger als 3 Metern auf die Ausscheidung eines Streifens zu verzichten.

Bitte berücksichtigen Sie unsere Einwendungen bei der Ausarbeitung der definitiven Vorlage und gestalten Sie die Vorlage praxisorientiert. Es ist im Interesse aller beteiligten Kreise, wenn nun endlich ein gangbarer Weg gefunden wird, welcher eine pragmatische Lösung ermöglicht. Dies wird aber mit dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf nicht der Fall sein.

Vielen Dank für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Solothurner Bauernverband

Der Präsident



Andreas Vögtli

Der Sekretär



Peter Brügger



Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Bern, 2. September 2016

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) bedankt sich für die Möglichkeit zu den Änderungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellung nehmen zu dürfen. Der Verband begrüsst das Ansinnen, den Kantonen mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Gewässerräume zu geben. Der vorliegende Entwurf geht aber nicht weit genug und wird der parlamentarischen Forderung nach einem maximalen Handlungsspielraum nicht gerecht.

Für den VSGP ist nicht ersichtlich, wieso die geltende Verordnung und der vorliegende Entwurf den Handlungsspielraum der Kantone in (dicht) überbauten Gebieten grösser ausgestalten als dies in landwirtschaftlich genutzten Zonen der Fall ist. Darum schlägt der VSGP folgende Ergänzungen vor:

Art. 41a, Abs. 4^{bis}

4^{bis} In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Art. 41b, Abs. 3^{bis}

3^{bis} In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Ansonsten begrüsst der VSGP die geplante Erweiterung in **Art. 41a Abs. 5** um **Bst. d**, welche zusätzliche Rechtssicherheit schafft.

Auch die Ergänzung in **Art. 41c Abs. 1** durch den **Bst. d** unterstützen wir. Der VSGP möchte aber klarstellen, dass – auch wenn im Bericht nicht explizit genannt – zonenkonforme Pumpanlagen und Leitungen ebenso zu den „der Gewässernutzung dienenden Kleinanlagen“ zu zählen sind.

Die vorgeschlagene Änderung durch den Artikel **Art. 41c Abs. 4^{bis}** ist zu begrüßen. Allerdings ist nicht ersichtlich, wieso die Ausnahme nicht für die gesamte Flächen gelten soll, wenn diese durch eine Strasse oder Eisenbahnlinie vom Gewässer abgetrennt und sichergestellt ist, dass weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

*4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens ~~4~~**2** m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig ~~höchstens 2~~**m** über die Verkehrsanlage hinaus [...]*

Abgesehen von den vorgeschlagenen rechtlichen Anpassungen möchten wir einige Anmerkungen zum erläuternden Bericht anbringen.

Die Aussage „Die Revision der GSchV [...] wurde genutzt, um Lösungen aus dem Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ in der Verordnung zu verankern, um so Rechtsicherheit zu schaffen und einen einheitlichen Vollzug zu garantieren“ erscheint mehr als zynisch, bedenkt man den Widerspruch bezüglich der Anrechenbarkeit von Fruchtfolgeflächen zwischen dem in der angesprochenen Revision platzierten Art. 41c^{bis} GSchV und dem ursprünglichen Ansinnen, festgehalten in Art. 36a Abs. 3 GSchG.

Unverständlich ist auch, wieso sich die Schweizer Gesetzgebung an der WRRL der EU zu orientieren hat, obschon keine rechtliche Verpflichtung besteht. Der VSGP ist nicht grundsätzlich gegen eine Gesetzesharmonisierung, würde aber eine plausible Begründung begrüßen.

Irritiert sind wir über die Ausführungen unter „5.3 Weitere Auswirkungen“, welche suggerieren, dass Umwelt und Landwirtschaft nicht vereinbar seien. Sollte dies die offizielle Sichtweise der Behörden sein, finden wir dies äusserst beunruhigend.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden können. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Gemüseproduzenten



Hannes Germann

Präsident VSGP



Jimmy Mariéthoz

Direktor VSGP

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Weinfelden, September 2016

Unser Zeichen: JF

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 – Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL hat die Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) behandelt und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Motion der UREK-S, welche den Bundesrat beauftragt, die GSchV und sämtliche Richtlinien dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten, wird in den vorgeschlagenen Änderungen in keiner Art und Weise Rechnung getragen.

Aus diesem Grund lehnen wir die Änderungen ab und fordern eine Neuüberarbeitung. Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des VTL je Artikel.

Art. 41a, Abs. 4

Ursprünglich: *Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.*

Änderung Bund: *Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:*

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;*
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 - 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und*
 - 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.**

Stellungnahme: Diese Änderung bringt keinerlei Lockerung. Wie im erläuternden Bericht erklärt, ergibt sich eine solche Situation im Allgemeinen für Gewässerabschnitte „welche weitgehend frei von Anlagen und Bauten sowie von landwirtschaftlicher Nutzung sind“. Daher bieten solche Abschnitte kein Konfliktpotenzial und sind unproblematisch! Eine diesbezügliche Anpassung des Gewässerraums bringt nichts.

Art.41a, Abs. 5, Bst. d

Ergänzung Bund: *Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:
d. sehr klein ist.*

Stellungnahme: In der parlamentarischen Diskussion schlug der Bundesrat vor an den auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichneten Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Dieser Orientierungsrahmen genügt. Weitere Präzisierungen sind nicht erforderlich. Die Landeskarte Stand 2010 stellt die Referenzkarte dar.

Art. 41a, Abs. 4^{bis} und Art. 41b, Abs. 3^{bis}

Antrag neu: *In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.*

Stellungnahme: Damit die Kantone bei der Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Motion den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten, muss für die Landwirtschaftszone eine mit der Bauzone vergleichbare Lockerung erfolgen. Die Einführung von Art. 41a, Abs. 4^{bis}, und 41b, Abs. 3^{bis}, gibt den Kantonen diese Möglichkeit. Bei der Ausscheidung des Gewässerraums können die Kantone so alle Interessen abwägen und die überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigen.

Art. 41c, Abs. 1, Bst. a^{bis}

Antrag: *Zonenkonforme Anlagen **und Bauten** ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen.*

Stellungnahme: Im erläuternden Bericht ist die Rede von Bauten („Baulücken“, „Baulücken, die im Gewässerraum geschlossen werden dürfen“) und nicht nur von Anlagen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss deshalb in der GSchV explizit verankert werden, dass es möglich ist, ausserhalb der dicht bebauten Zonen zu bauen, wenn die Zonenkonformität gegeben ist.

Art. 41c, Abs. 4^{bis}

Antrag: *Reicht der Gewässerraum bei mindestens ~~4~~ **2** m breiten Strassen mit Hart- **oder Natur**belag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens **2 5** m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.*

Stellungnahme: Strassen mit einer Mindestbreite von 4 m entlang von Gewässer sind eher selten. Es verlaufen vielerorts kleinere Strassen und Wege entlang der Gewässer. Diese sollen nicht ausgeschlossen werden. (swisstopo Klassifizierung 5. Kl., Feld-, Wald-, Veloweg und grösser)

Naturbelag ist zudem eine bessere Barriere als Hartbelag, damit kein PSM und Dünger ins Gewässer gelangt Und auch eine Eisenbahnlinie kommt einer Naturstrasse näher als einem Hartbelag.

Art. 41cbis, Abs. 2

~~Antrag: Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.~~

Ursprüngliche Version beibehalten und ergänzen:

Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist Ersatz zu leisten.

Für Verlust an FFF ist gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) des Bundes Ersatz zu leisten.

Stellungnahme: Der ursprüngliche Artikel soll mit der Forderung des Ersatzes an FFF gem. Sachplan ergänzt werden. Der Ersatz an Fläche muss in beiden Fällen gleichwertig sein.

Wir hoffen, dass Sie unsere Änderungsvorschläge berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Markus Hausammann
Präsident



Jürg Fatzer
Geschäftsführer

Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 20 58 | F 071 626 28 89 | juerg.fatzer@vtgl.ch

Beilagen: keine



Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable
Schweizerischer Verband für eine nachhaltige Entwicklung im Weinbau
Federazione Svizzera per lo sviluppo sostenibile in viticoltura

Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern
Tel. +41 (0)31 398 52 62 • Fax +41 (0)31 398 52 61
info@vinatura.ch

Office fédéral de l'environnement
Sections Affaires politiques
3001 Berne

Berne, le 15 septembre 2016

Paquet d'ordonnances relatives à l'environnement, printemps 2017 – Adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux)

Madame, Monsieur,

Bien que n'ayant pas été consultés au sujet du paquet d'ordonnances précité, nous nous permettons tout de même de vous donner ci-après notre avis.

Comme mentionné dans le rapport explicatif, la présente adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) intervient suite à la motion 15.3001 de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats (CEATE-E). Cette motion charge le Conseil fédéral de modifier l'OEaux de manière à ce que les cantons disposent de **la plus grande marge de manœuvre possible** pour délimiter l'espace réservé aux eaux, conformément à l'article 36a de la loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux).

Le projet mis en consultation ne répond que partiellement et arbitrairement à la demande des motionnaires et ce, uniquement en ce qui concerne l'espace réservé aux eaux dans les zones densément bâties. En ce qui concerne les zones non bâties et la zone agricole, force est de constater qu'aucun effort n'a été déployé pour assouplir l'OEaux.

Renoncer à délimiter l'espace réservé aux eaux pour les petits cours d'eau n'apporte aucun assouplissement dans la mesure où cette possibilité était déjà donnée aux cantons. De même, cette modification n'a pas d'autres conséquences sur l'environnement que celles qui prévalent déjà. Enfin, la concordance entre l'application de l'OEaux, l'Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD) aurait dû être pensée lorsque l'OEaux a été élaborée. Cela nous éviterait d'être confrontés aujourd'hui à des situations complexes de mise en œuvre qui requièrent, pour clarifier la situation, presque autant de directives qu'il y a d'articles nouveaux dans l'ordonnance.

Une fois de plus, la volonté des Chambres n'est pas respectée. Aussi, **VITISWISS, la Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, refuse**



l'adaptation de l'OEaux mise en consultation, celle-ci ne proposant pas des modifications qui tiennent compte de la motion de la CEATE-CE. Le projet est spécialement insatisfaisant, car il n'a nullement assoupli le dispositif des restrictions applicables aux cultures pérennes, en particulier la vigne, que ce soit en bordure de cours d'eau ou le long des vastes étendues d'eau que nous connaissons. Enfin, il ignore l'aspect central des conséquences économiques et de la situation d'expropriation matérielle qui résultent des restrictions drastiques imposées localement à l'exploitation viticole, notamment du fait des surfaces importantes qui seraient concernées en l'absence d'une vraie marge de manœuvre ou d'une possibilité réelle d'effectuer une pesée des intérêts au niveau des autorités cantonales.

Une approche pragmatique est souhaitée afin d'instituer une véritable marge de manœuvre à disposition des cantons, pas seulement juridique mais aussi matérielle, en fonction d'une estimation locale des risques effectifs encourus par les eaux. Au lieu de les catégoriser de manière schématique en fonction d'inventaires de protection, certes légaux mais sans relation directe avec la plupart des effets provoqués par la fixation de ces espaces réservés aux eaux, il serait bien plus constructif d'ouvrir la porte à une véritable pesée locale des intérêts pour la fixation de l'espace, seule à même d'atteindre efficacement les objectifs incontestés de réduction des atteintes aux eaux.

En conséquence, voici donc les modifications attendues par VITISWISS :

Art. 41a, al. 4

b. aux conditions topographiques sur les tronçons de cours d'eau

- ~~1. qui occupent la majeure partie du fond de la vallée; et~~
- ~~2. qui sont bordés des deux côtés de versants dont la pente ne permet aucune exploitation agricole.~~

Lettre b : cette modification n'apporte aucun assouplissement. Comme précisé dans le rapport explicatif, une telle situation se présente en général pour des tronçons de cours d'eau "largement dépourvus de constructions et d'installations" et qui ne sont "très souvent pas exploités par l'agriculture". Aussi, de tels tronçons ne présentent pas de conflits et ne sont pas problématiques ! Les points 1 et 2 doivent donc être supprimés.

Art. 41a, al. 5, let. d

~~d. est très petit.~~ ***pour les cours d'eau dont la largeur du lit est inférieure ou égale à 2m.***

La modification proposée ne vise qu'à assurer la sécurité du droit et n'apporte aucun assouplissement par rapport à la situation actuelle. Par ailleurs, le pouvoir d'appréciation laissé aux cantons peut conduire à des situations où, pour un même cours d'eau, suivant qu'il se trouve dans tel ou tel canton, un espace réservé aux eaux sera déterminé ou non. L'utilisation de la carte au 1 :25 000 peut aussi conduire à interprétation. Aussi une uniformisation et des précisions sont nécessaires.

Art. 41a, al. 4^{bis}

4bis Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux cours d'eau peut être adaptée de sorte de pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants, pour autant que la protection contre les crues soit garantie.



Art. 41b, al. 3^{bis}

3^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux étendues d'eau peut être adaptée de sorte de pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants, pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Afin que les cantons disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux conformément à la motion, un assouplissement comparable à celui prévu dans la zone à bâtir doit être fait pour la zone agricole. L'introduction des art. 41a, al. 4^{bis} et 41b, al. 3^{bis} donne aux cantons cette possibilité. Ainsi, ils peuvent faire une pesée des intérêts en jeu et tenir compte des intérêts agricoles prépondérants lors de la délimitation de l'espace réservé aux eaux.

Art. 41c, al. 1, let. a^{bis}

*a^{bis} installations **et constructions** conformes à l'affectation de la zone en dehors des zones densément bâties sur quelques parcelles non construites dans l'alignement de plusieurs parcelles construites;*

Dans le rapport explicatif, il est question de constructions ("parcelles constructibles", "les terrains non construits peuvent être bâtis") et pas uniquement d'installations. Aussi, afin d'assurer la sécurité du droit, il faut explicitement inscrire dans l'OEaux qu'il est possible de construire en dehors des zones densément bâties lorsqu'il y a conformité avec la zone.

Art. 41c, al. 1, let. d

d. petites installations servant à l'utilisation des eaux.

Dans la mesure où l'article 41c al. 2 prévoit la garantie de la situation acquise pour les installations et les cultures pérennes, il faut préciser que des installations de pompage ou des conduites d'eau conformes à la zone et utilisées conformément à leur destination sont également visées par l'article 41c, al.1, let. d.

En vous remerciant par avance de bien vouloir tenir compte des remarques ci-dessus, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées

VITISWISS - Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable



Boris Keller
Président



Chantal Aeby Pürro
Directrice

Anhörung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund	
Adresse / Indirizzo	Landstrasse 35 Postfach 63 6418 Rothenthurm	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.08.2016	
	Josef Murer Präsident	Franz Philipp Sekretär

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der grossen Auswirkungen der Gewässerschutzgesetzgebung für die Landwirtschaft der Zentralschweiz, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zuzustellen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Zentralschweiz zählt sehr viele Bäche, Flüsse und Seen und verfügt somit über ein überaus stark verzweigtes Gewässernetz. Die Landwirte nehmen mit ihrer standortgerechten Bewirtschaftung darauf Rücksicht und sorgen dafür, dass die Qualität der Gewässer erhalten bleibt. Zahlreiche Seen der Zentralschweiz sind bereits so sauber und nährstoffarm, dass die Fischbestände abnehmen.

Die überdimensionierten Gewässerräume des Gewässerschutzrechtes schränken die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in unserer Region massiv ein. Mit Standesinitiativen haben deshalb die zentralschweizer Kantone Schwyz, Uri, Nidwalden, Obwalden und Luzern verlangt, dass die traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch die Gesetzgebung nicht übermässig eingeschränkt wird und die Kantone mehr Kompetenzen und Freiheiten bei der Ausscheidung und Festlegung der Gewässerräume erhalten.

Einzelnen Anliegen der Landwirtschaft und der Standesinitiativen wurde entsprochen, leider nicht bei der Dimensionierung der Gewässerräume. Noch immer fehlt eine Norm zur Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Gebieten, welche von der Landwirtschaft bewirtschaftet werden. Die starre Regelung der GschV führt zu einem Flächenverlust für die Landwirtschaft, zu administrativem Aufwand und zu Rechtsunsicherheit. Bereits in vorangehenden Stellungnahmen verlangte der ZBB Lösungen, nach welchen der Gewässerraum nicht in Abhängigkeit der Breite der Gerinnesohle überproportional zunimmt. Ziel des Vorschlages ist es, wertvolles Kulturland für die landwirtschaftliche Produktion zu

erhalten, damit es weiterhin zur Versorgung unserer Bevölkerung mit heimischen Lebensmitteln genutzt werden kann.

Die nun vorgeschlagenen Anpassungen der zweiten Reformetappe berücksichtigen die Hauptanliegen der Landwirtschaft leider nicht. Die Revisionsvorlage versucht zwar, bestehende Probleme der heutigen Verordnung anzugehen. Leider sind dabei aber zahlreiche Bemühungen nur halbherzig, kaum praxistauglich und ohne Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen. Um die Akzeptanz des Gewässerschutzrechtes zu verbessern, ist der Bund gefordert, nötige und sinnvolle Anpassungen der Verordnung unbedingt vorzunehmen. In diesem Sinne hoffen wir sehr auf die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 41a Abs. 4 und Abs. 5 Bst. d	<p>⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden</p> <p>1. In denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und</p> <p>2. Die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.</p>	<p>In Tälern, welche durch die Gewässer weitgehend ausgefüllt sind, ist die Landwirtschaft im Besonderen auf den Verzicht der Ausscheidung eines Gewässerraumes angewiesen. Oftmals können die den Gewässern angrenzende Hänge nur vom Talboden aus rationell und gefahrlos bewirtschaftet und das Erntegut dieser Flächen abgeführt werden.</p>
Art. 41a Abs. 4 und Abs. 5 Bst. d	<p>⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer: <u>d. sehr klein ist eine Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m aufweist</u></p>	<p>Anstelle der Formulierung sehr klein, beantragen wir, bereits in der Verordnung eine konkrete, minimale Sohlenbreite festzulegen. Nach unserem Vorschlag müssen für Gewässer, welche eine Sohlenbreite von unter 2 m aufweisen, keine Gewässerräume ausgeschieden werden. Natürlich bleiben die übrigen Abstandsvorschriften der Landwirtschaftsgesetzgebung auch bei diesen Gewässern bestehen.</p>
Art. 41c Abs. 1 Abs. 4 ^{bis}	<p>Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von der Bewirtschaftungseinschränkung nach den Absät-</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung (landseitig höchstens 2 m) lässt vermuten, dass der Gesetzgeber gezielt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung behindern will und einen möglichst hohen administrativen Aufwand anstrebt. Mit Gewässergefährdung oder Gewässerschutz hat Abs. 4^{bis} überhaupt nichts mehr zu tun. Unnötige Einschränkungen für die Landwirtschaft und ein massi-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	zen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.	ver Mehraufwand für die Vollzugsbehörde, ohne jeglichen Nutzen, wären aber die Folge. Bekannt ist, dass das gesamte Gewässerschutzrecht einen sehr schweren Stand hat und auf wenig Akzeptanz stösst. Die in Abs. 4 ^{bis} vorgeschlagene Formulierung würde die Akzeptanz keinesfalls erhöhen.
Nachfolgend nochmals die Anträge des ZBB zu den Gewässerräumweiten, wie sie bereits in der Stellungnahme von Februar 2015 vorgeschlagen wurden.		
Art. 41a Abs. 2 Bst. b	für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5 -fache Breite der Gerinnesohle plus 7 10 m.	Die überproportionale Zunahme des Gewässerraums in Abhängigkeit der Gerinnesohle ist willkürlich und ohne Zusatznutzen für das Gewässer. Wir fordern einen konstanten Pufferstreifen. Damit kann der Schutz des Gewässers vor externen Einflüssen ausreichend gewährleistet werden.
Art. 41a Abs. 4 Gewässerraum Fließgewässer	Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen, landwirtschaftlichen oder geografischen Gegebenheiten angepasst werden, sofern die speziellen örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen und soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.	Den Kantonen ist die Kompetenz zu übertragen, dass sie an Fließgewässern auch ausserhalb der Bauzonen den Gewässerraum anpassen können.
Art. 41b Abs. 3 Gewässerraum stehende Gewässer	Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen, landwirtschaftlichen oder geografischen Gegebenheiten angepasst werden, sofern die speziellen örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen und soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.	Den Kantonen ist die Kompetenz zu übertragen, dass sie an Fließgewässern auch ausserhalb der Bauzonen den Gewässerraum anpassen können.



Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Dübendorf, 15. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 – Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2016 laden Sie uns ein, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

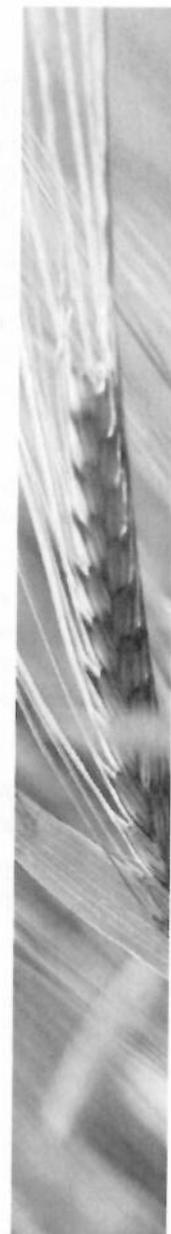
Wie im erläuternden Bericht erwähnt, erfolgt die vorliegende Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) aufgrund der Motion 15.3001 der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S). Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die GSchV dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten.

Der ZBV lehnt den vorliegenden Entwurf aus folgenden Gründen ab:

- Der Entwurf stimmt mit dem Antrag der Motionäre bezüglich Vorgehen in un bebauten Zonen und in der Landwirtschaftszone nicht überein. Es wurden keinerlei Anstrengungen unternommen, um die GSchV entsprechend der politischen Mehrheit zu lockern.
- Der Verzicht der Gewässerraumausscheidung bei kleinen Gewässern bringt insofern keine Lockerung, als die Kantone diese Möglichkeit bereits hatten.
- Die Änderungen bringen keine weiteren Auswirkungen auf die Umwelt.
- Die Übereinstimmung zwischen der Anwendung der GSchV, der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) wurde bei der Ausarbeitung der GSchV nicht berücksichtigt. Eine praktische Umsetzung erscheint daher als unmöglich (zu komplexe Situationen stehen sich gegenüber, zu deren Lösung es fast gleich viele Richtlinien braucht wie es neue Artikel in der Verordnung hat).

Einmal mehr wird der Wille der eidgenössischen Räte durch die Verwaltung nicht respektiert. Wir verlangen, dass die Verordnung mit dem politischen Willen einhergeht und zwingend überarbeitet wird.

Sollte wider Erwarten am ungenügenden Vernehmlassungsentwurf festgehalten werden, so müssen zwingend minimal folgende Bedingungen erfüllt werden:





Art. 41a, Abs. 4

b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:

- ~~1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und~~
- ~~2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.~~

Diese Änderung bringt keinerlei Lockerung. Wie im erläuternden Bericht erklärt, ergibt sich eine solche Situation im Allgemeinen für Gewässerabschnitte „welche weitgehend frei von Anlagen und Bauten sowie von landwirtschaftlicher Nutzung sind“. Daher bieten solche Abschnitte kein Konfliktpotenzial und sind unproblematisch!

Art. 41a, Abs. 5, Bst. d

d. ~~sehr klein ist.~~ für Bäche mit einer Breite von maximal 2 m.

Diese Präzisierung schafft Rechtsicherheit und regelt die Ausscheidung von Gewässerräumen unabhängig der Kantonszugehörigkeit des entsprechenden Bachverlaufs. Jeder andere Vorschlag führt zu nicht nachvollziehbaren Ausscheidungen und kann als willkürlich bezeichnet werden.

Art. 41a, Abs. 4^{bis} sowie Art. 41b, Abs. 3^{bis}

Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. In der Landwirtschaftszone kann die Breite des Gewässerraums so angepasst werden, dass den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen wird, sofern der Hochwasserschutz garantiert ist.

Damit die Kantone bei der Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Motion den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten, muss für die Landwirtschaftszone eine mit der Bauzone vergleichbare Lockerung erfolgen. Die Einführung von Art. 41a, Abs. 4^{bis}, und 41b, Abs. 3^{bis}, gibt den Kantonen diese Möglichkeit. Bei der Ausscheidung des Gewässerraums können die Kantone so alle Interessen abwägen und die überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigen.

Art. 41c, Abs. 1, Bst. a^{bis}

a^{bis} Zonenkonforme Anlagen und Bauten ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen ~~innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;~~

Im erläuternden Bericht ist die Rede von Bauten („Baulücken“, „Baulücken, die im Gewässerraum geschlossen werden dürfen“) und nicht nur von Anlagen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss deshalb in der GSchV explizit verankert werden, dass es möglich ist, ausserhalb der dicht bebauten Zonen zu bauen, wenn die Zonenkonformität gegeben ist.

Art. 41c, Abs. 1, Bst. d

d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

Unter den Begriff Kleinanlagen fallen auch Pumpenanlagen oder Wasserleitungen für die Bewässerung von Pflanzen und Dauerkulturen.





Art. 41c, Abs. 4^{bis}

~~4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4,2 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnliesen entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.~~

Ausnahmen von Bewirtschaftungseinschränkungen sollen dann bewilligt werden können, wenn der Gewässerraum generell über die Verkehrsanlage hinaus reicht. Es gilt zu berücksichtigen, dass auch hier die ChemRRV für eine entsprechende Schutzwirkung ihre Gültigkeit behält.

Art. 41c^{bis} Abs. 1

~~¹ Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000² nicht anrechenbar und muss entsprechend vollumfänglich kompensiert werden. separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.~~

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Formulierung steht in einem kompletten Widerspruch zum GSchG Art. 36a, das festlegt, dass sich die FFF nicht im Gewässerraum befinden dürfen. Daher muss im Sinne von Art. 29 der Raumplanungsverordnung (RPV) für alle FFF, die sich im Perimeter des Gewässerraums befinden, Ersatz geleistet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Übereinstimmung mit Art. 36a des GSchG muss dies explizit in der GSchV verankert werden.

Art. 41c^{bis}, Abs. 2

~~² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000²) Ersatz zu leisten.~~

Für sämtliches ackerfähiges Kulturland, welches im Rahmen einer Revitalisierung oder Hochwasserschutzes benötigt wird, ist vollumfänglich Ersatz zu leisten.

Wir hoffen sehr, dass Sie unsere Einwände ernstnehmen und somit einen komplett neuen Entwurf in die Vernehmlassung geben. Wir stehen Ihnen für Zusatzinformationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Zürcher Bauernverband

Hans Frei
Präsident

Ferdi Hodel
Geschäftsführer





Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei – VBGF; SR 923.01

Stellungnahme der AGIN-D

Anhang 3 VBGF – Schwarzmeergrundeln

Schwarzmeergrundel-Arten werden neu in den Anhang 3 des VBGF aufgenommen, um die rechtliche Basis zu schaffen, ihre weitere Ausbreitung auszudämmen.

Die Aktualisierung der Liste gebietsfremder/unerwünschter Fischarten wird von der AGIN-D sehr begrüsst.

Eine neue Arbeit hat gezeigt, dass die Cagnetta (*Salaria fluviatilis*), welche vor wenigen Jahren in den Genfersee eingeschleppt wurde resp. mutwillig freigesetzt worden ist, den benthischen Lebensraum in der Uferzone innert wenigen Jahren auf Kosten der einheimischen Groppe eingenommen hat¹. Wir schlagen deshalb vor, zusätzlich auch die Cagnetta im Genfersee-Einzugsgebiet in den Anhang 3 aufzunehmen, unter Abgrenzung zu einheimischen Beständen im Tessin. Das Genfersee-Einzugsgebiet gehört nicht zum natürlichen Verbreitungsgebiet der Cagnetta. Aufgrund der geographischen Nähe zum Rheineinzugsgebiet sind weitere Verschleppungen oder Freisetzungen durch Aquarianer, Angler oder Freizeitboottransporte ein Risiko. Die Cagnetta hätte ein grosses Potenzial, sich im gesamten Rhein-Einzugsgebiet auszubreiten. Die Schweiz steht somit auch international in der Pflicht, eine weitere Ausbreitung so gut wie möglich zu unterbinden. Eine Aufnahme in Anhang 3 des VBGF (unter Abgrenzung der einheimischen Bestände im Tessin) würde auch für diese Fischart den nötigen rechtlichen Rahmen schaffen, um dieser Verantwortung nachzukommen. Obwohl die Art im Genfersee selber kaum bekämpft werden kann, können Aufklärung und Sensibilisierung der betroffenen Akteure resp. Präventionsmassnahmen gegen die Verschleppung getroffen werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Antrag:

Die AGIN-D beantragt die Cagnetta (*Salaria fluviatilis*) neu in den Anhang 3 des VBGF (mit Ausnahme Tessin) aufzunehmen.

¹ Elmiger, Christof (2016) Verbreitung und Status von Ghiozzo und Cagnetta in der Schweiz. Divisione dell'ambiente Cantone del Ticino.

Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz
Zuständige Fachperson	Pascal Blanc
Telefon	031 306 93 23
E-Mail	pascal.blanc@scnat.ch
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum	15.09.2016
Unterschrift	Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Maurice Campagna

Erarbeitungsprozess und beteiligte ExpertInnen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend waren die Schweizerische Hydrologische Kommission CHy und das Forum Biodiversität Schweiz, unterstützt von der Schweizerischen Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie SGHL. Die Beiträge der ExpertInnen wurden zu einem ersten Entwurf der Stellungnahme verarbeitet. Dieser wurde nach Rückmeldung der ExpertInnen überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden ExpertInnen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Prof. Dr. Florian Altermatt, Universität Zürich und Eawag; Mitglied Kuratorium Forum Biodiversität Schweiz
- Dr. Dominique Bérod, Präsident der Schweizerischen hydrologischen Kommission und WMO
- Dr. Nathalie Chèvre, Université de Lausanne
- Prof. Dr. Peter Huggenberger, Universität Basel
- Dr. Ole Rössler, Universität Bern
- Prof. Bettina Schaefli, Vize-Präsidentin der Schweizerischen hydrologischen Kommission und Université de Lausanne

Redaktion der Stellungnahme:

- Pascal Blanc, Geschäftsleiter, Schweizerische hydrologische Kommission
- Jodok Guntern, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Forum Biodiversität
- Ena Hirschi, Assistentin, Schweizerische hydrologische Kommission

Allgemeine Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung.

Eine Erhöhung der Umsetzbarkeit der GSchV wird grundsätzlich unterstützt. Doch auch bei diesen Änderungen – der angestrebten Vergrößerung des Handlungsspielraums – soll der Gewässerraum seinen vielfältigen Funktionen uneingeschränkt nachkommen können (BUWAL/BWG/BLW/ARE 2003), vor allem in Hinblick auf anhaltende globale Veränderungen. Schon jetzt gehören die Gewässer besonders im Hinblick auf ihre Ökosystemfunktion und Biodiversität schweizweit und weltweit (Vorosmarty et al. 2010) zu den am stärksten bedrohten und beeinflussten Ökosystemen. Dies wird mit dem Bevölkerungsdruck in Zukunft noch zunehmen. Die Klimaänderung dürfte ausserdem vermehrt Starkniederschläge mit sich bringen (IPCC 2014), was wiederum die Rolle der Gewässerräume als Hochwasserschutz verstärken wird. Die Unsicherheiten der Hochwasserabschätzungen sind zudem gross (begrenzte Modelle, statistische Unsicherheiten, Unsicherheiten bezüglich der künftigen Klimaentwicklung). Der Gewässerraum fungiert als wichtige Pufferzone für dieses Restrisiko.

Die weiteren Funktionen, die der Gewässerraum ebenfalls erfüllen soll, sind ebenso wichtig. Ein naturnaher und genügend grosser Gewässerraum ist von höchster Bedeutung für die Biodiversität, die Vernetzung der Lebensräume, bildet eine Pufferzone zu intensiv genutzten Flächen sowie einen Erholungsraum für die Bevölkerung. Damit die Gewässer auch in Zukunft ihre Funktionen bezüglich Ökosystemprozessen und Biodiversität aufrechterhalten können (BUWAL/BWG/BLW/ARE 2003), ist eine weitere Beeinträchtigung dieser bereits stark bedrohten Lebensräume unbedingt zu vermeiden.

Dass in wenigen Fällen wie aktuell bereits in GSchV Art. 41a Abs. 5 festgehalten auf einen Gewässerraum verzichtet werden kann, ist gerade noch akzeptabel. Eine Ausdehnung dieser bestehenden Regelung auf weitere Gewässer ist aber aus ökologischen Gründen absolut zu vermeiden. Zusätzlich wird nun aber vorgeschlagen eine Bestimmung in die GSchV einzufügen, die besagt, dass auf einen Gewässerraum verzichtet werden kann, wenn das Gewässer „sehr klein“ ist. Die Akademien der Wissenschaften lehnen diesen Vorschlag ab. Um die Gewässer auch zukünftig angemessen zu schützen, ist auch bei „sehr kleinen“ Gewässern die Ausscheidung des Gewässerraumes erforderlich.

Diese Revision würde dahin gehen, dass kleine Fliessgewässer nicht mehr als wertvoll betrachtet würden, was der GSchV klar widersprechen würde. Kleine Fliessgewässer spielen eine wichtige Rolle für die Erfüllung verschiedenster ökologischer Funktionen und tragen zur Biodiversität bei (Kunz et al. 2016, EAWAG/WSL 2013) und sind schon jetzt überproportional gefährdet und beeinträchtigt (Fischer et al. 2015). Sie bieten Laich- und Überwinterungsplätze sowie

Rückzugsmöglichkeiten bei Extremereignissen oder anderweitigen Störungen für Fische, Amphibien, Reptilien und andere Lebewesen. Dies gilt insbesondere auch für gefährdete Arten (Cordillot & Klaus 2011, Kunz et al. 2016). Gerade die kleinen Fliessgewässer weisen aber oft eine beeinträchtigte Gewässerqualität auf (Kunz et al. 2016). Ein Grossteil dieser Verunreinigungen (oft Pestizide) im Wasser haben ihren Ursprung in der Landwirtschaft (Kunz et al. 2016, Braun et al. 2015). Zudem belastet die Klimaänderung gerade die kleinen Gewässer besonders stark: mit der Zunahme der Wassertemperatur und der Verminderung der Abflüsse in den Sommermonaten (BAFU 2012). Die Wasserorganismen reagieren jedoch sehr empfindlich auf erhöhte Temperaturen bzw. auf eine Eutrophierung und müssen durch Massnahmen geschützt werden. Zu diesen Massnahmen gehören u.a. die Sicherung des Gewässerraums (Kunz et al. 2016), was auch der Reduktion von Schadstoff- und Nährstoffeinträgen zugutekommt. Denn durch einen Pufferstreifen zwischen dem Fliessgewässer und der (intensiv) bewirtschafteten Fläche wird der direkte Nährstoff- und Schadstoffeintrag in die Gewässer reduziert (EAWAG/WSL 2013, Donnison et al. 2013, Zhang et al. 2010). Aus obig genannten Gründen darf auch bei „sehr kleinen“ Fliessgewässern nicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden.

Die Akademien der Wissenschaften beantragen Art. 41a Abs. 5 Bst. d zu streichen. Falls dieser Antrag nicht angenommen würde, ist zudem Folgendes zu berücksichtigen: Es ist wichtig genau zu definieren, was „sehr kleine“ Gewässer sind und wo somit auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet würde. Da diese kleinen und sehr kleinen Gewässer mit ihren natürlichen Funktionen und Ökosystemleistungen einen grossen ökologischen Wert aufweisen, ist es wichtig, dass möglichst alle Fliessgewässer einen Gewässerraum definiert haben.

Der Begriff „sehr klein“, wie im Entwurf erwähnt, lässt zudem viel Interpretationsspielraum zu. Dieser Ermessensspielraum für die Kantone ist unserer Meinung nach zu gross. Denn obwohl sich die Kantone auf kantonale Bachkataster oder kantonale Gewässernetzkarten stützen können, scheint dies keine ideale Lösung zu sein, denn kantonal oder regional bestehen möglicherweise grosse Unterschiede bezüglich Qualität und Vollständigkeit der Kataster. Weiter lässt sich der Begriff „sehr klein“ auch auf Basis dieser Daten unterschiedlich interpretieren. Damit landesweit nicht grosse Differenzen im Gewässerschutz entstehen, ist es unerlässlich, dass schweizweit die gleichen Bewertungsgrundlagen gelten. Dies kann eigentlich nur erreicht werden, wenn alle Gewässer (von den schon bestehenden Ausnahmen abgesehen) einen Gewässerraum definiert haben. Schlussendlich schafft die unklare Definition von „sehr klein“ Rechtsunsicherheit.

Konkrete Anliegen zu den einzelnen Artikeln

Entwurf der Revision vom 23.05.2016	Bemerkungen/Antrag
<p>Art. 41a Abs. 4 und Abs. 5 Bst. d</p> <p>Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:</p> <p>a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;</p> <p>b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:</p> <p>1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und</p> <p>2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.</p>	<p>„Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist“: hier sollte auch das Restrisiko berücksichtigt werden.</p> <p>Erweiterung von Punkt 2: „...deren Steilheit eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung als auch den Bau von Transportinfrastruktur nicht zulässt.“</p>
<p>Art. 41a Abs. 5 Bst. d</p> <p>Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:</p> <p>a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;</p> <p>b. eingedolt ist; oder</p> <p>c. künstlich angelegt ist.</p> <p>d. sehr klein ist.</p>	<p>Die Akademien der Wissenschaften beantragen Buchstaben d zu streichen und auch bei sehr kleinen Gewässern eine Ausscheidung des Gewässerraumes vorzunehmen (Begründung: siehe allgemeine Bemerkungen).</p> <p>Falls auf diesen Antrag nicht eingegangen wird:</p> <p>Bst. d. müsste so umformuliert werden, dass der Begriff „sehr klein“ spezifiziert wird. Auf welche Art und Weise konnten sich die beteiligten ExpertInnen nicht einigen.</p>
<p>Art. 41c Abs. 1</p> <p>Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:</p> <p>a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten; zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht</p>	<p>Es sollte klarer definiert sein, was unter „Gewässernutzung dienende Kleinanlagen“ zu verstehen ist. Gerade kleine Becken zur Bewässerung beeinflussen aquatische Ökosysteme stark. Ungestörte Uferzonen wie</p>

<p>überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;</p> <p>b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;</p> <p>c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.</p> <p>d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.</p>	<p>Schilfbestände an Seeufnern sollten nicht durch solche Anlagen oder auch Stege für die Freizeitnutzung beeinträchtigt werden. Nur bei überwiegenden Interessen sollte eine Ausnahme erfolgen können.</p>
<p>Art. 41c Abs. 4</p> <p>Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20134 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p> <p>Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.</p>	<p>Bemerkung zum Schlusssatz „wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.“:</p> <p>Das Verhindern von diffuser Verunreinigung ist aus unserer Sicht technisch fast unmöglich und kann auch kaum kontrolliert werden. Dieser Schlusssatz sollte also explizit ausführen, unter welchen Umständen solch eine diffuse Verunreinigung verhindert werden kann.</p>
<p>Art. 41c^{bis} Abs. 2</p> <p>Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgefleichen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000²) Ersatz zu leisten.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Literatur

- BAFU (Hrsg.) 2012: Auswirkungen der Klimaänderung auf Wasserressourcen und Gewässer. Synthesebericht zum Projekt «Klimaänderung und Hydrologie in der Schweiz» (CCHydro). Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1217: 76 S.
- BAFU, BLW, ARE und BPUK, LDK (2014) Gewässerraum und Landwirtschaft – Merkblatt.
- Braun Ch., Gälli R., Leu Ch., Munz N., Schindler Wildhaber Y., Strahm I. Wittmer I. 2015: Mikroverunreinigungen in Fließgewässern aus diffusen Einträgen. Situationsanalyse. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1514: 78 S.
- BUWAL/BWG/BLW/ARE (2003) Leitbild Fließgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. BUWAL, Bern.
- Cordillot F., Klaus G. 2011: Gefährdete Arten in der Schweiz. Synthese Rote Listen, Stand 2010. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1120: 111 S.
- Donnison, L. M., P. J. Lewis, B. Smith, and N. P. Randall. 2013. How effective are slurry storage, cover or catch crops, woodland creation, controlled trafficking or break-up of compacted layers, and buffer strips as on-farm mitigation measures for delivering an improved water environment? WT0965 report. Harper Adams University.
- EAWAG, WSL (2013) Faktenblatt Gewässerraum.
- Fischer M, Altermatt F, Arlettaz R, Bartha B, Baur B, Bergamini A, Bersier L-F, Birrer S, Braunisch V, Dollinger P, Eggenberg S, Guisan A, Guntern J, Gutscher H, Herzog F, Humbert J-Y, Jenny M, Klaus G, Körner C, Krättli H, Kuchler M, Lachat T, Lambelet C, Leuzinger Y, Linder P, Mitchell EAD, Pasinelli G, Pauli D, Pfiffner L, Praz C, Rixen C, Rübel A, Schaffner U, Scheidegger C, Schmid H, Schnyder N, Stöcklin J, Walter T & Zumbach S. 2015. Zustand der Biodiversität in der Schweiz 2014. Hrsg.: Forum Biodiversität Schweiz et al. 96 pp.
- Fischnetz+, EAWAG, and BAFU. 2007. Gesunde Fische in unseren Fließgewässern. 10-Punkte-Plan.
- IPCC (2014) Climate Change 2014: Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Core Writing Team, R.K. Pachauri and L.A. Meyer (eds.)]. IPCC, Geneva, Switzerland.
- Kunz M., Schindler Wildhaber Y., Dietzel A. 2016: Zustand der Schweizer Fließgewässer. Ergebnisse der Nationalen Beobachtung Oberflächengewässerqualität (NAWA) 2011–2014. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1620: 87 S.
- UVEK, BAFU (2011) Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 04.05.2011. <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/1955.pdf>

Vorosmarty, C. J., P. B. McIntyre, M. O. Gessner, D. Dudgeon, A. Prusevich, P. Green, S. Glidden, S. E. Bunn, C. A. Sullivan, C. R. Liermann, and P. M. Davies. 2010. Global threats to human water security and river biodiversity. *Nature* 467:555-561.

Zhang, X., X. Liu, M. Zhang, R. A. Dahlgren, and M. Eitzel. 2010. A review of vegetated buffers and a meta-analysis of their mitigation efficacy in reducing nonpoint source pollution. *Journal of Environment Quality* 39:76. Available from <https://www.agronomy.org/publications/jeq/abstracts/39/1/76>.

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Dübendorf, 16. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 - Stellungnahmen der Eawag zur Revision der PIC-Verordnung (ChemPICV), der Altlasten-Verordnung (AltIV) und der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eawag bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017.

ChemPICV: Mit dem Entwurf zur Revision der PIC-Verordnung sind wir in dieser Form einverstanden.

AltIV: Mit dem Entwurf zur Revision der Altlasten-Verordnung sind wir in dieser Form einverstanden.

VBGF: Mit dem Entwurf zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei sind wir einverstanden. Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass statt des auf Seite 4 des Entwurfs verwendeten Begriffs „Bachlebensform“ unter Umständen eher „Fließgewässerlebensform“ geeignet ist. Weiterhin möchten wir betonen, dass dringend verhindert werden muss, dass Art. 9a der Verordnung in dem Sinne missbraucht wird, dass Kantonen/Kraftwerken die Türe geöffnet wird, auf die gesetzlich geforderte Sanierung der Fischgängigkeit zu verzichten und dies als Massnahme gegen die Ausbreitung der Schwarzmeergrundeln zu deklarieren. Weiter haben wir keine Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Eawag



Rik Eggen
Stv. Direktor

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Dübendorf, 15. September 2016

Stellungnahme der Eawag zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eawag bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung.

Zunächst möchten wir die Wichtigkeit des Gewässerraumes betonen. Der Gewässerraum erfüllt vielfältige Funktionen, er hat höchste Bedeutung für die Biodiversität, die Vernetzung der Lebensräume, für den Hochwasserschutz, bildet eine Pufferzone zu intensiv genutzten Flächen und ist auch Erholungsraum für die Bevölkerung. Für einen umfassenden Schutz der Gewässer und ihrer vielfältigen Funktionen braucht es entsprechend nicht nur kleine Abschnitte in gutem Zustand. Vielmehr ist das Gewässernetz als Gesamtheit und als möglichst zusammenhängender Korridor zu betrachten und zu schützen. Daraus folgt, dass alle Gewässer einen Gewässerraum brauchen; Abweichungen sind als Ausnahmen zu betrachten, die einer Erklärung bedürfen.

In wenigen Fällen, wie aktuell bereits in GSchV Art. 41a Abs. 5 festgehalten, kann heute auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden. Dies widerspricht bereits dem Grundsatz, dass jedes Gewässer zwingend einen Gewässerraum benötigt. Eine Ausdehnung dieser bestehenden Regelung auf weitere, insbesondere „sehr kleine“, Gewässer ist zu vermeiden.

Die Schweiz ist ein Land der kleinen Gewässer – knapp 60 % der Gesamtlänge des erfassten Gewässernetzes besteht aus Gewässern < 2m Breite (Landeskarte 1:25'000; Zeh Weissmann et al. 2009). Entsprechend notwendig ist ein umfassender Schutz der kleinen Gewässer in der Gesetzgebung. Kleine Gewässer sind aus ökologischer Sicht besonders wertvoll. Für viele Tierarten sind sie Laich- und Überwinterungsort und bieten Rückzugsmöglichkeit bei Hochwassern und anderweitigen Störungen. Sie tragen so essenziell zur Biodiversität bei (Kunz et al. 2016, Eawag/WSL 2013). Bereits heute sind die kleinen Gewässer überproportional gefährdet (Fischer et al. 2015) und weisen oft eine beeinträchtigte Wasserqualität auf (Kunz et al. 2016). Ebenso sind sie in besonderem Masse von der Klimaänderung betroffen (BAFU 2012). Die Eawag hatte zudem bereits 2010 in ihrer Stellungnahme zur Verordnungsänderung darauf hingewiesen, dass die kleinen Gewässer schon dadurch benachteiligt sind, dass etwa 20% von ihnen auf der Landeskarte 1:25000, die für die Ausscheidung des Gewässerraumes herangezogen werden kann, nicht verzeichnet sind. Diese Situation sollte nicht durch eine weitere Ausnahme verschlechtert werden. Um die Gewässer auch zukünftig angemessen zu schützen, ist auch bei „sehr kleinen“ Gewässern die Ausscheidung des Gewässerraumes erforderlich

Insgesamt ist uns die Notwendigkeit der Änderungen im aktuellen Verordnungsentwurf nicht ersichtlich. Die Formulierungen sind grösstenteils wagen. So ist beispielsweise der eigentliche Kernbegriff „sehr klein“ nicht näher definiert, was unserer Meinung nach zu viel Interpretationsspielraum lässt. Damit landesweit nicht grosse Differenzen im Gewässerschutz entstehen, ist es unerlässlich, dass schweizweit die gleichen Grundlagen für die Ausscheidung gelten. Dies kann nur erreicht werden, wenn für alle Gewässer (von den schon bestehenden Ausnahmen abgesehen) ein Gewässerraum definiert wird. Die unklare Definition von „sehr klein“ schafft Rechtsunsicherheit. Auch bietet der erläuternde Bericht zu wenig Erklärungen und Definitionen der Begriffe und müsste für die einzelnen Punkte Beispiele enthalten. Diese Beispiele sollten auch aufzeigen, in welchen Fällen die Ausnahmen zur Anwendung kommen würden und wieviel Prozent der Gewässer von den Änderungen betroffen wären

Konkrete Anliegen zu den einzelnen Artikeln:

Entwurf der Revision vom 23.05.2016	Bemerkungen/Antrag
<p>Art. 41a Abs. 4 Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:</p> <p>a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten; b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:</p> <p>1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und</p> <p>2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.</p>	<p>Die Eawag spricht sich dafür aus, Art. 41a Abs. 4 Bst. b zu streichen.</p> <p>Einerseits ist die Formulierung bezüglich „weitgehend ausgefülltem Talboden“ nicht genau definiert, und zweitens kann die landwirtschaftliche Nutzung nicht das alleinige Kriterium sein, welche für die Ausscheidung des Gewässerraums zu betrachten ist. Wenn keinerlei Nutzung da ist, ist die Ergänzung obsolet; wenn es neben der Landwirtschaft noch weitere Nutzungen gibt, müssten diese betrachtet werden.</p>
<p>Art. 41a Abs. 5 Bst. d Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:</p> <p>a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet; b. eingedolt ist; oder c. künstlich angelegt ist.</p> <p>d. sehr klein ist.</p>	<p>Die Eawag beantragt, Art. 41a Abs. 5 Bst. d zu streichen und auch bei sehr kleinen Gewässern eine Ausscheidung des Gewässerraumes vorzunehmen (siehe allgemeine Stellungnahme).</p>
<p>Art. 41c Abs. 1 Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann</p>	<p>Die Eawag spricht sich dafür aus, die weiteren Ausnahmen (Art. 41 c Abs. 1 Bst. a^{bis} und Bst. d) zu streichen. Zum einen sollte die Beweisführung</p>

<p>die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:</p> <p>a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten; zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;</p> <p>b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;</p> <p>c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.</p> <p>d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.</p>	<p>umgekehrt werden: Nur wenn „überwiegende Interessen“ vorliegen, darf eine Ausnahme erfolgen. Zum anderen ist im Sinn des Landschaftsschutz und des verdichteten Bauens schon heute klar geregelt, dass Ausnahmen in dicht überbauten Gebieten möglich sind. Es ist im Sinne der gängigen Raumplanungsgesetzgebung klar widersprechend, dass auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten erlaubt werden soll Baulücken zu schliessen, da dies zu einer weiteren Zersiedlung führt.</p> <p>Es ist ausserdem unklar, was mit „der Gewässernutzung dienenden Kleinanlagen“ genau gemeint ist. Zudem besteht für vorhandene Anlagen ein grundsätzlicher Bestandesschutz; eine weitere Ausnahmeregelung ist nicht wünschenswert.</p>
<p>Art. 41c Abs. 4</p> <p>Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.</p> <p>Neu:</p> <p>Fällt eine mindestens 4 m breite Strasse oder eine Eisenbahnlinie in den Gewässerraum, so ist ausserhalb von dicht überbauten Gebieten ihre landseitige Begrenzung der Gewässerraumgrenze gleichzusetzen und die fehlende Breite auf der anderen Uferseite zu kompensieren.</p>	<p>Die Eawag beantragt eine Änderung des Art. 41c Abs. 4.</p> <p>Wenn der Gewässerraum über eine Strasse oder Eisenbahnlinie hinaus liegt, kann er die vorgesehene Funktion als Gewässerraum nicht wahrnehmen. Dass darüber hinaus noch stärkere Einschränkungen erfolgen sollen ist aus ökologischer Sicht nicht tragbar. Mit dem neuen Vorschlag würden immerhin gegenüberliegende Abstriche kompensiert.</p>
<p>Art. 41c^{bis} Abs. 2</p> <p>Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgefächern (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000²) Ersatz zu leisten.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Literatur

BAFU (Hrsg.) 2012: Auswirkungen der Klimaänderung auf Wasserressourcen und Gewässer. Synthesebericht zum Projekt «Klimaänderung und Hydrologie in der Schweiz» (CCHydro). Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1217: 76 S.

EAWAG, WSL (2013) Faktenblatt Gewässerraum.

Fischer M, Altermatt F, Arlettaz R, Bartha B, Baur B, Bergamini A, Bersier L-F, Birrer S, Braunisch V, Dollinger P, Eggenberg S, Guisan A, Guntern J, Gutscher H, Herzog F, Humbert J-Y, Jenny M, Klaus G, Körner C, Krättli H, Kächler M, Lachat T, Lambelet C, Leuzinger Y, Linder P, Mitchell EAD, Pasinelli G, Pauli D, Pfiffner L, Praz C, Rixen C, Rübel A, Schaffner U, Scheidegger C, Schmid H, Schnyder N, Stöcklin J, Walter T & Zumbach S. 2015. Zustand der Biodiversität in der Schweiz 2014. Hrsg.: Forum Biodiversität Schweiz et al. 96 pp.

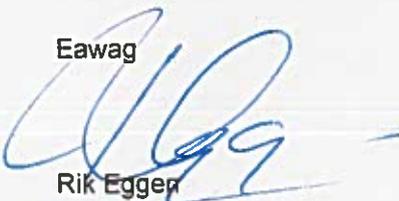
Kunz M., Schindler Wildhaber Y., Dietzel A. 2016: Zustand der Schweizer Fliessgewässer. Ergebnisse der Nationalen Beobachtung Oberflächengewässerqualität (NAWA) 2011–2014. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1620: 87 S.

Zeh Weissman, H., C. Könitzer, and A. Bertiller. 2009. Strukturen der Fliessgewässer in der Schweiz. Zustand von Sohle, Ufer und Umland (Ökomorphologie). Ergebnisse der ökomorphologischen Kartierung. Stand: April 2009. Umwelt-Zustand Nr. 0926:100 S.

Wir hoffen, dass unsere Rückmeldungen konstruktiv in die weiteren Arbeiten einfließen werden.

Freundliche Grüsse

Eawag



Rik Eggen

Stv. Direktor

Vernehmlassung Gewässerschutzordnung

Ich möchte mich als Biologin und Privatperson (Grossmutter, d.h. an die nächsten Generationen denkend) zu Art. 41a und zum Gewässerraum äussern.

1. ‚sehr kleine Gewässer‘

-Wie gummig kann dieser Begriff interpretiert werden? Nach meinen Erfahrungen im Bergkanton GR werden viele Vorschriften im Bereich Gewässerschutz, insbesondere von Landwirten, aber auch von kantonalen Kontrollbehörden sehr grosszügig gehandhabt bzw. übersehen (nach dem Motto: *weitab vom Geschütz gibt alte Krieger*).

-Die Interpretation von "sehr kleine Gewässer" lässt zu viel Spielraum offen.

(Der Zentralschweizer Bauernbund versteht darunter sogar Gewässer mit einer Gerinnesohlenbreite von 2 m! Da könnte man den Begriff Gewässerraum für die Mehrheit der Gewässer in der Schweiz genausogut einfach abschaffen, ca.80%).

-Es ist eine voreilige und unbelegte Annahme, dass ‚sehr kleine Gewässer‘ im Gewässerschutz vernachlässigbar sein sollen. Das umgebende Biotop der Oberläufe ist ein Teil des sensiblen Oekosystems der Hanglage, meist Bergregion. Im Gegenteil: Es muss besonders gut geschützt werden!

-Die Wasserqualität wird (neben der Wasser-Menge) in den nächsten 30 Jahren einer der wichtigsten Faktoren der Lebensqualität global werden. Es passt nicht wenn die Behörden öffentlich klagen (*Bern, 14.07.2016 - Die erstmaligen Resultate der nationalen Beobachtung der Oberflächengewässer ergeben ein unterschiedliches Bild des Zustands der Fliessgewässer: Die Belastung mit Phosphor und Nitrat hat abgenommen, diejenige durch Mikroverunreinigungen jedoch wächst, und der biologische Zustand weist teilweise erhebliche Defizite auf. Laut Marc Chardonnens, Direktor des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), bestätigen diese Befunde, dass im Hinblick auf die Wiederherstellung und Erhaltung der Gewässerqualität grosser Handlungsbedarf besteht.*) und gleichzeitig öffnet der Gesetzgeber mit solchen Gummiartikeln Türen für Missbräuche.

-dazu ein wohl nur auf den ersten Blick hinkender Vergleich:

Kontrollieren wir die Nahrung für Bébés denn weniger streng als diejenige für Erwachsene?

Ich bitte das BAFU, den Vorschlag zur Änderung der GSchV zu ändern.

**Bei "sehr kleinen Gewässern" darf nicht auf einen definierten Gewässerraum verzichtet werden!
Art. 41a Abs. 5 Bst. d muss gestrichen werden.**

2. Gewässerraum

-Realität ist, dass auch hier in Höhenlagen Pufferstreifen-Abstände beim Düngen und beim PSM Einsatz nicht eingehalten werden. Es schaut ja niemand und wenn, wer will sich unbeliebt machen in einer kleinen Gemeinde? s.o.

Das spricht zugunsten von klar definierten und strengen Bestimmungen, damit die Kontrollbehörde auch etwas in der Hand hat.

Die (internationale) Messung ab Böschungsoberkante bei Böschungen über 50% Steigung sollte entsprechend wieder eingeführt werden.

Vielen Dank für Ihre Arbeit und freundliche Grüsse

Susanne Schorta Baumann
Chefin
Sektion Politische Geschäfte
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

- elektronisch an polg@bafu.admin.ch

Basel, 16. August 2016 oa

Stellungnahme zur Änderung der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Schorta

Gerne übersenden wir Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme zur Änderung der Gewässerschutzverordnung.

Für zusätzliche Fragen im Zusammenhang mit unseren Darstellungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel



Dr. Franz A. Saladin
Direktor



Martin Dätwyler
Stv. Direktor

Beilage: Stellungnahme Handelskammer beider Basel als PDF und Worddatei

Martin Dätwyler
Stv. Direktor

D +41 61 270 60 81
F +41 61 270 60 65

m.daetwyler@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 4. August 2016 oa

Änderung der Gewässerschutzverordnung

Aus Sicht der Handelskammer beider Basel besteht dringlicher Handlungsbedarf betreffend Einleitung von Kühlwasser in Fliessgewässer. Mit dieser Revision wurde ein weiteres Mal die Einführung einer Lösung nicht angegangen.

Ausgangslage

In der Ausgangslage im Bericht wird erwähnt, dass die Vorlage das Resultat der Austauschplattform „Gewässerraum“ ist, welche aufgrund der Motion der UREK-S 15.3001 „Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung“ ins Leben gerufen wurde. In den letzten Jahren hat sich wiederholt gezeigt, dass entsprechender Handlungsspielraum ebenso bei der Kühlwassernutzung dringend nötig ist. Im Speziellen betrifft dies Anhang 3.3 „Einleitung von anderem verschmutztem Abwasser in Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation“ und das Kapitel 2.1 „Durchlaufkühlung“.

Heutige Situation

Die heutige GSchV legt folgende Voraussetzungen für die Nutzung von Gewässern zu Kühlzwecken fest:

- 1.) Das eingeleitete Kühlwasser darf höchstens 30°C warm sein;
- 2.) Das Gewässer selbst darf bei der Einleitung höchstens 25°C warm sein.

Beim ersten Punkt wird den kantonalen Behörden die Möglichkeit eingeräumt, Ausnahmegewilligungen zu erteilen – solange die Überschreitungen kurzfristig und geringfügig sind.

Für Abweichungen beim zweiten Punkt besteht für die Behörden laut Gesetz keine Möglichkeit, Ausnahmen zu bewilligen.

Die durchschnittlichen Wassertemperaturen des Rheins sind in den vergangenen Jahrzehnten klimatisch bedingt stetig angestiegen.

Dies führte dazu, dass bei besonders heissen Sommern die Wassertemperaturen zeitweise deutlich über 25°C stiegen. So geschehen 2003 und 2006.

Auswirkungen

Konkret heisst das für Unternehmen, welche Rheinwasser für Kühlungsprozesse brauchen, dass bei Temperaturüberschreitungen die Einleitung und damit faktisch die Entnahme verboten ist. Das hat direkte Auswirkungen auf Produktion, Forschung und allenfalls auf Klimatisation, da deren Betrieb eingestellt werden muss.

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 65

www.hkbb.ch

Eine derartige Situation gilt es zu verhindern, solange noch keine alternativen Methoden für Kühlungsprozesse verfügbar und vor allem umgesetzt sind.

Konkret tangiert sind die Firmen Novartis und Roche sowie das Universitätsspital Basel. Somit sind nicht nur bedeutende Schweizer Unternehmen mit internationalem Renommee betroffen, sondern auch kritische Infrastrukturen der öffentlichen Hand.

Antrag

Analog der Ausnahmebestimmung für die Einleitung von Kühlwasser (maximal 30°C) soll eine solche auch für die Gewässertemperaturen (maximal 25°C) gelten und entsprechend Bewilligungen erteilt werden können.

Anhang 3.3, Kapitel 2.1, Abs. 4, Bst. b ist wie folgt zu ergänzen:

[...]; die Behörde kann kurzfristige, geringfügige Überschreitungen im Sommer zulassen.

Aus unserer Sicht sind weitere Temperaturüberschreitungen in Zukunft aus rein klimatologischen Gründen sehr wahrscheinlich.

Unserem Wissen nach ist der Einfluss in Basel eingeleiteten Kühlwassers auf die Rheintemperatur mit einer Erhöhung im Hundertstel-Gradbereich äusserst gering bis vernachlässigbar. Somit rechtfertigt sich eine buchstabengetreue Umsetzung der bestehenden Gesetzgebung nicht. Der bedingt einhergehende Forschungs- und Produktionsstopp ist demnach unverhältnismässig.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen und den Antrag im Rahmen dieser GSchV-Revision zu berücksichtigen.



Hauseigentümergebiet
Schweiz

Seefeldstrasse 60
Postfach 8032 Zürich

Tel. 044 254 90 20 info@hev-schweiz.ch
Fax. 044 254 90 21 www.hev-schweiz.ch

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

per E-Mail:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 7. September 2016

Stellungnahme des HEV Schweiz

Anhörung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitende Bemerkung

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2016 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen rund 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums in der Schweiz ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da die Interessen unserer Mitglieder vom Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und halten Folgendes fest:

II. Änderung der Gewässerschutzverordnung

1. Allgemein

Damit die Kantone die Möglichkeit erhalten, bei der Festlegung des Gewässerraums den lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, der politische Kompromiss rund um das im Jahre 2011 revidierte Gewässerschutzgesetz aber nicht gefährdet wird, hat die Kommission UREK-S am 19. Januar 2015 die Motion Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung (15.3001) eingereicht. Die Motion beauftragt den Bundesrat die Gewässerschutzverordnung sowie sämtliche Richtlinien so zu ändern, dass den Kantonen der grösstmögliche

Handlungsspielraum eingeräumt wird. Mit der ersten Revision der Gewässerschutzverordnung, welche am 1. Januar 2016 in Kraft trat, wurde der Handlungsspielraum zugunsten der Kantone bereits teilweise ausgedehnt. Mit der vorliegenden zweiten Revision soll nun ein maximaler Handlungsspielraum zugunsten der Kantone geschaffen werden, was der HEV Schweiz begrüsst.

2. Gewässerraum (nArt. 41a Abs. 4 und 5 Bst. d GschV)

Zum Gewässerraum gilt es Folgendes festzuhalten: Wie sich bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Bundes auf kantonaler Ebene gezeigt hat, sind die Auswirkungen des Gewässerraums auf die Bauzone erheblich. Der Verlust von Flächen, die Wertverminderung des Bodens, Komplikationen im Baubewilligungsverfahren und die Gefahr von materiellen Enteignungen sind Beispiele für mögliche negative Auswirkungen für die Grundeigentümer. Maximaler Handlungsspielraum für die Kantone bei der Ausscheidung des Gewässerraums würde gewährleisten, dass die Kantone bei der Festlegung des Gewässerraums die Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen bezüglich ihrer wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Folgen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten prüfen und wahren könnten.

Der HEV Schweiz stellt weder die Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG und GSchV) noch gegen die sich daraus ergebenden Massnahmen (Schutz vor Hochwasser, Garantie einer Restwassermenge, Revitalisierungsprojekte von Fliessgewässern, Sanierung der negativen Folgen der Wasserkraftnutzung) in Frage. Doch müssen die Massnahmen zugunsten der Natur hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Grundeigentümer verhältnismässig sein.

Forderung HEV Schweiz:

- Den Kantonen ist der maximale Handlungsspielraum für die Festlegung des Gewässerraums einzuräumen.
- Massnahmen zugunsten der Natur müssen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Grundeigentümer verhältnismässig sein.

3. Bewilligung der Gewässernutzung dienenden Kleinanlagen (nArt. 41c Abs. 1 Bst. d GSchV)

Neu wird vorgesehen, dass die Behörde die der Gewässernutzung dienenden Kleinanlagen bewilligen kann, sofern kein überwiegendes Interesse entgegensteht. Bei den Kleinanlagen handelt es sich um Stege, Bootsbahnen, Treppen etc. Bei Seen und grösseren Fliessgewässern treten aufgrund der neuen Bestimmungen zum Gewässerraum in bereits genutzten, aber nicht dicht überbauten Uferabschnitten (v.a. Wohnzonen) Schwierigkeiten im Umgang mit diesen Anlagen auf. Ziel dieser neuen Bestimmung ist es, eine derartige Anlage nicht zu verhindern, falls diese gemäss Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich zulässig sein sollte. Die neue Regelung schafft Klarheit und Rechtssicherheit, indem diese Anlagen gelockerten Bewilligungsvoraussetzungen unterstellt werden. Ein Neubau resp. Ersatz einer solchen Anlage wird für private Grundstückeigentümer unter Voraussetzung der Bewilligungserteilung ermöglicht. Dies ist zu begrüessen.

Der HEV Schweiz unterstützt die vorgesehene Bewilligungspflicht der Gewässernutzung dienenden Kleinanlagen.

4. Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum (nArt. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV)

NArt. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV sieht neu vor, dass für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten ist. Der erläuternde Bericht hält fest, dass die Kompensation nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes gemäss Art. 13 RPG und Art. 29 RPV erfolgt. Ackerfähiges Kulturland ist daher zum einen nur dann zu kompensieren, wenn dieses als Fruchtfolgefläche festgestellt ist und zum andern ist bei wasserbaulichen Massnahmen auf der Stufe des generellen Projekts eine Interessenabwägung durchzuführen. Bei dieser Interessensabwägung ist die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen als nationales Interesse zu gewichten (Vollzugshilfe 2006 der ARE).

Der HEV Schweiz begrüsst, dass für effektive Verluste von ackerfähigem Kulturland, welches im Gewässerraum liegt und als Fruchtfolgefläche festgestellt ist, grundsätzlich losgelöst vom Projektverfahren Ersatz geleistet werden soll und damit die Vorgaben der Sachplanung des Bundes berücksichtigt werden.

Der HEV Schweiz unterstützt die geplante Kompensationspflicht von ackerfähigem Kulturland bei baulichen Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung im Gewässerraum.

III. Änderung der Altlasten-Verordnung

1. Anhang 1 AltIV: Konzentrationsgrenzwerte Ammonium und Nitrit

Neu sollen die Konzentrationsgrenzwerte Ammonium und Nitrit für die Beurteilung des altlastenrechtlichen Sanierungs- oder Überwachungsmassnahmen beim Schutzgut Grundwasser nicht mehr berücksichtigt werden, sondern nur noch für die Beurteilung der oberirdischen Gewässer relevant sein, da beide Stoffe nach kurzer Fliessstrecke in Verbindung mit Sauerstoff wieder abgebaut werden und nur eine Gefährdung für Fische darstellen. Daraus ergeben sich gemäss Erläuterungen zur Vorlage Einsparungen bei den Sanierungskosten von ca. 60-80 Mio. Franken. Angesichts des geringen Gefährdungspotentials von Ammonium und Nitrit und des Einsparungspotentials ist diese Änderung verhältnismässig. Der HEV Schweiz begrüsst die verminderte Pflicht zur Sanierung, wodurch nicht nur die öffentlichen, sondern auch private Grundeigentümer als Inhaber von belasteten Standorten finanziell entlastet werden.

2. Anhang 1 AltIV: Konzentrationsgrenzwert Vinylchlorid

Der Konzentrationsgrenzwert von Vinylchlorid soll von 0.1 µg/l auf 0.5 µg/l erhöht werden. Gemäss BAFU hat die periodische Prüfung, ob die Konzentrationsgrenzwerte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, ergeben, dass der Stoff weniger streng zu beurteilen ist als zur Zeit der Inkraftsetzung der AltIV. Mit der Erhöhung des Grenzwertes werden Sanierungskosteneinsparungen von geschätzt ca. 10-20 Mio. Franken ermöglicht. Grundeigentümer können von den Sanierungen als Inhaber von belasteten Standorten betroffen sein, weshalb die Kostenersparnis und die verminderte Pflicht zur Sanierung zu begrüssen ist.

Der HEV Schweiz unterstützt die geplanten Änderungen des Anhang 1 bezüglich Konzentrationsgrenzwerte Ammonium, Nitrit und Vinylchlorid.

IV. Änderung der PIC-Verordnung

Der HEV Schweiz verzichtet auf eine Stellungnahme, da von den geplanten Änderungen der PIC-Verordnung keine liegenschaftsspezifischen Interessen der privaten Immobilieneigentümer berührt werden.

V. Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei

Die Interessen der privaten Immobilieneigentümer sind von den Änderungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei nicht betroffen, weshalb hierzu keine Stellungnahme erfolgt.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



MLaw Annekäthi Krebs
Rechtskonsulentin



CH-3003 Bern, KMU-Forum

polg@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion politische Geschäfte
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 15.9.2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 7. September 2016 mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 befasst. Herr Dr. Rolf Kettler hat als Vertreter Ihres Amtes an dieser Sitzung teilgenommen und die KMU-relevanten Aspekte des Entwurfes zur Revision der Altlasten-Verordnung präsentiert. Er ist von Herrn Siegfried Lager von der Abteilung Recht Ihres Amtes begleitet worden. Unsere Kommission hat die Vorlage entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Was die Altlastenverordnung (AltIV) betrifft, unterstützt das KMU-Forum die vorgesehenen Änderungen im Anhang 1. Diese Anpassungen werden insgesamt zu finanziellen Entlastungen der Wirtschaft in einem zweistelligen Millionenbereich (CHF 70-100 Mio.) führen, da etliche Sanierungen wegen erhöhten Ammonium- und Nitritgehalten im Grundwasser oder wegen geringfügig erhöhten Vinylchloridwerten hinfällig werden.

Unsere Kommission ist hingegen kritisch, was die vorgesehene Neuformulierung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der AltIV betrifft. Die bisher geltende Formulierung liess einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Dies führte - wie im erläuternden Bericht erwähnt - jedoch zu kantonalen Vollzugsdifferenzen. Mit der neuen Formulierung wird eine verhältnismässig strenge Auslegung der bisherigen Bandbreite an Interpretationsmöglichkeiten gewählt. In Kombination mit der formell neu eingeführten Bestimmungsgrenze kann der schon bisher geltende Nachweis, ob die Schadstoffe von dem zu beurteilenden Standort stammen oder nicht, hohe Untersuchungskosten und Rechtsstreite auslösen. Für den einzelnen Betrieb ist ein Sanierungsentscheid, der sich auf Art. 9, Absatz 2, Buchstabe a bezieht, insbesondere dann schwer nachvollziehbar:

- wenn (evtl. nach erfolgter Sanierung) die Grenzwerte nach Altlastenverordnung im unmittelbaren Abstrombereich eingehalten sind (gleicher Artikel, Buchstabe b), und
- mehrere Betriebsstandorte im Zuflussbereich der Fassungen liegen und zur Stoffbelastung beitragen.

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Ferner bemängeln wir die Verschiedenartigkeit zwischen der Beurteilung des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers nach dem Konzept der Bestimmungsgrenze und der Beurteilung nach der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV), welche die Höchstkonzentrationen für Trinkwasser vorgibt. Das KMU-Forum ist sich bewusst, dass Trinkwasser nicht nur ein Lebensmittel, sondern auch ein „Vertrauensgut“ darstellt, dessen Qualität mehr als nur den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen muss.

Die Revision von Art. 9, Abs. 2, Lit. a AltIV bietet aber die Möglichkeit, die auch in der Fachwelt umstrittene Bestimmung grundsätzlich neu zu konzipieren. Wir fordern deshalb, dass sich ein Sanierungsbedarf nicht aus der Überschreitung der Bestimmungsgrenze ableiten lässt, sondern aus der Überschreitung eines prozentualen Anteils der in der FIV geltenden Höchstkonzentrationen (z.B. 10% des Grenzwertes, 20% des Toleranzwertes).

Wir sind zudem der Meinung, dass eine diesbezügliche Kosten-Nutzen-Analyse unbedingt durchgeführt werden müsste. Der schwer messbare emotionale Nutzen einer sehr strengen Auslegung der AltIV (die weit über die gesundheitlichen Minimalanforderungen hinausgeht) rechtfertigt unserer Meinung nach die hohen Kosten für die Wirtschaft und die öffentliche Hand nicht. Der volkswirtschaftliche Nutzen einer pragmatischeren Lösung, wie wir sie empfehlen, dürfte hingegen gross sein (Einsparungen von mehreren Duzend Millionen Schweizer Franken).

Was die Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) betrifft, werden sich aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen - die wir unterstützen - positive Auswirkungen für die Grundeigentümer im Siedlungsgebiet ergeben, wo unter bestimmten Voraussetzungen Baulücken im Gewässerraum geschlossen werden dürfen. Im Gewässerraum können heutzutage nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen. Neu soll dies auch für einzelne Anlagen zur Schliessung von Baulücken ausserhalb dieser Gebiete möglich sein. Da damit unter anderen das Expandieren von Betrieben einfacher wird, begrüsst das KMU-Forum diese Anpassung.

Im Jahr 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den formellen Auftrag¹ erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen eine Regulierungskostenmessung und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand usw.) durchgeführt haben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Informationen, insbesondere im erläuternden Bericht zur Änderung der PIC-Verordnung, in ihrer bisherigen Form zum Teil ungenügend sind. Es sind daher im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zusätzliche Analysen zur KMU-Verträglichkeit sowie zu den Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf die verschiedenen Unternehmenskategorien durchzuführen. Die Kosten der entworfenen Anpassungen der PIC-Verordnung sind z.B. nicht quantifiziert worden². Die RFA muss nicht nur eine quantitative Schätzung der Regulierungskosten und ihrer Auswirkungen enthalten, sondern auch eine qualitative Beurteilung auf der Grundlage eines KMU-Verträglichkeitstests bei rund einem Dutzend Betrieben (vgl. dazu Abschnitte 5.1, 5.2 und 5.6 des Handbuchs RFA 2013³).

¹ Bericht des Bundesrates vom 24. August 2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2.

² Der erläuternde Bericht erwähnt einzig, dass: „Mit dieser Änderung der ChemPICV wird sich infolge der Aufnahme von zusätzlichen Stoffen in den Anhang 1 ein Mehraufwand für Exporteure von Chemikalien ergeben, die solche Stoffe enthalten. Der Aufwand ist abhängig vom Umfang des internationalen Handels mit den neu gelisteten Chemikalien beziehungsweise von der Zahl der im Anhang 1 gelisteten Stoffe, die jährlich exportiert werden und der Zahl der Länder, in welche exportiert wird“.

³ Das Handbuch RFA 2013 ist unter folgendem Link zu finden: www.seco.admin.ch/rfa.

Weiter ist aufgrund der aktuellen Informationen im Bericht nicht ersichtlich, ob die in der PIC-Verordnung eingeführten neuen Verpflichtungen weiter als diejenigen der Konvention und des EU-Reglements gehen. Das KMU-Forum ist allgemein der Ansicht, dass keine zusätzlichen Pflichten aufgenommen werden sollten, wenn sie nicht absolut notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Schweiz die Konvention umsetzt oder technische Handelshemmnisse damit vermeidet. Ein "Swiss Finish" ist unnötig und für die betroffenen Unternehmen kontraproduktiv.

Die vorgesehenen Änderungen in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei werden kaum Auswirkungen auf die KMU haben. Aus diesem Grund nehmen wir dazu nicht Stellung.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat



Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für
Standortförderung des Staatssekretariats
für Wirtschaft (SECO)



Schweizer Geologenverband
Association suisse des géologues
Associazione svizzera dei geologi
Associaziun svizra dals geologs
Swiss Association of Geologists

CHGEOL, Dornacherstrasse 29/Pf, 4501 Solothurn

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Geschäftsstelle
Dornacherstrasse 29/Pf
4501 Solothurn
Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79
e-mail info@chgeol.org
site www.chgeol.org

Solothurn, 14. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Revision Altlasten-Verordnung, Referenz/Aktenzeichen: P211-0006

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Geologenverband CHGEOL vertritt als Berufsverband die Interessen von über 500 Geologinnen und Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltung und Hochschulen. Viele unserer Mitglieder und deren privatwirtschaftlichen Beratungsbüros sind in der Altlasten-Bearbeitung tätig. Entsprechend haben wir uns über Ihre Mitteilung vom 23.5.2016 betreffend der Vernehmlassung zur Revision der Altlasten-Verordnung gefreut. Die Altlasten-Verordnung hat für unsere Verbands-Mitglieder eine hohe Priorität. Gerne machen wir folgende Rückmeldungen:

Mit den Änderungen und Anpassungen der Art. 9 Abs. 2 lit. a, Art. 11, Art. 16 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 Altlasten-Verordnung wird der Verordnungstext präzisiert und der Vollzug möglicherweise verbessert. Der CHGEOL unterstützt diese Änderungen.

Auch die Erhöhung des Konzentrationswertes in Anhang 1 Altlasten-Verordnung von 0.1 auf 0.5 µg/l Vinylchlorid erachten wir als sinnvoll. Entsprechend der Erhöhung in Anhang 1 Altlasten-Verordnung müsste theoretisch auch eine Erhöhung des Konzentrationswertes für Porenluft in Anhang 2 Altlasten-Verordnung einhergehen. Auch wenn der Porenluft-Wert in Anhang 2 in der Praxis selten relevant ist, empfehlen wir eine Erhöhung zu prüfen.

Wir erachten die Änderung bei den Ammonium- und Nitritwerten an und für sich für sinnvoll. Allerdings ist Folgendes zu beachten:

1. Von einem belasteten Standort abströmendes, Ammonium- und Nitrit-haltiges Grundwasser wird nicht in jedem Fall zu Nitrat oxidiert. Wenn solches Ammonium und Nitrit-haltiges Grundwasser entgegen Ihrer Erwartungen in ein Oberflächengewässer infiltriert, gefährdet es dort die Fischpopulation.
2. Allfällige Ammonium-Hintergrundbelastungen aus der Landwirtschaft können zwar in der Praxis vorkommen, stammen aber aus der unsachgemässen Düngung und sollen deshalb nicht zur Argumentation genutzt werden (vgl. Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1 Punkt 1 Chemikalien-Risiko-Verordnung).
3. Die bisherigen Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit stammen aus der Lebensmittel-Gesetzgebung und haben auch in der BAFU-Wegleitung Grundwasserschutz Eingang gefunden. Diese Kohärenz ist somit nicht mehr gegeben.
4. Die von Kehrrecht-Deponien ausgehenden Ammonium-Emissionen im Grundwasser erreichen in der Praxis regelmässig Werte in den 10-er Milligramm pro Liter. Dieses Ammonium kann im Grundwasser mit der entsprechenden Sauerstoff-Zehrung zu Nitrat oxidiert werden. Dabei stellt aber auch das Nitrat eine Grundwasser-Belastung dar. Die vorgesehene Verordnungs-Änderung läuft den langjährigen Bemühungen des BAFU zur Reduktion der

- Nitratbelastung entgegen.
5. Die Begründung, dass mit der Nicht-Anwendung von Konzentrationswerten geringere Altlasten-Sanierungskosten anfallen, kann dergestalt weitergeführt werden, dass die Volkswirtschaft ohne Altlasten-Vollzug weitgehen entlastet würde. Wir lehnen eine solche Begründung deshalb ab.
 6. Die Nicht-Anwendung einzelner Konzentrationswerte für eines der Schutzgüter stellt einen Bruch in der Systematik der Altlasten-Verordnung dar. Systematische und zu anderen Gesetzen kohärente Gesetze und Verordnungen erhöhen die Rechtssicherheit.

Wie in Ihrem Erläuterungs-Bericht festgehalten, wurden schon in der Vergangenheit trotz des Ammonium-Problems nicht alle Kehricht-Deponien saniert. Konkret haben die kantonalen Vollzugsstellen dem Ammonium-Problem mit einem angepassten Vollzug Rechnung getragen. Somit ist die Anpassung der Altlasten-Verordnung eine logische Schlussfolgerung. Wir empfehlen jedoch, die oben aufgeführten Punkte bei der Anpassung des Verordnungstextes zu berücksichtigen.

Wir hoffen, mit unseren Rückmeldungen zu dienen und stehen ansonsten bei Fragen oder für die weitere Bearbeitung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Simon Roth". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Simon Roth
Vorstandsmitglied CHGEOL

Versand auch per E-Mail an:

- polg@bafu.admin.ch
- SIA, Berufsgruppe Umwelt



Berne, le 13 September 2016

Belpstrasse 26
CH - 3007 Bern
T +41 (0)31 381 72 03
F +41 (0)31 381 72 04
info@fspc.ch
www.fspc.ch

Office fédéral de l'environnement
Section Affaires politiques
3003 Berne

Modification de l'Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) – prise de position de la Fédération suisse des producteurs de céréales

Madame, Monsieur,

La Fédération suisse des producteurs de céréales (FSPC), en tant que membre de l'Union suisse des paysans (USP), se permet de prendre position sur les modifications de l'Ordonnance sur les eaux, bien que nous ne soyons pas directement consultés.

Considérations générales

La motion 15.3001, préalable aux modifications proposées de l'Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux), en demande son assouplissement. La motion de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats (CEATE-CE) demande à ce que les cantons, conformément à l'article 36a de la loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux), disposent de la plus grande marge de manœuvre possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux.

Selon notre évaluation, confirmée par le rapport explicatif, les modifications proposées n'ont pas pour objectif la plus grande marge de manœuvre possible, mais un simple « assouplissement » des dispositions. Le projet mis en consultation ne répond que partiellement aux revendications de la motion de la CEATE-CE et n'est pas complet. Seuls des assouplissements dans les espaces réservés aux eaux dans les zones densément bâties sont thématiques. En tant que fédération représentant les agriculteurs, nous regrettons qu'aucune adaptation ne soit proposée pour les zones non bâties et la zone agricole.

Nous aurions en outre espéré une concordance entre l'OEaux, l'Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD). Nous aurions également salué une levée des contradictions issues des modifications de l'OEaux. Malheureusement, dans la situation actuelle, de nombreuses nouvelles directives seraient nécessaires pour la mise en œuvre, ce qui aurait pu être évité.

En résumé, nous refusons les modifications mises en consultation de l'Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux), celles-ci ne tenant pas compte de la motion de la CEATE-CE.

Vous trouvez ci-après nos remarques relatives au rapport explicatif et aux différents articles.



Remarques spécifiques au rapport explicatif et aux différents articles

Art. 41a, al. 4

La motion demande un assouplissement de l'OEaux. La modification proposée dans la consultation ne constitue pas un assouplissement et ne répond pas aux revendications de la motion. Selon le rapport explicatif, cet article concerne des tronçons de cours d'eau « largement dépourvus de constructions et d'installations » et qui ne sont « très souvent pas exploités par l'agriculture ». Aussi, de tels tronçons ne présentent pas de conflits d'intérêt entre la population, les résidents, les voisins ou d'autres groupes d'intérêt. Nous demandons dès lors de biffer cette proposition.

Art. 41a, al. 5, let. d

Les cantons ont déjà aujourd'hui la possibilité de renoncer à fixer l'espace réservé si le cours d'eau est très petit. Comme cela est déjà possible actuellement, cet article apporte une sécurité du droit, mais ne constitue pas un assouplissement tel que demandé par la motion, ni une marge de manœuvre la plus grande possible pour les cantons.

Art. 41a, al. 4^{bis} et Art. 41b, al. 3^{bis}

La motion, qui est à la base des modifications de l'OEaux, demande que les cantons aient la marge de manœuvre la plus importante possible pour délimiter l'espace réservé aux eaux. Afin de pouvoir en tenir compte, un assouplissement comparable à celui prévu dans la zone à bâtir doit être fait pour la zone agricole. Nous revendiquons dès lors l'introduction des deux articles ci-dessous, afin que les cantons puissent faire une pesée des intérêts en jeu et tenir compte des intérêts agricoles prépondérants lors de la délimitation de l'espace réservé aux eaux :

Art. 41 a, al. 4^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux cours d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

Art. 41 b, al. 3^{bis} Dans la zone agricole, la largeur de l'espace réservé aux étendues d'eau peut être adaptée de sorte à pouvoir tenir compte d'intérêts agricoles prépondérants pour autant que la protection contre les crues soit garantie.

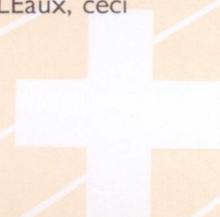
Art. 41c, al. 1, let. a^{bis}

Dans le rapport explicatif, il est question de constructions (« parcelles constructibles », « les terrains non construits peuvent être bâtis ») et pas uniquement d'installations en-dehors des zones densément bâties. Aussi, afin de clarifier la situation et d'assurer la sécurité du droit, il faut explicitement inscrire dans l'OEaux que les constructions sont possibles également. Nous revendiquons le complément suivant dans l'article correspondant :

a^{bis} installations et constructions conformes à l'affectation de la zone en dehors des zones densément bâties sur quelques parcelles non construites dans l'alignement de plusieurs parcelles construites;

Art. 41c^{bis} al. 1 et 2

Selon la Loi sur la protection des eaux (LEaux), les SDA ne peuvent pas se trouver dans l'espace réservé aux eaux. L'art. 41c^{bis} al. 1 et 2, qui introduisent de facto le statut de surface d'assolement (SDA), sont donc en contradiction avec la LEaux. En outre, le statut de SDA potentiel est en contradiction avec l'Ordonnance sur les paiements directs (OPD). Ces alinéas doivent par conséquent impérativement être modifiés. Aussi, toutes les SDA –au sens de l'art. 29 de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire (ODT) – qui se trouvent dans le périmètre de l'espace réservé aux eaux doivent être compensées. Pour des raisons évidentes de sécurité du droit et pour respecter la conformité à l'art. 36a de la LEaux, ceci doit être inscrit de façon explicite dans l'OEaux.



~~1- Les terres cultivables dans l'espace réservé aux eaux doivent être indiquées séparément par les cantons lorsqu'ils dressent l'inventaire des surfaces d'assolement au sens de l'art. 28 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire. Elles peuvent rester imputées à la surface totale minimale d'assolement. Sur décision du Conseil fédéral (art. 5 LEaux), elles peuvent être exploitées de manière intensive en cas d'urgence.~~

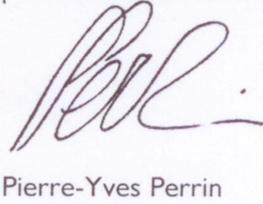
1 Comme l'espace réservé aux eaux n'est pas considéré comme surface d'assolement, si des surfaces d'assolement se trouvent dans l'espace réservé aux eaux, elles doivent être compensées conformément au plan sectoriel des surfaces d'assolement de la Confédération (art. 13 de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire et art. 29 et 30 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire.)

~~2 Si des terres cultivables situées dans l'espace réservé aux eaux sont effectivement perdues lors de mesures constructives de protection contre les crues ou de revitalisation des eaux, leur perte doit être compensée conformément aux consignes du plan sectoriel des surfaces d'assolement (art. 29 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire).~~

2 Si les terres cultivables dans l'espace réservé aux eaux sont affectées à des mesures constructives de protection contre les crues ou de revitalisation des eaux, leur perte doit être compensée.

En espérant vivement que nos remarques seront prises en considération et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les plus cordiales.

Fédération suisse des producteurs de céréales

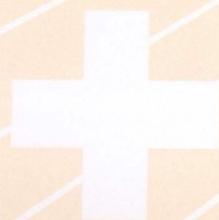


Fritz Glauser

Pierre-Yves Perrin

Président

Directeur





schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals

sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

Änderung der Altlastenverordnung AltIV (Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017)

Stellungnahme des Schweizerischen Verbands der Umweltfachleute svu|asef, 13.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017. Zur Altlastenverordnung unterbreiten wir Ihnen gerne die folgende Stellungnahme, die durch die Expertengruppe Altlasten des svu|asef ausgearbeitet worden ist.

Allgemeine Bemerkungen

Der svu|asef teilt die Einschätzung des Bundes, dass sich die Altlastenverordnung in den 18 Jahren ihres Bestehens grundsätzlich bewährt hat, dass aber in verschiedenen Punkten Revisionsbedarf besteht. In diesem Sinne wird der vorliegende Revisionsentwurf vom svu|asef begrüsst. Allerdings ist der svu|asef der Meinung, dass die vorliegende Revision erst ein erster Schritt in die richtige Richtung darstellt. Unseres Erachtens bestehen weitere Punkte, bei denen die Regelungen der AltIV zu starr sind, so dass sie Fällen mit besonderen Standortverhältnissen oftmals nicht gerecht werden. Ein in der Fachwelt immer wieder diskutierter Ansatz bestünde beispielsweise darin, die Beurteilung des Sanierungs- oder Überwachungsbedarfs nach Art. 9 und 10 AltIV nicht allein auf Konzentrationswerte abzustützen, sondern auch die Schadstofffracht einzubeziehen. Der svu|asef hofft deshalb auf eine baldige weitere Revisionsrunde, um die Altlastenverordnung unter Berücksichtigung der erfolgreichen Lösungsansätze im internationalen Umfeld, und unter Einbezug der Praxiserfahrung von Ämtern, Gutachtern und Forschung an den Stand der Technik anzupassen.

Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Art.	Wortlaut	Bemerkung
Art. 9 Abs. 2 Bst.a	<p>2 Ein belasteter Standort ist hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers sanierungsbedürftig, wenn:</p> <p>a. bei Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, <u>in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze</u> festgestellt werden;</p> <p>Änderungsvorschlag: ... vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze in einer Konzentration von mindestens 1 Prozent eines Konzentrationswertes nach Anhang 1 festgestellt werden;</p>	<p>Die neue Formulierung erreicht ihr Ziel nicht, denn auch der Verweis auf die Vollzugshilfe "Analysemethoden im Abfall und Altlastenbereich" macht die Handhabung nicht eindeutig. So nennt die Wegleitung beispielsweise bei der Methodenbeschreibung "W-8 Halogenierte Kohlenwasserstoffe in Wasserproben" zwei unterschiedliche zulässige Methoden mit unterschiedlichen Bestimmungsgrenzen: 0,1 µg/l für "Purge and Trap", und 1 µg/l für "Headspace". Dies führt zur absurden Situation, dass der Sanierungsbedarf von der Wahl der Analysemethode abhängig ist.</p> <p>Die Bestimmungsgrenze allein ist aus Sicht des svu asep nicht geeignet, um einen Sanierungsbedarf zu begründen, da sie eine durch die Analysetechnik bestimmte Grösse ist, ohne dass die Schädlichkeit des Stoffes berücksichtigt wird. Die Probleme dieses Ansatzes zeigen sich an folgendem Beispiel: Wird in einer Trinkwasserfassung eine Konzentration von 0,1 µg/l Toluol festgestellt, wird dies als schädliche oder lästige Einwirkung im Sinne von Art. 1 AltIV taxiert, obwohl der entsprechende Wert um einen Faktor 70'000 (!) unter dem Konzentrationswert der AltIV liegt. Die Konzentration von 0,1 µg/l Toluol wird somit als gleich schädlich betrachtet wie eine Konzentration von 0,1 µg/l Benzol, obwohl im zweiten Fall der Konzentrationswert nur um einen Faktor 100 über diesem Wert liegt.</p> <p>Der SVU schlägt als Schwellenwert 1% des Konzentrationswert der AltIV vor, um die Stoffe gemäss ihrer Schädlichkeit zu gewichten und trotzdem dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen, wonach Trinkwasserfassungen auch dann zu schützen sind, wenn Belastungen weit unterhalb der Schädlichkeitsschwelle vorgefunden werden.</p>
Art. 11 Schutz vor Luftverunreinigungen	<p>1 Ein belasteter Standort ist hinsichtlich des Schutzes von Personen vor Luftverunreinigungen <u>überwachungsbedürftig</u>, wenn seine Porenluft einen Konzentrationswert nach Anhang 2 überschreitet und die vom Standort ausgehenden Emissionen an Orte gelangen <u>können</u>, wo sich</p>	<p>Die Einführung eines altlastenrechtlichen Überwachungsbedarfs bei der Gefahr von schädlichen oder lästigen Einwirkung durch die Luft wird von uns begrüsst. Die Regelung halten wir für zweckmässig.</p>

	Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten können.	
Art. 16 Abs. 2	2 Aufgehoben	Die Streichung halten wir für zweckmässig.
Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz	1 ... Sie melden dem BAFU jeweils zum Ende des Kalenderjahres die Angaben nach Artikel 5 Absätze 3, 5 und Artikel 6 sowie die Angaben über die sanierten Standorte nach Artikel 17.	Keine Bemerkungen oder Einwände von unserer Seite.

Anhang 1	Ammonium** Nitrit** ** Gilt nur für oberirdische Gewässer.	Eine Neuregelung wird vom SVU grundsätzlich begrüsst, da in diesem Bereich bisher Standorte als sanierungsbedürftig bezüglich Grundwasser eingestuft worden sind, obwohl die entsprechenden Belastungen nicht schädlich im eigentlichen Sinne sind. Fraglich erscheint aber der Ansatz, die Konzentrationswerte - versehen mit dem Zusatz "gilt nur für oberirdische Gewässer" - unverändert zu belassen. Es erscheint uns fraglich, ob diese Abweichung von der Systematik der AltIV zielführend ist. Insbesondere bei Ablagerungsstandorten in Gewässernähe entstehen wieder neue Unklarheiten. Alternativ könnten Ammonium und Nitrit ganz aus der AltIV gestrichen werden zu Gunsten einer Regelung des Schutzes von Oberflächengewässern durch die Sickerwässer aus belasteten Standorten in der GSchV.
Anhang 1	Vinylchlorid* 0.5 µg/l	Die Neuregelung wird vom SVU begrüsst. Der hohen Toxizität dieses Stoffes wird nach wie vor Rechnung getragen, denn auch der Wert von 0.5 µg/l steht ja im Einklang mit anderen nationalen und internationalen Grenzwerten.

Für den Verband der Schweizerischen Umweltsachleute svujasep, in Vertretung des Vorstandes:

Fachleitung (Anna Wälty)

Die Inhalte der Stellungnahme wurden von der svujasep Expertengruppe Altlasten erarbeitet (Kontaktperson: Christoph Leumann)

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Bern, den 13.09.2016

Stellungnahme zur Gewässerschutz-Verordnung, Anpassungen zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung von 5.3001 Motion UREK-S (GSchV, SR 814.201)

Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeine Bemerkungen

Vielen Dank für die Einladung, zur Änderung der Gewässerschutzverordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute svu|asep erachtet die Vorlage als problematisch und möchte an dieser Stelle gerne wiederholen, was wir in unserer Stellungnahme zum GSchV im 2015 betont haben, nämlich, dass auch der Gewässerraum von Kleingewässern für die Ökologie wichtig und deshalb zu schützen sei.

Spezifische Bemerkungen

Art 41 a Abs. 5 d:

- a. Sehr kleine Gewässer

Antrag:

Die vorgeschlagene Änderung in Art 41 a Abs. 5 d ist zu streichen.

Begründung:

Der vorliegende Verordnungsartikel bringt eine weitere Verschlechterung des Schutzes von kleinen Gewässern, weil absehbar ist, dass in der Praxis von dieser Ausnahmeregelung häufig Gebrauch gemacht werden wird. Dies vor allem darum, weil in der GSchV keine Angaben zur Definition von sehr kleinen Gewässern enthalten sind.

Somit werden das Schutzmodell des Gewässerraums und seine Schutzziele an einer kritischen Stelle ausgehebelt. Zudem wird der Vollzug nicht vereinfacht, da nach wie vor verschiedene Gewässerabstände eingehalten werden müssen (3m bei Düngern resp. 6m bei PSM für den ökologischen Leistungsnachweis).

Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass auf den Gewässerraum nur verzichtet werden kann, wenn die natürlichen Funktionen nach Art. 36a GSchG gewährleistet sind. Art. 36a GSchG bezieht sich aber gerade auf den Gewässerraum, weil zahlreiche natürliche

Funktionen unserer Gewässer durch den Uferbereich erfüllt werden. Diese Funktionen können darum nur durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums gewährleistet bzw. erhalten werden. Insofern ist es unseres Erachtens nur in ganz seltenen Fällen möglich, dass ein Gewässer seine natürlichen Funktionen auch ohne Gewässerraum erfüllen kann.

Aus unserer Sicht sind die wichtigsten Funktionen des Gewässerraums folgende:

- Lebensraum für aquatische und semiaquatische Tiere (z.B. Flusskrebse, welche Wohnröhren im Uferbereich anlegen) sowie gewässerbegleitende Arten.
- Vernetzung für terrestrische und amphibische Arten durch Ufervegetation und Uferstrukturen (z.B. Wurzelraum, Totholz, Beschattung, Nahrung)
- Schutz-/Pufferfunktion vor Spritz- und Düngemitteln

Es ist zu befürchten, dass mit der vorliegenden Verordnungsrevision diese prioritäre Stellung von Art. 36a in der Praxis vergessen geht.

Die obengenannten Lebensraumfunktionen sind auch an kleinen, teilweise sogar trockenfallenden Fliessgewässern von grosser Bedeutung für die Fischerei (Fischnährtiere, Flusskrebse, Fische), die Jagd (Vernetzung), sowie den generellen Schutz der Lebensräume.

Sehr kleine Gewässer und Quellbereiche sind z. T. seltene, nach NHV schutzwürdige Lebensräume, die zudem zahlreichen seltenen Arten (National Prioritäre Arten, Rote Liste Arten) als Lebensraum dienen. Viele dieser Arten sind sehr stark an ihren Lebensraum gebunden und kommen nur in Quellbereichen oder sehr kleinen Gewässern vor. Die Schweiz trägt gemäss NHV, Art. 14. eine Verantwortung, seltene Biotope und Arten zu Erhalten und Fördern. Durch Annahme des Artikels Art 41 a Abs. 5 d befürchten wir, dass auch die Förderung seltener Arten in diesen spezifischen Lebensräumen (Quellen und sehr kleine Gewässer) zur Willkür verkommt.

Ein minimaler Gewässerraum ist darum in jedem Fall – auch bei „sehr kleinen“ Gewässern – notwendig, um einen minimalen Schutz der Ufervegetation und ihrer Funktion als Strukturelement, Lebensraum, Vernetzungsraum und Schutzelement zu erhalten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir zum Voraus.

Freundliche Grüsse

Für den svujasep / im Auftrag des Vorstandes

Anna Wälty, Fachleitung

Erarbeitung der Stellungnahme

svujasep Expertengruppe Gewässerökologie

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Zürich, 15.9.2016 Kau

Anhörung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ist die nationale Dachorganisation der schweizerischen Wasserversorgungen. Der SVGW setzt sich seit seiner Gründung für einen wirksamen Gewässerschutz ein, der die Interessen der Wasserversorgung für eine möglichst naturnahe Bereitstellung unseres Trinkwassers unterstützt. Für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Gewässerschutzverordnung Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Die Delegation der Kompetenzen auf kantonale Ebene führt zu einem potenziell uneinheitlichen Vollzug bei der Bestimmung des Gewässerraumes. Insbesondere der Verzicht auf jeglichen Gewässerraum bei kleinen Gewässern kann zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen. Daher und zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW, dass sichergestellt wird, dass die vorgesehene Änderung von Art. 41a, Abs. 5, Bst. d (Verzicht auf Ausscheidung von Gewässerraum bei kleinen Gewässern) in keinem Fall zu einer Verschlechterung der heutigen Regelung führt (Anhänge 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung sowie Anhang 1 Ziffer 9.6 der Direktzahlungsverordnung). Mit Pufferstreifen gemessen ab Uferlinie ist dies nicht gewährleistet.

Zudem beantragen wir in Art. 41c Abs. 1 Bst. d auch Trinkwasseranlagen explizit aufzuführen (z.B. „...der Gewässer- und Trinkwassernutzung“). Aus unserer Sicht können damit Missverständnisse und allfällige Probleme bzw. Diskussionen im Zusammenhang mit unseren Trinkwassergewinnungsanlagen vermieden werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches



Martin Sager
Direktor SVGW



Urs Kamm
Leiter Bereich Wasser



Schweizerischer Fischerei-Verband SFV
Fédération Suisse de Pêche FSP
Federaziun Svizra da Pestga
Federazione Svizzera di Pesca

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Bern, 19. September 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Stellung zu den Revisionen der Gewässerschutzverordnung, der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei, der Altlasten-Verordnung und der PIC-Verordnung nehmen zu können.

Der Schweizerische Fischerei-Verband nimmt die Möglichkeit wahr zur Gewässerschutzverordnung, Anpassung zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung von 15.3001 Motion UREK-S Stellung zu beziehen.

Mit den Änderungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei, der Altlasten-Verordnung und der PIC-Verordnung kann sich der Schweizerische Fischerei-Verband grundsätzlich einverstanden erklären.

Die ausführliche Stellungnahme zur Gewässerschutzverordnung folgt ab Seite 3. Einige kurze Anmerkungen und Überlegungen zu allen Revisionen entnehmen Sie den folgenden Abschnitten.

PIC-Verordnung: Diese Verordnung setzt das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel in nationales Recht um, wodurch die nationalen Freiheiten bei der Verordnungsarbeit wohl stark eingeschränkt sind. In diesem Übereinkommen wird Glyphosat nicht behandelt. Glyphosat ist aber sehr umstritten und die Auswirkungen auf den Menschen unklar. Erwiesen sind hingegen negative Auswirkungen auf verschiedene aquatische Arten. Die EU thematisiert momentan ebenfalls die Zulassung von Glyphosat. Die Schweiz könnte durch die Aufnahme von Glyphosat in den Geltungsbereich der ChemPICV einen Schritt voraus gehen und die Verwendung des gefährlichen Herbizids einschränken / verbieten. Der SFV würde dies begrüßen und regt daher eine nochmalige genauere Prüfung der Aufnahme von Glyphosat in den Geltungsbereich der ChemPICV an.

Altlasten-Verordnung: keine Anmerkungen.

Bundesgesetz über die Fischerei: Die Anpassungen der VBGF sind sinnvoll. Die Anpassung der Nomenklatur der Forellenarten, damit alle Unterarten den Artstatus bekommen, entspricht dem aktuellen Wissensstand.

Gewässerschutzverordnung: Grundsätzlich ist der SFV dezidiert gegen eine weitergehende Abschwächung der Gewässerschutzbestimmungen im Bereich der Gewässerräume. Seit dem Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ ist der damalig erarbeitete Gegenvorschlag mehrmals verwässert worden. Nun soll mit der vorliegenden Revision noch ein weiterer Schritt in diese Richtung unternommen werden. Wir erachten dies als nicht akzeptabel.

Die Gewässerräume sind ein wichtiges Instrument, um den Hochwasserschutz langfristig und nachhaltig sichern zu können und die grosse Biodiversität der Fliessgewässer auch für unsere Nachfahren zu erhalten. Gewässer brauchen einen Teil des Platzes zurück, welcher wir Ihnen für die Gewinnung von Landwirtschaftsland, für Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen genommen haben. Die mit der aktuellen Revision vorgesehenen Abschwächungen bedeuten deutliche Einschränkungen für die Fliessgewässer, den aquatischen Lebensraum, das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. Der Nutzen für die Landwirtschaft und Siedlungsgebiete ist hingegen gering, denn die Bewirtschaftungsdistanzen für Pflanzenschutzmittel und Dünger müssen sowieso eingehalten werden (andere gesetzliche Grundlagen) und es wird ein grundsätzlich schonender Umgang mit gewässernahen Flächen gefordert. Die Gewässerräume sollen nicht weiter eingeschränkt, sondern ohne weiteren zeitlichen Verzug und grosszügig ausgeschrieben werden.

Die ausführliche Stellungnahme zur Gewässerschutzverordnung folgt auf den nächsten Seiten. Wir bitten Sie, die dort ausgeführten Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Fischerei-Verband

Philipp Sicher
Geschäftsführer



Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung

Einleitung: Gewässerraum

Der verfügbare Raum eines Gewässers ist ein zentraler Aspekt für eine funktionierende Ökologie des Gewässers- aber auch für den Hochwasserschutz. Seit die Bestimmungen zum Gewässerraum in der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) 2009 beschlossen worden sind, sind diese Räume aber unter massiven politischen Dauerbeschuss geraten. Dies obschon die entsprechenden Ausführungen ein wesentlicher Teil des politischen Kompromisses waren, welcher den Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ seinerzeit in die Wege geleitet hat. Diesem sachlich und demokratisch fragwürdigen Druck ist es heute zu zuschreiben, dass bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Merkblattes „Gewässerraum und Landwirtschaft“ der Willen des Gesetzgebers verletzt wurde. Nun sollen im Stile einer Salami taktik weitere Abschwächungen an den Bestimmungen zum Gewässerraum und dessen Bewirtschaftung vorgenommen werden. Wir lehnen diesbezügliche Ansinnen dezidiert ab.

Anträge

Antrag 1

Art. 41a Abs.4 Bst. b

Antrag: Streichen

4 Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

...

~~b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:~~

~~1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und~~

~~2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.~~

Begründung Antrag 1:

Die Topographie hat nur bedingt Einfluss auf die natürliche Funktion der Gewässer, den Hochwasserschutz oder die Gewässernutzung – also auf die Ziele, welche durch die Festlegung des Gewässerraums erreicht werden sollen.

Die unklare Formulierung des „weitgehend ausgefüllten“ Talbodens ist in dieser Form nicht ausreichend definiert.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht das einzige Kriterium, welches bei der Ausscheidung der Gewässerräume relevant ist. Würde der angrenzende Raum an das Gewässer in keiner Weise genutzt, entstünden diesbezüglich auch keine Konflikte, welche eine Schmälerung des Gewässerraumes nahelegen könnten. Ebenfalls ist alleine dadurch, dass der angrenzende Raum für die landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet ist, nicht auszuschliessen, dass anderweitige Nutzungen in diesem Bereich und damit im eigentlichen Gewässerraum zu liegen kommen.

Antrag 2**Art. 41a Abs. 5 Bst. d**

Antrag: Streichen und Anpassung Art. 41a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

d. ~~sehr klein ist~~

Art. 41a

1 Die Breite des Gewässerraums...

a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 15 m;

2 In den übrigen Gebiet...

a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 15 m;

Begründung Antrag 2:

Bereits in der letzten Revision der GSchV wurde vorgeschlagen auf den Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern zu verzichten. Die deutlichen Rückmeldungen haben bewirkt, dass auf diese Abschwächung verzichtet wurde. Seit dieser Vernehmlassung hat sich die Ausgangslage in keiner Weise verändert. Es ist damit vollkommen unverständlich, warum dieser Vorstoss nun wieder aufgenommen werden soll. Das vorgebrachte Argument, mit dieser Regelung Rechtssicherheit zu schaffen, ist haltlos. Im Gegenteil. Aufgrund des unbestimmten Begriffs der sehr kleinen Gewässer wird Rechtsunsicherheit geschaffen. Besser ist es, den Gewässerraum bei allen Gewässern auszuscheiden. Neben der fehlenden Rechtssicherheit ist festzuhalten, dass auch Kleinstgewässer für die Biodiversität, die Vernetzung von Lebensräumen sowie den Hochwasserschutz wichtig sind. Zudem sind sie in der Regel am stärksten durch Schadstoffeinträge belastet und führen diese Frachten den grösseren Gewässern zu. Viele Kleinstgewässer sind längst verschwunden, in Drainagerohre verlegt oder nicht auf der Landeskarte verzeichnet. Sind sie nicht ganzjährig wasserführend, fallen sie auch bei Restwasserfestlegungen durch die Maschen. Damit geniessen kleine und kleinste Gewässer schon heute einen sehr kleinen Schutz, bzw. sind stark gefährdet. Bei denen, die noch vorhanden und registriert sind, auf einen Gewässerraum zu verzichten, hiesse, diese bedrohte Kategorie von Gewässern zusätzlich zu schwächen.

Die Ausscheidung des Gewässerraums bei kleinen Gewässer ist zudem von grosser Bedeutung, da durch die neu vorgesehene Messweise des Gewässerabstandes ab Uferlinie (siehe Merkblatt vom 20. Mai 2014 „Gewässerraum und Landwirtschaft“) für die Pufferzonen ohne Pflanzenschutzmittel und ohne Dünger (nach DZV und ChemRRV) der Ackerbau näher an das Gewässer rücken kann. Dies wäre ein Rückschritt im Gewässerschutz, welcher nicht akzeptabel ist. Der SFV fordert daher einen minimalen Gewässerraum auch bei kleinen Gewässern von 15 m. Darin enthalten wären die 6 m breite Pufferzone nach der DZV, sowie die Sohle und die Ufer. Im Falle der Beibehaltung der alten Messweise für die Pufferzone ab der Böschungsoberkante könnte mit einer minimalen Gewässerbite von 15 m ein einfacheres System einheitlicher Bewirtschaftungsgrenzen geschaffen werden (Pufferzone ohne PSM nach DZV und Gewässerraum wären so gleich breit).

Zusatz 1: Der SFV beantragt, in Übereinstimmung mit den Ausführungen oben die alte Messweise für die Bemessung der Pufferzonen nach DZV und ChemRRV auch nach Ausscheidung der Gewässerräume beizubehalten. Entsprechend ist das Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ anzupassen.

Antrag 3:**Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis}****Antrag:** Streichen

1 [...] kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen
~~a^{bis}-zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen~~

Begründung Antrag 3:

Das Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ hat den Begriff „dicht überbaut“ aufgenommen und weitgehend definiert. Die bisherige Rechtsprechung hat bereits in verschiedenen Fällen festgehalten, was als „dicht überbaut“ gilt und was nicht. Gebiete beispielsweise, welche vom zentrumsnahen Baugebiet räumlich getrennt sind, peripher gelegen sind und/oder Gebiete, wo kein glaubhaftes Verdichtungsinteresse besteht, gelten nicht als dicht überbaut. Die bereits erlassene Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums in dicht überbautem Gebiet (sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist) ist bereits eine weitführende Aufweichung des Kompromisses von 2009. Ausnahmeregelungen ziehen oft weitere Ausnahmeregelungen nach sich. Sollten nun auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten weitere Ausnahmeregelungen dazu kommen, wird die Unterteilung in „dicht überbaut“ und „nicht dicht überbaut“ zunehmend willkürlich oder zur Farce. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist es vollkommen unangebracht, auf derartigen Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten über Ausnahmeregelungen eine Bebauung zu ermöglichen. Dieses Vorgehen ist auch raumplanerisch zu kritisieren, stellt es sich doch gegen die anzustrebende Verdichtung. Wir lehnen eine solche Bestimmung entschieden ab.

Antrag 4:**Art. 41c Abs. 1 Bst. d****Antrag:** Streichen

~~d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen~~

Begründung Antrag 4:

Wo sie heute nicht bereits vorhanden sind, ist auf solche Kleinanlagen im Sinne des Gewässerschutzes zu verzichten. Für bestehende Anlagen im Gewässerraum besteht bereits ein grundsätzlicher Bestandesschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für neue Anlagen die Bestimmungen zum Gewässerraum weiter gelockert werden sollen. Die kumulativen negativen Aspekte vieler einzelner Kleinanlagen werden bei einer solchen Bestimmung nicht berücksichtigt. Wir lehnen eine solche Aufweichung ab.

Antrag 5:**Art 41c Abs. 4^{bis}****Antrag:** Ändern

4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von der Bewirtschaftungseinschränkung nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. **Fällt eine mindestens 4 m breite Strasse oder eine Eisenbahnlinie in den Gewässerraum, so ist ausserhalb von dicht überbauten Gebieten der Strasse ihre gewässerraumseitige Begrenzung der Gewässerraumgrenze gleichzusetzen und die fehlende Breite wo immer möglich auf der anderen Uferseite zu kompensieren.**

Begründung Antrag 5:

Wird der Gewässerraum über eine Strasse oder Schiene gelegt, erfüllt er in aller Regel keine der vorgesehenen Funktionen. Weder für die Biodiversität noch für den Hochwasserschutz. In einem derartigen Fall ist es in erster Priorität vorzusehen, den Gewässerraum, wie angedacht, asymmetrisch auszuscheiden um seine Funktion möglichst gewährleisten zu können. Wenn nun der Gewässerraum auf eine versiegelte, den Gewässerfunktionen nicht dienliche Fläche gelegt wird und die angrenzende Landwirtschaftsfläche von allen Bewirtschaftungseinschränkungen befreit werden soll, ist es umso wichtiger, dass eine minimale Kompensation hierfür stattfindet. Mit der Ergänzung des Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Seite um dieselbe Breite wie das landseitig nach der Strasse liegende Landwirtschaftsland wäre unter diesen Voraussetzungen eine akzeptable Minimallösung.



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 12. September 2016
Tel. +41 31 359 23 30, susanne.widmer@seilbahnen.org

**Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) – Stellungnahme
Seilbahnen Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir innert gesetzter Frist zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) Stellung.

Die vorgeschlagenen Änderungen heissen wir allesamt gut.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Anpassungen in der VBGF äussern zu können.

Freundliche Grüsse

Ueli Stückelberger

Direktor

Kopie an: Regionalverbände, fjo, mra





Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 12. September 2016
Tel. +41 31 359 23 27, maurice.rapin@seilbahnen.org

Anpassungen in der Gewässerschutzverordnung GSchV; SR 814.201) – Stellungnahme Seilbahnen Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir innert gesetzter Frist zu den vorgeschlagenen Anpassungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Stellung.

Grundsätzlich heissen wir die Änderungen gut.

Zusätzlich beantragen wir folgende Punkte zu präzisieren und zu ergänzen:

Art. 41a Abs. 5 ergänzen mit:

[Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:]

...

d. sehr klein ist, oder

e. im Winter mit einer Schneesportpiste überquert wird.

Begründung: Schneesportpisten sind (im Winter) als offizielle Verkehrswege zu anerkennen. Die sich darauf bewegenden Pistenfahrzeuge benötigen ein offiziell anerkanntes Motorfahr-





zeugkennzeichen und sind somit auch Verkehrsfahrzeuge. Entsprechend ist die Schneesportpisten-Querung von kleinen Bächen, welche nur während wenigen Stunden in der Wintersaison (etwa nach einem Gewitter oder Starkniederschlägen) Wasser führen zu vereinfachen und der Regelung für die Fuss- und Verkehrswege anzugleichen.

Art. 41c Abs. 1 ergänzen mit:

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke, *Wasserentnahmebauwerke für die technische Beschneigung* oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

...

Begründung: Die Brutto-Wertschöpfung des Tourismus im alpinen Raum beträgt 20.8% - in grossen Tourismusdestinationen noch deutlich höher. In den Städten macht der Tourismusanteil der Wertschöpfung nur gerade 7.3% aus. Die Bergbahnen bilden das Rückgrat des alpinen Ferientourismus und müssen grosse Beträge in Infrastrukturvorhaben investieren um wettbewerbsfähig zu bleiben. Einen beachtlichen Teil davon in die technische Beschneigung da die Schneesicherheit einer ganzen Tourismusdestination massgeblich davon abhängig ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung der touristische Leistungsträger – in diesem Fall die Bergbahnen – von öffentlichem Interesse. Der Bau und die Anpassung von Wasserentnahmebauwerken für die technische Beschneigung von Schneesportpisten sind auf einfache und kurze Verfahren angewiesen. Aus diesem Grund ist der Art. 41c Abs. 1 zu ergänzen mit *Wasserentnahmebauwerke für die technische Beschneigung*.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Anpassungen in der GSchV äussern zu können und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Ueli Stückelberger

Direktor

Kopie an: Regionalverbände, fjo, mra



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Basel, 14. September 2016

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 – PIC Verordnung: Stellungnahme Syngenta

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Veröffentlichung der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017, Anpassung von Verordnungen des Umweltschutzes. Gerne nehmen wir nachfolgend zur PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82) Stellung.

Syngenta unterstützt die Position, die Ihnen von unserem Branchenverband scienceindustries mit Schreiben vom 22. August 2016 übermittelt wurde mit folgenden Ergänzungen:

Syngenta ist erstaunt, nach welchen Kriterien Stoffe und gefährliche Zubereitungen, die in der Vergangenheit aus dem Schweizer Markt zurückgezogen wurden, in den Anhang 1 aufgenommen werden sollen. Die Basis einer Listung in Anhang 1 sollte ein regulatorischer Entscheid sein (Verbot oder strenge Beschränkung) basierend auf Gesundheits- und/oder Umweltbedenken. Dieser Entscheid sollte dokumentiert und nachvollziehbar sein. Es erscheint uns deshalb willkürlich, die Listung in Anhang 1 durch arbiträr gewählte, Effekt basierende Klassifizierungen eines Stoffes oder einer gefährlichen Zubereitung zu begründen und retrospektiv anzuwenden. Der wirkliche Grund, weshalb ein Stoff in der Vergangenheit zurückgezogen wurde, steht möglicherweise in keinem Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Kriterien. Eine Listung wäre in solchen Fällen auch irreführend.

Es ist hier anzumerken, dass die EU einige der vorgeschlagenen Kriterien in der regulatorischen Entscheidungsfindung berücksichtigt. Falls ein Verbot oder eine strenge Beschränkung beschlossen wurde, wird die Chemikalie in die EU PIC-Regulierung aufgenommen. Die in den Erläuterungen zur ChemPICV aufgeführten Kriterien gehen weit über diese EU-Kriterien hinaus (und wurden, wie oben erwähnt, in der Entscheidungsfindung oft auch nicht berücksichtigt).

Die ChemPICV erwähnt zur Zeit lediglich, dass Stoffe und Zubereitungen, die in der Schweiz aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, in Anhang 1 aufgenommen sind (Art. 2). Syngenta schlägt vor, dass die ChemPICV präzisiert wird unter Berücksichtigung der Definitionen und Prozesse

der Rotterdam Konvention. So könnte die regulatorische Entscheidung („final regulatory action“), basierend auf Gesundheits- und/oder Umweltbedenken, klar als Voraussetzung für die Listung in Anhang 1 verlangt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Ammann".

Regina Ammann
Leiterin Public Affairs Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Roland Mario Dieterle".

Roland Mario Dieterle
Teamleiter Global Regulatory CP Herbicides

St.Gallen, 12. September 2016

nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK, BAFU
polg@bafu.admin.ch

Gewässerschutzverordnung: Stellungnahme Umweltfreisinnige St. Gallen (UFS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und äussern uns zu einem Teil des Verordnungspakets ‚Umwelt Frühling 2017‘, und zwar zur Gewässerschutzverordnung (vgl. auch Ihr Schreiben vom 23. Mai 2016).

Wir sind im Grundsatz mit den geplanten Änderungen an der Gewässerschutzverordnung (GSchV) einverstanden, insbesondere der Stossrichtung, dass den Kantonen mehr Verantwortung übertragen wird. Was wir aber ablehnen, ist, dass bei sehr kleinen Gewässern auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden kann. Wir sind der Meinung, dass dies zwar zugunsten der Landwirtschaft, aber zu Lasten der Umwelt geschieht.

Darum unser Antrag: Art. 41a, Abs. 5, Bst. d ist ersatzlos zu streichen.

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse



Umweltfreisinnige St.Gallen
Raphael Lüchinger, Co-Präsident

PS: Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter www.umweltfreisinnige.ch.



Berner Bergbahnen
Remontées Mécaniques Bernoises

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Meiringen, 15. September 2016
Tel. 033 972 40 00
info@berner-bergbahnen.ch

Anpassungen in der Gewässerschutzverordnung GSchV; (SR 814.201) – Stellungnahme Verband Berner Bergbahnen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir innert gesetzter Frist zu den vorgeschlagenen Anpassungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Stellung.

Grundsätzlich heissen wir die Änderungen gut.

Zusätzlich beantragen wir folgende Punkte zu präzisieren und zu ergänzen:

Art. 41a Abs. 5 ergänzen mit:

[Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:]

...

d. sehr klein ist, oder

e. im Winter mit einer Schneesportpiste überquert wird.

Begründung: Schneesportpisten sind (im Winter) als offizielle Verkehrswege zu anerkennen. Die sich darauf bewegendenden Pistenfahrzeuge benötigen ein offiziell anerkanntes Motorfahrzeugkennzeichen und sind somit auch Verkehrsfahrzeuge. Entsprechend ist die Schneesportpisten-Querung von kleinen Bächen, welche nur während wenigen Stunden in der Wintersaison (etwa nach einem Gewitter oder Starkniederschlägen) Wasser führen zu vereinfachen und der Regelung für die Fuss- und Verkehrswege anzugleichen.

Geschäftsstelle Berner Bergbahnen

Ausbildungszentrum
Seilbahnen Schweiz
Zeughausstrasse 19
CH-3860 Meiringen

Tel. +41 (0)33 972 4000
Fax +41 (0)33 972 4001
info@berner-bergbahnen.ch
www.berner-bergbahnen.ch





Art. 41c Abs. 1 ergänzen mit:

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke, *Wasserentnahmebauwerke für die technische Beschneigung* oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

...

Begründung: Die Brutto-Wertschöpfung des Tourismus im alpinen Raum beträgt 20.8% - in grossen Tourismusdestinationen noch deutlich höher. In den Städten macht der Tourismusanteil der Wertschöpfung nur gerade 7.3% aus. Die Bergbahnen bilden das Rückgrat des alpinen Ferientourismus und müssen grosse Beträge in Infrastrukturvorhaben investieren um wettbewerbsfähig zu bleiben. Einen beachtlichen Teil davon in die technische Beschneigung da die Schneesicherheit einer ganzen Tourismusdestination massgeblich davon abhängig ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung der touristische Leistungsträger – in diesem Fall die Bergbahnen – von öffentlichem Interesse. Der Bau und die Anpassung von Wasserentnahmebauwerten für die technische Beschneigung von Schneesportpisten sind auf einfache und kurze Verfahren angewiesen. Aus diesem Grund ist der Art. 41c Abs. 1 zu ergänzen mit *Wasserentnahmebauwerke für die technische Beschneigung*.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Anpassungen in der GSchV äussern zu können und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Verband Berner Bergbahnen

Markus Hostettler
Präsident

Nicolas Vauclair

Geschäftsstelle Berner Bergbahnen

Ausbildungszentrum Tel. +41 (0)33 972 4000
Seilbahnen Schweiz Fax +41 (0)33 972 4001
Zeughausstrasse 19 info@berner-bergbahnen.ch
CH-3860 Meiringen www.berner-bergbahnen.ch



Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz Association des centres collecteurs de céréales de Suisse

Thalheim, 13. September 2016

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) – Stellungnahme des Vereins kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz (VKGS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz (VKGS) erfuhr vom Schweizerischen Getreideproduzentenverband, mit welchem er das Sekretariat teilt, von der Anhörung zu den Änderungen der Gewässerschutzverordnung. In diesem Rahmen erlauben wir uns dazu Stellung zu nehmen, auch wenn wir nicht direkt konsultiert wurden, und danken im Voraus für eine wohlwollende Kenntnisnahme.

Allgemeine Überlegungen

Die Motion 15.3001, welche den Änderungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vorhergeht, verlangt deren Lockerung. Die Motion der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung, und Energie (UREK-S) verlangt, dass die Kantone bei der Festlegung der Gewässerräume nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) den „maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten“.

Gemäss unseren Einschätzungen, und so wird es auch im erläuternden Bericht beschrieben, zielen die Änderungen nicht auf den „maximal möglichen Handlungsspielraum“ ab, sondern sollen diesen lediglich „erweitern“. Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf entspricht nur teilweise den Forderungen der Motion der UREK-S und ist nicht vollständig. Es werden nur mögliche Lockerungen im Gewässerschutz im dicht besiedelten Gebiet thematisiert. Als Verband von landwirtschaftlichen Produzenten vermissen wir Anpassungen des Gewässerschutzes in wenig oder un bebauten sowie in landwirtschaftlichen Zonen.

Weiter hätten wir bei einer Anpassung der GSchV eine Abstimmung mit der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) im Vorfeld erwartet. Wir hätten eine Aufhebung der Widersprüche, welche sich mit den Änderungen der GSchV ergeben, sehr begrüsst. Leider braucht es nun für die Umsetzung eine Vielzahl neuer Richtlinien, welche hätten vermieden werden können.

Zusammenfassend lehnen wir also alle Änderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ab, da sie dem Antrag der Motion 15.1003 der UREK-S nicht entsprechen.

Nachfolgend finden Sie unsere Bemerkungen zum erläuternden Bericht und den einzelnen Artikeln.

Spezifische Bemerkungen zum erläuternden Bericht und den einzelnen Artikeln

Art. 41a, Abs. 4

Die Motion verlangt eine Lockerung der GSchV. Die in Vernehmlassung gegebene Änderung hat jedoch keine solche zur Folge und zielt somit nicht auf die Erfüllung der Motion ab. Gemäss dem erläuternden Bericht handelt es sich um Gewässerabschnitte, welche „in der Regel natürlicherweise weitgehend frei von Bauten und Anlagen sowie von landwirtschaftlicher Nutzung“ sind. Daher bringen solche Abschnitte auch keine Zielkonflikte zwischen der Bevölkerung, den Anwohnern, den Anstössern oder anderen Interessengruppen mit sich. Deshalb beantragen wir, diese Änderung ersatzlos zu streichen.

Art. 41a, Abs. 5, Bst. d

Die Kantone hatten bereits heute die Möglichkeit, bei kleinen Gewässern auf eine Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten. Da dies bereits möglich ist, bringt dieser Artikel lediglich Rechtssicherheit, nicht aber eine von der Motion verlangte Lockerung und zielt nicht auf den maximal möglichen Handlungsspielraum der Kantone ab.

Art. 41a, Abs. 4^{bis} und Art. 41b, Abs. 3^{bis}

Die Motion, welche den Änderungen der GSchV zu Grunde liegt, fordert einen grösstmöglichen Handlungsspielraum für die Kantone bei der Ausscheidung von Gewässerraum. Damit dem Rechnung getragen wird, muss in der landwirtschaftlichen Zone eine der Bauzone entsprechende Lockerung stattfinden. Daher fordern wir die Neueinführung der beiden nachfolgenden Artikel, damit die Kantone künftig alle Interessen abwägen können und den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung tragen können:

Art. 41a, Abs. 4^{bis} Sofern der Hochwasserschutz garantiert ist, kann in der Landwirtschaftszone die Breite des Gewässerraums flexibel angepasst werden. Dabei ist den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Art. 41b, Abs. 3^{bis} Sofern der Hochwasserschutz garantiert ist, kann in der Landwirtschaftszone die Breite des Gewässerraums flexibel angepasst werden. Dabei ist den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Art. 41c, Abs. 1, Bst. a^{bis}

Im erläuternden Bericht ist von „Baulücken“ die Rede, welche im Gewässerraum geschlossen werden dürften. Um Klarheit zu schaffen und die Rechtssicherheit zu gewähren, muss daher auch in der GSchV von „Bauten“ die Rede sein, nicht nur im erläuternden Bericht. Daher fordern wir die nachfolgende Ergänzung des entsprechenden Artikels:

a^{bis} zonenkonforme Anlagen und Bauten ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen.

Art. 41c^{bis} Abs. 1 und 2

Laut dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) dürfen sich Fruchtfolgeflächen (FFF) nicht im Gewässerraum befinden. Da Art. 41c^{bis} Abs. 1 und 2 den Status der potentiellen FFF einführen, stehen sie im Widerspruch zur GSchG. Weiter steht der Status von potenziellen FFF im Widerspruch zur Direktzahlungsverordnung (DZV). Daher sind diese Artikel zwingend zu ändern. Um ausserdem Art. 29 der Raumplanungsverordnung Rechnung zu tragen, muss für alle FFF im Perimeter des Gewässerschutzes Ersatz geleistet werden. Aus Gründen der Klarheit der Rechtsgrundlage und um Widersprüche mit Art. 36 a des GSchG zu vermeiden, muss dies zwingend in der GSchV vermerkt werden.

~~¹Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000² separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.~~

~~²Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.~~

Art. 41c^{bis} Abs. 1: Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Befinden sich jedoch Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, ist dafür gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes Ersatz zu leisten (Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 und Art. 29 und 30 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000).

Art. 41c^{bis} Abs. 2: Sind Fruchtfolgeflächen von einer baulichen Massnahme des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung betroffen, ist dafür gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes Ersatz zu leisten.

Wir danken im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Verband kollektiver
Getreidesammelstellen der Schweiz**



Rolf Häusler
Präsident



Pierre-Yves Perrin
Sekretariat



Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
Papiermühlestrasse 172
3003 Bern

Per E-mail: polg@bafu.admin.ch

Brig, 6. September 2016

**Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) –
Stellungnahme Walliser Bergbahnen (WBB/RMV))**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen die Walliser Bergbahnen (WBB/RMV) innert der gesetzten Frist zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) kurz Stellung.

Die vorgeschlagenen Änderungen heissen wir allesamt gut.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Anhörung in dieser Sache.

Freundliche Grüsse

Walliser Bergbahnen
Remontées Mécaniques du Valais

Arthur Clivaz
Präsident WBB/RMV

Berno Stoffel
Vizepräsident WBB/RMV

Kopie: Vorstand WBB/RMV



Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
Papiermühlestrasse 172
3003 Bern

Per E-mail: polg@bafu.admin.ch

Brig, 6. September 2016

**Anpassungen in der Gewässerschutzverordnung GSchV; SR 814.201) –
Stellungnahme Walliser Bergbahnen (WBB/RMV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir innert gesetzter Frist zu den vorgeschlagenen Anpassungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Stellung.

Grundsätzlich heissen wir die Änderungen gut.

Zusätzlich sind aber noch die folgenden Punkte zu präzisieren und festzuhalten:

Schneesportpisten sollen (im Winter) als offizielle Verkehrswege anerkannt werden. Immerhin benötigen die Pistenfahrzeuge auch ein offiziell anerkanntes Motorfahrzeugkennzeichen und sind somit Verkehrsfahrzeuge. Entsprechend ist die Querung von kleinen Bächen, welche nur während wenigen Stunden im Jahr (etwa nach einem Gewitter oder Starkniederschlägen) Wasser führen, durch Skipisten zu vereinfachen und an die Regelung für die Fuss- und Verkehrswege anzugleichen.

Art. 41a Abs. 5 Bst. d ergänzen mit: [sehr klein ist] *oder im Winter mit einer Pistenquerung überfahren wird.*

Temporäre Eindolungen von kleinen Bächen mit Schnee, Baumstämmen oder Brettern für Pistenquerungen sollen erlaubt sein.

Des Weiteren ist der Art. 41c zu ergänzen mit: *Wasserentnahmebauwerken für die technische Beschneidung von Pisten.*

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Anpassungen in der GSchV äussern zu können und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Walliser Bergbahnen
Remontées Mécaniques du Valais

Arthur Clivaz
Präsident WBB/RMV

Berno Stoffel
Vizepräsident WBB/RMV

Kopie: Vorstand WBB/RMV



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

polg@bafu.admin.ch

Zürich, 26. Mai 2016 Ir
rindlisbacher@arbeitgeber.ch

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 wurden wir zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da die Vorlage nicht unter die durch den Schweizerischen Arbeitgeberverband behandelten Themen fällt, resp. die Arbeitgeber nicht direkt betrifft, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Lergier Laura BAFU

Von: Lergier Laura BAFU
Gesendet: Dienstag, 29. November 2016 14:01
An: Lergier Laura BAFU
Betreff: AW: Consultation - Paquet d'ordonnances relatives à l'environnement

Madame La Conseillère fédérale,

Groupe E donne suite à votre courrier daté du 23 mai 2016 relatif à la consultation mentionnée en objet.

Dans ce cadre, je vous informe que Groupe E n'a pas d'observation à formuler sur les différents projets soumis à consultation.

Groupe E vous remercie de l'intérêt que vous lui portez et demeure à disposition de vos services pour tout éventuel complément.

Je vous prie de croire, Madame La Conseillère fédérale, à l'expression de nos sentiments distingués.

Désiré Yirsob DABIRÉ

Conseiller juridique

Conseils juridiques et Affaires réglementaires

Groupe E SA

Route de Morat 135

1763 Granges-Paccot

T +41 26 352 54 21

M +41 76 657 06 38

F +41 26 352 51 99

desire.dabire@groupe-e.ch

www.groupe-e.ch

ABSENT LES JEUDIS APRÈS-MIDI

